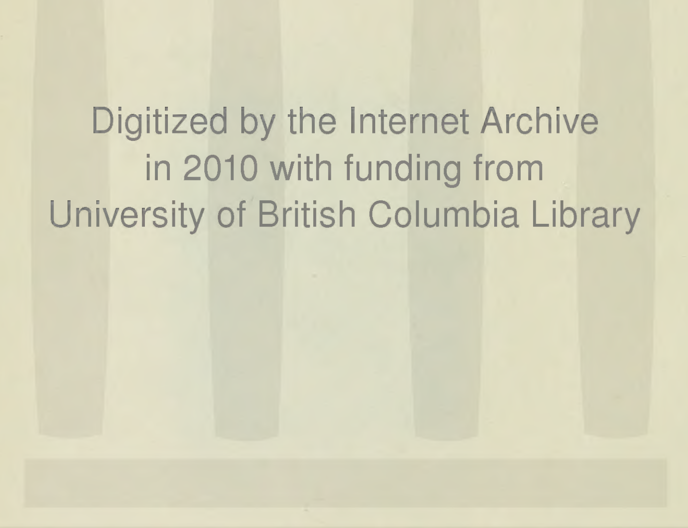


Nemzeti Könyv.

NATIONALBUCH

ÜBER DIE BERECHTIGUNG UND AUSDEHNUNG
DER
UNGARISCHEN NATIONALANSPRÜCHE.

Von: EUGEN v. VEÖREOS, Advokat, in Győr.

Motto: „Es werde Licht."

GYŐR — UNGARN.
Kommission der Literar- und Buchdruckerei-Unternehmung „PANNONIA".
Zu haben in allen grösseren Buchhandlungen.
1903. (Juni–Juli).
Herausgeber und Eigentümer der Verfasser.

PREIS: KRONEN 4.—


Tuum est

An den geehrten Leser!

Als ich mit dieser Übersetzung meines Werkes vor die Öffentlichkeit trete, fühle ich mich veranlasst in den einleitenden Zeilen über die Qualität der Übersetzung einige Bemerkungen zu machen.

Ich habe nicht die Absicht, mich, etwa wegen der Unvollkommenheit der Übersetzung zu entschuldigen, welche zufolge des Mangels der gehörigen Kenntnis der deutschen Sprache entsteht, denn ich gestehe es ein, dass ich leider ein sehr schwacher Deutscher bin; ich hatte keine Gelegenheit und auch keine Zeit, mir die deutsche Sprache vollständig anzueignen.

Ich will nämlich von jener scheinbaren Übersetzungs-Unvollkommenheit dem geehrten Leser mit einer Aufklärung dienen, welche nur aus dem Grunde in dem Buche Platz greift, damit ich das Original des Werkes getreu wiedespiegeln könne.

Meinerseits war ich bestrebt, möglichst wörtlich das Original in seiner ungarischen Eigentümlichkeit wiederzugeben und keine freie Übersetzung zu bieten.

Dazu war ich aus dem Grunde gezwungen, weil ich mit einer freien Übersetzung das Werk nicht nur seines ungarischen temperamentischen Charakters entkleidet, sondern in Hinsicht der Bestimmung der Wörter,

Ausdrücke, und Begriffe auch deren korrekten Sinnes beraubt hätte.

Hätte ich dieses Werk in einer freien, schwungvollen Übersetzung herausgegeben, so hätte der geehrte Leser ein seines originellen Charakters entkleidetes Geistesprodukt erhalten ; sogar ich behaupte es entschieden — und darauf beharre ich jedem Zweifel gegenüber -- dass es mir bei einer freien Übersetzung überhaupt unmöglich gewesen wäre, die charakteristischesten Ausdrücke des Werkes getreu wiederzuspigeln.

In jenen Teilen des Werkes, welche auf das staatsrechtliche, politische und gesellschaftliche Leben und auf welche Verhältnisse immer Bezug haben, finden wir eine Masse von Wörtern, Sätzen, Ideen und haarfeinen Distinktionen, welche in deutscher Sprache nur durch Aufopferung der deutschen Satzlehre und Stilistik in getreu übersetzer Form, Gepräge und Sinne in die Hand des geehrten Lesers gelangen konnten.

Ich war sogar gezwungen, aus diesem Grunde in Hinsicht der deutschen Grammatik in einer absurden Weise zu übersetzen, in einer grammatisch unmöglichen Weise manchen Wörtern Ausdrücke zu geben ; z. B. dem ungarischen Worte „együttes“ entspricht im Deutschen das Bestimmungswort „mitsammen“ und nichts anderes ; und ich musste dass Wort „mitsammen“ behufs der richtigen Übersetzung des Sinnes abwandeln.

Schliesslich war nicht meine Absicht ein deutsches literarisches Produkt zustandezubringen, sondern die möglichst treue und wörtliche Übersetzung eines, an allen Gliedern ungarischen Buches darzubieten, um desto mehr, weil im gegengesetzten Falle — hauptsächlich bei den Berufungen, — die Hintansetzung der wörtlichen Übersetzung zur Rechnung der Zuverlässigkeit des Werkes gewesen wäre.

Endlich bemerke noch, dass gegenwärtiges Werk, nur jene ungarischen politischen Verhältnisse enthält, welche

sich bis zum Monate Juli ereigneten, doch die nachherigen sehr wichtigen politischen Ereignisse haben mich dazu bewogen, auch diese in der Form einer „Nachschrift“ zu erörtern, und meinen staatsrechtlichen Standpunkt mit noch stärkeren geschichtlichen Daten zu beweisen, welche Nachschrift auch baldigst erscheinen wird.

Győr, den 15. November 1903.

Eugen v. Veöreös.*

* Sage: Wörösch.

EINLEITUNG.

Jene, welche die geschichtlichen Antecedentien der gegenwärtigen Verhältnisse Ungarns nicht kennen, benötigen einige allgemeine Orientirungen, ehe sie die Lektüre dieses Werkes beginnen.

Im Verlaufe des Inhaltes berührt das Buch auch solche Verhältnisse und Umstände, welche nur diejenigen verstehen können, denen das Regierungs- und politische Leben der nächsten Vergangenheit oder der Gegenwart Ungarns nicht unbekannt sind.

Auf Grund dieser Motive unterbreite ich in der gegenwärtigen Einleitung die geschichtlichen Prämissen in gedrängter Kürze, im Verlaufe des Inhaltes aber unter * meine Aufklärungen über die bezüglichen Verhältnisse und Umstände in Folgenden :

Ungarn hatte seit der Volkswanderung, resp. seit der Landeseroberung einen verfassungsmässigen Staatsorganismus.

Die landeserobernden Ahnen wählten selbst einen Fürsten ; Árpád wurde zum Führer und Fürsten gewählt und es ward bestimmt, dass insolange der Stamm Árpád's lebt, der Fürst nur aus diesem Stamme gewählt werden kann.

Von 997 bis 1301 regierten in Ungarn nur vom

Árpádenhause stammende Könige, von 1301 bis 1540 wählte Ungarn von gemischten Häusern von Fall zu Fall den König und seit 1526 ist die Dynastie Habsburg am Throne, mit welcher das Land auf Grund des G. A. 2. des Jahres 1687. und später auf Grund des G. A. des Jahres 1723. (Einleitung § 3) eine solche Vereinbarung getroffen hat, dass in Hinkunft und auf ewige Zeiten, kein anderer ein Anrecht auf den Tron besitze, als der Erstgeborene männlichen Geschlechtes, resp. dessen Descedenten, hingegen ist für den Fall des Aussterbens dieser Dynastie das Königswahlrecht des Landes aufrecht erhalten.

Ungarn hat seine verfassungsmässigen Rechte und seine staatsrechtliche Freiheit im Vertrage mit der herrschenden Dynastie aufrecht erhalten und die Könige haben dessen Einhaltung bei ihrer Thronbesteigung, resp. Krönung, immer in das Krönungs-Diplom aufgenommen und diese ihre Verpflichtung durch einen Eid bekräftigt.

Die Dynastie Habsburg ist ihrer Abstammung gemäss von deutscher Zunge und Nationalität, die Dynastie selbst ist also in Bezug ihrer Sprache und Gesinnung keine ungarische und wenn auch einzelne Könige gegenüber den Ungarn mehr-minder ein solches Verfahren erwiesen, wie gegenüber den unter ihrem Scepter befindlichen germanischen Racen, so hat die Dynastie selbst, vermöge ihrer Tradition, immer eine germanisch-oesterreichische Neigung bekundet.

Auf diese Weise ist die regierende Habsburg'sche Dynastie in Bezug nationalen Empfindens mit Ungarn nie verschmolzen und dies taten nicht und konnten auch nicht die Herrscher selbst tun, nachdem sie über mehrere Nationalitäten herrschten und das Vorgehen der Herrscher gegen Ungarn nicht auf die Mitempfindung mit der Natonalität, sondern nur auf die billig verteilte Erfüllung der Herrscherspflicht basierte.

Es geschah aber, dass mehrere Habsburg'sche Herrscher, nachdem sie in den ausser Ungarn liegenden an-

deren Ländern absolutistische Herrscher waren, zum Nachteile der ungarischen Verfassung, Freiheit und des Staatsrechtes Ungarns regierten und das Bestreben zeigten, Ungarns verfassungsmässigen Zustand aufzuheben und selbes als Provinz in das absolutistisch regierte einheitliche Oesterreich einzuverleiben.

Während der Regierung der Habsburg'schen Dynastie war daher seit Jahrhunderten bis 1848. eine fortwährende Fluktuation, einesteils zwischen der Einverleibungs-Bestrebung der Dynastie und anderenteils der Verteidigung und dem Widerstande der Nation.

Im Sinne der 1848-er Gesetze erhielt Ungarn seine volle verfassungsmässige Freiheit, sodass zwischen Ungarn einesteils, und Oesterreich andernteils, nur die Personalunion, die Einheit der Person des Herrschers die Verbindung bildete; aber Ferdinand, der das Gesetz sanctionirte, dankte unter absolutistisch gesinnter oesterreichischen Einwirkungen ab, und mit dem kaiserlichen Manifeste vom 4. März 1849 wurde die Verfassung Ungarns vernichtet und Ungarn in die oesterreichische Gesammtmonarchie einverleibt.

Darauf griff Ungarn zur Waffe, aber der Selbstverteidigungskrieg wurde infolge der dem Gegner geleisteten Unterstützung seitens eines Teiles der in den ungarischen Kronländern wohnenden Nationalitäten und derjenigen Russlands niedergeschlagen, und Ungarn bis zum 20. Oktober 1860 als oesterreichische Provinz, also absolutistisch regiert.

Damals stellte Se. Majestät König Franz Josef die Verfassung wieder her, mit den Gesetzen v. J. 1867 wurde aber die ungarische Verfassung ganz restituirt und mit dem G. A. 12 v. J. 1867., dem sogenannten Ausgleichsgesetze, wurden zwischen Sr. Majestät dem König einerseits und Ungarn andererseits die Angelegenheiten des Äussern und einige Teile des Kriegswesens, weiters bis zum Um-

fange dieser Teile das Finanzwesen für gemeinschaftlich erklärt. Das Übereinkommen ward daher nicht zwischen Oesterreich und Ungarn geschlossen, sondern der zwischen Ungarn und seinem Könige zustande gekommene Vergleich wurde, wie es in gegenwärtigem Buche besprochen werden wird, in Oesterreich nachträglich ins Gesetz inarticulirt, aber nicht richtig.

Zur Erledigung der gemeinsamen Fragen sind teils einige Ausschüsse, teils die Delegationen berufen, die gemeinsamen Angelegenheiten werden aber von den gemeinsamen Ministern des Äussern, des Kriegswesens und von dem zu diesen beiden aufgestellten gemeinsamen Finanzminister erledigt.

Ungarn ist somit staatsrechtlich ein von Oesterreich vollkommen unabhängiger Staat, Ungarn ist staatsrechtlich vollkommen gleichen Ranges mit Oesterreich, trotzdem aber wurde in der Leitung der äussern Angelegenheiten die politische Selbstständigkeit Ungarns bei Weitem nicht so ausgeprägt, wie es das Land erwartet hätte; weiters wurde seit dem Ausgleiche im Heerwesen mit dem Titel der „gemeinsamen Armee" bekleidet eine solche Gemeinsamkeit konstituirt, welche auch das Selbstgefühl der ungarischen Nation tief verletzte, weil die sogenannte „gemeinsame Armee" ein deutschsprachiger und oesterreichisch gesinnter Kriegsorganismus ist, wogegen im 1867-er Ausgleichsgesetze die Bezeichnungen „ungarische Regimenter" und „ungarische Armee" vorkommen, was Ungarn auf Grund des Ausgleiches auch erwartete. Ungarn wie auch Oesterreich haben wol überdies eine Landwehr, aber diese besitzt keine technischen Truppen und keinen Generalstab.

Ausser diesen angeführten gemeinsamen und richtiger nur teilweise gemeinsamen Angelegenheiten, besteht zwischen Oesterreich und Ungarn ein Handels- und Zollbündnis; zwischen den zwei Ländern existiert keine Zollschranke. Ungarn hat auch keine selbstständige Bank, sondern das

Geldbedürfnis Oesterreichs und Ungarns wird durch die oesterreichisch-ungarische Bank, deren Sitz sich in Wien befindet, gedeckt.

Ungarn ist ein Agrikulturstaat mit einem grossen Überschusse von Rohprodukten für den Export, aber sein Gewerbe ist von sehr kleinem Umfange, während Oesterreich ein Handelsstaat ist, der in Bezug der Rohprodukte auf Import angewiesen ist; weshalb der wirthschaftliche Überschuss und die Rohprodukte Ungarns in Oesterreich, dagegen die von oesterreichischer Materie hergestellten und teilweise von ungarischen Rohprodukten umgearbeiteten Gewerbeartikel, grösstenteils in Ungarn Absatz finden. Zwischen den zwei Ländern hat sich also ein starker wirtschaftlicher Antagonismus ausgebildet.

Die ständige Residenz des Hofes ist Wien. Der Hof kommt nur ausnahmsweise auf kurze Zeit nach Budapest, resp. Ungarn. Von den Mitgliedern der Dynastie leben nur 1—2 in Ungarn.

Das fertige Kriegsausrüstungsmaterial wird beinahe ausnahmslos in Oesterreich verwahrt, wo sich auch sämmtliche Fabriken, die die Heeresausrüstungsartikel erzeugen, mit einigen wenigen Ausnahmen, befinden.

Als im Jahre 1867 zwischen Ungarn und Sr. Majestät dem König Franz Josef der Vergleich zustande kam, standen in Ungarn nur zwei politische Parteien einander gegenüber, nämlich: die Ausgleichspartei, welche sich dem Abschluss der Realunion nicht wiedersetzte und der gegenüber die Unabhängigkeits- und 48-er, die sogenannte Kossuth-Partei, welche sich bei gänzlicher Ausserachtlassung der Realunion auf die Grundlage der reinen Personalunion, das ist auf die Basis der vom Könige Ferdinand V. sanctionierten Gesetze vom Jahre 1848 stellte.

Siegerin blieb die Ausgleichspartei, die sogenannte Deák-Partei, zu der sich die Mehrheit der Nation in der Meinung gesellte, dass in diese Gesetze jene prinzipiellen

Grundideen eingefügt sind, bei deren in nationaler Richtung erfolgenden Vollstreckung, Ungarn unter der Geltung der pragmatischen Sanction (Gesetz v. J. 1723) auf gesetzlichem Wege und mit verfassungsmässigen Mitteln, Alles erreichen auf was ein freies und unabhängiges Land Anspruch erheben kann.

Die Nation hat sich aber getäuscht, und zwar täuschte sie sich nicht in ihrem Herrscher, den Ungarn als Muster-Herrscher mit dem Epitheton „der verfassungsmässigste ungarische König“ bekleidet und welchen die Nation sozusagen vergöttert, sondern sie täuschte sich in der Deák-Partei, und beziehungsweise in der sich als Mandatare Franz Deák's gerirenden Regierungspartei, weil diese nicht in streng nationaler Richtung vorgegangen ist, und anstatt dass sie auf der Basis des Ausgleiches all' jene Attribute geschaffen hätte, welche dem staatsrechtlich unabhängigen Ungarn gebühren, die nationalen Interessen vernachlässigte, und das Land auf einen Abweg führte, welcher die Verfassung Ungarns in eine retrogade und degenerirende Lage brachte, und in mehreren Zweigen des Staatslebens solche centralistische Richtungen entstanden, durch welche ein grosser Teil der ungarischen Nation, — das wahre ungarische Element, — seine Staatsintegrität wieder gefährdet betrachtet und fühlt, dass die führende politische Richtung schon wieder den Weg schreitet, welcher zur Einschmelzung in das Oesterreichische-Kaisertum führt. Gegen diese Richtung, die im Hyperloyalismus, in der Verkrümmerung des nationalen Gemeingeistes, in Kleinmütigkeit und in Strömungen von materiellem Interesse seine Motive findet, — führte seit dem Ausgleiche vom J. 1867 die Unabhängigkeitspartei entschlossene und oft verzweiflungsvolle parlamentarische Kämpfe, aber vergebens, weil die Ministerpräsidenten, beziehungsweise die Regierungspartei, jeder Unabhängigkeits-Bestrebung mit schonungslosem Despotismus Widerstand leisteten, und jede von

Seite der Mitglieder der Unabhängigkeitspartei stammende Idee, konsequent majorisierten und zurückwiesen.

Hiezu kam noch, dass Oesterreich's Gewerbe- und Ungarns agrikultur-materielle Kraft gegenseitig den Wettkampf nicht aushielt und in dem Maasse, wie Oesterreich zunahm, geriet Ungarn in eine Krise von bedeutendem Umfange.

Ungarn, nachdem es sich staatsrechtlich, in Bezug des Kriegswesens, der Vertretung nach Aussen, dann finanziell und wirtschaftlich, wie auch bezüglich seiner nationalen Aspirationen immer mehr unterdrückt fühlte, fing nun immer mehr an einzusehen, dass der jetzige Zustand für Ungarn nicht nur beschämend ist, sondern auch grosse nationale Gefahren im Gefolge hat; infolge dessen der Wunsch und die Tätigkeit der uneigennützigen nationalen Elemente sich immer steigerte, damit die Parität zwischen den beiden Ländern, in jeder Hinsicht zur Geltung komme, und die gesetzlichen und rechtlichen Interessen Ungarns in jeder Richtung befriedigt werden.

Gegen Ende des Jahres 1902 unterbreitete die Regierung eine militärische Vorlage, in welcher von Ungarn für die sogenannte gemeinsame Armee, neue und bedeutende Opfer an Gut und Blut verlangt wurden, welche Vorlage zwar zurückgezogen, aber modifiziert von Neuem mit wesentlich demselben Inhalte unterbreitet wurde.

Diese Vorlage wurde von der Unabhängigkeitspartei heftig angegriffen und daraus entstand die Obstruktion.

Die Regierung wollte die Rekrutenvorlage um jeden Preis durchbringen und der Widerstand der Unabhängigkeitspartei nahm einen immer grösseren Umfang an, bis sich wegen der unausgleichbaren Gegensätze, das Interesse des ganzen Landes bis zum wahren Fieber entfaltete.

Hunderte von Volksversammlungen wurden in Ungarn gegen die Militärvorlagen abgehalten, gegen selbe auch die meisten Munizipien Adressen überreicht haben, und hunderte Provinz-Deputationen von mehreren hundert

und tausend Mitgliedern wanderten aus der entlegensten Provinz in die Hauptstadt nur deshalb, um ihre Petitionen gegen die Rekruten-Vorlage dem Abgeordnetenhause zu überreichen, aber die Regierung und deren Partei gab nicht nach.

Inzwischen lief das von Jahr zu Jahr zu votierende Budget ab, weshalb die Regierung eine Indemnität (provisorische Bevollmächtigung) verlangte, aber die Erbitterung erreichte einen so hohen Grad, dass die Unabhängigkeitspartei auch dagegen obstruirte, und so geriet das Land am 1-ten Mai 1903 in einen ex-lex-(budget-losen) Zustand, unter welchem man weder Steuern und Gebühren mit Zwangmitteln eintreiben, noch Rekruten einheben, noch das Abgeordnetenhaus auflösen kann, weil all' dies gesetz- und verfassungswidrig ist.

Die Rekrutenfrage entfaltete sich auf diese Weise im Verlaufe des langen parlamentarischen Kampfes, zur Frage des Vollzuges des Ausgleichsgesetzes; nahm immer grössere Dimensionen an; erweiterte sich mit neuerem Stoffe, und entfaltete sich als eine grosse nationale Frage, weil die von der Gemeinsamkeit mit Oesterreich entstandenen verschiedenen Beschwerden zum Vorscheine kamen und jetzt schon die Lösung der gesammten diesbezüglichen Fragen auf der ganzen Linie zur Oberfläche gedrängt ist, und die Obstruktion deren Erzwingung beabsichtigt.

Im Verlaufe der Obstruktion arrangierte die Opposition hochragende parlamentarische Debatten, aber die Regierungspartei liess von ihrem Standpunkte der passiven Resistenz nicht ab, und Ministerpräsident Koloman von Széll, beziehungsweise die Regierung, als sie einsah, dass sie auf diesem Wege den parlamentarischen Frieden nicht herstellen könne, demissionierte.

Se. Majestät betraute dann den Grafen Stefan von Tisza, Sohn des vormaligen Ministerpräsidenten Koloman

v. Tisza mit der Kabinetsbildung, der den Widerstand der Opposition mit gewaltsameren Mitteln, mit der strengeren Handhabung der Hausordnung und der parlamentarischen Präsidentenmacht, vielleicht mit der Auflösung des Hauses im Zustande des Ex-lex zu brechen gewünscht hätte, aber Graf Tisza konnte das Kabinet nicht bilden.

Später wurde Graf Khuen-Hédervàry, der gewesene Banus von Kroatien, mit der Kabinetsbildung betraut, der mit den leitenden Personen der Unabhängigkeitspartei, deren Präsident Franz Kossuth, Ludwig Kossuth's Sohn, ist, anfangs privatim verkehrte.

Im Verlaufe der Verhandlungen erbrachte die Unabhängigkeitspartei, als solche, in gezwungener fieberhafter Eile einen Beschluss, wonach unter der Bedingung einer Absetzung der militärischen Vorlagen von der Tagesordnung, die Unabhängigkeitspartei die Obstruktion einstellt; wodann in Verbindung mit dieser Parteierklärung Graf Khuen die Kabinetsbildung übernahm und dieselbe auch vollzogen hat.

Diejenigen Mitglieder der Unabhängigkeitspartei aber, welche gelegentlich der fraglichen Beschlussfassung nicht zugegen waren, wie auch diejenigen, welche der bezüglichen Parteikonferenz wohl anwohnten, aber in der Eile ihre Ansichten nicht gehörig auseinandersetzen konnten: sahen sogleich ein, dass die Beschlussfassung übereilt stattfand und wollten massenhaft aus der Partei austreten.

Zur selben Zeit raffte sich die Nation selbst und hauptsächlich das unabhängige Element auf, und wie der Ausbruch des Vulkans entflammte es im Nu, die bis dahin gebändigten Leidenschaften, und die riesige Mehrheit Ungarns lehnte sich gegen die Unterhandlung auf.

Ein riesiges Durcheinander entstand im ganzen Lande, im Parlamente, in der Unabhängigkeitspartei; worauf Parteipräsident Franz Kossuth von dieser Stellung abdankte,

von der Obstruktion mit seinen wenigen Getreuen zurücktrat und abreiste.

Hierauf wählte die Mehrheit der Unabhängigkeitspartei einen geschäftsführenden Präsidenten und setzte die Obstruktion fort.

Nach wenigen Tagen geschah es, dass Graf Ladislaus v. Szápáry, Gouverneur von Fiume, die Partei und Presse der Opposition durch Bestechung abrüsten wollte, was ans Tageslicht kam, weil der Abgeordnete Zoltán Papp, den ihm übergebenen Betrag von 10.000 K. unter Einbeziehung ins Vertrauen einiger befreundeter Abgeordneten seiner Partei, behufs Anlocken des Bestechers, übernahm, und tags darauf den Fall dem Hause anmeldend, die 10.000 K. auf den Tisch des Hauses niederlegte.

Sodann folgten unbeschreibliche Scenen und das ganze Abgeordnetenhaus und das ganze Land stellte sich, wie die Tiegermutter für ihr Junges, in die Schranken, für die Ehre der Nation und des Abgeordnetenhauses.

Franz Kossuth, der in der Provinz weilte, eilte sofort ins Haus und erklärte, dass er Niemanden verdächtige, aber die Stellung des ungarischen Regierungspräsidenten müsse so sein, wie diejenige der Frau Caesars, zu der sich selbst ein Verdacht nicht wagen dürfe, und forderte den Grafen Khuen auf, dass er den Regierungspräsidentensitz verlasse, indem er anmeldete, dass er der neuen Situation entgegen, die Obstruktion gegen Graf Khuen von Neuem aufnehmen müsse.

In diesem Momente ist Graf Khuen gefallener Ministerpräsident geworden.

Das Parlament entsendete aus seiner Mitte eine Untersuchungs-Commission, welche eruierte, dass vor Graf Khuen, Graf Szápáry, — welchen der erstere für keinen ernsten Politiker hielt, mit dem er auch in keiner besonderen Freundschaft stand, — über mehrere Phantasmagorien hinsichtlich der Einstellung der Obstruktion ge-

sprochen, dass aber Graf Khuen diese nicht beachtete und von dem Faktum der Bestechung nichts wusste.

Graf Khuen wartete nur, dass die parlamentarische Kommission ihn verhöre, worauf er seine Demission überreichte, die auch angenommen wurde.

Der Verfasser schrieb das Werk in den Monaten Juni—Juli, während der Zeit, unter welcher der Sturz Széll's und Tisza's und die Bildung des Graf Khuen'schen Ministeriums erfolgte, diese Einleitung zur deutschen Übersetzung aber schrieb der Verfasser, als Graf Khuen seine Abdankung überreichte.

Nach dieser Einleitung geht der Verfasser auf den Inhalt des Werkes über, wie dies in ungarischer Sprache herausgegeben wurde.

* * *

Das Werk führt in chronologischer Reihenfolge nach Bedarf in ihrer Gänze oder auszugsweise aber wörtlich, jene Gesetzartikel, Rescripte, Verordnungen etc., welche auf die geschichtliche und gesetzliche Berechtigung des ungarischen Heeres Bezug haben und mit dieser in Verbindung gebracht werden können.

In den, den einzelnen Citaten folgenden Anmerkungen legt Verfasser den Inhalt der bezüglichen Citate dar.

In Verbindug mit dem Inhalte der einzelnen Citate wird sich der Verfasser auf Fragen auslassen, welche zu dem Inhalte in Beziehungen stehen, insbesondere auf das Ausgleichsgesetz und auf die Art seiner geschehenen Vollstreckung und stellenweise wird er auch seine Ansichten — der Ideenassociation gemäss gruppiert — über politische, parlamentarische, Parteisachen betreffende und andere mit dem ungarischen verfassungsmässigen Leben zusammenhängende Verhältnisse und Zustände auseinandersetzen.

* * *

1514. Werbőczy's Tripartitum.

Teil I. Abschnitt 9. Die Adeligen haben ihren vier Hauptpriviliegien entgegen zur Verteidigung des Landes Militärdienste zu leisten; verstehend unter Adelige, den gesammten hohen Clerus, die Herren Barone, und die übrigen Magnaten, wie auch andere Vornehme des Landes (Adelige.)

Theil II. Abschnitt 4.: ... das sogenannte Volk, unter welchem Ausdruck „Volk“ man die Obigen verstehen muss, weil wie die Art von der Gattung, so unterscheidet sich vom Volke das gemeine Volk.

Anmerkung. Diese Verfügung beweist, wie gross der Unterschied ehedem zwischen der adeligen und nicht adeligen Klasse gewesen war.*)

*) Ungarn hatte seit uralten Zeiten bis 1848 eine sogenannte Ständeverfassung.

Das Land wurde seit uralten Zeiten in Komitate, (nach je einer grösseren Stadt benannte 60—70 Bezirke) geteilt, welche als selbstständige Municipien durch Gespane, Obergespane (Vögte, Burggrafen) geleitet, das ausgedehnteste Autonomierecht ausübten und in den Landtag Abgesandte schickten, mit den von der Mehrheit der Komitatskongregation angenommenen gebundenen Instruktionen.

Die Abgesandten benannte man dazumal in ihrer Totalität auch Landesstände, (Stände und Corporationen) wie man sie heute Abgeordnetenhaus betitelt.

Mitglied der Komitatskongregationen war nur das im obigen § bezeichnete „Volk“, d. i. die Adeligen, Magnaten etc. welche die Abkömmlinge der landerobernden Urmagyaren waren; während das gemeine Volk aus der teils aus den nicht Kämpfenden durch die Vorfahren mit sich gebrachten, teils aus der bezwungenen Volksklasse bestand.

Der Bodenbesitz gehörte der heil. Krone — worunter der Eigentumsbegriff als todte Hand zu verstehen ist — und dem König war vorbehalten, den Boden zu verschenken, aber Eigentum konnte nur der Adelige, das sogenannte Volk erwerben; hingegen das gemeine Volk bekam nur vom Grundeigenthümer und zwar nur zur Benützung den Boden gegen jährlich zu leistende Geld-, Naturalien- und persönliche Dienste.

Die an dieser Bodenbenützung partizipierenden ackerbauenden Nichtadeligen waren die Leibeigenen.

Die Gewalt der Adeligen über das gemeine Volk, die sogenannten Leibeigenen, war eine riesige. Eine lange Zeit war das gemeine Volk, das Bauerntum der bettelarme Paria und viele Grundbesitzer hatten über ihre Leibeigenen das Recht über Leben und Tod.

Im Jahre 1848 erhielt nicht nur das Land die Freiheit, sondern auch das gemeine Volk, die Leibeigenen; die Vorrechte der Adeligen wurden aufgehoben, jeder Ungar wurde mit gleichen bürgerlichen Rechten ausgestattet, frei wurde der Boden und die Leibeigenen erwarben ein Eigenthumsrecht über das, was sie besassen; es wurde angeordnet, dass der Reichstag jährlich abgehalten werde, das System der Volksvertretung ward eingefürhrt, die Schulden der Bauern wur-

G. A. 57 v. J. 1536. Seine Königliche Majestät haben dem Wunsche seiner treuen Untertanen entsprechend beschlossen, im Sinne der alten Dekrete des Landes bei gegebener Gelegenheit in Ungarn zu wohnen.

G. A. 18 v. J. 1546. Was aber die Begründung des gegenseitigen Friedens im Lande, und die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Einigung, wie auch die ständige Verteidigung des Landes und die Bändigung der Unzufriedenen und Aufständigen, so auch die Beibehaltung der sämmtlichen Stände in ihrem Amte anbelangt: ist es sehr klar, dass diesbezüglich die Anwesenheit des Fürsten von grösster Wichtigkeit ist.

§ 1. Deshalb, wenngleich die Stände daran nicht zweifeln, dass so oft Se. Majestät weitliegende Orte aufsucht, er sich wegen Bekümmerung um das Wohlergehen seiner Getreuen entfernt, dessenungeachtet bitten sie ihn, als ihren allergnädigsten Herrn und weil er weiss, dass man am ehesten dort auf der Hut sein muss, wo man die grösste Gefahr zu befürchten hat, flehen sie ihn an: er möge geruhen der Sitte der ihm vorangegangenen ungarischen Könige entsprechend, wenn auch nicht ständig, so doch wenigstens innerhalb einer längeren Zeitdauer unter den Seinigen zu weilen und in Ungarn zu wohnen, dass er über die Fernehaltung der seine Anhänger bedrohenden Gefahren umso leichter und rascher nachdenken könne.

den sistirt, das Land bot den Grundbesitzern eine Geld-Entschädigung; die Pressfreiheit, die freie Ausübung der Religion, die Nationalgarde, das System der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Minister etc. wurden ins Leben gerufen.

Ludwig Kossuth wurde deshalb von der Nation vergöttert, und schwärmt diese auch jetzt noch für sein Andenken, weil die im Jahre 1848. erfolgte Neugründung Ungarns zumeist Ludwig Kossuth's Verdienst ist.

G. A. 1 v. J. 1547. . . . jeder Teil des Landes war viel friedlicher in der Anwesenheit des Königs als in dessen Abwesenheit und **unsere Vorfahren haben eben deshalb in einem Dekret angeordnet, dass der König Ungarns den grössten Teil des Jahres im Lande verbringe.**

§ 1. Und es steht geschrieben, dass auch selbst die römischen Kaiser, welche Könige von Ungarn waren, wenngleich sie über das römische Reich und über mehrere Reiche und Länder herrschten, infolge des Dekretes, sich dennoch zumeist in Ungarn aufhielten.

§ 3. Deshalb flehen sie Se. Königliche Majestät, ihren allergnädigsten Herrn an, er möge schon einmal nach Ungarn zurückkehren und als dessen Haupt diese (die Ungarn), seine erschlafften Glieder auffrischen und wiederbeleben.

§ 4. Falls die Angelegenheiten der christlichen Republik Se. Majestät etwa behindern sollten, und er deshalb nach Ungarn, zu seinen Anhängern noch nicht kommen, oder dort noch nicht bleiben könnte, geruhe er seinen Sohn, unseren Herrn, Se. Hoheit den Fürsten Max, in den Kreis seiner Untertanen zu senden.

§ 5. Weil, nachdem die Stände des Landes sich nicht nur der Regierung und der Macht Sr. Majestät, sondern auch derjenigen seiner Erben auf ewige Zeiten unterworfen haben, werden die sämmtlichen Stände jenem, wenn er in Ungarn bleibt, mit nicht geringerer Treue, Anhänglichkeit und Achtung gehorchen, wie selbst der Person Sr. Majestät.

§ 6. Dass aber in seiner Anwesenheit

der Unbändigkeit, Zügellosigkeit, und endlich jeder Freveltat leichter vorgebeugt werden kann, darauf bauen alle bedingungslos.

§ 7. Se. Majestät muss aber jetzt das schon deshalb seinen Anhängern gnädig gestatten, weil er kurz vorher seinen zweiten Sohn, Se. Hoheit den Fürsten Ferdinand, auf die Zeit seiner Abwesenheit unter den Czechen gelassen hat.

1547. Decret.

§ 8. Mögen unsere Untertanen es zur Kenntnis nehmen, dass uns auch früher immer sehr am Herzen gelegen war, dass wir ständig persönlich in Ungarn, in ihrer Mitte wohnen . . . wir waren genötigt, die Mittel zu finden, um die deutschländischen Parteikämpfe zu besiegen . . . dass wir dann umso bequemer an dem Wohlergehen und der Verteidigung Ungarns und unserer treuen Untertanen arbeiten können. Sobald wir aber hier unsere Arbeit beendet haben werden, gehen wir hinunter und mit ihnen vereint werden wir einen solchen Modus ausfindig machen, mit welchem Alle ganz zufrieden sein können.

G. A. 22 v. J. 1548. (Gleichen Sinnes).
G. A. 4, 5, 6 v. J. 1550. (Gleichen Sinnes.)
G. A. 3 v. J. 1553. (Gleichen Sinnes).
G. A. 3 v. J. 1563. (Gleichen Sinnes).
G. A. 46 v. J. 1567. (Gleichen Sinnes).

Anmerkung. Diese Gesetze sind mit der heutigen Situation derart analog, dass zu diesen ein Commentar nicht notvendig ist.

G. A. 1 v. J. 1595. Und in welchem Maasse es notwendig gewesen wäre, dass Se. Kais. u. Kön. Majestät nach soviel Jahren endlich denn auch selbst einmal dem Lande — inmitten seiner Gefahren und Plagen — zur Hilfe eile, und mit seiner väterlichen, persönlichen Anwesenheit die beängstigten Seelen seiner Getreuen von Neuem beruhige und erhöhe, das brauchen wir nicht länger zu erörtern, weil die Umstände selbst sprechen und dies Se. Majestät am bestem wissen.

§ 2 v. J. 1595. Was aber die Kriegführung anbelangt, welche Se. Majestät im Interesse des Bedürfnisses des jetzigen Krieges wünscht, wenngleich die Überreste dieses Ungarns grösstenteils vernichtet wurden, so zwar, dass niemand sich darüber wundern könnte, wenn man zum gegenwärtigen Kriege mit keinerlei Hilfstruppe herbeieilen möchte: dessenungeachtet haben die Stände und Korporationen des Landes auf das Jahr 1595. eine gewisse Anzahl Reiter und Infanteriesoldaten votirt, unter der Bedingung, dass insolange das Heer im Felde bleiben kann, sie dasselbe auf eigene Kosten erhalten, aber so, dass auch Se. Kais. Majestät, das unter seiner Fahne stehende Heer in gebräuchlicher Weise am Felde behalte und dem Militär der Komitate immer auf die Weise zuvorkomme, dass dieses Militär früher nicht ins Feld ziehe, als das unter der Fahne Sr. Majestät stehende Heer . . .

Anmerkung zum G. A. 1 und 2 v. J. 1595.

In den Gesetzen seit 1526 sind darüber Klagen enthalten, dass Ihre Majestäten sich nicht im Lande aufhielten und die Reichstage bitten oft in einem wahrhaft verzweifelten und erbitterten Tone die Herrscher um ihr persönliches Erscheinem und ihren Aufenthalt dahier.

Abgesehen davon, dass jeder Ungar vermöge seines stark entwickelten constitutionellen Gefühles, immer mit traditioneller Treue und Sehnsucht an den gekrönten König hing, indem er den personifizierten Vertreter seines staatlichen Seins, den Bewahrer seiner verfassungsmässigen und bürgerlichen Rechte, den väterlichen Führer des Landes im Glück und Unglück erblickte, dass die Nation auch unter den Habsburgern — wie ehedem — mit seinem Könige im nationalen Gefühle immer zu verschmelzen wünschte und in diesen

Beziehung viel entbehren musste, war jener Umstand, dass Ihre Majestäten Ungarn mehr-weniger vernachlässigten, auf das innere Leben des Landes von ausserordentlichem Schaden.

Die königliche Gewalt äusserte sich früher in vielfacher Weise direct gegen die Staatsbürger. Die persönliche Anwesenheit und Intervention Ihrer Majestäten hat eine Unmenge von Übergriffen und Ungerechtigkeiten eingestellt.

Die grenzenlose Verehrung in uralten Zeiten für die erhabene Person des Königs wiederspiegelte sich in ihrem wahren Character und ihrer Grösse in dem Falle, als König Emerich seinen verschwörerischen Bruder Andreas aus der mächtigen Armee der Rebellen nur mit einer Rute ausgerüstet abführte und als Gefangenen wegschleppen liess.

In Vielen unserer Gesetze bis zur letzten Zeit äussert sich die dauernde und unverkürzte Wirkung einer so schwärmerisch und fast vergötternd verehrten königlichen Macht; *aber mit dieser Hochachtung paralell zeigt sich auch immerfort zu gleicher Zeit die unbedingte und krampfhafte Anhänglichkeit der Nation für die verfassungsmässigen Rechte.*

Eine Unzahl von seit Jahrhunderten gebrachten Gesetzen erweist daher dass einerseits das ungarische Volk in der Königstreue einen fast unerreichten Grad erschwungen, andererseits zur Erhaltung seiner verfassungsmässigen Rechte sich mit gleicher Unerschütterlichkeit immer hingezogen fühlte.

Es ist eigentümlich, aber wahr, dass insolange die Nation der Vernachlässigung, Unterdrückung und Gewalt gegenüberstand, sie sich an jedes einzelne ihrer Rechte mit besonderem Verständnisse und Selbstgefühle klammerte, seitdem sie sich aber auf das Gebiet der Unterhandlung versetzte, diese staatsrechtliche Volks-Empfindung abzustumpfen beginnt.

Dieser G. A. I. v. J. 1595. *unterscheidet klar das unter der Fahne Sr. Majestät stehende Heer*, welches der König und Kaiser in eigener Person für sich selbst unterhielt, *von dem Militär der Komitate*; die Stände forderten auch, sogar, dass das Heer Sr. Majestät stets demjenigen des Landes zuvorkomme.

G. A. 2 v. J. 1596. Weil aber wegen der so vielen, so grossen und fast immerwährenden Widerwärtigkeiten, welche schon seit so vielen Jahrhunderten andauern, die

Stände und Corporationen in ein solches Elend und in allen ihren Verhältnissen in eine so bedrückte Lage gerieten, so dass wenn sie auf die Grösse der gegenwärtigen Gefahr denken, sie für die Abwendung der Übel, ihrerseits nur eine sehr kleine Hilfe und Zuflucht versprechen können, ebenso wie auch Se. Majestät von ihnen nur wenig Hilfe erwarten kann.

G. A. 3 v. J. 1596. Von den Ausschreitungen der Miettruppen nicht nur an dem armen Volke, sondern auch an den übrigen Leuten, welchen Ranges immer, haben sie mit solcher Grausamkeit und Feindseligkeit Gewaltakte verübt, dass wenn jemand alle ihre Bosheiten, Räubereien, Morde, Brandstiftereien. Verletzungen des heiligen Sacramentes aufzählen wollte, er hiezu weder genug Zeit, noch genug Worte zur Verfügung hätte.

G. A. 4 v. J. 1596. Die Übel und Schäden müssen wir von denen erleiden, die die Kaiserliche Majestät mit grossem Kostenaufwande zum Schutze seiner Länder aufgenommen hat.

Wie bis nun, so soll auch von nun ab Se. Kais. und Kön. Majestät von anderwärts Hilfstruppen und ein Heer organisieren, den Kampt mit dem grausamsten Feinde aufnehmen und bestrebt sein, die Sache des Christentums zu beschützen und zu verteidigen.

Anmerkung zum G. A. 2—3 und 4 v. J. 1596. Es ist characteristisch, welche Schreckensherrschaft das Heer Sr. Majestät an dem ungarischen Volke verübte und welche Erbitterung dies am Landtage verursacht hat.

Nicht vom Feinde litt das Volk mehr, wie von dem Heere (dem zuweilen durchziehenden) Sr. Majestät, welches natürlich nicht vom Könige geführt wurde.

Eine ähnliche Beschwerde ist im G. A. 9 v. J. 1601. enthalten.

G. A. 5 v. J. 1596. Für dieses Jahr votiren sie eine Unterstützung von neun Gulden.

G. A. 7 v. J. 1596. Wenn aber Se. Kais. Majestät am Feldlager persönlich erscheint, (was die Stände und

Corportionen vom Herzen wünschen würden), versprechen sie dem alten Gebrauche gemäss mit Waffen, Pferden und Kriegswerkzeugen gut ausgerürtet auch persönlich zu erscheinen und insolange die Notwendigkeit es fordert, an der Seite Sr. Majestät zu kämpfen.

Anmerkung zum G. A. 5. und 7. v. J. 1596. Ein Beweis für die Wertschätzung der persönlichen Anwesenheit des Königs und zugleich der Aufstellung einer gewissen moralischen Zwangslage für den König zu dem Zwecke, dass er zur persönlichen Gegenwart bewogen werde; zugleich verfassungsmässige Manifestation jenes adeligen Rechtes und jener adeligen Verpflichtung, dass der Adelstand bereit ist an der Seite seines Königs und mit ihm, doch nicht als angeworbenes oder für Sold dienendes Kriegsvolk zu kämpfen.

Wie im Falle des Nichterscheinens des Königs in § 5. das Land nur eine Geldunterstützung gibt, so kämpfen sie unter Führung des Königs mit Waffen, Rossen und Kriegswerkzeuge gut ausgerüstet insolange als es die Notwendigkeit erheischt.

Eine ähnliche Unterscheidung finden wir im G. A. 9 v. J. 1601.

G. A. 11 v. J. 1596. All' diese auf die oben beschriebene Weise gesammelten Kriegstruppen sollen in jedem Comitate einen besonderen Hauptmann und eine besondere Fahne haben.

§ 1. Sämmtliche aber sollen unter der Fahne Sr Majestät den ungarischen Haupleuten Sr. Majestät gehorchen und diesen untergeben sein.

Anmerkung zum G. A. 11 v. J. 1596. Also die Kriegstruppen der Comitate kämpfen unter der Fahne und den Hauptleuten dieser und standen unter der Führung des Oberhauptmannes des Landes (Palatin).

Im § 1. kommt zum Ausdruck, dass sie nur den ungarischen Hauptleuten Sr. Majestät Gehorsam schuldeten; welcher Ausdruck überflüssig wäre, wenn der Landtag die fremde Führung der übrigen Provinzen Sr. Majestät nicht ausdrücklich ausschlissen wollen hätte.

Eine ähnliche Unterscheidung und principielle Bedingung ist im G. A. 9 v. J. 1601 enthalten.

G. A. v. J. 1598. Auf die Nachricht des gegenwärtig befürchteten Herannahens des türkischen Kaisers soll

(wenn er dies auf eine Weise tun kann) Se. Majestät selbst endlich einmal in die Mitte seiner Getreuen kommen, den Anstrengungen dieses Feindes widerstehen, wie auch den unzähligen Übeln der Landesbewohner, mit welchen sie unterdrückt werden, abhelfen . . . damit so die Stände für das Vaterland und Se. Majestät mit desto beherzterem Muthe kämpfen können. Die Stände flehen auch, dass Se. Majestät nicht gestatte, dass die Zügellosigkeit der Soldaten bis ins Unendliche wachse, weil sie nicht die Worte finden können nur zu schildern in welchem Masse die sämmtlichen Stände vom Militär überall im Lande betrübende Unbilligkeiten und Bedrückungen erleiden.

Und was die diesjährige Steuerentrichtung, Unterstützung und den Krieg etc. anbelangt, § 4 votiren sie nach jedem Hause eine Unterstützung von einem ungarischen Gulden : § 5 Die Grundherren haben einen halben ungarischen Gulden an Steuer zu entrichten und statt des Geldes gut ausgerüstete Reiter in den Krieg zu schicken.

Anmerkung. Die Zügellosigkeit der Soldaten bezog sich selbstverständlich auf die eigenen Truppen Sr. Majestät, deren Mannschaft aus Fremden bestand. Trotz solcher „Unbilligkeiten und Bedrückungen“ votirten die Stände die durch den König verlangte Kriegsunterstützung.

G. A. 9 v. J. 1601. Von der Art der allgemeinen Volksinsurrection was die persönliche Teilnahme an derselben anbelangt.

§ 1. Wenngleich die Stände genügenden Grund zu ihrer Entschuldigung hätten, doch, damit sie nicht im Lichte erscheinen, als ob sie den in dieser Sache geäusserten gnädigen Wunsch Sr Majestät zu erfüllen verweigern würden:

§ 2. setzten sie fest, dass die hohe Geistlichkeit, die Herren Barone, Magnaten und jeder einzelne Adelige, neben der Person des einen, oder des anderen von den erhabenen Brüdern Sr. Majestät, wenn diese ins Feld ziehen sollten, persönlich Kriegsdienste verrichte und nebst ihrer eigenen Person, nach allen zwanzig Häusern einen gut ausgerüsteten Reiter mit sich ins Feld nehme und einen

ganzen Monat hindurch an der Seite ihrer Hoheiten im Felde zu verbleiben habe.

§ 3. Wenn aber ihre Hoheiten etwa nicht ins Feld ziehen sollten, für diesen Fall setzten sie fest, dass sie auf das Ersuchen ihrer Hoheiten oder des Feldherrn, von jedem dritten Tor einen mit Flinte und Gewehr gut ausgerüsteten Infanteristen stellen, welchen sie einen Monat hindurch im Felde halten.

§ 4. Ihre Hoheiten aber haben für den Fall einer Insurrection über das ihnen zur Unterstützung gegebene Heer die notwendige Oberaufsicht walten zu lassen, damit dieses mit dem Adel nicht so verfahre, wie es vor kurzem unter Ofen geschah, sondern dass sie ihnen die gebührende Ehre erweisen.

Anmerkung. Der Ungar war neuerdings nur unter dem Könige oder unter königlichem Geblüte bereit persönlich zu kämpfen, widrigenfalls das Land nur eine Kriegsunterstützung von geworbenen Söldlingen zu geben geneigt war.

G. A. 10 v. J. 1601. Diese persönliche Teilnahme an der Insurrection aber geben im Einverständnisse mit dem Oberbefehlshaber seiner Zeit ihre Hoheiten oder die ungarischen Oberhauptleute des Landes bekannt.

§ 2. Und all' diese Truppen stehen gemäss obiger Verlautbarung einzig und allein nur unter dem Kommando ihrer Hoheiten und der ungarischen Hauptleute.

Anmerkung. Der Oberbefehlshaber des Heeres war der Palatin.

Das Gesetz schliesst jedes fremde Element entschieden aus und betraut mit der Führung nur die Ungarn.

G. A. 18 v. J. 1608. Zuerst verlangen die Ungarn, dass Se. Majestät der König in der Folge unter ihnen wohne und dieses Land persönlich regiere.

§ 1. Oder wenn eventuell Se. Majestät, der König dies einmal aus besonders gewichtigen Gründen nicht tun könnte und

längere Zeit ferne weilen würde: übertrage Se. Majestät, der König dem künftigen Palatin seine gesammte Macht, dass er dieses Land mit dem ungarischen Rathe (dem alten Gebrauche entsprechend) mit einer ebensolchen Vollgewalt regiere, verwalte, als wenn er selbst hier residiren würde.

Anmerkung. Dieses Gesetz wiederspiegelt und karakterisirt die staatsrechtliche Bedeutung der Palatinalstellung in ihrem ganzen Wesen und ihrer ganzen Bedeutung.

Dieses Gesetz macht es unzweifelhaft, dass die Stellung des Palatins die Bedeutung eines íactischen Vicekönigs hatte, denn der Palatin war zum Teile auch an den Majestätsrechten beteiligt, was hauptsächlich dadurch erwiesen wird, dass der Palatin, wenn auch nicht unbeschränkt, das Recht der Donation besass.

Die Würde des Palatins, versehen mit den Attributen der staatsrechtlichen, justiziellen, militärischen, inneradministrativen und politischen Grösse und Macht, in Anbetracht dessen, dass ihn die Stände und Corporationen wählten, er daher eine vom Lande von Fall zu Fall gewählte Vertrauens-Person ist: war teilweise vis-á-vis dem Könige die Vertretung der Gesammtheit der nationalen constitutionellen und Selbstverwaltungsrechte, teilweise hat sie diese königlichen Gewalten, sowie die Vollstreckungsgewalt und zum Teile auch das Recht der Majestät vis-á-vis der Nation ausgeübt.

Wenn wir in Betracht ziehen, dass mit dem Aussterben der Árpád-Dynastie das nationale Königtum aufhörte, und unsere Könige auch über mehrere Länder regierten, wie auch es zu ihrem Berufe gehörte, diese, wie Ungarn zu betreuen und dass es demnach zur absoluten Unmöglichkeit geworden ist, ihre ganze Tätigkeit auf Ungarn zu richten, dass Ungarn seinen König oft Jahre hindurch vermissen musste, dass die Könige auch die gesetzliche Einberufung der Landtage sehr oft unterliessen und verweigerten, dass weder die inneren, noch die äusseren Verhältnisse bei Weitem nicht so consolidirt waren, wie jetzt: so können wir nur dann die Bedeutung der Palatinal-Würde in ihrer ganzen Wichtigkeit und ihr das nationale Leben, wie die Verfassung sicherndes Gewicht würdigen.

Man kann sich nicht denken, was aus Ungarn geworden wäre, wenn die Palatinalwürde nicht existirt hätte, und es ist unglaublich, dass ohne diese die Nation und ihre Verfassung unter den unzähligen Widerwärtigkeiten nicht gänzlich untergegangen wäre.

G. A. 65 v. J. 1609. Nachdem man aber über den Krieg in Friedenszeiten zu sorgen hat, muss man für den Fall einer von auswärts kommenden oder von innen entstehenden allgemeinen Notwendigkeit und Gefahr nach jedem vierten Tore einen gut ausgerüsteten Reiter halten an deren Spitze in jedem Comitate ein Hauptmann stehen soll.

§ 2. Diese haben auf die Aufforderung und Requisition Sr. Majestät oder zufolge des gnädigen Geheisses Sr. Majestät vom Palatin stammenden Aufrufes sich unverzüglich der Insurrection anzuschliessen, doch sind diese nicht auf die Grenzorte zu schicken sondern als Feldsoldaten dorthin zu beordern, wo es die Notwendigkeit erheischen wird.

§ 3. Für dieses Bedürfniss aber haben die kön. Freistädte der gehörig berechneten und richtigen Bemessung des Herrn Palatins und in Slavonien derjenigen des Herrn Banus gemäss Infanteristen zu halten.

Anmerkung zum G. A. 65 v. J. 1609.

In dieser Verfügung ist die erste Spur eines ständigen rein ungarischen und Comitatsheeres zu finden, zu deren Kosten auch die kön. Freistädte einbezogen wurden.

In dem § 2 prägt sich jenes über diese ständige Militärmacht waltende Majestätsrecht des Königs, als obersten Kriegsherrn aus, wonach er die Mobilisirung anordnet; doch war diese militärische Macht nur auf die innere Verteidigung verwendbar, nicht aber auch auf die Grenzorte, noch weniger konnte aber diese militärische Macht auf einen Angriff nach Aussen benützt werden.

Diese Insurrection war, wie es der G. A. 22 v. J. 1622 erklärt, der sogenannte rasche und partielle Aufstand, nicht aber der Allgemeine und Adelige.

Die Ausschliesslichkeit des Majestätsrechtes zur Anordnung des adeligen Aufstandes drückt der G. A. 88 v. J. 1635 genau aus.

Dass zu der in Bezug der Anordnung des adeligen Aufstandes erlassenen Einberufungskundmachung vor dem Vollzuge der Beschluss des Landtages notwendig war, beweist die Einleitung des G. A. 63 v. J. 1741, wonach auf Wunsch des Königs der Landtag die Insurrection anordnet, deutlich bedingend aber auch dann, dass die Fundamentalgesetze des Landes dadurch gar keine Verkürzung erleiden sollen. Gemäss dem G. A. 19 v. J. 1790 kann der König weder eine

Geld — noch eine Producten — oder Recruten-Kriegsunterstützung auswerfen.

G. A. 4 v. J. 1618. In Bezug der Macht des Palatins erneuert man den G. A. 1 v. J. 1555, den 3. Punkt des Wiener Friedenschlusses, wie auch den 3-ten G. A. v. J. 1608 und den G. A. 7. v. J. 1613, welche auch zu befolgen sind § 1 und haben zum Beschluss erhoben, dass die Hauptleute sammt und sonders, wie auch die unterschiedlichen Nationalitäten & Rentmeister der Truppen von diesem Palatine abhängen.

G. A. 21 v. J. 1622. Und wenn eventuel das Land unerwarteter Weise einem Angriffe ausgesetzt wäre, soll der Palatin Se Majestät sofort verständigen, und wenn es Se Majestät so will und befiehlt, soll er die einzelnen Comitate rechtzeitig requiriren, damit sie sich um die Fahne Sr. Majestät schaaren und damit er mit diesen unter seiner Leitung stehenden Truppen und dem königlichen Militär in's Lager eile.

§ 1. Und gemeinsam mit dem Herrn Palatin haben zusammen die hohe Geistlichkeit, Barone und Herren Magnaten, die besitzenden Adeligen, wie diejenigen mit einer Session, sammt und sonders, fernerhin die besitzenden kirchlichen Personen und die Adeligen mit Wappen, unter ihnen noch die Bürger der kön. Freistädte mit der möglichst stärksten Vorbereitung sich innerhalb der Gränzen des Landes zu dessen Verteidigung zu erheben und Soldatendienste zu versehen.

§ 8. Und auch dieser Artikel soll bis zum nächsten Landtage in Wirkung bleiben.

G. A. 22 v. J. 1622. Zum raschen und partiellen Aufstande erneuern sie den G. A. 65. v. J. 1609.

G. A. 23 v. J. 1622. Und man beschloss, dass man für die Ober- und Unterhauptleute in Raab und Komorn und die Verwalter der übrigen Wachposten auch die mit dem Gesetze des Landes stimmenden Instructionen vom ungarischen Rate gebe und die

bis jetzt herausgegebenen mit den Gesetzen des Landes vereinbare.

Anmerkung. Die unter der Fahne Sr. Majestät stehenden Truppen waren dazumal schon die eigenen Truppen des Königs, weil der König schon ein Habsburgischer Herrscher war.

Der Herrscher vernachlässigte Ungarn sehr, nahm aber auf die Urgenz der Nation ungarische Räthe auf seinen Hof, die ihm über die Ungarn berührenden Angelegenheiten referirten, denen er die diesbezüglichen bisherigen Beschwerden zu heilen versprach.

G. A. 29 v. J. 1630. Sie beschliessen, dass sie dem bisher nützlich gepflogenen Gebrauche entsprechend im Hofe Sr Majestät zwei Räthe in Wohnung behalten.

G. A. 28 v. J. 1635. § 1. Weil sie dies bis nun versäumten, beschliessen sie von Neuem die Einhaltung dieses Gesetzartikels.

G. A. 88 v. J. 1635. In Bezug auf die Art der partiellen Insurrection müssen die Bestimmungen des G. A. 65 v. J. 1609 eingehalten werden.

§ 1. In Bezug der allgemeinen Schilderhebung aber sollen sich die Stände und Corporationen in Allem an den Landesbeschluss, d. i. an den G. A. 21 v. J. 1622 mit dem Hinzufügen jener Enunciation halten, dass sie ohne den Befehl Sr. geheiligten Majestät auf Niemandens Requisition einer allgemeinen Schilderhebung beizutreten sind.

Anmerkung. Dass die Adeligen nur auf den Befehl Seiner Majestät der Schilderhebung beizutreten verpflichtet sind ist eine Verwahrung gegen den Versuch des Gegenteiles.

G. A. 17 v. J. 1638. Nachdem ebenso nach den Festsetzungen der vierten Aufnahme der Eidurkunde und des vor der Krönung datirten 11 Artikels v. J. 1608, wie denjenigen des G. A. 23 v. J. 1622 und der übrigen mitunter bis nun geschaffenen Artikeln, die Verleihung der grösseren und kleineren Militär-

rentmeisterämter (Rechnungsämter) für Einheimische zu erfolgen hat, zu dessen Effectuirung auch Seine heilige Majestät gnädigst eingewilligt hat, ist es notwendig, dass Se. Majestät in Hinkunft die factisch in Vakanz befindlichen und in der Folge vakant werdenden Ämter ohne jeden Religionsunterschied, entsprechenden würdigen und in militärischen Dingen versirten, begütersten eingeborenen Personen verleihe.

G. A. 19 v. J. 1638. . . . die Hauptleute sollen unter den Gesetzen des Landes stehen.

Anmerkung. Unter Rechnungsämter wurden die gesammten militärischen Offiziere verstanden und dieses Gesetz hat nur auf die Beilegung der in dieser Beziehung erhobenen nationalen Beschwerden abgezielt. Auch laut dieses Gesetzes konnte daher nur ein ungarischer Staatsbürger bei den ungarischen Truppen Offizier und Führer sein.

Für die Offiziere und Führer wurden nicht etwa die Herrschaft besonderer militärischer Gesetze, sondern diejenige der ungarischen Gesetze ausdrücklich und zwar mit einer solchen Strenge festgesetzt, dass der Offizier und Führer auch mit Amtsverlust bestraft werden konnte.

G. A. 146 v. J. 1647. Zur Gleichberechtigung der ungarischen Kammer mit der Kammer des Hofes und zur Unabhängigkeit der einen von der anderen, erneuern sie den G. A. 18 v. J. 1622, und die in diesem enthaltenen Artikel der vorangegangenen Jahre.

G. A. 8 v. J. 1649. § 2. . . . und auch im Übrigen ist die dritte Bedingung des Verfassungsbriefes, dass man die Angelegenheiten Ungarns mit Ungarn verhandeln soll, wirksam einzuhalten.

Siehe die Anmerkung zum G. A. 11 v. J. 1741.

G. A. 11 v. J 1655. Zur Unabhängigkeit der ungarischen Kammer von der Hofkammer ordnen die Landesbewohner die Erneuerung des Gesetzes und dessen stricte Einhaltung an.

G. A. 19. v. J. 1655. Sie haben überdies beschlossen, dass man das fremde Militär im Sinne der Bedingungen der kön. Eidurkunden und der vor der Krönung des Jahres 1608 gebrachten 2-ten Artikels, innerhalb drei Jahre von diesem Lande herausziehen soll und dasselbe in Hinkunft ohne das vorherige Wissen und Einverständnis des Landes nicht hereinbringen lassen darf.

G. A. 7 v. J. 1659. Für den Fall des herannahenden feindlichen Eindringens und der grössten Gefahr halten sich die Landesstände an den G. A. 88 v. J. 1635 und die darin berufenen Gesetzartikel. (G. A. 65 v. J. 1609, G. A. 21 v. J. 1622.)

§ 1. Und zum G. A. 21 v. J. 1622 wünschen sie hinzufügen, dass auch diejenigen, welchen Ranges und Standes immer, die kein eigenes Banderium haben, nach jedem zehnten nicht unterworfenen Bauerngrund, und von den unterworfenen nach jedem zwanzigsten einen gut bewaffneten Reiter und nach jedem Tor einen gut ausgerüsteten Fussgängen um sich zu stellen und ins Feld zu führen haben.

Anmerkung. Ausnahms-Maasnahme im Falle der grössten Not.

G. A. 46 v. J. 1681. Nur im Falle eines offenen Krieges votiren die Landesbewohner eine persönliche Insurrection, nämlich der Hoch-clerus, Magnaten, begüterte Adeligen, Capitel, Convente, Mönchs-orden, Nonnenklöster, Abteien, Propsteien, Bergwerksämter, Pfarrer, Frei-, Bergstädte und Marktflecken, die liegende Güter besitzenden städtischen Bürger, mit Freiheiten bedachte Dorforte, Heidukenstädte, die nicht unterworfenen Raizen, Adeligen mit einer Session; Titular-Adeligen etc., welchen allgemeine und persönliche Insurrection Se. Majestät sofort, als die erwähnte grösste Not, oder Feindseligkeit eintritt, zu verkünden geruhe und auch die Landesstände sind verpflichtet sich darauf seinerzeit vorzubereiten.

Anmerkung. Nur auf den Fall eines offenen Krieges wird die Insurrection beschränkt, für die Benützung aber in ande-

ren Fällen ist die söldnerische, eventuell comitatliche ständige Militärmacht in Anwendung zu bringen.

G. A. 1 v. J. 1687. Wir Josef, von Gottes Gnaden König v. Ungarn, schwören . . . dass wir die Kirchen Gottes, die hohe Geistlichkeit, Barone und Adeligen, die freien Städte und deren Landesbewohner in ihren Immunitäten und Freiheiten, Rechten, Vorrechten und alten, guten gutgeheissenen Gebräuchen, so wie betreffs Deutung und Anwendung derselben der König und die Landesstände sich einigen, stets beschützen werden.

G. A. 2 v. J. 1687. § 1. Die gesammten Landesstände Ungarns und der angeschlossenen Teile verlautbaren, dass sie von nun an in Hinkunft und auf ewige Zeiten keinen Anderen, als den Erstgeborenen von den Abkömmlingen männlichen Geschlechtes des eigenen Stammes Sr. kais. und königl. Majestät, als ihren gesetzlichen König und Herrn anerkennen und nach gethaner Eidesleistung krönen werden

§ 3. . . . nach dem Austerben der männlichen Linie übergehe die Erbfolge ebenfalls auf die Nachkommen männlicher Linie des Herrn Karl des Zweiten . . . und wenn-auch diese Linie ausstürbe, soll die uralte und alte gutgeheissene Sitte und das Vorrecht der Landesstände, frei zur Wahl und Krönung der Könige zu schreiten wieder in Kraft treten.

Anmerkung zum G. A. 1 und 2 v. J. 1687. Das Land hat sich vereint mit der Tronfolge alle verfassungmässigen Rechte vorbehalten; so zwar, dass nicht nur das geschriebene Gesetz, oder Privilegium und Vorrecht aufrechterhalten wurde, sondern auch das Gewohnheitsrecht in Geltung blieb und nur beträglich der Deutung des Gewohnheitsrechtes wurde die Strittigkeit zwischen der königlichen Dynastie einerseits, und der verfassungsmässigen Vertretung der Nation andererseits, in Schwebe gelassen.

Die G. A. 1 und 2 bilden einen bilateralen Vertrag zwischen dem Könige, resp. seiner Familie, und dem jeweiligen königlichen Rechtnachfolger einerseits und der Nation andrerseits.

In diesen Gesetzen ist ausser der Personalunion keinerlei Gemeinsamkeit statuirt und dieses Gesetz tangirt die staatsrechtliche Integrität Ungarns überhaupt nicht.

G. A. 1715.

Vorrede.

§ 3. . . . der erhabenste Herr Karl der VI-te, römischer Kaiser, König von Deutschland und Spanien . . . geruhte es zu seiner väterlichen Sorge zu machen, dass er unter seinen übrigen Ländern, zuerst sein ihm liebes apostolisches und geerbtes Land, mit seiner gewohnten Güte trösten könne.

G. A. 1 v. J. 1715. . . . Se. Majestät wurde . . . nach der Bekräftigung der alten Gesetze, Rechte und Privilegien . . . nach seiner Eidesleistung . . . gekrönt.

G. A. 2 v. J. 1715. Diplom. Wir Karl der VI-te . . . § 5. . . . Ungarns . . . Gesetze, Gebräuche halten wir ein.

G A. 8 v. J. 1715. Das Volk hat zur Verteidigung des Landes militärische Dienste zu leisten, also persönlich an der Insurrection teilzunehmen, beziehungsweise seine Banderien zu stellen und ziehen zu lassen:

1-ens. Dies kann Se. kais. und kön. heilige Majestät, so oft es notvendig erscheint, von nun angefangen auch in Zukunft im Sinne der bisher geschaffenen Gesetze fordern;

2-tens. Nachdem man aber nur mit diesem das Land nicht genügend verteidigen könnte, man sogar vielmehr auf jede Eventualität ein stärkeres, aus Eingeborenen und Ausländern bestehendes ordentliches Militär halten muss, welches ohne Sold zweifellos nicht bestehen kann, dieses aber ohne Besteuerung nicht einzuschaffen ist: deshalb soll man in Sachen der hiezu notwendigen Unterstützungen und Steuern mit den Ständen im Landtage, (wohin dies bekanntlich auch sonst gehört) Beschluss fassen.

3-ens. Wenn aber ein Fall des zufälligen feindlichen Eindringens vorliegt, oder aber der Gesichtspunkt eines

wechselvollen und unvorhergesehenen plötzlichen Krieges die gewöhnliche Art und Form der Verhandlung einer solch wichtigen Sache nicht erlauben würde: haben es dieselben Stände und Corporationen in solchen Fällen nicht nur für ratsam, sondern auch für notwendig gefunden, dass man den Palatin und den Primas des Landes, fernerhin den Hochklerus, die Barone, die kön. Tafel, die Comitate und kön. Freistädte, so weit es möglich ist, und in je höherer Anzahl in das Land und nicht ausserhalb desselben zur Beratung einberufe;

4-ens. Welche den Grund einer solchen zufallsweise eingetretenen Notwendigkeit untersuchend, und dies zum Nutzen und Bedürfnisse des Landes genügend anerkennend, und findend: in Sachen einer solchen Steuerbemessung (und nicht auch in den übrigen Angelegenheiten des Landes) sich beraten und beschliessen dürfen können.

Anmerkung zum G. A. 8 v. J. 1715. Zufolge dieses Gesetzes wurde das ständige Heer radikal und endgiltig systemisirt, zu dessen Aufrechterhaltung von nun an das Land im Wege einer zu diesem Zwecke betriebenen jährlichen Steuereintreibung kontinuirlich in Baarem beisteuert.

Der Grund, weshalb dieses ordentliche Herr dauernd aufgestellt wurde, ist ein opportuner und jener Umstand, dass in dieses nicht nur Einheimische, sondern auch Fremde aufgenommen wurden, änderte nichts an der staatsrechtlichen Eigenschaft des ordentlichen Heeres, weil dieses ständige Heer auf kosten des Landes am Wege einer Söldnerwerbung durch Ungarn aufgestellt wurde.

So wurde ausser der durch die Banderial-Kriegsmacht und die adelige persönliche Schilderhebung erzeugten Kriegsmacht ein drittartiges, aber staatsrechtlich ungarisches, das sogenannte söldnerische Heer, endgiltig organisirt und systemisirt.

Auch in Bezug dieser ständigen Kriegsmacht standen Sr. Majestät naturgemäss die kön. ungarischen Majestätsrechte zu.

Die Gesetze v. J. 1687. bewegen sich innerhalb des Rahmens der reinen Personalunion, die pragmatische Sanction v. J. 1723. aber spricht schon davon, dass „Ungarn gegen jede eintreffende Eventualität gesichert und versehen sei und sonach auch mit den übrigen geerbten Provinzen und Ländern Sr. allerheiligsten Majestät ein gemeinsames

Einverständnis und eine Einheit ewig andauere ... mit der Wahrung der Integrität der verfassungsmässigen Rechte Ungarns."

Die pragmatische Sanction vom Jahre 1723 kam daher in der Geltung des mit dem G. A. 8 v. J. 1715 statuirten ständigen ungarischen Heeres nach 8 Jahren zu Stande.

Die pragmatische Sanction v. J. 1723 setzt ebenfalls gar keine Gemeinsamkeit mit dem Heere fest, spricht aber nicht einmal die gemeinsame Verteidigungspflicht aus.

Diese gemeinsame Verteidigungspflicht war quasi nur eine moralische, ungefähr eine praktische Consequenz der Einheit der Person Sr. Majestät.

Auch ohne Ausspruch dieser Gemeinsamkeit — also auch ohne juridische Verpflichtung — verteidigten sich in der Tat zeitweise gegenseitig Oesterreich und Ungarn, aus moralischer Verpflichtung und Opportunität in den türkischen, beziehungsweise preussisch-französischen Kriegen.

Diese ständige Kriegsmacht Ungarns und diejenige Oesterreichs kämpfte daher mehrmals miteinander aus gemeinsamen Interesse unter der Oberleitung Sr. Majestät mit der Führung und dem Rechte Sr. Majestät zum Commando und zur inneren Organisation, aber es ist sehr natürlich, dass, wie dies eine ganze Serie der durch mich angeführten Gesetze zeigt, dieses Majestätsrecht der König, nur als ein ungarisches verfassungsmässiges königliches Majestätsrecht ausüben konnte und ausübte.

Hinsichtlich der Banderien und des adeligen Insurrektion-Heeres ist es zweifellos, dass sich die Nation wegen Aufrechterhaltung ihrer verfassungsmässigen Rechte eifersüchtiger zeigte; diese Kriegsmacht hat sie auf Rechnung der ständigen Kriegsmacht auch geschont. In Bezug dieser Kriegsmacht übten die Landesstände, so ihr Erwählter, der Palatin einen viel intensiveren nationalen Einfluss aus, **aber desshalb hatte das Land auch in Bezug des ordentlichen Heeres noch immer so viel Einfluss, dass auch dieses in des Wortes engster Bedeutung, immer als ungarisches Heer angesehen werden musste, sowohl faktisch als von rechtswegen.**

Das war der Keim des „gemeinsamen Heeres", weil dieses Verhältnis bis 1848 währte, und dieses anlässlich des Ausgleiches vom J. 1867 geregelt wurde.

1723. Pragmatische Sanction Wir, Karl der VI-te, von Gottes Gnaden ewig erhabener römischer

Kaiser und König von Deutschland, Spanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slavonien etc., Erzherzog von Oesterreich . . . geruheten gnädigst die Elaboratszusammenstellung alles dessen, was sich zur Herstellung der alten Wohlfahrt des in ihrem grossen Teile zurückerworbenen Landes, so mit Rücksicht der Regulirung der Rechtspflege, als der Verwaltungs-, Militär- und wirtschaftlichen Angelegenheiten notwendig erscheint, anzuordnen. aber auch das nicht ausser Acht lassend, dass die glücklichen Fürsten darüber, was zum Kriege notwendig ist, während der Zeit des Friedens zu sorgen pflegen.

Mit welcher väterlichen Neigung, mit welcher Fürsorge und zugleich allergnädigsten Empfindung Se. geheiligteste Majestät für sein ererbtes Ungarn und dessen angeschlossene Teile gesinnt ist, hierüber haben sie sich besonders . . . aus seinem huldvollen Krönungseidbriefe mit der tiefsten Huldigung ihrer Untertanentreue und mit dem aus ihrem Herzen nie ausrottbaren Pflichtgefühle der für Se allerheiligteste Majestät und dessen ganzes erhabene oesterreichische Haus gehegten natürlichen und Untertanenliebe zu allen Zeiten überzeugt.

§ 3. . . . sich und ihre gesammten Nachkommen vorerst Sr. allerheiligtesten Majestät und seinen Erben beiderlei Geschlechtes und sodann den aus seinem erhabenen oesterreichischen Hause stammenden Nachkommen im Sinne der anmittelbar folgenden Gesetzartikel auf ewige Zeiten verbinden und am untertänigsten unterwerfen.

§ 4. Und nachdem Se. allerheiligste Majestät den treuen Bürgern und zur vollsten und sichersten Glückseligkeit der huldigenden Untertanen Sr. allerheiligsten Majestät, wie dies die alten Gebräuche des Landes und die vaterländischen Gesetze wünschen. dieses Landtagsarzneimittel allergnädigst anzuordnen und zu gestatten geruhten, dass dieses ererbte Land Sr. allerheiligsten Majestät in den danach kommenden allen Zeiten der Zukunft gegen jede Störung und

Gefahr bewahrt und so gegen jede äussere Gewalt, auch gegen welche verhängnissvolle inneren Bewegung immer (welche zum grössten Schaden des Landes und seiner Landesstände sind) durch eine landtäglich festzusetzende erspriessliche Handlungsweise gegen jede eintretende Eventualität gesichert und versehen sei, **und sonach auch mit den übrigen ererbten Ländern und Provinzen Sr. allerheiligsten Majestät die gegenseitige Harmonie und Einheit und so die Ruhe, der ständige Friede und die ungestörte Stille der kristlichen Republik unter der gnädigen, gerechten, starken, glücklichen und gütigsten Regierung Sr. Majestät und des erhabenen oesterreichischen Hauses ewig dauern könne und die treuen Stände des Landes und seiner angeschlossenen Teile in allen, so in dem (mit Eid kräftigten Krönungs-) Diplome enthaltenen, als auch in ihren anderen Rechten, Privilegien und Immunitäten alten Gebräuchen, Vorrechten und in den bis dahin genossenen, am gegenwärtigen Landtage geschaffenen, und auch in den folgenden Landtagen zu schaffenden Gesetzen, Privilegien verbleiben und in diesen sie bestärken und erhalten,** und dass diesen jedermann unerlässlich gehorche, das Gesetz, das Recht jedem sammt und sonders heilig nach den vaterländischen Gesetzen, auch die auf diesem Landtage geschaffenen mit einbezogen, ungetrübt gesprochen werde.

5. . . . bitten die Stände, dass Se. Majestät diese Artikel annehmen, . . . einhalten und durch jedermann einhalten lassen geruhe.

§ 1 v. J. 1723. Die auf das Wachstum der allgemeinen Lage Ungarns und seiner angeschlossenen Teile, auf die mit seinen ererbten Nachbarländern und Provinzen auch gegen die äussere Gewalt festzustellende Verein-

barung und auf die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe gerichtete wahrhaft väterliche Sorge und Betrübnis Sr. kais. und kön. Majestät . . . aus seinem königlichen Diplome . . . mit dem huldigenden Eifer und der ständigen Wärme ihrer Untertanentreue untertänigst entnehmend . . . dass . . . er zu bekräftigen geruhte . . . bekunden die Stände ihren grössten Dank.

§ 3. . . . diese Erbfolge, bezüglich der heiligen Krone Ungarns und der angeschlossenen Teile, der Nebenländer und Provinzen nach der mit dem Mannesstamme identischen Primogeniturordnung auf die Weise, wie dies Se. allerheiligste Majestät in seinem Deutschland und in seinen ausser diesem liegenden ererbten Ländern und Provinzen schon geregelt hat.

§ 2, 5 vom J. 1723. . . . mit dem Aussterben der männlichen Linie, . . . auch auf die weibliche, im Sinne der vorerwähnten Rechte und nach der vor erwähnten Reiche, unlösbar und unteilbar, wechselseitig und gemeinschaftlich, gemäss der in seinen Erbländern und Provinzen eingeführten Primogeniturordnung, zu Regierungs- und Herrschaftszwecken übertragen.

§ 8. . . .und die erwähnte Nachfolgeschaft annehmen.

§ 10. . . und beschliessen, dass dies die als Erben und Nachkommen designirten . . . Erzherzoge . . . annehmen und ratificiren . . . die im Vorhinein sanctionirte Eidesurkunde mit den schon oben angeführten Freiheiten, Vorrechten im Sinne des Inhaltes der oben citirten Artikel für alle Zukunft, gelegentlich der Krönung einhalten.

§ 11 . . . und in Bezug der Wahl und Krönung des Königs halten sie die uralte und alte genehmigte, eingeführte Sitte und das Privilegium der Stände in dem Sinne aufrecht, dass diese nur im Falle des Aussterbens der erwähnten weiblichen Linie stattfinden können.

1723. 3. Se. Majestät bekräftigt gnädigst und wird einhalten alle . . . im Krönungs-Diplome enthaltenen, wie was für andere Rechte immer, Begünstigungen, Privilegien, Freiheiten und Immunitäten des Lan-

des, die geschaffenen Gesetze und genehmigten Gebräuche (entsprechend den Gesetzartikeln 1 und 2 dieses Landtages, welche im Sinne der Gesetzartikel 1, 2 und 3 v. J. 1715 und der dort enthaltenen Eidesformel zu nehmen sind).

Anmerkung zum G. A. v. J. 1723. Der warme, anängliche, mit treuer Ergebung volle Ton dieses Gesetzes ir die Person des Herrschers und seiner Familie, karakterisirt jene igenschaft der ungarischen Nation, dass „wenn man mit ihr umugehen versteht, sie auch das Hemd vom Leibe hergibt."

Sobald der König persönlich erschienen ist, und ein Zeichen er Mitempfindung mit der Nation gegeben hat, geben unsere Geetze jede vorherige Beschwerde sofort auf, und schliessen mit „honagialer" Ergebenheit den König und ihre Familie in ihr Herz.

Der § 4. der Einleitung spricht von den ererbten Ländern und 'rovinzen Sr. Majestät, vom gemeinsamen Einverständnis und der inheit, von der Ruhe der kristlichen Republik; dies sind aber ledeformen ohne staatsrechtliche Bedeutung; leere Frasen, aus relchen gar keine staatsrechtliche Gemeinsamkeit abgeleitet weren kann; umsoweniger daraus, dass die Stände, Ungarns Bürger, eue Leibeigenen genannt wurden, obwohl die Leibeigenen bekannermaassen aller politischen Rechte bare, fast als Knechte in Betracht ommende, lange an die Scholle gebundene, arme Parias waren, ährend das Land den Adeligen und beziehungsweise der heiligen rone gehörte; und die Stände sich und den Adel Leibeigene nannen im Angesichte Sr. Majestät.

Der Ausdruck „Leibeigener" wird oft in unseren Gesetzen ngewandt, wird auch im Ausgleichsgesetze gebraucht, aber auch eute ist das Wort „homagiale" Treue Sr. Majestät dem Könige egenüber gebräuchlich,

Dass die Frasen „Leibeigener", „Einheit", „Republik" keine aatsrechtliche Bedeutung haben, das beweist klar die Aufrechteraltung der verfassungsmässigen Freiheiten und Rechte sowohl für ie Vergangenheit, als für die Zukunft.

Der G. A. 1 v. J. 1723 gedenkt der mit den ererbten Nachar-Ländern und Provinzen gegen eine äussere Gewalt festustellende Einigung.

Dessen Bedeutung bezieht sich schon auf die eventuelle geeinsame Verteidigung, aber selbstverständlich bei voller Wahung der verfassungsmässigen Rechte Ungarns; in

welch verfassungsmässiger Rechte Ausübung der Landtag ein wesentlicher und unentbehrlicher Faktor ist.

Nach G. A. 8. v. J. 1715 ist die Frage der Erhaltung des ordentlichen Heeres in seiner Gänze an den Landtag gewiesen, umsc mehr, weil diese geworbene Söldlinge waren, welche nicht aus Patriotismus, sondern aus Broderwerb sich als Söldlinge anwerben liessen und auch Ausländer und Fremde sein konnten (Siehe den G A. 9 v. J. 1792.).

Der § 4. des G. A. 8. v. J. 1715. überweist offenbar in den Wirkungskreis der Stände auch das gewöhnliche Motiv der Notwendigkeit zu untersuchen und ein solch' söldnerisches Heer war nu dann aufzubringen, wann dies das Land, beziehungsweise im dringenden Notfalle die im § 3 Benannten zum Frommen des Landes anerkannten. Übrigens verfügt der G. A. 22 v. J. 1741 ausdrücklich diesbezüglich, dass das Verfügungsrecht in dieser Richtung dem Landtage zusteht.

Die pragmatische Sanction drückt deutlich aus, dass die Erhaltung der in diesem Vertrage enthaltenen verfassungsmässigen Rechte die Pflicht eines jeden Herrschers ist, und dass eine wesentliche Bedingung der Herrschaft das Krönungs-Diplom und der Eid auf die Aufrechterhaltung der Verfassung und der verfassungsmässigen Rechte sind (§ 10 d. G. A. 2 v. J. 1723, G. A 3 v. J. 1723).

G. A. 11 v. J. 1741 § 2. Se. Majestät wird sich an seinem allerhöchsten Hofe und in allen Dingen, welche der ihm gewährten höchsten Gewalt entspringen, nach seinem hohen Urteile und seiner königlichen Obliegenhei der Unterstützung und des Rathschlages seiner treuen ungarischen Räthe bedienen.

§ 35. Ja sogar wenn wichtigere Angelegenheiten zur Verhandlung kommen wird er den Primas und den Palatin des Landes und andere Magnaten . . . namentlich, wenn man über die Angelegenheiten und die Sicherheit dieser Länder zu verfügen hat, vor seinen Tron laden und in solchen Dingen mit ihnen sich beraten.

Anmerkung zum G. 11 v. J. 1741. Dieses Gesetz enthält ein sehr wichtiges Recht der Nation in der Beziehung, dass jedes Majestätsrecht nur mit Anhörung der ungarischen Räthe ausgeübt werden kann.

Die Logik des Gesetzes is jene, dass Se. Majestät, der ungarische König über die Angelegenheiten Ungarns, die Orientirung und den Rath von keinem Anderen, als nothwendigerweise und ausschliesslich nur von Ungarn erhalte, in welche weder die Bürger oder Beamten der übrigen Provinzen Sr. Majestät, noch aber die Beamten, Offiziale oder Räthe des österreichischen Hauses oder der oesterreichischen Familie dreinreden dürfen.

Dieses Orientirungs- und Ratheinholungsrecht ist daher ein Majestätsrecht, welchem jeder ungarische Staatsbürger staatsrechtlich zu gehorchen hat; andererseits ist dies auch ein Recht der Staatsbürger, nachdem das Land staatsrechtlich fordern kann, dass, wenn wichtigere Dinge, namentlich Sicherheits- also das Kriegswesen betreffende Dinge zur Erledigung, Erneuerung oder Verwirklichung kommen: in diesem Falle dieselben ihre Ansichten, Meinungen, Bedenken, Beschwerden Sr. Majestät dem Könige unmittelbar und mündlich unterbreiten können.

Im Sinne des § 6 des G. A. 3 v. J. 1848 übt Se. Majestät die Vollzugsgewalt durch das ungarische Ministerium aus, u. z. gemäss G. A. 7 v. J. 1867 persönlich; obwohl die Vollzugsgewalt von executiver Art ist, kann man das im G. A. 11 v. J. 1741 für die Nation gesicherte consultative Recht bei der executiven Thäthigkeit des Ministeriums durchaus noch nicht für ausgeschlossen, oder erloschen ansehn.

Der G. A. 11 v. J. 1741 spricht nur von der Anhörung treuer Ungarn, also für die Anzuhörenden ist kein Rahmen in Bezug eines öffentlichen Amtes, Ranges, einer Konfession, Klasse oder politischer Partei aufgestellt und nur das treue Ungartum ist hinsichtlich der Anhörung die ausschliessliche Qualifikation.

Die rationelle Konsequenz davon ist die, dass nachdem heutzutage schon im Abgeordnetenhause mehrere Parteischattirungen sind, deren Mitglieder zum Könige und zu dessen Familie gleich treu sind, nachdem der Sinn einer Konsultation, hinsichtlich solcher Fragen, in Bezug welcher die Meinungen verzweigt sind, nur der sein kann, dass alle Leute verschiedener

Meinung angehört werden sollen, nachdem nur die Anhörung der eine Ansicht, und eine politische Parteistellung Vertretenden keine Konsultation, sondern eine einseitige Führung ist, und die Ausschliesslichkeit der Beratung seiner politischen Parteischattirung involviren würde: ist es nach all' diesem im Sinne des G. A. v. J. 1741 die jeweilige verfassungsmässige und staatsrechtliche Pflicht des jeweiligen Herrschers dass er Personen, welcher Landtagspartei sie auch angehören mögen, vor der Anregung, besonders von der Erledigung wichtigerer, namentlich Sicherheits- (Militärs-) Angelegenheiten anhöre.

Im Sinne des § 3 bezieht sich dies natürlich nur auf wichtigere Angelegenheiten, deren Bestimmung sehr einfach ist, weil für staatsrechtlich wichtig nur das betrachtet werden kann, was mit einer Regierungs- oder Verfassungskrise droht, oder diese hervorbringt was aber nicht ausschliesst, dass Se. Majestät, wenn es ihm beliebt auch in Dingen geringerer Bedeutung das Konsultationsrecht ausüben kann.

G. A. 22 v. J. 1741. Die im G. A. 8 v. J. 1715 enthaltene Zusammenkunft findet nur dann statt, wenn entweder das plötzliche Eindringen des Feindes, oder ein Krieg auf der Stelle den ordentlichen Landtag verhindert

Anmerkung zum G. A. 22 v. J. 1741 siehe beim G. A. 1723.

G. A. 63 v. J. 1741. Unter den Bedingungen, dass dadurch die Grundgesetze des Landes gar keine Einbusse erleiden, beschlossen sie den allgemeinen Heerbann des Landes (Insurrection).

§ 1. Zuerst stellen sie faktisch 21622 Infanteristen aus, welche in sechs neu zu formirende Regimenter eingeteilt werden und Söldner mit ihrer gesammten Offizieren (von denen die Staabsoffiziere wohl Se. kön. heil. Majestät bezahlen und ernennen wird, die übrigen aber einschliesslich vom Hauptmanne angefangen die Comitate im Einverständnisse mit den Obersten ernennen werden); ihre Bezahlung bekommen sie vom

Steuerfonde des Landes . . . für das Gewehr, die Fahne, Trommel und das Feldlager wird Se. Majestät sorgen.

§ 3. Ausserdem nehmen alle Adeligen an der Insurrection teil.

§ 4. . . . je eine palatinare Porta (Hausstätte) votirt freiwillig je einen Reiter . . . ohne Verletzung der Grundgesetze im Sinne der Gesetze 17 v. J. 1595, 11 v. J. 1596, 5 v. J. 1598, 46 v. J. 1681, unter der Fahne der Komitate.

Anmerkung. Hier kommen schon Regimenter als ungarische Söldnertruppen vor.

Die Staatsoffiziere ernannte wohl Se. Majestät, für Gewehr, Fahne, Trommel und die Lagerrequisiten sorgte Se. Majestät, aber ohne Verletzung der Grundgesetze Ungarns.

G. A. 10 v. J. 1790. Se. heilige Majestät geruhten anzuerkennen, dass wenngleich im ungarischen Königreiche auf die Tronfolge des oesterreichischen Hauses derselbe Fürst Anspruch hat, wie in Deutschland, trotzdem ist Ungarn mit seinen Nebenländern ein freies und in Bezug der ganzen gesetzlichen Form seiner Regierung (einbezogen die Sitze jeder Regierung) unabhängiges, d. i. gar keinem anderen Lande oder Teile unterworfenes, sondern ein mit einem eigenen staatlichen Wesen und Verfassung versehenes und deshalb im Sinne der Bestimmungen der G. A. 3 v. J. 1715 und G. A. 8 und 11 v. J. 1741 von seinem gesetzlich gekrönten, erblichen Könige und so von Sr. heil. Majestät und seinem Erben, dem Könige Ungarns, nach seinen eigenen Gesetzen und Gebräuchen, nicht aber nach anderen Provinzen zu verwaltendes und beherrschendes Land.

Anmerkung zum G. A. 10 v. J. 1790. Ein wichtigstes Gesetz neuerer Zeit für die Garantie der Verfassung.

G. A. 9 v. J. 1792. Bei der Wahl der Ober- und Staabsoffiziere und der Ernennung der Regimentsinhaber zu den ungarischen und militärgrenzlichen Regimentern, werden in erster Reihe die Ungarn berücksichtigt; in den militärischen Akademien wird auch die ungarische Jugend ausgebildet; Se. Majestät erkennt die Wünsche der Stände als **rechtmässig** an, und verspricht den Grund der Beschwerde zu beseitigen. Wenngleich gegenseitig Ungarn in den deutschen Regimentern in der Eigenschaft als Ober- und Staabsoffiziere Verwendung finden.

Se. Majestät wünscht für sich die Unterbreitung des notwendigen Berichtes über die Zahl der Offiziere in den ungarischen, wie in den deutschen Regimentern, worauf er so verfügen wird, dass mit Aufrechterhaltung des richtigen Verhältnisses, der weitere Grund der Klage beseitigt werde. (Ein öffentliches Amt kann nur ein Ungar bekleiden. 1439. 5, 1471. 11, 1790. 17, 21, 1883. 1.)

Anmerkung zum G. A. 9 v. J. 1792. Gemäss dieses Gesetzes figurirten schon damals ungarische und militärgrenzliche Regimenter, und schon damals tauchte die Beschwerde auf, dass die Ober- und Staaboffiziers-Posten in den ungarischen Regimentern durch Se. Majestät Fremden, Ausländern verliehen, zu Regimentsinhabern auch Fremde ernannt wurden und dass die ungarische Jugend in den militärischen Akademien keine Ausbildung bekommen konnte.

Ein wichtiges Gesetz ist das, dass Se. Majestät die Beschwerde der Stände als rechtmässig anerkannte und die Beseitigung derselben anordnete.

Die damalige Lage war gleich der jetzigen, weil Se Majestät versprach, dass er über die Zahl der bestehenden Offiziere einen Bericht einverlangen werde und das Verfügungsrecht auf später aufgeschoben hat.

Da zu dieser Zeit noch keine Militär-Akademie existirte, wurde ausbedungen, dass in den oesterreichischen Akademien auch die ungarischen Jünglinge eine Ausbildung erhalten sollen.

G. A. 1 v. J. 1802. Die Angelegenheit des ungarischen Militärs ist immer Gegenstand des Landtages ohne Verletzung des G. A. 19 v. J. 1790.

G. A. 1 v. J. 1807. Ohne Consequenzableitung für die Zukunft, votiren sie 12000 Rekruten zu den ungarischen Regimentern, vom Wunsche beseelt unter den jetzigen Umständen das kön. Aerar mit neuen Auslagen nicht zu belasten und damit sie ihre Bereitwilligkeit zur Förderung des königlichen Willens documentiren — votiren sie — zur besseren Erhaltung der Werbungskassa — jährlich 200,000 Fl mit dem Hinzutun, dass man daraus nie folgern dürfe, dass sie die Last der Heeresergänzung auf sich genommen haben.

§ 5. Von dem Factum dieser freiwilligen Votirung soll weder auf die seinerzeitige Entlassung der Rekruten, noch auf die notwendige Ergänzung ihrer wie immer gearteten Mängel niemals ein Beweis abgeleitet werden.

§ 6. Dass nach Ausstellung dieser 12,000 Rekruten sofort die Anwerbung ins Leben trete und die Ergänzung der ungarischen Regimenter fortan gemäss der vor dem Jahre 1802 gebräuchlichen Heeresanwerbungsweise geschehe.

§ 9. Und nachdem man zu den Haupthindernissen der Werbung von freiwilligen Soldaten rechnen kann, dass die Soldaten vernachlässigt und in die Compagnien ihrer Muttersprache nicht geläufigen Offiziere eingereiht, weder in der Erteilung, noch in der Übernahme der Befehle sich verstehen und die daraus entstehenden Schwierigkeiten die Rekruten und deren Beispiel auch die übrigen vom Soldatendienste entfremde: wird Se. Majestät darüber verfügen, dass als Ober- und Unteroffiziere der ungarischen Regimenter nur solche verwendet werden, welche die in denselben besonders gebrauchte ungarische Sprache unerlässlich beherrschen.

§ 10. . . . Sie bitten unterthänigst Se. Majestät, dass er an die Spitze seiner ungarischen und militärgrenzlichen Regimenter Ober- und Staabsoffiziere in der Folge als Generale — so wie es der G. A. 9 v. J. 1792 wünscht — geborene Ungarn zu stellen geruhe.

Anmerkung zum G. A. 1 v. J. 1807. Wie es der G. A. 8 v. J. 1715 und § 6. des G. A. 5 v. J. 1807 zeigt, wurden die „Regimenter" durch Anwerbung, Kriegeraufnahme, geschaffen und in die Aufnahme konnte der Landtag dreinreden ; aber wie der adelige Landsturm ein rein nationales Heer war, so kam in dem söldnerischen Heere das Ernennungsrecht der Offiziere und Staabsoffiziere des Königs zur Geltung.

Das söldnerische Heer bildete daher die „ungarischen Regimenter" und gemäss des G. A. 9 v. J. 1792 übte der Landtag auf die Votirung, Herstellung und materielle Erhaltung dieses söldnerischen, also nicht adeligen Heeres seinen Einfluss aus ; er hatte das Recht auf die Ober- und Staabsoffizierstellen die Ernennung von Ungarn zu verlangen ; er hatte das Recht zu fordern, dass nur Ungarn für Regimentsinhaber ernannt werden sollen.

Wenn wir jetzt in Betracht ziehen, dass der § 1. des G. A. 40 v. J. 1868 die Verteidigungspflicht allgemein machte, dass die adelige Insurrection aufhörte, dass an Stelle der alten ungarischen Regimenter der G. A. 40 v. J. 1868 getreten ist, wonach zu Bestandteilen der Wehrmacht das Heer, die Marine, die Landwehr und der Landsturm gemacht worden sind, wenn wir berücksichtigen, dass die Könige von Habsburg über separate Familien- und mehrere separate Provinzheere verfügten, — wenn wir berücksichtigen, dass der G. A. 3 v. J. 1848 den Soldaten- und überhaupt jeden Landwehr-Gegenstand in den Wirkungskreis des ungarischen Ministeriums und in denjenigen des Landtages verwies, wenn wir berücksichtigen, dass unter der absolutistischen Aera* der Zwange einer fremden militärischen Gewalt und Organisation herrschte : dann kann man sich garade nicht wundern, wenn bei Gelegenheit der Durchführung des 1867-er Ausgleiches in dem Labyrinte der zu erledigenden wichtigen und mehr als wichtigen Fragen, nicht geklärte Begriffe und staatsrechtlich nicht exacte Ausdrücke vorkamen, und einige Detaille, welche staatsrechtlich eine grosse Tragweite involvirten, in der Dunkelheit, unaufgelöst und unregulirt geblieben sind.

Dies zeitigt die heutige militärische Frage, weil einerseits das kriegsherrliche Majestätsrecht, andererseits das Recht der Nation, durch den Ausgleich einmüthig auch bis heute nicht bestimmt wurde, worauf ich bei den §§ 1 2 des G. A. 12 v. J. 1867 näher zurückkommen werde.

G. A. 2 v. J. 1808. Die Stände votiren nur einmal und ohne einer hieraus für die Folge abzuleitenden jeden

* Vom Jahre 1849 — bis zum 20 Okt. 1860.

Konsequenz Sr. heil. Majestät auf drei Jahre und nicht, darüber hinaus, dass er, wenn er innerhalb dieser drei Jahre mit einem Kriege angegriffen, und eine solche feindliche Macht, welche das ordentliche Heer aufzuhalten nicht vermöchte und ein offenbarer Angriff das Land bedrohen würde . . . den Landsturm . . . zur Verteidigung des Landes einberufen könne.

§ 20. Bei diesem Insurrections-Heere wird in den Befehlen, Berichten und in der Leitung die ungarische Sprache angewendet werden und weil dieses Insurrections-Heer eine gewisse, auch mit den Gesetzen harmonische, Kriegsordnung haben muss: geruhte Se. Majestät Bezirks-Kommandanten zu ernennen u. z. (3 ungarische Regiments-Inhaber und einen Major) ungarische.

§ 22 In dieser adeligen Insurrection wird Se. Majestät den um den Oberhauptmann des Landes und die Bezirks-Kommandanten notwendigen Staab und das Personal von geborenen ungarischen Adeligen oder Patrioten gnädigst ernennen und erhalten; wie auch die zum Insurrections Heere notwendige Artillerie und Fuhrweser dem Gebrauche entsprechend mit dem aufständigen Militär verbinden und über dessen Erhaltung Sorge tragen.

§ 23. Für diese Zeit wird eventuell auf ein halbes Jahr eine Kriegskassa errichtet. Das eingehende Geld darf nur zu Erhebungszwecken verwendet werden; die Verwaltung wird nach einem am Landtage ausgearbeiteten Reglement auf den Palatin übertragen, für dessen Person die Stände ein grenzenloses Vertrauen hegen.

§ 24. Se. Majestät verspricht das Geld bei einer dreimonatlichen Rückzahlung vorzuschiessen.

Anmerkung zum G. A. 2 v. J. 1808. Im Capitel wurde Sr. Majestät die adelige Insurrection auf drei Jahre anticipando bewilligt ohne jede für die Zukunft abzuleitende Consequenz für den Fall eines äusseren Angriffes, und für den Fall, wenn diesen das ordentliche Heer aufzuhalten nicht vermöchte und das Land der

Gefahr des feindlichen Eindringens, ausgesetzt wäre; welche Umschreibungen, Umstände und Rechtsverwahrung hier, wie in anderen zahllosen Fällen, zeigen, welch, grosses Gewicht der Landtag auf die Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen Rechte gelegt hat und mit welchen vorsichtigen, eifersüchtigen, circumsprecten Umschreibungen er die Aufrechterhaltung seiner parlamentarischen Rechte verschanzte, anderenteils zeigt die vorherige Beauftragung, dass der Ungar nicht nur dann, wann es notwentig war — also nicht nur in der Zwangslage — dem Wunsche seines Herrschers Genüge leistete, sondern zufolge seiner Neigung zum Könige und seines für ihn gehegten Vertrauens auch im Frieden bestrebt war, den Wunsch seines Herrschers zu befriedigen.

Wichtig ist der § 20, welcher bestimmt, dass bei diesem aufständigen Militär, in den Befehlen, Berichten und in der Leitung, die ungarische Sprache angewendet werden wird.

Der § 22 stellt den Oberhauptmann des Landes zum Führer der adeligen Insurrection und wie zu Bezirks-Kommandanten drei ungarische Regimentsinhaber ernannt wurden, so bedingt das Gesetz, dass der den Kommandanten beigegebene notwendige Staab und dessen Personal nur ungarisch sei.

Gemäss § 22 hat die Artillerie und das Fuhrwesen zum aufständigen Heere Se. Majestät selbst beigestellt und für dessen Verpflegung hat er Sorge getragen und diese überliess Se. Majestät von seinem Heere zur provisorischen Benützung dem nationalen Heere, das heisst, er lieh dieselben, ohne dass irgend welche Gemeinsamkeit geschaffen worden wäre.

Gemäss § 23 wurde mit der Verwaltung der Kassa laut eines landtäglich ausgearbeiteten Reglements, der Palatin betraut, nachdem man für diese Gelegenheit ohne jede von diesem Falle abzuleitende Konsequenz, die Auswerfung einer Kriegssteuer anordnete.

G. A. **3** v. J. **1808**. Dass die adelige Insurrection ihrem Zwecke besser entspreche, beschlossen die Stände:

§ 1. Dass der ehedem bestandene Gebrauch der Heeresrevue und des Exercitiums in der unten angegebenen und mit dreijähriger Giltigkeit zu betrachtenden Weise aufs Neue ins Leben trete und wiederhergestellt werde.

§ 2. Es ist die Pflicht des Municipiums ein Register zu führen . . . zu berichtigen.

§ 3. Die Zeit der Revue soll an der Kongregation

des Orts-Municipiums festgesetzt werden . . . sorgfältig achtend auf die Feldarbeit . . . auf freie Zeit . . . die der Revue Unterworfenen sollen mit einer grösseren, als dreistündigen Fahrt nicht belastet werden . . . Unter dem Präsidium des Ober- oder Vicegespans soll eine Revue-Kommission gewählt werden . . . die tauglichen sind zu designiren . . . Die Municipien senden die Liste der Soldaten an den Palatin des Landes, als den Oberhauptmann des Landes, nach dessen Entgegennahme seine kais. kön. Hoheit die Mitglieder der Insurrection in Truppen und Kompagnien teilt und diese Einteilung, wie auch die Zahl der notwendigen Offiziere und Unteroffiziere denselben Municipien bekannt gibt.

Darauf die Instruktion des Palatins des Landes bekommend. . . .

§ 7. Die zur Wahl der Offiziere sich vorbereitenden Municipien halten die zur Wahl einzuberufende Generalversammlung ab, wählen die Personen . . . melden dies dem Palatin . . . die Bezirks-Kommandanten halten eine Revue ab . . .

§ 8. . . . jedes Individuum hat sich selbst die Ausrüstung zu besorgen . . . die Municipien haben das Recht, sich von Sr. Majestät die Waffen zu entlehnen . . .

§ 13 . . . sind in ihrer Muttersprache zu unterrichten, hinsichtlich der Kommandoswörter und der Leitungssprache soll die ungarische Sprache in Anwendung kommen . . . eine solche Übung soll nie mehr als 14 Tage dauern . . .

§ 20 . . . für die Spesen haben die Municipien zu sorgen, zu welchem Zwecke Bemessungen angeordnet werden.

§ 21 . . . jedes Municipium hat darüber dem Oberhauptmann des Landes gemäss des landtäglich ausgearbeiteten Reglements Bericht zu erstatten.

Anmerkung. Zum G. A. 3 v. J. 1808. Dieser Gesetzesparagraph widerspiegelt den Einfluss der Generalversammlung der Municipien auf die militärischen Angelegenheiten, die Aufsicht der Ober- und Vicegespane und die oberste vaterländische militärische Behörde des Palatins.

Dieser Gesetzartikel, wie der G. A. 2 v. J. 1808 genehmigt für Kriegszwecke zwischen Sr. Majestät und dem Lande das Darlehen ohne Bewerkstelligung einer Gemeinsamkeit. Auch sichert dieses Gesetz in der Armee die Benützung der ungarischen Sprache.

G A. 4 v. J. 1808. Zu dem im Geiste des G. A. 8 v. J. 1715 geschehenden Arrangement der Banderien exmittiren die Stände eine Landes-Kommission, deren Mitglieder etc.

Anmerkung zum G. A. 4 v. J. 1808. Die Banderien verden gleichfalls unter die Organisation des Landtages gewiesen mit Vorbehalt des Landes im Sinne des G. A. 8 v. J. 1715.

G. A. 6 v. J. 1808. Unter dem Titel einer Unterstützung wird die Ausstellung von 20,000 Rekruten gegen einen feindlichen Angriff . . . votirt mit dem, dass:

1. man daraus in der Zukunft punkto ihrer Verpflichtung, die Regimenter in vollem Praesenzstande zu halten, dem G. A. 1 v. J. 1807 entgegen keine Consequenz ableiten und in Friedenszeiten eine Kriegsunterstützung nicht urgiren könne.

§ 3. Auch gegen die Juden soll das Municipium die Beitrags-Quote bemessen.

§ 5. Die jetzt votirten Rekruten soll man in gar keinem Falle in andere, als ungarische Regimenter transferiren.

Anmerkung zum G. A. 6 v. J 1808. Die Rechte des Landes wurden wieder aufrecht erhalten.

G. A. 7 v. J. 1808. Von der militärischen Ludovika Akademie.

Aus den freiwilligen Spenden haben die Stände und Corporationen einen Fond gesammelt, damit man im Lande eine nationale militärische Akademie errichten und die Jugend in den Kriegswissenschaften ausbilden kann.

Ihr Bestreben hat Se. Majestät die Kaiserin und Königin mit ihrer besonderen Freigebigkeit gefördert.

§ 2. Se. Majestät erklärt, dass er nicht nur die ihm laut Gesetz und Verfassung des Landes auch sonst zustehende Oberaufsicht übernimmt, sondern auch verfügen wird, dass die Offiziersstellen durch entsprechende und würdige Individuen besetzt werden . . . der Fond in Sinne des Willens der Gründer und des landtäglichen Beschlusses gehörig verwaltet werde und man den natürlichen Charakter und die Bestimmung der Institution der Akademie ohne den Landtag nicht abändern könne.

§ 3. . . . . seine oberste Verwaltung haben sie dem Herrn Palatin, als dem Oberhauptmann des Landes angeboten, . . . der dieselben mit dankbarem Herzen übernahm . . . und er wird die Organisation dieses Institutes mit der Zustimmung der gnädigen Gutheissung Sr. heil. Majestät nach den landtäglich angenommenen Principien bewerkstelligen und in allen seinen Verhältnissen dirigiren.

§ 4. Der Hauptzweck dieser Akademie wird sein, dass in ihr die ungarische Jugend in jenen Wissenschaften unterwiesen werde und eine solche Erziehung geniesse, wodurch sie im ordentlichen Heere, wie auch bei Gelegenheit des Aufstandes zum nützlichen Dienste des Vaterlandes geeignet und befähigt werde.

§ 10. . . . Zu Professoren sollen — soweit möglich — von den geborenen Ungarn jene gewählt werden, welche in den erwähnten Wissenschaften sich schon als Sachkenner ausgezeichnet haben.

Professoren der Rechte und der vaterländischen Geschichte können auch bürgerliche Personen sein.

Anmerkung zum G. A. 7 v J. 1808. Laut § 9 v. J. 1792 konnte die ungarische Jugend bis nun nur in der oesterreichischen Akademie Ausbildung erhalten, wogegen mit dem. G. A. 7 v. J. 1808 zufolge der Opferwilligkeit des Herrschers und der Nation die ungarisch-nationale militärische Akademie, die Ludovika Akademie in Waitzen aufgestellt und unter die Verfügung des Landtages gestellt wurde mit der Wahrung des den König im Sinne der Verfassung zukommenden Oberaufsichtsrechtes.

Es ist natürlich, dass das Gepräge des Institutes rein national und ungarisch war.

Das im § 4 erwähnte ordentliche Heer bildeten die „ungarischen Regimenter“.

G. A. 17 v. J. 1827. Die Ludovika Akademie soll, weil sie einen faktischen Fond in genügender Weise hat, ohne jeden weiteren Verzug in der Stadt Pest errichtet werden.

§ 4. Se. heil. Majestät beschloss zum Beweise seiner für die ungarische Nation gehegten huldvollen Gesinnung gnädigst so zu verfügen, dass die zur erwähnten Akademie als Lehrer und Aufseher vom militärischen Stande zu verwendenden Personen von militärischen Aerar mit Zahlung und Entlohnung versehen werden.

Anmerkung zum G. A. 17 v. J 1827. Die Ludovika Akademie, nachdem gemäss § 18 v. J. 1827 zu deren Zwecken neuere Spenden erflossen, wurde mit Aufrechterhaltung des Verfügungsrechtes des Landtages nach Pest versetzt.

G. A. 7 v. J. 1830. Zu den ungarischen Regimentern wurden 48000 Rekruten mit Rechtsvorbehalt votirt mit Wahrung der Integrität der im § 2 des G. A. 63 v. J. 1741, im §. 5 des G. A. 1 v. J. 1807 und im § 1 des G. A. 6 v. J. 1808 enthaltenen Garantien.

§ 12. Se. Majestät geruhte die Stände zu versichern, dass die darauf bezüglichen Gesetze, so wie der G. A. 9 v. J. 1792 und G. A. 1 v. J. 1807, folglich auch jenes, nach welchem auf die Spitze der ung. militärgrenzlichen Regimenter geborene ungarische Generale und Staabsoffiziere gestellt werden sollen: pünktlich eingehalten werden.

Anmerkung zum G. A. 7 v. J. 1830. Ein völliger Rechtsvorbehalt ist für das Land enthalten, dass die Offiziere, Staabsoffiziere und Generale nur Ungarn sein können und dass die ungarischen Rekruten nur in ungarische Regimenter eingereiht werden dürfen.

G. A. 2 v. J. 1840. Nachdem die Stände des Landes von der gegenwärtigen Lage der ungarischen Regimenter verständigt worden sind, votiren sie ohne jede davon abzuleitende Konsequenz und mit dem im § 2 des

G. A. 53 v. J. 1741, § 5 des G. A. 1 v. J. 1807, § 1 des G. A. 6 v. J. 1808 und § 1 des G. A. 7 v. J. 1830 enthaltenen Proteste zu den ungarischen Regimentern freiwillig 30,000 Rekruten.

§ 4. Zu dieser Zahl haben auch die Israeliten im Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung aus ihrer eigenen Konfession Rekruten zu stellen.

§ 9. Während der Stellungszeit der jetzt votirten 38,000 Rekruten soll die öffentliche Werbung aufhören; nach Ablauf dieser Zeit soll dies im Sinne der Verordnung des G. A. 1 v. J. 1808 neuerdings in Gang gebracht werden.

12. Sr. Majestät wird es im Sinne seines in den §§ 1 und 12 des G. A. 7 v. J. 1830 gemachten Versprechens, in strikter Erfüllung der diesbezüglich bestehenden Gesetze, namentlich des G. A. 9 v. J. 1792 und des G. A. 1 v. J. 1807 am Herzen liegen, dass in den ungarischen Linien und Grenzort-Regimentern die Offiziere, folglich auch die Feldmarschalle und die Stäbe geborene Ungaren seien.

§ 13. Die zu stellenden Rekruten sollen nur in ungarischen Regimentern dienen und es ist unter allen Umständen untersagt, sie in andere, als ungarische Regimenter zu versetzen.

Anmerkung zum G. A. 2 v. J. 1840. Auch ist in diesem Gesetze ein völliger Rechtsvorbehalt für die Nation in Bezug des Ungartums der Stabsoffiziere, Generale und ein bestimmtes Verbot ist noch im Gesetze enthalten, wonach man die ungarischen Rekruten in gar keinem Falle in andere, als ungarische Regimenter, einreihen darf.

G. A. 1848. Vorwort.

. . . Die Stände und Korporationen des Landes und seiner Nebenländer versäumten nicht, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, was die gesetzliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes, die gesetzlichen Verhältnisse der mit ihnen durch die pragmatische Sanktion in einer unzertrennlichen Verbindung befindlichen Provinzen, durch die Ansprüche des Zeitalters und Dringlich-

keit der Umstände notwendige Entfaltung des parlamentarischen Lebens der Nation, und die Belebung jener begeisterten Harmonie der Geisteskräfte und der materiellen Fähigkeit unaufschiebbar fordern, worin das allerhöchste Herrscherhaus und die, zu dieser mit ewiger Treue hingegebene Nation, unter allen Ereignissen der unsicheren Zukunft ihre unerschütterliche Stütze finden werden.

G. A. 2 v. J. 1848. Se. Majestät den Landtag behufs Palatinalwahl einberufend, geruhte die Liste der gnädig Kandidirten mit seiner kön. geheimen Petschaft versiegelt zu überreichen ; . . . den Erzherzog Stefan hat man zum Palatin des Landes gewählt . . . dass durch diese Wahl zwischen dem Fürsten und dem Lande ein gegenseitiges Vertrauen, was die Basis eines allgemeinen Glückes ist, mit je engeren Verbindungen gefestigt werde und sie in etwaigen schweren Zeiten von dem gekrönten Fürsten auf eine erspriesslichere Intervention rechnen können.

Auf welche so geschehene Wahl sie übrigens erklären, dass die Gesetze des Landes, jene in Bezug des Kandidirungsrechtes Sr. Majestät, wie jene bezüglich des freien Wahlrechtes der Stände, wie endlich alle, welche über die Macht und Rechte der Palatinalwürde bis nun geschaffen wurden, auf alle kommenden Zeiten unversehrt bleiben.

Sodann hat der Palatin sein Bekenntnis dem Könige und Lande mit Eidesleistung bekräftigt.

Anmerkung zum G. A. 2 v. J. 1848. Zur Sicherung unseres Staatsrechtes und unserer konstitutionellen Rechte, war die Palatinalwürde eine hochwichtige Institution.

Gemäss G. A. 1—10 v. J. 1485 war es der Beruf des Palatins, die Zügel des Landes im Falle der Not zu ergreifen und für die Verteidigung des Landes Sorge zu tragen; bei der Königswahl hatte er die erste Stimme abzugeben. Der Palatin war der Vormund des minorennen Landeserben; welchem Palatin, interimistisch — bis der Erbe sein mündiges Alter erreicht — seine gesammten Untertanen und Landesbewohner ebenso

Gehorsam schuldeten, wie ihrem Könige. In Ermangelung eines Königs, oder während der Minderjährigkeit desselben, hatte er den Landtag einzuberufen. Er war der Oberhauptmann der Truppen; er führte dieselben, jedoch nach dem Befehle und Wunsche der königlichen Majestät. Er übte die palatin-richterliche Gewalt aus, bei Aufrechterhaltung der Integrität der diesbezüglichen Gewalt des Königs. Bei einem Zwiste oder einer Uneinigkeit zwischen dem Könige und seinem Lande hat er Vermittler sein müssen, er musste interveniren und sie mit Takt und Sorgsamkeit, mit Bestrebung und Eifer treu versöhnen. Im Falle ein Gesandte nicht empfangen wurde, war er den Fehler gut zu machen verpflichtet. Es gehörte zu seinen Obliegenheiten, im Falle einer Ungerechtigkeit bei Donationen gelegentlich der Reklamationen die Beschwerde zur Kenntnis des des Königs zu bringen. Er war der erste Richter des Landes. In der Abwesenheit des Königs war er dessen Statthalter, und konnte alles tun, was der König tun konnte, mit Ausnahme der Begnadigung und der Donation der Krone anheimgefallenen Rechte, jedoch eine Gattung kleinerer Donationen war ihm gestattet.

Laut Obigen war er in gewissen Fällen der Statthalter des Königs. Nach dem Ableben des Königs übte er bis zur Krönung des Nachfolgers die königlichen Geschäfte aus. Er war der Vormund des minorennen Königs, er war der Oberfeldherr der ungarischen Truppen und im Falle von vorkommenden Uneinigkeiten, zwischen dem Könige und der Nation, war seine Pflicht, die Intervention zur Verteidigung der nationalen Ansprüche.

Dem Palatin ist daher ein sehr wichtiger nationaler Beruf zugefallen, weil er ein gewählter Intimus der Nation, und nicht der Erwählte des Königs war.

Der G. A. 2 v. J. 1848 hat die staatsrechtliche Bedeutung der Palatinalwürde in ihrem ganzen Gepräge aufrechterhalten und es bildet ein wichtiges staatsrechtliches Moment, dass das Gesetz anordnete, dass die Macht und die Rechte der Palatinalwürde auf alle Zeiten gewahrt werden sollen.

Dass die Gesetzgebung und der König auch mit dem verantwortlichen Ministersysteme die Aufrechterhaltung der Palatinalwürde für vereinbar hielten, und diese weiter aufrechterhalten wollten, dies zeigt

der unmittelbar folgende G. A. 3 v. J. 1848, welcher zugleich geschaffen wurde.

G. A. 3 v. J. 1848. Über die Konstituirung eines unabhängigen verantwortlichen Ministeriums.

§ 1. Die Person Sr. Majestät, des Königs ist heilig und unverletzlich.

§ 2. Wenn Seine Majestät ausserhalb des Landes abwesend ist, übt der Palatin, der königliche Statthalter, im Lande und in dessen Annexen, bei Aufrechterhaltung der Integrität, der Einheit der Krone und der Zusammengehörigkeit des Reiches die exekutive Gewalt, auf dem Wege des Gesetzes und der Verfassung mit ganzer Macht aus, und in diesem Falle ist die Person des jetzigen Palatins, des k. k. Erzherzogs Stefan ebenfalls unverletzlich.

(Diesen § setzte der § 1 des G. A. 7 v. J. 1867, ausser Kraft.)

§ 3. Se. Majestät (und in seiner Abwesenheit der Palatin und kön. Statthalter) üben die Exekutive durch ein, im Sinne der Gesetze unabhängiges ungarisches Ministerium aus, und sind dessen was immer für Verordnungen, Befehle, Beschlüsse, Ernennungen nur dann giltig, wenn sie auch nur durch Einen, der in Budapest residirenden Minister, unterschrieben werden.

§ 6. In allen Dingen, welche bis nun dem Kreise der kön. ung. Hofkanzlei, des kön. Statthaltereirates und des kön. Aerars — auch das Bergrecht miteinbeziehend — zustanden oder zustehen sollten, und im Allgemeinen in allen bürgerlichen kirchlichen, aerarischen, militärischen und in allgemeinen Landesverteidigungs-Angelegenheiten, wird Se. Majestät die exekutive Gewalt in Hinkunft ausschliesslich durch das ungarische Ministerium ausüben.*

* Dieses Gesetz hat das ungarische Kriegswesen gänzlich und ausschliesslich in den exekutiven Wirkungskreis des ungarischen verantwortlichen Landesverteidigungsministers gewiesen und unter den verfassungsmässigen Einfluss des Landes gesetzt.

Das Gesetz hat dadurch die selbständige ungarische Armee, als vollständig nationale Armee statuirt.

Dieses Gesetz stellte sich vollständig auf die Rechtsbasis der Personal-Union.

§ 8. Die Verwendung des ungarischen Heeres ausserhalb der Grenzen des Landes, sowie die Ernennungen für militärische Ämter, wird Se. Majestät ebenso im Sinne des § 13. bei Kontrasignatur eines, immer um seine Person befindlichen verantwortlichen ungarischen Ministers beschliessen. (Ausser Kraft gesetzt durch G. A. 12 v. J. 1867. §§ 11—13, § 3 des G. A. 41 v. J. 1868 und § 2 des G. A. 5 v. J. 1890.)

§ 9. Jene Angelegenheiten, welche durch die im § 6 erwähnten Regierungs-Körperschaften behufs Schlussentscheidung Sr. Majestät gewöhnlich unterbreitet werden, mit Ausnahme der, in den §§ 7 und 8 Designirten, sind im Falle eines Aufenthaltes Sr. Majestät ausserhalb des Landes durch das Ministerium der Entscheidung des Palatins und kön. Statthalters zu unterbreiten (Ausser Kraft gesetzt durch § 1 des G. A. 7 v. J. 1867.)

§ 13. Einer der Minister wird sich ständig um die Person Sr. Majestät befinden und in allen Verhältnissen, welche das Vaterland mit den ererbten Provinzen gemeinsam berühren, Einfluss ausübend, in diesen, das Land, bei Verantwortung vertreten. (Ausser Kraft gesetzt durch § 7 des G. A. 12 v. J. 1867.)

Anmerkung zum G. A. 3 v. J. 1848. Den eingeklamierten Teil nach dem Worte: „Se. Majestät" hat der § 1 es G. A. 7 v. J. 1867 ausser Kraft gesetzt.

Die auf der Grundlage der pragmatischen Sanktion tehende staatsrechtliche Verbindung und die gesetzliche elbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes wurde aufechterhalten,

In militärischen und überhaupt in allen die Landeserteidigung betreffenden Angelegenheiten wurde ausgeprochen, dass Se. Majestät die Exekutive durch das ungaische Ministerium auszuüben hat, doch wie das Kapitel zeigt, ei Wahrung der gesetzlichen Selbstständigkeit und Unabhänigkeit des Landes.

Nachdem in diesem Gesetze nur über die exekutive ewalt verfügt wird, und die früheren staatsrechtlichen esetze nicht abgeändert wurden: ist es natürlich, dass in ilitärischen und im Allgemeinen in allen, die Landesvertei-

digung betreffenden Angelegenheiten der bisherige verfassungsmässige staatsrechtliche Einfluss der ungarischen Nation unversehrt aufrechterhalten wurde.

§ 8 spricht nicht von ungarischen Regimentern, sondern vom ungarischer Armee, als staatsrechtlichem Subjekte, in welchem der Rechtsbegriff der selbstständigen ungarischen Armee einbegriffen ist.

Die in die ungarische Armee für die militärischen Ämter zu erfolgenden Ernennungen wurden unter der Bedingung der Kontrasignatur des ungarischen Ministers in die Hand Sr. Majestät gewiesen.

G. A. 12 v. J. 1848. Von der Nationalgarde. (Ausser Kraft gesetzt.)

Kaiserliches Manifest vom 4 März des Jahres 1849.

Durch dieses Manifest wird den Völkern Oesterreichs aus der Macht-Initiative des Kaisers für das ganze oesterreichische Kaisertum eine Reichsverfassung gegeben.

Ein Bürgerkrieg zerstört einen Teil unseres ungarischen Königtums.

In unserem Manifeste vom 2. Dezember haben wir unserer Hoffnung Worte gegeben, dass es uns mit Gottes Hilfe und der Unterstützung unserer Völker gelingen wird, **alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem grossen Staatenkörper zu vereinigen . . . was ein lange empfundenes und zum allgemeinem Gemeinbewusstsein gebrachtes Bedürfnis ist.**

Mit der Neugeburt der Gesammtmonarchie . . .

Die mehrmonatlichen theoretischen Auseinandersetzungen haben zu keinem Resultate geführt ; die in Wien mit Waffengewalt niedergeschlagene Revolutions-Partei ist in der anderen Hälfte unseres Reiches noch nicht vollständig besiegt

Inzwischen ist durch den siegreichen Fortschritt unserer Waffen in Ungarn **das grosse Werk der Wiedergeburt des einheitlichen Oesterreichs, was wir uns zu unserer Lebensaufgabe machten, zur Vollendung näher gelangt.**

Wir geben die hier folgende Verfassung dem Volke Oesterreichs, welche das ganze Reich in ein einheitliches Band zu fügen berufen ist, deshalb verkündigen wir zugleich die folgende Verfassungs-Urkunde **für das einheitliche und unteilbare oesterreichische Kaisertum.**

Reichs-Verfassung vom 4. März des Jahres 1848 für das oesterreichische Kaisertum.

§ 1. Das oesterreichische Kaisertum besteht aus folgenden Kronländern u. z.:

Das oesterreichische Erb-Erzherzogtum;

Die Stadt Fiume und deren Gebiet;

Kroatien, Slavonien, das ungarische Königreich und das Grossfürstentum Siebenbürgen.

§ 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, unteilbare und unauflösbare verfassungsmässige oesterreichische Erbmonarchie.

§ 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaisertums und die Residenz der Reichsgewalt.

§ 5. Jeder Volksstamm ist gleichberechtigt und jeder hat ein unverletzliches Recht zur Aufrechterhaltung und Bewahrung seiner Nationalität und seiner Sprache.

§ 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet.

§ 9. Der Erbe der Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist im Sinne der pragmatischen Sanktion und des oesterreichischen Hausgesetzes die Dynastie Habsburg-Lothringen.

§ 12. Die Kaiserkrönung gebührt ausschlisslich dem Kaiser von Oesterreich.

§ 23. Alle Völker des Reiches haben nur ein allgemeines Reichs-Bürgerrecht.

§ 37. Die gesetzgeberische Gewalt übt der Kaiser in Reichsangelegenheiten mit dem Reichsrate, in Provinzangelegenheiten mit der Provinzversammlung gemeinsam aus.

§ 71. Die Verfassung des ungarischen Königreiches verbleibt insoferne in Geltung, als diese mit gegenwärtigen Beschlüssen im Einklange ist.

§ 73. Kroatien, Slavonien, Fiume und dessen Gebiet werden von dem ungarischen Königreiche vollkommen losgetrennt.

§ 74. Die innere Organisation und die Verfassung des Grossfürstentumes Siebenbürgen, wird ein neues Provinz-Regulativ auf der Basis seiner vollkommenen Unabhängigkeit von Ungarn feststellen.

§ 77. Die Herrschaft der Stände-Verfassung wird aufgehoben.

§ 88. Die Verwaltung des Reiches und der einzelnen Kronländer ist die Aufgabe der Minister.

§ 92. Der Statthalter für jedes einzelne Kronland wird durch Seine Majestät ernannt.

§ 118. Der auf die Reichsverfassung zu leistende Eid des Heeres ist in den Fahneneid einbegriffen.

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 22. Mai des Jahres 1849.

§ 251. Das Recht der freien Einwanderung von den übrigen Provinzen des Reiches nach Ungarn wird suspendirt.

Das kaiserliche Patent vom 19. April des Jahres 1850

Setzt für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien die 8-jährige Militärpflicht fest.

Das kais. Patent vom 5. März vom Jahre 1860.

Verfügt über die Vertretung der einzelnen Provinzen im Reichsrate durch Einberufung von ausserordentlichen Reichsratsmitgliedern.

Das kaiserliche Diplom von 20. Oktober des Jahres 1860.

Schafft ein ständiges und unwiederrufliches Staats-Grundgesetz im Folgenden:

1. Das Recht, Gesetze zu bringen, umzuändern und aufzuheben, kann durch Uns und Unsere Nachkommen nur im Vereine mit dem gesetzlich einberufenen Landtage, beziehungsweise mit der Reichsversammlung ausgeübt werden.

2. Mit Ausnahme der auf das Münz-, Geld- und Kreditwesen, Zoll- und Handelsangelegenheiten, Notenbank, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen wie auch auf die Art und Reihe der Militärpflicht, ebenso auf neue Steuern, Gebühren, Salzprreiserhöhung, Aufnahme von neuen Anlehen, Konvertirung von Staatsschulden, Verkauf- und Belastung von staatlichen Gütern und der auf das Budget bezüglichen gesetzgebenden Gewalt, **welche durch den Reichsrath ausgeübt wird, wird in den Ländern der ungarischen heiligen Krone die gesetzgeberische Gewalt in ihren allen übrigen Zweigen im Sinne ihrer alten Verfassung ausgeübt werden.**

Die kaiserliche Verordnung vom 28. Feber des Jahres 1861.

Verfügt über die Reichsvertretung auf Grund des kais. Diplomes vom 20. Oktober 1860.

Anmerkung: zu den vom 4. März 1849. bis 28. Feber 1861 herausgegebenen kaiserlichen Verordnungen. Ich halte es der geschichtlichen Treue zu Liebe für notwendig, auch diese Verordnungen vorzubringen, dass ich die Fluktuation unseres konstitutionellen Daseins, hauptsächlich deren Fesselung und Vernichtung dokumentire.

Ich halte dies für notwendig auch aus dem wichtigen Grunde, dass ich diese Tatsachen in der Erinnerung der Ungarn erneuere.

Es ist ein sehr trauriges Symptom, dass deren Andenken im Gemeinbewusstsein sozusagen erloschen ist; weil während einerseits jeder Ungar all das, was geschehen, verziehen hat, darf andererseits derjenige, der auf den ungarischen Patriotismus Anspruch erhebt, dies nie und nimmer unter gar keinen Umständen ausser Acht lassen, oder vergessen.

Der Begriff der nationalen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, das Bestreben für die Freiheit des Vaterlandes und seiner Bewohner müssen ein ähnliches werden, wie die Muttermilch, welche das Kind schon als Säugling in sich säugt; diese Idee und Bestrebung muss jeder Ungar mit dem Gebete erlernen und diese immerwährend und ständig für ein solches Bedürfnis empfinden, wie das alltägliche Brod.

Heutzutage fängt an der Sinn des Ungars für soetwas sehr, aber sehr abzustumpfen, diese Ideen hören allmählich auf Ideale zu sein und es gibt sehr viele, die auf diese garnicht achten, einer solchen Empfindung ermangeln und für solche Einflüsse unfruchtbar und unempfindlich bleiben.

Sehr viele bestreben sich in den momentanen Lagen sich am möglich bequemsten, besten zu befinden, ihre alltägliche Denkungsart überschreitet kaum das Materielle, sie kultiviren nur ihre eigene Person, ihr wertvolles Ich, mit den Angelegenheiten des Gemeinwols, mit edleren Zielen, mit Politik befassen sie sich nicht gerne und auf Rechnung einer sogenannten Spekulationsrichtung stirbt vom Ungar jene edle Tugend, jenes nationale Gefühl aus, welches nur allein das staatserhaltende, moralische Fundament einer Nation sein kann; fängt an die Vaterlandsliebe auszusterben, das Gefühl für den Kultus der nationalen Ideen stirbt das Bestreben, der Eifer, und der Wettbewerb für deren bis 1848 ständige und nie eingestellte Betätigung aus.

Wir Ungarn bedürfen der gewissenhaften Ausübung dieser wahrhaftig nationalen Politik und Richtung umsomehr, weil das oesterreichische Herrscher-Haus in Bezug seiner Nationalität, kein Ungarisches ist, als von gewisser Seite in Oesterreich (laut Zeugenschaft der Geschichte) das Bestreben der Inkorporirung Ungarns in die Reichseinheit gegen uns permanent war, und Ungarn immer jene Gefahr drohte, dass es zur oesterreichischen Provinz gemacht und seiner verfassungsmässigen Freiheit und staatsrechtlichen Selbstständigkeit beraubt wird.

Die Geschichte beweist es, dass es in der Habsburg'schen

Dynastie immer eine Partei gab, welche dafür kämpfte, was sie im Interesse der Habsburg'schen Dynastie liegend hielt; das ist die Kamarillapolitik; aber dieselbe Richtung vertritt auch ganz Oesterreich, weil ja selbst die Schulbücher der oesterreichischen Erbländer das ungarische Staatsrecht nicht lehren, sondern dass Ungarn eine ebensolche Provinz sei, wie die übrigen. Diese Richtung vertritt auch das Militär, weil, auch dieses die Ideen der einheitlichen Armee und einheitlichen Reiches lernt, und in sich säugt. Endlich bringt dies auch das materielle Interesse der oesterreichischen ererbten Provinzen mit sich, weil, wie einerseits diese Provinzen unsere Rohprodukte billig kaufen, so dominiren si sozusagen andererseits über Ungarn hinsichtlich der Placierung ihrer Gewerbeprodukte, wodurch wir jährlich um viele-viele Millionen verarmen, Oesterreich hingegen immer zunimmt. Solchen Strömungen gegenüber fegt uns die unfruchtbare Gleichgiltigkeit hinweg; die Gleichgiltigkeit ist ein stetiger Blutverlust, welcher unsere Lebenskräfte angreift und die möglichen Fundamente unseres Widerstandsvermögens langsam vernichtet.

Ungarn wurde unter Kaiser Josef, der sich nicht einmal krönen liess, 10 Jahre und unter Leopold I. nach 1687. 16 Jahre absolut regiert. Es geschah öfters, dass die Könige sich längere Zeit nicht krönen liessen, und wie die durch mich angeführten Gesetze beweisen, das verfassungsmässige Staatsrecht Ungarns oft, man kann sagen ständig, verletzten, verstümmelten.

Dass Ungarn den Gefahren entronnen ist, findet seine Begründung nicht darin, dass die betreffenden Herrscher die Verfassung Ungarns hochhielten, sondern objektive, und von uns fernstehende internationale Verhältnisse, Kriege und bedrängte Lagen verursachten dies, also für Ungarn günstige, glückliche äussere Situationen; ohne deren Auftauchen es wahrscheinlich der Fall gewesen wäre, dass die Ungarn in Ungarn nur noch als der Überrest einer Nationalität und nur als ein Wahrzeichen einer entrauschten Vergangenheit wären.

Es geschah, dass das Morgenrot der Freiheit aufdämmerte, der Geist der Zeiten die Welt in Bewegung, in Gährung brachte, vor dem blendenden Lichte der Freiheit der Absolutismus, der Despotismus über die Millionen der Völker vorläufig zurückweichen musste und auch bei uns wurde das Volk frei, frei der Boden und das Morgenrot einer neuen Welt erstralte uns.

Jetzt aber verliess Ungarn das Glück; noch waren wir von dem Freudentaumel der freiheitsichernden 1848-er Gesetze nicht ernüchtert, errang schon jenes Princip der traditionellen Familienpolitik den Sieg, welcher die staatliche Selbstständigkeit Ungarns auch nach einer

Jahrhunderte lang währenden permanenten Anstürmung nicht im Stande war, niederzudrücken; König Ferdinand V., der unsere Verfassung durch die Sanktionirung des Gesetzes sicherte, der auf dessen Einhaltung den Eid leistete, wurde durch die Kamarilla zur Abdankung bewogen und dankte mit unmittelbarer Verletzung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der ungarischen Verfassung und mit der Nichteinhaltung der verfassungsmässig bedungenen Formalitäten ab, und die ungarische Nation hat sich nun einem solchen gesetzlichen königlichen Erben gegenüber gefunden, welchen kein Eid, noch die verfassungsmässig gesicherten 1848-er Gesetze gebunden haben.

Auf den Thron gelangte nun ein solcher Jüngling, der unter dem Einflusse der Kamarilla erzogen wurde, der vermöge der Richtung seiner Erziehung und seines Alters unter jenen verwirrten politischen Verhältnissen natürlich keine klare Ansicht haben konnte; der weder die Integrität der staatsrechtlich verfassungmässigen Stellung Ungarns in der Vergangenheit, noch die gesetzliche Rechtskontinuität des Überganges auf die 1848-er Gesetze unbefangen beurteilen konnte; der also genötigt war, jene Ratgeber anzuhören, welche ihn bei seiner Erhebung auf den Thron zum Werkzeuge ihres Zweckes wählten, und der demnach als Werkzeug unbedingt genötigt war, sich seinen Ratgebern anzuvertrauen. Es ist demnach selbstverständlich, dass jenem jungen Herrscher, dessen Handlungen von anderen geleitet wurden, die moralische Verantwortlichkeit für die geschehenen traurigen Dinge, zufolge der obigen objektiven Gründe, nicht angerechnet werden kann.

Die Kamarilla tat, was sie wollte, promulgirte in dem kaiserlichen Manifeste vom 4. März des Jahres 1849 „dass es ein langgefühltes und zum allgemeinen Bewusstsein Aller gebrachtes Bedürfnis ist, alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem grossen Staatskörper zu vereinigen, und es wurde für das ganze oesterreichische Kaisertum eine Reichsverfassung behufs Neuentstehung der Gesammtmonarchie aus kaiserlichem Machtantriebe geschenkt." Sie sprach aus, dass es das grosse Werk der Wiedergeburt des einheitlichen Oesterreichs ist, was sie zu ihrer Lebensaufgabe machte und was mit dieser kaiserlichen Handlung der Vollendung näher kam.

Mit diesem eingestandenen Zwecke ist es dokumentirt, dass die Kamarilla einem lange gefühlten und dem Gemeinbewusstsein der Dynastie entsprungenen Bedürfnisse entsprach, als es ihr gelungen

ist, die verfassungsmässige Freiheit und Unabhängigkeit Ungarns durch hundertjährige Intriguen, Gewalttätigkeiten und Verfassungsverletzungen endlich doch zu vernichten; es gelang ihr, Ungarn niederzutreten, zu fesseln und in das einheitliche und unteilbare oesterreichische Kaisertum einzuverleiben.

Was hierauf folgte, ist ein Grauen . . . in Strömen floss das Blut . . . das teuere Blut unserer Väter, unserer Race und jener Edlen, die zum Kampfe für die heiligen Ideen der Freiheit sich uns angeschlossen haben und die Grossen der Nation wurden dem Tode durch Henkers Hand zugeführt.

Möge ihr heiliges Andenken gesegnet sein!

Wäre mein Wort der tobende Sturm, ich würde das ganze Land von einem bis zum anderen Ende im Fluge durchschreiten und mit einem auf das letzte Gericht gemahnenden Donner hineinrufen in jedes Ungars Ohr, einbrennen in sein Herz, einprägen in sein Gehirn, dass er dies und die dies hervorgebrachten Gründe, die 350 jährige Geschichte, den Kampf und die Widerwärtigkeiten unseres Vaterlandes niemals, nicht auf einen Moment vergesse und das heilige Andenken dieser Geschehenen sei die Ursprungsquelle, der unerschütterliche Grundstein seiner Vaterlandsliebe und der einzige Wegweiser der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Vaterlande.

Derjenige, der sein Vaterland liebt, wer von dem Bestreben der staatsrechtlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seiner Nation und seines Vaterlandes durchdrungen ist, versündigt sich gegenüber seiner Nation und seinem Vaterlande und übt eine Selbstmordpolitik aus, wenn er sich die Richtung seiner Bestrebungen und seiner Parteistellung von einer anderen Quelle schöpft; wenn er sich von dieser Hauptrichtung durch geringfügige, temporäre und im Leben einer Nation zum Atom zusammenschrümpfende, alltägliche und gewöhnliche, oder eigennützige Interessen ableiten lässt, und auf Rechnung des verfassungsmässigen Rechtes seines Vaterlandes kleinmütig und zu Koncessionen bereit ist.

Vergessen wir nicht den Ausspruch Franz Deáks,* welchen er später Sr. Majestät gegenüber gebraucht: „was von der Nation die Gewalt wegnimmt, bleibt ihr Eigentum, was aber die Nation aus eigenem Antriebe preisgibt, ist für die Nation auf ewig verloren.“

* Franz Deák, den man den Weisen des Vaterlandes nannte, war ein historischer Staatsmann in der Geschichte Ungarns.

Vor den 1848-er Jahren, unter und nach dem Ausgleiche, spielte er die wichtigste Rolle.

Nach dem Ausgleiche wurde die Regierungspartei, nach seinem Name Deák-Partei genannt.

Die geschichtlichen Traditionen einer Nation sterben nie aus, ihre geschichtlichen Rechte verjähren nicht und können niemals ersessen werden. Die Usurpation durch einen Anderen kann in den geschichtlichen Rechten einer Nation nie einen Erwerbungstitel bilden, die Niederschlagung und die Gewalt können für den Verlust, beziehungsweise Erwerb niemals eine Rechtsbasis bilden.

Der junge König aber, wie es das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober des Jahres 1860 zeigt, hatte sich trotz der im konträren Sinne geleiteten Erziehung und jedes Widerstandes, zum königlichen Karakter entwickelt und sich auf eigene Füsse gestellt. Er bekam eine klare Einsicht in die Lage der Dinge, entledigte sich der Fessel unterschiedlicher, traditioneller Einflüsse, setzte die kaiserliche Reichsverfassung vom 4. März 1849 ausser Kraft, und tat einen grossen Schritt vorwärts mit dem Bestreben, seine Völker zu beglücken, das Princip verkündend, dass er allen seinen Ländern die Verfassung zu geben wünsche; er befreite die Länder der ungarischen heil. Krone aus der einheitlichen, unteilbaren Reichsverbindung, und stellte die alte Verfassung Ungarns, wenn auch nur teilweise, wieder her.

Später, im Jahre 1867 kam der endgiltige Ausgleich zustande.

Wenn Ungarn durch den Ausgleich die ihm gebührende staatsrechtliche Stellung nicht erwarb und alle Attribute eines nationalen Staates auch nicht erlangte, liegt dessen Grund nicht in seinem König, dessen seit dieser Zeit gegen die ungarische Nation dokumentirtes Vorgehen das Epitheton des „verfassungsmässigsten Königs“ verdiente; der Fehler liegt einzig in den Räten, in deren Kleinmütigkeit, in der Ausserachtlassung der nationalen Ideale und in der Flauheit des Bestrebens, diese zu erringen.

Der Unterschied zwischen der Regierungs- und der Unabhängigkeitspartei ist, dass die Politik einer jeden oppositionellen und jeden Unabhängigkeitspartei, eine von starkem National-Gefühle durchwehte Richtung und ein politischer Mut charakterisirt; wogegen jede Regierungspartei aus Opportunismus und Flauheit, oft aus feiger Demütigung, für die nationalen Interessen ins Feld zu ziehen sich nicht getraute; der Besitz der Macht war ihr angenehmer, als das Interesse der Nation.

Der Adressentwurf vom 15. Feber 1866.

Wir, die wir uns strikte an alle Punkte der pragmatischen Sanktion halten, können unmöglich wollen, dass ein Hauptziel dersel-

ben, die gemeinsame Sicherheit, unerreichbar sei, dass jene Unterstützung, welche wir im Interesse der Sicherheit uns reichen, und welche wir von einander erwarten, der Stärke ermangle . . . deren Bedingung ist aber jener verbundene Grundgedanke, dass die staatsrechtliche und innere Selbstständigkeit Ungarns unverletzt aufrechterhalten werde . . . auch diese Veränderungen machen es nicht unmöglich, dass einesteils die Sicherheit des Reiches, anderenteils unsere verfassungsmässige Selbstständigkeit neben einander bestehen können ... diese zwei Grundideen stehen nicht mit einander im Gegensatze und wird es nicht notwendig sein, deren eine der anderen aufzuopfern . . . unsere Aufgabe ist, dass wir alle beide in Einklang bringend, alle beide aufrechterhalten.

Anmerkung. Auch von dem einen Dokumente der zwischen dem Lande und Sr. Majestät im Meritum der Wiederherstellung der Verfassung gepflogenen Unterhandlungen wird es klar, dass die Unterhandlung ohne die geringste Verletzung des Staatsrechtes Ungarns durch den Landtag initiirt wurde.

Der Entwurf wurde durch den Landtag angenommen und Sr. Majestät unterbreitet.

17. Dez. 1866. Die 67-er Kommission. Der Landtag, welchen Se. Majestät wegen Ermöglichung des Ausgleiches einberufen hat, exmittirte wegen Erbringung des Entwurfes über die gemeinsamen Angelegenheiten die 67-er Kommission und diese wieder entsandte zur Feststellung des Entwurfes eine Sub-Kommission.

* * *

Entwurf der Sub-Kommission.

1. Den Nexus zwischen Ungarn und Oesterreich bildet die pragmatische Sanktion.

2. Die gemeinsame Sicherheit und dessen mit vereinter Kraft zu bewerkstelligende Verteidigung und Aufrechterhaltung ist eine solche gemeinsame und gegenseitige Verpflichtung, welche direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringt.

3. Doch ist hiebei die verfassungsmässige staatsrechtliche und innere administrative Selbstständigkeit Ungarns unverletzt aufrecht zu erhalten.

4. . . . ist Ungarn bereit, alles zu erfüllen, was die mit vereinten Kräften zu vollziehende Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit im Sinne der pragmatischen Sanktion unerlässlich fordert, andererseits kann es solche Verpflichtungen, welche dieses Ziel überschreiten und zu dessen Erreichung nicht unbedingt notwendig sind, nicht auf sich nehmen.

11. Nachdem die, in den Kreis des Heerwesens gehörenden, verfassungsmässigen Fürstenrechte Sr. Majestät unverletzt aufrechterhalten bleiben, wird alles, was sich auf die einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation des Heeres bezieht, für zu einer gemeinsamen Verfügung angehörig anerkannt.

12. Aber das Recht der zeitweiligen Ergänzung der ungarischen Armee und das Recht der Votirung der Rekruten, der Bedingungen derselben, der Feststellung der Dienstzeit, der Dislokation, Verpflegung behält sich das Land selbst vor.

* * *

Gegenüber der mit Stimmenmehrheit festgesetzten Textirung der Sub-Kommission, **unterbreitete** die Minorität der Sub-Kommission **ein Separatvotum**.

I. Im Separatvotum wird dargelegt, dass Ungarn hinsichtlich der gemeinsamen Verteidigung seiner Pflicht immer Genüge geleistet hat und auch jetzt Genüge zu leisten gewillt ist.

Laut des Separatvotums sind wir nicht aus Pflicht, sondern vom Standpunkte der Opportunität immer bereit, bei voller Wahrung unserer

Selbstständigkeit, mit Oesterreich in Betreff all' jener Angelegenheiten einmütig zu handeln, welche zur Verwirklichung der Gemeinsicherheit unbedingt notwendig sind; solche sind: die äusseren Angelegenheiten, einige Teile des Heerwesens und die auf diese zwei Gegenstände entfallenden etwaigen Kosten.

II. Das Heerwesen ist einmütig mit Oesterreich zu regeln in der Hinsicht, dass alles, was sich auf die Führung, Leitung und innere Organisation des Heeres Sr. Majestät, also auch auf diejenige des ungarischen Heeres bezieht, durch Se. Majestät als obersten Armeebefehlshaber unter den im IV. Punkte zu behandelnden Modalitäten arrangirt werde.

Hingegen behält sich das Land die Verfügung in Bezug des Heerwesens in allem Anderen vor, namentlich über:

a) Die Ergänzung, Votirung des ungarischen Heeres, Dienstzeit, Dislocirung, Verproviantirung derselben,

b) die Festsetzung des Verteidigungs-Systems,

c) alle bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Heeres, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen.

IV. Wie es in der ersten Adresse vom Jahre 1861 ausgesprochen wurde, ist Ungarn mit dem konstitutionellen Volke der Erbländer wohl von Fall zu Fall zu verkehren bereit, jedoch nur so, wie eine selbständige, freie Nation mit einer anderen selbständigen freien Nation bei voller Wahrung der Unabhängigkeit Ungarns.

Das Kriegswesen betreffend kann der gemeinsame Fürst als höchster Heereskommandant, durch einen Ober-Heeres-Kommandanten, mit Kontrasignirung der seitens des Landes hiezu bevollmächtigten Minister verfügen, welche Minister am Gebiete des Kriegswesens hinsichtlich der Gemeinsicherheit durch das Gesetz einmütig als Administratoren designirt wurden, weil in Ungarn nur solche Verordnungen vollzogen werden können, welche mit der Kontrasignirung der ungarischen Minister versehen sind.

* * *

Am 17. Dezember 1866 gelang das Votum der Subkomission und das Separatvotum der Minorität der Subkommission vor die 67-er Plenar-Kommission; hier wurde über selbes mehrere Tage verhandelt, bis sodann am 28. Jänner 1867 Koloman Tisza* das durch die Minorität überreichte Separatvotum zurückzog, worauf die Special-Debatte ihren Beginn nahm.

Franz Deák enuntiirte in seinem Vortrage am 28. Jänner 1867 im Verlaufe der Specialdebatte, dass als der Mitbesitz Ungarns und Oesterreichs entschlossen wurde, dann muss auch die gegenseitige Vertheidigung zur Aufrechterhaltung dieses Mitbesitzes zugleich für angenommen betrachtet werden, wenngleich in der pragmatischen Sanktion diese Gegenseitigkeit nicht ausgesprochen, sondern nur aus derselben zu folgern ist.

Die Gemeinsamkeit entstand laut seiner Ansicht dadurch, dass sowohl Seine Majestät, als auch Ungarn den Mitbesitz annahmen, doch nun erhielt auch Oesterreich die Verfassung, und haben seine Völker auch ein Wort mitzusprechen; es muss daher dafür Sorge getragen werden, dass diese wechselseitige Vertheidigung, welche in ebendemselben Maasse in unserem, als in dem gegenseitigen Interesse liegt, durch jede Partei und durch alle Beide im Wege ihrer eigenen Gesetzgebung erfüllt werde. Hieraus entstanden dann strittige Verhältnisse, die geordnet werden mussten; deshalb proponirte auch die Kommission die Annahme seiner Meinung.

Wenn jemand was Besseres findet — war sein Ausspruch — bin ich der Erste, der sich ihm anschliesst.

Ebenso war Franz Deák derjenige, der am 30. Jänner 1867 zur Zerstreuung der Bedenken, die gegen den im § 8 des Ausgleichsgesetzes enthaltenen Ausdruck „Reichs“ auftauchten, erklärte, dass er dieses Wort in jenem Sinne nehme, wie es die 1848-er Gesetze nahmen, als sie von der Integrität der Reichsverbindung im Sinne der pragmatischen Sanktion Erwähnung machen.

* Damals war er Führer der Oppisitionspartei, später ist er zufolge einer Fusion in die Regierungspartei übertreten und Ministerpräsident von Ungarn geworden; von ihm wird auch nachher öfters die Rede sein.

Gegen den § 11 des Subkommissionsantrages erhob Ernst Hollán das Wort und brachte vor, dass die Subkommission von der Ansicht geleitet war, dass das Verfügungsrecht über die ausgestellte Armee dem Fürsten zustehe, dass aber innerhalb dessen die Ausstellung der Heeresmacht, deren zeitweilige Ergänzung und Erhaltung in die Sphäre des Landtages gehört.

Diese Trennung der verfassungsmässigen Rechte bildet jene Principien, nach welchen man in jedem konstitutionellen Lande das Heerwesen zu ordnen pflegt, und auch in der ungarischen Verfassung sehen wir diese Principien in jedem Zeitalter sehr prägnant abgesondert und ausgedrückt.

Auch die Subkommission hat jene Principien vor Augen gehalten, als sie diese Konstruktion verfasste.

Ihrer Meinung gemäss könnte man die Formulation mit den erwähnten Principien, viel leichter in Einklang bringen, wenn wir sagen würden, dass diese Gegenstände, nämlich die Führung, Leitung und innere Organisation nicht Gegenstände gemeinsamer Verfügungen sind, sondern dass sie als fürstliches Recht eher unmittelbar der Verfügung des Fürsten unterstehen.

Mit dieser Motivirung reichte Ernst Hollán den gegenwärtigen Text des § 11 des G. A. 12 vom Jahre 1867 als Amendement ein.

Koloman v. **Tisza** entgegnete, dass er eine Gemeinsamkeit in garnichts wolle; er sehe ein, dass die Opportunität der Verteidigung es erfordere, dass einige in den Kreis des Heerwesens gehörende Dinge nicht gemeinsam, sondern im gemein-

samen Einverständnisse zur Erledigung gelangen mögen.

Er verwahrt sich dagegen, dass die ungarische Armee, je ein ergänzender Teil der ganzen Armee gewesen wäre und dies möchte er auch im Gesetze nicht aussprechen.

Seiner Ansicht entsprechend sollte man in Bezug der ungarischen Armee enuntiiren, dass wenn der Herrscher auch die ungarische Armee im Einverständnisse mit den übrigen Armeen führen und leiten wird, wir stets auf den Rechten des Landes, beziehentlich der Armee, beharren werden.

Emerich v. **Iványka** hebt hervor, dass der Antrag Hollan's dem Standpunkte des Redners, der Personalunion viel näher stehe, das Wort „innere Organisation" diffikultire er, hierunter könne er Nichts anderes verstehen, als die taktische Einteilung der Armee; er halte es für notwendig, dass Ungarn es sich ausbedinge, dass die ungarische Armee eine kompletirte und mit allen, zur Ergänzung einer Armee notwendigen Körperschaften versehene, abgesonderte Armee werde.

Franz Deák erklärte, dass nachdem Se. Majestät jetzt seinen Erbländern eine Verfassung gebe, also deren Interessen nicht ausschliesslich der Herrscher vertritt, sondern auch sie selbst ein Wort zu reden haben werden, in der Beziehung, wie sie von ihrer Seite die Verpflichtungen hinsichtlich des unteilbaren und unzertrennbaren Besitzes erfüllen können, kommen wir daher zur Überzeugung, dass die bisherige Art dem Zwecke nicht entsprechen werde.

Deshalb haben wir es für notwendig gefunden, dafür zu sorgen, dass mancher Teil der Agenden gemeinsam erledigt werde, zugleich aber muss darauf geachtet werden,

dass dies ohne Aufopferung der Selbstständigkeit des Landes geschehen könne.

Wir hielten unsere in Bezug der Rekrutenstellung, Diensteszeit, Verteidigungssystem, Dislokation . . . . . etc. vorhandenen Rechte aufrecht.

Wir proponirten, dass die jährlichen Auslagen der äusseren Angelegenheiten und diejenigen der gesammten Armee, durch einen gemeinsamen Minister des Äusseren und Kriegsminister, unter Intervention der beiden separaten Ministerien zusammengestellt werde, über welche dann die Delegationen zu beschliessen haben.

Er hätte keine Bedenken, unsere Interessen sehe er nicht gefährdet, und Ungarn, welches seine verfassungsmässigen Rechte auf Grund dieses Entwurfes besitze, werde um nichts weniger konstitutionellmässig und frei sein, als je seit der pragmatischen Sanktion.

Diesen Vergleich — sagte er — stelle er nicht nur in Bezug des faktischen, sondern auch mit Bezug auf den de jure bestandenen Zustand auf.

* * *

Am 30. Jänner 1867 nahm die 67-er Kommission den Entwurf der kleinen Kommission mit einer geringen Änderung an, den § 11 aber nahm sie auf Antrag Ernst Hollán's mit dem von Ernst Hollán unterbreiteten Amendement-Texte an, wie das Gesetz heute lautet.

* * *

Das Abgeordnetenhaus begann den durch die 67-er Kommission unterbreiteten Entwurf, betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten am 20. März 1867 zu verhandeln, und nur nach langer Debatte im Allgemeinen, deren Erörterung den Rahmen meines Gegenstandes überschreitet, wurde er am 27. Mai 1867 in seinem jetzigen Texte als G. A. 12 v. J. 1867 endgiltig verhandelt, festgestellt und am 29. Mai votirt.

Anmerkung. 17. Dez. 1866. Die 67-er Kommission. Der allgemeine Eindruck, welchen wir von der Tätigkeit der 67-er Kommission und von den bei den Kommissions-Verhandlungen ausgesprochenen Motiven gewinnen, kann nur derjenige sein, dass Ungarn mit dem Ausgleichsgesetze, dem G. A. 12 v. J. 1867 von seinen verfassungsmässigen Rechten garnichts koncedirte, gar nichts nachliess, und auch die Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinten Kräften, nicht auf Grund der pragmatischen Sanktion als geschriebene, gesetzliche Verpflichtung, sondern auf Basis der Zweckmässigkeit annahm, wie auch, dass es Sr. Majestät in Bezug des Heeres unter dem Titel „Majestätsrecht", also nur als ungarischen König, als verfassungsmässigem Fürsten die der ungarischen Verfassung entsprechenden Majestätsrechte genehmigte.

Hinsichtlich des Kriegswesens sind nur einige Teile desselben als solche Teile bezeichnet worden, welche im Einverständnisse mit Oesterreich zu erledigen sind, und in diesem Sinne für gemeinsam bezeichnet worden.

Der in dem Sonderantrage der Minorität der Subkommission ent haltene geplante Lösungsmodus, dass in Bezug der vereinten Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit Ungarn mit Oesterreich von Fall zu Fall separat verhandle: wurde wohl nicht diesem Antrage entsprechend angenommen, aber die principielle Basis war zweifellos jene, dass Ungarn, als freie Nation, mit seinem Könige den Vertrag schliesst und durch ihn mit einer anderen freien Nation und nur unter dieser Wirkung und mit dieser Intention zog der damalige Oppositionsführer Koloman Tisza, das von der Minorität eingereichte Separatvotum am 28 Juni 1867 zurück.

Zur selben Zeit kommentirte Franz Deák klar und deutlich den geschichtlichen Ursprung und die Rechtsnatur der gegenseitigen Verteidigung. Er betrachtete und plante das Ausgleichsgesetz nicht als eine Rechtsaufgabe, sondern für einen solchen Lösungsmodus, dem gegenüber weder er, noch ein Anderer etwas Besseres ausfindig machen konnte; doch bemerkte er, dass, wenn jemand etwas Besseres finden sollte, er der Erste sein wird, der sich ihm anschliesst.

Das Subkomité hat den § 11. unrichtig textirt, weshalb Ernst Hollán einen sehr charakteristischen Modificirungsantrag überreichte und derartig motivirte, dass auf dieser Basis von dem § 11 für die ungarischen konstitutionellen Rechte, kein Nachteil erwuchs.

Das Subkomité textirte den ersten Teil des § 11 derartig, dass bei unversehrter Aufrechterhaltung der in das Gebiet des Kriegswesens gehörigen konstitutionellen Fürstenrechte seiner Majestät.

Dies erweist klar, dass auch das Subkomité der Ansicht war, dass konstitutionelle Fürstenrechte auch weiter aufrecht erhalten werden, solche, welche dem konstitutionellen Herrscher, dem Könige von Ungarn, zu gestanden sind.

Die engere Kommission hat dem zweiten Teil des § 11 einen solchen Text gegeben; demgemäss all das, was sich auf die einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation der ganzen Armee bezieht, für, der gemeinsamen Verfügung angehörig, anerkannt wird.

Es ist dies eine undeutliche Textirung, die man so für sich kaum verstehen kann, und da ich über die Subkommissions-Sitzungen kein Protokoll finden konnte, kann ich mir nicht erklären, was die kleine Kommission mit diesem kritischen Texte haben wollte.

Übrigens gehört dies nicht zum Meritum der Sache, weil was auch die kleine Kommission wollte, erklärte deren Intention die 67-er Kommission genügend zur Zeit, als sie im Plenum den Entwurf der kleinen Kommission verhandelte, beziehungsweise erklärten Franz Deák und Ernst Hollán und deren Erklärung zeigt evident, welche Intention die grosse Kommission dem § 11 zuschrieb und durch welche Intentionen geleitet, die grosse Kommission den § so textirte, wie er heute lautet.

Die Minorität der Subkommission wünschte durch Kreirung eines ungarländischen Korps-Kommando mit einer ungarischen

Ministerial-Kontrasignirung die auf die gemeinsame Verteidigung bezügliche Art der Realisirung zu effektuiren, was wohl nicht berücksichtigt wurde, aber nicht deshalb, als ob Ungarn dazu kein Recht gehabt hätte, sondern deshalb, weil jene Methode, welche Ernst Hollán empfahl, hinsichtlich der Zweckmässigkeit für richtiger befunden wurde, und nachdem die dagegen aufgetauchten staatsrechtlichen Bedenken durch Ernst Hollán und Franz Deák zerstreut wurden, zog Koloman v. Tisza als Oppositionsführer das Separatvotum der Subkommissions-Minorität zurück.

Sehr charakteristisch ist die Motivirung Ernst Hollán's, dass diese Sonderung der verfassungsmässigen Rechte, jene Principien bildet, nach welchen man in jedem konstitutionellen Staate das Heerwesen zu ordnen pflegt, und sehr prägnant sehen wir auch in der ungarischen Verfassung in jedem Zeitalter diese Prinzipien gesondert und zum Ausdrucke gebracht.

Mögen sich all diejenigen diese Worte gut merken, die hinsichtlich der verfassungsmässigen Rechte des Heeres in Ungarn nicht im Reinen waren; mögen sie es gut verstehen und fest in ihr Gedächtnis prägen, dass die 67-er Kommission die Trennung der verfassungsmässigen Rechte so zu besorgen wünschte, wie sie in einem anderen parlamentarischen Staate gewöhnlich zum Ausdrucke zu kommen pflegen, weil man bekanntermaassen auch in anderen parlamentarischen Staaten keine fremde Sprache, fremde Emblemen, fremde Fahne, fremdes Gepräge auch keinen fremden Geist duldet, nur ausschliesslich das Nationale fordert; aber die Betreffenden mögen sich ferner auch das ins Gedächtniss prägen, dass die 67-er Kommission solche Principien auszudrücken wünschte, welche Principien wir auch in der ungarischen Verfassung *in jedem Zeitalter, ich wiederhole in jedem Zeitalter, zum Ausdrucke gebracht finden.*

Hier beziehe ich mich auf die durch mich früher angeführten ungarischen Gesetze, in welchen das ungarische und nationale Gepräge des Heeres, die verfassungsmässigen Principien und Rechte Ungarns: *immer eifersüchtig gewahrt und aufrechterhalten wurden.*

Und denen gegenüber soll mir Niemand sagen, dass Ungarn jemals sein nationales verfassungsmässiges Recht in Bezug auf das selbstständige ungarische Heer aufgab, weil ich ihm die Anklage der Unverständlichkeit oder des Mangels an Patriotismus ins Gesicht sagen werde.

Mögen sich ferner die Betreffenden merken, dass Franz Deák es selbst erklärte, er habe keine Bedenken, unsere Interessen nicht aufs Spiel gesetzt sehe, und Ungarn, welches auf Grund dieses Entwurfes seine verfassungsmässigen Rechte besitze, um garnichts weniger verfassungsmässig und frei sein werde, wie vor der pragmatischen Sanktion wann immer. Diesen Vergleich tat er nicht nur in Bezug des faktischen, sondern auch in Bezug des rechtlichen Zustandes.

Mögen dies diejenigen hören, die in sich den entsetzlichen Irrtum nähren, dass sie auf dem Standpunkte Franz Deák's und auf der Spur seiner Principien schreiten,* mögen sie es hören und sich vor sich selber und vor dem Lande schämen, welches sie so viele Jahre hindurch irreführten; weil ja doch offenkundig ist, dass die in Bezug des Heeres heute bestehenden beschämenden Zustände nicht so verfassungsmässig sind, als diejenige, welche die früher angeführten Gesetze vorweisen; denn es ist ja doch zweifellos, dass unser Heer dem nationalen Heere und dem kompletten Heere eines verfassungsmässigen Staates nicht entspricht; mögen sie es hören, dass Franz Deák gegen den diesbezüglichen Text des Ausgleichsgesetzes keine Bedenken hatte, und siehe, heute sehen wir nicht nur Bedenken in der Nation erwachen, und mit elementarer Gewalt ausbrechen, sondern hinsichtlich der militärischen Vorlagen einen solchen Widerstand, ein solches Maass der erbitterten Bekämpfung, worunter nicht nur Regierungen stürzen, sondern auch der würdige Sohn unseres Ludwig Kossuth, Franz Kossuth, — welchen teilweise wegen der anbetungsmässigen Pietät nach seinem Vater, teilweise nach seiner eigenen edlen, erhabenen, patriotischen Arbeit jeder unbefangene Ungar sehr hoch schätzt — von der Präsidentschaft seiner Partei verdrängt wurde; weil sich auch er, wie die Usurpatoren der Vermächtnisse Deák's wegen seiner ernsten Besorgnisse und wegen — weiss der Himmel was für — ihm etwa nur bei strikter Diskretion mitgeteilter, in Aussicht gestellter Gefahren, versuchsweise noch einmal auf den Standpunkt der Opportunität stellte.

Mögen es jene Herren hören und verstehen, dass das Ausgleichswerk nur aus einem Zweckmässigkeits-Gesichtspunkte

* Jene parlamentarische Partei, die den 1867-er Ausgleich akzeptirte, wurde nach ihrem Parteiführer Franz Deák-Partei genannt. Diese, als in der Mehrheit befindlich, gab seit dem Ansgleiche die Ministerpräsidenten dem Lande und nannte sich später bis zum heutigen Tage liberale Partei. Unzähligemal betonte diese, dass sie den Standpunkt Franz Deáks und jene Principien vertrete, die Franz Deák in das 1867-er Ausgleichsgesetz niedergelegt.

und nicht in Erfüllung einer verfassungsmässigen Rechtsverzichtung geschah, und Emerich Ivánka hatte vollkommen Recht, als er ausbedingen wollte, dass in das Gesetz der Passus aufgenommen werde, dass unter „innere Organisation" nur die technische Einteilung der Armee zu verstehen ist, dass ferner die ungarische Armee eine ergänzte und mit allen zur Ergänzung einer Armee notwendigen Einrichtungswesen versehene, Armee werde.

Mögen jene Herren es sich wohl merken, dass Franz Deák den staatsrechtlichen Standpunkt Emerich Ivánka's nicht dementirte, sondern in Ermangelung eines besseren Lösungsmodus den Entwurf akzeptirte, weil er in der Hinsicht keine Bedenken hatte, dass auf der Basis, welche durch das Ausgleichsgesetz geschaffen wurde, die Aspirationen der Nation bei der richtigen Deutung des Gesetzes und dessen Vollstreckung mit der Zeit realisirbar sein werden; und könnte er umso weniger Bedenken haben, weil das kön. Reskript von 17. Feber 1867 selbst erklärt, dass: „auch wir wissen und empfinden, dass das durch uns begonnene Ausgleichs- und Versöhnungswerk der Beendigung harrt, wir fühlen, dass wir auf der gemeinsamen Rechtsbasis, auf welcher wir die diesbezüglichen Verhandlungen begannen, theoretisch nicht verharren dürfen, sondern dass es notwendig ist, auf dieser auch in der praktischen Anwendung gemeinsam weiterzuschreiten.

Diesem königlichen Worte sollen die Fälscher des Vermächtnisses Deák's und seiner Politik ihr Gehör leihen, diejenigen, von welchen sich später auch selbst Deák abwandte,* weil er sah, dass sein Werk ganz entstellt wurde und schon zu Deák's Lebzeiten die Arbeit eines richtigen Vollzuges gehemmt und in eine irrige Richtung gelenkt wurde.

In Anbetracht der Geistesgrösse Deák's ist es unmöglich anzunehmen, dass er dies nicht voraussah, aber gegen den Strom der neuen Richtung — hauptsächlich wegen seiner späteren Krankheit — konnte er den Kampf nicht mehr aufnehmen; er vertraute in die Zukunft und konnte nicht voraussetzen, dass das nach ihm

* Franz Deák, welcher auch seines kränklichen Zustandes halber, sich von der alltäglichen Politik einigermaassen zurückzog, und seine weise Ratschläge von Hause erteilte, war einmal empört wegen des Vergehens seiner Partei und äusserte sich folgendermassen: „der Teufel möge Euer Führer sein".

kommende Geschlecht so unglaublich verkümmert, wie dies laut den unten Folgenden auch eingetroffen ist.

Jan. 12. 1867. Der Adress-Entwurf Franz Deák's in Bezug der Verteidigung und beziehungsweise der Ergänzung des Heeres in Sachen der jüngst herausgegebenen verfassungswidrigen allerhöchsten Verordnung.

Jenes unzweifelhafte Recht Ungarns, dass die Feststellung und was immer für Umgestaltung des Verteidigungssystems nur mit Einwilligung des Abgeordnetenhauses erfolgen kann: ist so alt, wie die Verfassung des Landes.

Unsere Gesetze, die königlichen Diplome, die pragmatische Sanktion und die stetige Ausübung unseres verfassungsmässigen Lebens hat dies gleichmässig gesichert.

Als im Jahre 1715 das kontinuirliche Soldatentum, als neuere und zweckmässige Art des Verteidigungssystems eingeführt wurde, wurde diese für Ungarn, durch die gesetzgebende Körperschaft des Landes eingeführt.

Jede was immer für geringe Umänderung, welche hinsichtlich des Verteidigungssystems seit dieser Zeit bei uns erfolgte, wurde durch das Abgeordnetenhaus beschlossen.

Dieses Recht ist die Lebensbedingung unserer Verfassung und im Allgemeinen jeder Verfassung, welcher das Land nie entsagen kann.

Anmerkung. Durch das Abgeordnetenhaus angenommen und Sr. Majestät unterbreitet. Dies beweist auch klar, dass das unbeschränkte Verfügungsrecht Ungarns hinsichtlich des Kriegswesens, nur durch jene Majestätsrechte beschränkt wurden, die seiner Majestät als obersten Kriegsherrn zustehen, und dass auch deren Ausübung durch die Verfassung rigoros umschanzt wurde.

Das vom 17. Februar 1867. datirte königliche Reskript.

Jene in der vom 17. Jänner l. J. datirten untertänigsten Adresse enthaltene Bitte, der vom ganzen Lande versammelten Magnaten und Deputirten, dass das Verteidigungssystem mit ihrem Einflusse festgesetzt werde, gewähren wir um so lieber, als wir den dies bezüglichen Entwurf mit unserem, an unseren Kriegsminister am 28 Dezember des vergangenen Jahres gerichteten Handschreiben zur verfassungsmässigen Verhandlung schon gewiesen und erklären zur Zerstreuung der aufgetauchten Bedenken auch jetzt, dass wir die Verhandlung und die gesetzkräftige Endbeschlussfassung des fraglichen Entwurfes mit Dazwischenkunft der Magnaten und des Abgeordnetenhauses zu effektuiren wünschen.

Aber die Sicherheit des Landes beansprucht unbedingt . . . die radikale Umgestaltung des jetzigen Verteidigunssystems . . . eine solche Änderung, welche bei gehöriger Schonung der Geldkraft des Landes die Entwicklung der Wehrkraft in erhöhtem Maasse ermögliche . . . in unserer Verordnung vom 28. Dez. v. J. beabsichtigten wir die Heeresergänzung auf die Weise zu vollziehen, welche den Übergang von dem bis nun bestandenen Systeme zu erleichtern und das Inslebentreten eines solchen festzustellenden Systems vorzubereiten im Stande sei.

Mit würdigender Pietät erkennen auch wir jene patriotische Bereitwilligkeit an, mit welcher Ihre Vorfahren im Momente der Gefahr sich immer zur Verteidigung des bedrohten Thrones und Reiches mit unerschütterlicher Treue beeilten.

Wir sind daher umsomehr bereit Ihrer in Ihrer Adresse enthaltenen Bitte zu willfahren, als es unmöglich ist, von diesen aneifernden Erinnerungen der Vergangenheit jene Hoffnung nicht zu schöpfen, dass die nachahmungswürdigen Tugenden der Ahnen auch auf die jetzige Generation übergiengen.

Die Magnaten und Deputirten des Landes . . . *erneuern ihre bezüglich der faktischen Wiederherstellung der Verfassung wiederholt unterbreitete Bitte.*

Auch wir wissen und fühlen, dass das durch uns begonnene Ausgleichs- und Versöhnungswerk seiner Beendigung harrt; wir fühlen, dass wir auf der gemeinsamen Rechtsbasis, von welcher die diesbezüglichen Verhandlungen ausgiengen, theoretisch nicht stehen bleiben dürfen, sondern dass es notwendig sei, auf dieser auch in der praktischen Anwendung, einträchtig fortzuschreiten.

Als Ausfluss dieser gemeinsamen Rechtsbasis aber betrachten wir einerseits die Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Reiches und die Ordnung der hierauf bezüglichen Verhältnisse, andererseit die Herstellung der ungarischen Verfassung.

Die Magnaten und Abgeordneten erklärten, dass sie die Sicherheit des Landes nicht gefährdet, nicht seinen Autrechtbestand auf's Spiel setzen lassen, ja sogar dass es ihnen unmöglich sei, nicht zu wollen, dass jene Unterstützung, welche sie sich im Interesse der gemeinsamen Sicherheit gegenseitig bieten und erwarten, ihre Stärke verliere.

Sie versicherten uns öfters, dass sie auf die gemeinsamen Angelegenheiten und auf deren Verwaltungsart uns einen solchen Ent-

wurf unterbreiten werden, welcher den Lebensbedingungen des Reiches entspreche, dass sie die durch uns verlangte und durch unser verantwortliches ungarisches Ministerium zu unterbreitende Modifikation einiger Bestimmungen der 1848-er Gesetze unverzüglich in Beratung ziehen werden . . . Gegenüber diesen ernsten, überlegten und feierlichen Erklärungen des ungarischen Reichstags müssen unsere Bedenken verschwinden, weshalb wir mit Freude die Gelegenheit ergreifen, dass wir die Verfassung Ungarns herstellen, und zu diesem Behufe die ungarische verantwortliche ministerielle Regierung konstruiren.

. . . Wir erwarten, dass Sie alles tun werden, was Sie in Ihren Adressen zur derartigen Effektuirung des Ausgleiches beantragten, dass dieser zur Sicherstellung des Zweckes der pragmatischen Sanktion und durch die Regulirung der gegenseitigen Interessen ein dauerndes und bleibendes Werk werde.

Wir erwarten dies umsoeher, da Sie deklarirten, dass Sie in allen Zweigen der Verwaltung, deren faktische Übernahme und Regelung viel Zeit und grosse Vorsicht erfordert, jene exceptionelle Bevollmächtigung und die Hilfsmittel bewilligen werden, ohne welche die Wegschaffung der zahllosen und ernsten Schwierigkeiten der Entwirrung absolut unmöglich wäre.

Wir erwarten endlich, dass, so wie wir fest entschlossen sind, die Verfassung des Landes gegen jeglichen Angriff zu verteidigen und unversehrt aufrechtzuerhalten, auch die treuen Völker Ungarns weiterhin feste Stützen unseres Königsthrones, und im Falle der Not dessen unerschrokkenen Verteidiger, so auch der Territorialintegrität der

Länder der heiligen Krone und des Reiches verbleiben werden

Anmerkung zum kön. Reskripte vom 17. Feber 1867. Das Ausgleichsgesetz selbst werde ich später beim Gesetztexte zergliedern, und hier deute ich nur an, dass die Intentionen des kön. Reskriptes und das Gesetz selbst mit einander harmoniren und sich ganz decken,

Die Festsetzung des Verteidigungssystems wurde an das ungarische Abgeordnetenhaus zur verfassungsmässigen Verhandlung verwiesen.

Mit der Sicherheit des Reiches, und nicht mit etwas anderem wurde die radikale Umgestaltung des bisherigen Verteidigungssystems und seiner solchartigen Änderung motivirt, welche bei gehöriger Schonung der Geldkraft des Landes die Ausbreitung der Verteidigungskraft in gesteigertem Maasse ermögliche.

Also in Verbindung mit der Umgestaltung des Verteidigungssystems, wurden durch Se. Majestät Koncessionen von staatsrechtlicher Bedeutung nicht vindicirt, sondern nur eine derartige Änderung, welche zur Steigerung der Wehrkraft, zur Kräftigung ihres Zweckes, dient.

Se. Majestät erkennt an, dass man hinsichtlich der faktischen Herstellung der Verfassung theoretisch nicht übereinkommen darf, und wünscht als Ausfluss der gemeinsamen Rechtsbasis einesteils die Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Reiches, die Regelung der darauf bezüglichen Verhältnisse, die Wiederherstellung und unverletzliche Aufrechterhaltung der ungarischen Verfassung, wie auch, dass im Interesse der gemeinsamen Sicherheit eine **wechselseitige** Unterstützung geboten werde.

Also nicht dass eine gemeinsame Unterstützung, sondern dass diese „wechselseitig" geboten werde, das heisst seitens Oesterreichs an Ungarn, sowie seitens Ungarns an Oesterreich, und dass somit im Interesse der gemeinsamen Sicherheit beider, als abgesonderter staatsrechtlicher Subjekte Verfügungen getroffen werden.

Das Hindernis wurde beseitigt, Ungarns Verfassung wurde zur Sicherstellung der Zwecke der pragmatischen Sanktion wiederhergestellt.

Es wird betont, dass die Regelung, die Entwirrung längere Zeit beanspruche, was darin seine Ursache findet, dass man alles mit einem Male gesetzlich und exekutiv bis zur Vollkommenheit nicht regeln könne, und dass auf Grund der Festsetzung der Generalprin-

cipien die graduelle Verwirklichung nur im Rahmen der Generalprincipien mit der Zeit erfolgen müsse.

G. A. 1 v. J. 1867. Nachdem . . . Se. Majestät Herr Ferdinand der V., der Regierung entsagte . . . nachdem Se. Majestät Herr Franz Josef I. nach der mit dem G. A. 1, 2, v. J. 1723 festgesetzten Erbefolge in Ungarn und in seinen Nebenländern als gesetzlich berechtigter Erbe die Regierung auch faktisch übernommen hat . . . wurde er gekrönt.

G. A. 2 v. J. 1867 . . . endlich ist es uns zur Freude unseres väterlichen Herzens gelungen, durch die Herstellung der Verfassung jene Schwierigkeiten zu beseitigen, durch welche unsere Erhebung auf den Königsthron und die Krönung bis nun verzögert wurde.

Unser verantwortliches Ministerium hat die in Bezug auf die Abdikationsdokumente Sr. kais. und kön. Majestät, des Herrn Ferdinand V. und Sr. Hoheit des kais. und kön. Erzherzogs, des Herrn Franz Karl in wiederholten Adressen uns unterbreiteten Bedenken, dass wegen der Formfehler der fraglichen Abdankungen auf die gesetzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes schädliche Konsequenzen abgeleitet werden können, zerstreut.

Die Magnaten und Abgeordneten des Landes wandten sich mit homagialer Ehrfurcht an uns, die ergebenste Bitte vortragend, wir mögen die Rechte des Staates sichern und die hier folgenden Artikel akzeptiren.

§ 1. Wir werden heilig und unverletzlich wahren . . . die Rechte, die Verfassung, die gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und Gebietsintegrität Ungarns und seiner Nebenländer . . . seine Privilegien, Vorrechte, gesetzlichen Gebräuche und seine bis nun landtagmässig geschaffenen, wie auch die zu schaffenden und durch uns, als gekrönten ungarischen König, zu sanktionirenden Gesetze in allen Punkten, Artikeln und Klauseln, so wie der König und das Abgeordnetenhaus deren Bedeutung und Aus-

übung im gemeinsamen Einverständnisse festsetzen werden.

Königlicher Eid. Wir Franz Josef I. . . . werden die Oberbehörden, die Bewohner jeden Standes, diejenigen des geistlichen, sowie des weltlichen Standes von Ungarn und seiner Nebenländer, in dem Genusse ihrer Rechte, Begünstigungen, Freiheiten, Privilegien, Gesetze, alten, guten und genehmigten Gebräuchen erhalten.

Anmerkung zum G. A. 2 v. J. 1867. Die ungarische Verfassung wurde wieder hergestellt. Auf Grund dieser umfassenden, allgemeinen Erklärung, trat alles, was der ungarischen Nation im Sinne ihrer Verfassung gebührte, wieder in Wirksamkeit, mit Ausnahme dessen, was in den zu gleicher Zeit gebrachten Gesetzen ausdrücklich ausser Kraft gesetzt wurde.

Der § 1. befiehlt die heilige und unverletzliche Aufrechterhaltung der Rechte, der Verfassung, der gesetzlichen Unabhängigkeit, der Freiheit, der Privilegien, des Gewohnheitsrechtes und der bisher durch den Landtag geschaffenen Gesetze Ungarns und seiner Nebenländer in allen Punkten, Artikeln und Klauseln, so wie deren Bedeutung und Ausübung im gemeinsamen Einverständnisse des Königs und des Landtages festgestellt werden wird.

Es werden also all diese Rechte unbedingt dem Lande wiedergegeben, inwieferne, wie ich erwähnte, die zu dieser Zeit geschaffenen Gesetze solche nicht modificirten und nur, wenn deren Bedeutung und Ausübung in irgend einem Punkte zwischen dem Lande und dem Könige strittig werden würde, wäre bezüglich des strittigen Punktes die Herbeiführung einer Einigung zwischen dem Lande und dem Könige statthaft.

In dem Ausdrucke dass „wir die Rechte, die Konstitution, die gesetzliche Unabhängigkeit und Freiheit, die bis zum heutigen Tage geschaffenen Gesetze Ungarns und seiner Nebenländer ... wiederherstellen ... selbst aufrechterhalten, ... wahren und deren Aufrechterhaltung und Wahrung durch jedermann veranlassen werden“ ist auch die Folgerung enthalten, dass „alle jene Gesetze, die ich vorhergehend anführte und die zur Verfassung Ungarns gehören und deren Elementarbestandteile bilden, noch heute in Kraft und Wirksamkeit sind, und auch insolange verbleiben werden,

bis die Legislatur Ungarns dieselben nicht ausdrücklich ausser Geltung setzt.

Die verfassungsmässigen Rechte — wiederhole ich — können nicht verjähren, von selbst ihre Geltung nicht verlieren; in den geschichtlichen Rechten des nationalen Lebens kann ein Aufhören nur durch gesetzliche Entsagung gedacht werden, aber weder Nichtbenützung, noch Abusus, auch nicht Unterdrückung oder Gewalt können dieselben aufheben.

Auf diese hergestellte Verfassung, auf die durch mich angeführten Gesetze, kann sich Ungarn mit Recht als auf eine gesetzliche Basis stützen, und wenn es im praktischen Leben von dieser Basis wie immer abgewichen wäre, bedeutet dies an und für sich noch keinen Rechtsverlust, weil die nicht richtige Benützung eines nationalen Rechtes, oder die Nichtbenützung desselben, noch nicht mit der Konsequenz eines nationalen Rechtsverlustes verbunden ist. Es ist ein einfacher Abusus, den durch richtigere Fundamentirung des Gesetzvollzuges, durch intensivere, nationalere Ausnützung, durch Modification abzuändern, den Abusus einzustellen und das Gesetz in dessen wahrem Geiste vollzuziehen nicht nur ein Recht, sondern auch gesetzliche Pflicht der Nation ist, und ist es eine heilige und patriotische Verpflichtung eines jeden Ungars, dies zu befördern.

G. A. 7 v. J. 1867. Nachdem Se. kais. und kön. Majestät die Exekutive auf Grund der Gesetze und der Verfassung im Wege des ungarischen Ministeriums persönlich ausübt, der G. A. 3 v. J. 1847/8 aber in Abwesenheit Sr. Majestät die Exekutive dem Palatin, als kön. Statthalter übertrug, werden die Verfügungen des G. v. J. 1847/8 bezüglich der Machtsphäre des Palatins ausser Wirksamkeit gesetzt.

§ 2. Insolange bis der Wirkungskreis der Palatinalwürde entsprechend der Principien der verantwortlichen Regierung gesetzlich nicht geregelt wird, wird die Palatinalwahl nicht vorgenommen.

Anmerkung zum G. A. 7 v. J. 1867. **Schon bei Behandlung des G. A. 2 v. J. 1848 erwähnte ich die aussergewöhnliche Wichtigkeit der Palatinalwürde in staatsrechtlicher und nationaler Hinsicht, demzufolge — unter anderen — der**

Palatin, als erwähltes, und nicht durch den König ernanntes Organ des Landes, und Besitzer wichtiger nationaler Rechte und Garantien, berufen war, die Nation, das Land auch gegenüber dem Könige zu vertreten.

Die Palatinalstellung war also ungleichmässig wichtiger, als diejenige des heutigen Ministerpräsidenten, weil er sich ohne Rücksicht auf seine Statthalterschaft, sein Vormundschaftsrecht, seine Rechte betreffend das Kriegswesen und diejenigen seines Führertums und in gewissen Fällen seine direkte Vermittlungs-Verpflichtung beim Könige im Interesse der Nation: als ein durch das Land, im Wege einer Wahl im Interesse der Nation und in seiner Vertretung aufgestellter und gegen jeden königlichen Einfluss geschützter, berufener Kontrollor, der in der Hand des Königs befindlichen unabhängigen Exekutionsgewalt präsentirt.

Die staatsrechtliche Lage Ungarns ist sehr eigentümlich — und man kann sagen — sie steht vereinzelt in der Welt.

Diese eigentümliche Lage wurde durch die pragmatische Sanktion geschaffen, unter deren Eindrucke wir seinerzeit mit der absolutistisch regierenden Familie eines Nachbarlandes, hinsichtlich der immerwährenden Einheit der Person des Herrschers und quasi auch der gemeinsamen Verteidigung, einen Vertrag geschlossen haben.

Das Herrscherhaus, die Dynastie, ist gemäss seiner Geburt nicht ungarischer, sondern deutscher Nationalität; also wir stellten unser Land unter das Scepter eines Herrschers ausländischer, d. i. fremder Nationalität.

Es ist sehr natürlich, dass jedes Land, jede Nation bestrebt ist, mit seinem Herrscher und der herrschenden Dynastie zu harmoniren, mit derselben mit Herz und Seele übereinzustimmen, seinen Herrscher und dessen Familie ganz zu den Seinigen zu zählen, ihn zum treuen Sohne seiner eigenen Nation zu machen.

Die Aufgabe der Dynastie ist diesen Verhältnissen gemäss überaus schwer, weil sie, über mehrere Nationen herrschend, sich nicht auf einen einseitigen nationalen Standpunkt stellen kann; sie kann einer Nation, gegenüber der anderen, keine Vorteile zukommen lassen, auch nachteilig nicht beeinflussen.

Unser Herrscher kann kein nationaler Herrscher in dem Sinne sein, wie der italienische, oder russische, und eben deshalb muss dieser Mangel durch Regierungsweisheit, Takt ergänzt werden, weil jede Nation und namentlich diejenige unter einem Scepter, empfindlich ist und die Nation jede Verletzung der nationalen Empfindlich-

keit sehr schwer vergisst; andererseits müssen auch wir diese Situation unseres Herrschers würdigen.

Diesem Allen zum Trotze kann, wie das jetzige Verhältnis zwischen König und Nation es zeigt, ein Herrscher diese sehr schwierige Rolle mit seiner Gerechtigkeit und seinem Konstitutionalismus richtig ausfüllen, so, dass seine Person allgemeiner Liebe und seine Handlungen allgemeiner Anerkennung begegnen und wenn dennoch der Regierung eines solchen Herrschers zum Trotze doch Zwiespalt entstünde, findet dies nicht in der Person und in den Handlungen des Herrschers, sondern entweder in den verfassungsmässigen Institutionen, oder in der unrichtigen Anwendungsart derselben, oder in den Ratgebern, denen der König Gehör schenkt, seinen Grund.

Bei uns besonders sind die Fehler in der unrichtigen Anwendungsart der Institutionen und in dem unrichtigen Vorgehen der Räte zu suchen; während die Institution, die Verbindung, welche uns an das Herrscherhaus und durch dieses zu seinen übrigen Ländern bindet, in staatsrechtlichem Sinne principiell richtig ist, und dem Wesen nach durch Niemanden diffikultirt werden kann.

Insolange die Art der Vollstreckung, der der pragmatischen Sanktion entspringenden Institutionen, nach Möglichkeit nicht verbessert wird, ist die Ruhe der ungarischen Nation nicht hergestellt, und die nationalen Beschwerden werden teils insgeheim und verborgen, teils offen ausbrechend ihre Agitation ausüben.

Die geschichtliche Vergangenheit der Nation und der Geist der Freiheit bringen es mit sich, dass Ungarn, wenn auch mit Aufrechterhaltung der pragmatischen Sanktion, auf gesetzlichem Wege die gänzliche Unabhängigkeit von den übrigen Ländern Sr. Majestät anstrebt.

Das Ideal eines jeden ungarisch fühlenden Menschen ist das unabhängige Ungarn, aber es giebt keinen Ungarn, der dies mit Verletzung der pragmatischen Sanktion, mit Schädigung der verfassungsmässigen Rechte des Herrscherhauses zu verwirklichen wünschte.

Was immer für Partei des Abgeordnetenhauses trägt in ultima analysi das Ideal eines unabhängigen, freien Ungarns in ihrem Herzen, aber jede will nur mit verfassungsmässigen und nicht mit gewalttätigen, oder revolutionären Mitteln das Ziel erreichen, wenn auch die Meinungen hinsichtlich der zur Erreichung des Zieles dienenden Wege, — leider — sehr verschiedenartig sind.

Es gibt Regierungsmänner, es gibt Politiker, ich nenne sie kleinmütige, feige Politiker, deren Tätigkeit, Richtung, antinational erscheint und das auch faktisch ist, aber wir sind deshalb nicht be-

rechtigt, die Reinheit ihrer Intention zu bezweifeln und können nicht voraussetzen, dass sie wissend, absichtlich, gegen das Interesse ihres Vaterlandes mitzuwirken gesonnen wären und die verfassungsmässigen nationalen Rechte Ungarns, dem Interesse eines fremden Staates aufopfern wollten.

Die Tätigkeit dieser kleinmütigen, feigen Politiker und Regierungsmänner erscheint in den Augen der Opposition, wo hauptsächlich die reine, unverfälschte, ungarische Race figurirt in der Gestalt, als ob sie an politischer Farbenblindheit oder an greifbarer Unorientirtheit litten, als ob sie ihre Tätigkeit gegen das Interesse ihres Vaterlandes entfalten wollten und die Gefühle und der Verstand der Opposition können nicht begreifen, dass die Richtung der betreffenden Politiker und Regierungsmänner dem Interesse des Landes, der Nation dienen würde. Das Verfahren dieser feigen Politiker und Regierungsmänner erträgt in den Mitteln der Regierung, in der Führung der Angelegenheiten des Landes, die Kritik der wahren Verfassungsmässigkeit nicht.

Diese kleinmütigen, feigen Politiker sind mit der politischen Strömung der 1867-er Paktirungsbereitschaft zur Welt gekommen, sie nehmen keine Kenntnis davon und wollen sich dagegen nicht währen, dass Ungarn von Seite Oesterreichs schon mehr als dreihundert Jahre konstant mit der Gefahr bedroht wird, bei Entziehung seiner staatsrechtlichen Unabhängigkeit in die oesterreichischen ererbten Länder einverleibt, und als selbstständiger nationaler Staat vernichtet zu werden.

Hiefür haben diese Herren keine Empfindung, dies ist, wie es scheint, für die Betreffenden ein ganz unwesentliches, oder nicht existirendes Etwas, und jene Gefahr, die von dieser Seite Ungarn bedroht, exkommuniciren sie gänzlich aus ihrem politischen Selbsterkenntnisse; gegen eine derartige Gefahr halten sie Ungarn für gesichert.

Es ist dies ein schrecklicher Schlag! ein wahrer Fluch des Ungars, weil er die grösste Gefahr, die man in der führenden Politik zunächst vor Augen halten sollte, nicht sieht, nicht sehen will und das Land dagegen nicht verteidigt.

Diese biederen Herren schlagen sodann auf ihre Brust, sie waren eben so gute Patrioten, wie derjenige, der diese Gefahr sieht und dagegen kämpft, diese guten Herren gehen sogar weiter und wollen Jahrzehnte hindurch mit unanständigen und unmoralischen Waffen jene vom Kampfplatze verdrängen, die in ihrer patriotischen Angst gegen Oesterreich und dessen Annexions-Gelüste oft einen verzweiflungsvollen Kampf ausfechten.

Heute ist die Lage schon sehr verworren und die Entwirrung schwer, weil sich sowohl in das gesellschaftliche, wie in das politische Leben und endlich namentlich in die parlamentarischen und Regierungsverhältnisse: ungesunde Elemente eingeschlichen haben.

Bekanntlich ist die Exekutionsgewalt in die Hand Sr. Majestät gelegt und diese ist unabhängig, inwiefern sie nur durch unsere Gesetze in Schranken gehalten wird.

Diese feigen Politiker scheinen in jenem irrigen Glauben zu sein, dass das Ausgleichsgesetz in seiner heutigen Geltung schon jenen staatsrechtlichen Zustand schuf, welcher dem Begriffe eines selbstständigen, unabhängigen Staates entspricht, schreiben sogar mit ihrem engen Gesichtskreise den seit 37 Jahren aufgetauchten, durch die allgemeinen Verhältnisse und das riesig vorwärts stürmende Zeitalter begründeten Fortschritt diesem zu.

Diese Herren befinden sich wohl in der Gegenwart, ermessen nicht die verheerende Wirkung der materiellen Verbindung mit Oesterreich auf die ungarischen allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Aber die traurigste Erscheinung ist, dass diese Herren in der Hoffnung der Wahrung des Friedens nicht geneigt sind, eine selbstbewusstere, bestimmtere Aktion zu initiiren, welche die politischen, nationalen, finanziellen, wirtschaftlichen, oder anderen Rechte Ungarns gegen Oesterreich schützen, emancipiren, selbstständig und unabhängig machen würde, sondern koncediren etwas von Fall zu Fall, dann wieder etwas, und neuerdings etwas, sie lassen sich nationale Rechte abschachern, statt alles zu tun, eine Höherentwicklung zu erzielen, wollen sie zum Nachteil Ungarns unsere nationalen Vorteile und Errungenschaften rückwickeln, und so kommt Ungarn, allmählich wieder dahin, dass es auch das Wenige verloren, was es mit der teilweise geschehenen Vollstreckung des 1867-er Ausgleichsgesetzes gewonnen hat, und so weit, dass die Nation wieder einer Himmel und Erde erschütternden Katastrophe entgegensieht, woran sie verbluten kann.

Die Exekutive übt Se. Majestät durch die Minister aus, seine Minister ernennt er selbst und die Kontrolle ist die Aufgabe des Abgeordnetenhauses als solchen; die Minister sind nur der Gesetzgebung verantwortlich.

Am Papier ist dies ein sehr schöner Gedanke, am Papier harmonirt er, aber die verflossenen 37 Jahre politischen Lebens erwiesen es, dass die ministerielle Verantwortlichkeit keine genügende Garantie involvirt, der Nation zur Aufrechterhaltung der gesunden

Richtung und des Wesens des verfassungsmässigen Lebens nicht gehörige Sicherstellung bietet.

Dies ist eine sehr wichtige und traurige Erscheinung, namentlich heute und zwar deshalb, weil wir einen gütigen Fürsten haben, dessen korrektes, gütiges und weises, verfassungsmässiges Vorgehen Jedermann kennt, empfindet und mit dankbarem Herzen anerkennt.

Wenn also unsere öffentlichen Zustände, ungeachtet der Herrschaft eines solch exemplarischen Regierungsoberhauptes, dahin entarteten, dass wir uns nun in der gegenwärtigen Situation befinden, wie weit wäre wohl diese Entartung gediehen und wohin wäre diese Nation wohl gekommen, wenn sich ein solcher Herrscher am Throne befände, dessen Edelmuth, Weisheit und konstitutionelles Gefühl für Ungarn nicht so mächtig wären, wie des jetzt regierenden Königs, ja sogar mit diesem kontrastiren würde?

Also ungeachtet des Vorherrschens dieser ausgezeichnet günstigen Verhältnisse entarteten unsere öffentlichen und politischen Zustände so maasslos!

Die verflossenen 37 Jahre — hauptsächlich die Tisza-ische Aera — lieferten den Beweis dafür, dass die Willkür des Ministerpräsidenten mit all zu schwerer Wucht sich auf das Land senken kann; dass ein Ministerpräsident fähig sei, dem staatlichen konstitutionellen Leben eine derartige gebundene Marschroute vorzuschreiben, die nichts anderes, als der leibhafte Absolutismus im Gewande der Verfassungsmässigkeit ist; wahrhaftiges Gaukelspiel unter dem Deckmantel des Konstitutionalismus, welcher auch den Volkswillen nicht zum Ausdrucke kommen lässt.

Unsere socialen und politischen Verhältnisse degenerirten innerhalb der 37 Jahre sehr bedeutend und in sehr hohem Maasse und die Verringerung der konstitutionellen Rechte, die Erweiterung der Regierungsmacht, die Centralisation in den verschiedenen Verwaltungszweigen, haben dem Regierungspräsidenten einen derartigen Einfluss gesichert, mit welchem dieser, wenn er ein wenig zu Gewalttätigkeiten geneigt ist, mittelst geheimer und nicht geheimer, milder und nicht milder Pression, eine Majorität im Abgeordnetenhause für sich fabriziren und auf diesem Wege auf die Legislatur des Landes seinen Willen, gleich einem Zwingherrn, aufoktroyiren kann.

Während der Herrschaft des jetzigen Abgeordnetenwahlsystems schliessen sich die Meisten der Abstimmenden nicht aus reiner idealer Entschliessung, sondern unter dem Drucke des moralischen und materiellen Abhängigkeitsverhältnisses der Macht und dem Brodherrn an; traurig, aber wahr ist's, dass die Meisten ihre politische

Überzeugung einer wertlosen Bagatelle gleichschätzen, und sich derartig ihrer avitischen, patriotischen Tugenden entkleideten, dass sie ihre Stimmen durch gedankenlose Stimmabgabe in unpatriotischer Gefühlsstarre und Gleichmütigkeit, für vermeintliche und noch der Zukunft angehörige moralische und materielle Vorteile hinopfern : von der Preiswürdigkeit und dem Werte und der Bedeutung des Stimmrechtes aber und der damit verbundenen gewissenhaften Ausübungspflicht sie gar keine Kenntnis besitzen.

Ein guter Teil der Wähler sind Streber, die mit allen reinen und nicht reinen Mitteln hinaufklimmen wollen und es ist natürlich, dass solche Personen Höflinge und Tellerlecker der jeweiligen Regierung sind.

Ein grosser Teil der Wähler besitzt gar keine Kenntnis von den staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen, ein grosser Teil schöpft seine Informationen aus der Ursache des algemeinen Indifferentismus, aus einseitiger Quelle ; ein grosser Teii des nicht abhängigen Elementes sind feige Politiker, die vor jeder staatsrechtlichen Frage zittern und anstatt, dass sie als patriotische freie Bürger eines verfassungsmässigen freien Staates für unsere tausendjährigen Rechte und nationale Zukunft mit Wort und Tat mutig einstehen, lehnen sie sich in ihrer Furcht vor allerlei Schreckgespensten, immer an die Regierungsmacht an.

Es gibt Elemente, welche, wenn sie unter irgend einem Regierungssystem ihre nicht politischen, sondern anderweitigen Interessen nur in einer für sie wichtigen Richtung befriedigt finden, behufs Aufrechterhaltung und Verteidigung dieser ihrer Interessen : die politischen Gesichtspunkte vollkommen negligiren und in jedem politischen Style jenes Regierungssystem feiern, welches ihren eigenen Zwecken dient, wenn sie auch das System in politischer Hinsicht zu bemängeln hätten.

Es gibt endlich Wähler fremder Sprache * die für ihre Nationalitäten- und Racenaspirationen für den Fall einer vollkommenen politischen Selbständigkeit Ungarns Befürchtungen hegen, und deshalb mit der Macht halten.

* In Ungarn wohnen, den Daten der letzten Votkszählung entsprechend ausser den 10 millionen Einwohnern magyarischer Sprache noch Staatsbürger deutscher, slavischer, rumänischer, serbischer etc. Nationalität, die natürlich mit den Magyaren vollkommen gleichberechtigt sind.

Die nicht magyarischen Districte sind meist ungarisch patriotischer politischer Gesinnung, es gibt unter ihnen auch sogar oppositionelle, freilich auch ungarfeindliche, teils nach Oesterreichs, teils nach anderen Ländern gravitirende Elemente.

Nach all diesem verbleibt noch ein geringer Wählerteil zurück, welcher sich in seinen uneigennützigen, reinen, patriotischen und nationalen Bestrebungen nicht beeinflussen lässt; Wähler, die sich zufolge ihrer idealen Neigungen für die öffentlichen Angelegenheiten in viel höherem Maasse interessiren und vermöge ihres Interesse in den politischen, konstitutionellen und nationalen Fragen versirter, aufgeklärter, freisinniger, selbständiger, mutiger, kühner und entschlossener sind, auch genug moralischen Mut im offenen Kampfe um die nationalen Rechte bezitzen!

Demnach — leider — ist jenes selbständige, unabhängige Element sehr gering an der Zahl, welches aufgeklärt und von reiner Vaterlandsliebe geleitet, für die Verteidigung der nationalen Rechte offenmutig und uneigennützig zu kämpfen bereit ist.

Als noch zur Zeit der Ständeverfassung die Komitate ihre Ablegaten mit Instruktion versehen in den Landtag sandten, als noch das Schicksal des Vaterlandes in der Komitatskongregation in erster Reihe entschieden wurde, als noch der adelige Stand das Vaterland zu verteidigen verpflichtet war und der Staat alle seine Angelegenheiten auf autonomischem Wege erledigte: da stand noch das Interesse der Staatsbürger für das Schicksal des Vaterlandes auf einer hohen, aber sehr hohen Stufe; und dass Ungarn so viel Leiden, Gefahren und Katastrophen überstanden, dass es von der Reihe der Nationen nicht verschwunden ist: ist grösstenteils jenem Umstande zuzuschreiben, dass die Ständeverfassung ein ständiges, reges Interesse erweckte, einen edlen Wetteifer entfachte, stetig in jedes Ungarherz gränzenlose Vaterlandsliebe einflösste und aufrecht erhielt.

Dazumal hat die moderne Civilisation die einfache, reine Moral noch nicht vergiftet.

Unter dem absolutistischen Regime hatten die nationalen Strömungen keine freie Bewegung; die Zwangslage der Unterdrücktheit hat bei sehr vielen Ungaren Furcht und Feigheit erweckt, welche Richtung die durch mich früher erwähnten kleinmütigen, feigen Politiker die „Trauer-Ungaren“ vertreten; die in unser Vaterland eingewanderten fremden Elemente verbreiteten eine Dienstes- und Beamtenstimmung und der Gemeingeist, die patriotische Empfindung, die Bekümmernis um das Staatswol und die Begeisterung wurden immer schwächer und liessen stark nach.

Mit der Herstellung der Verfassung entflammte wohl neuerdings das nationale Gefühl, aber die Niederlage im Selbstverteidigungskampfe und die Nachwirkungen der absolutistischen Ära, waren noch immer empfindbar, und die alten Standesverfassungs-Verhältnisse

haben eine wesentliche Umgestaltung erlitten, weshalb das System der neuen Verfassung nicht mehr fähig war jenes allgemeine Interesse zu erwecken und es auf jene Stufe zu heben, auf welcher es während des Komitatssystems gestanden ist.

Es fingen an über den Ausgleich, dessen politische und staatsrechtliche Bedeutung und Wirkung irrige Begriffe, Anschauungen Wurzel zu fassen; die allgemeine Stimmung fing an, sich in die über die Unabänderlichkeit des Ausgleiches verbreiteten irrigen Begriffe dreinzufinden; die feigen Politiker zitterten vor der Entfaltung jeder nationalen Aspiration; die Staatsgewalt fing an, unter dem neuen System einen Druck auszuüben; die Opposition teilte sich in Fraktionen; von der Opposition liefen die Politiker zur Regierungspartei; die Konsolidirung des staatlichen Lebens, die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse lieferte eine Aussicht auf viele fette Bissen; mit der riesigen Entwicklung der Civilisation fing die gesellschaftliche und politische Moral auf gleicher Weise riesig zu verkümmern an, und unsere Verhältnisse und öffentlichen Zustände zu degeneriren.

Ein grosser Teil der Staatsbürger war zwar der Meinung, dass das Ausgleichsgesetz nur ein Entwicklungsfundament ist, auf welchem später die nationalen unabhängigen Aspirationen zu erreichen sind, aber ab und zu fanden sich berühmte Politiker, die der Nation zuriefen, dass das Ausgleichsgesetz ein Felsen ist, der ewig besteht; aber — wie ich darauf später detaillirter zurückkommen werde, — ist einesteils das Ausgleichsgesetz nicht im entferntesten durchgeführt, anderenteils ist nichts ewig, was auf Verträge beruht, was aus Zweckmässigkeit und in Ermangelung einer besseren Entwicklung eingeführt wurde, weil ja solche Verhältnisse eintreten können, welche die Abänderung für alle beiden interressirten Parteien wünschenswert, notwendig, oder unentbehrlich machen.

Aber es waren nicht nur solche Politiker, die beim Principe der Stagnation verharrten, sondern es kamen solche, die von der Rechtsverzichtung ein wahres System machten.

Wir sahen Koloman Tisza, den Führer der Opposition, der mit einem politischen Salto Mortale zum Regierungschef wurde.

Die Nation vertraute ihm, wie die Juden dem Messias und das Resultat war, dass seine Regierung eine wahrhaftige geschichtliche Katastrophe für die Nation wurde; der unbefangene Richterstuhl der Geschichte muss das Andenken Koloman Tisza's, da seine Vergehen keine Nachsicht gestatten, in den Staub treten.

Unter ihm hat die Demoralisation, die moralische Dekadenz, die politische Gesunkenheit einen unerhörten Umfang erreicht, und warum

das weiss man nicht, davon ihm unedle oder unpatriotische Motive nicht voraussetzen kann, — schlug dennoch nicht nur unsere Verfassung eine retrogade Richtung ein, sondern wurden die vitalen Interessen unserer nationalen Rechte durch ihn mehrfachen Zersetzungs Versuchen ausgesetzt.

Und gerade Tisza wäre berufen gewesen, das verstümmelte Ausgleichsgebäude aufzubauen. das Ausgleichsgesetz zu vollstrecken, eine gesunde, verfassungsmässige Entwicklungs-Richtung zu schaffen und er tat das Gegenteil; gerade er war es, — der wenn individuell auch kein Schatten der Unanständigkeit auf sein puritanes Wesen und seinen Charakter fallen konnte — dem politischen Krämertum, Strebertum freien Lauf liess; der seinen Parteimitgliedern aus Parteimachts Rücksichten alles nachgesehen hat; der den moralischen Wert eines Individuums nur aus parteipolitischem Gesichtspunkte erwag; der das Parteileben unterdrückte, vernichtete; der die Omnipotenz der Macht des Regierungsschefs, dessen Diktatur geschaffen; der die Gewalt, die Unterdrückung zur parlamentarischen Waffe machte; der zur Aufrechterhaltung der Regierungsgewalt die nationalen Rechte aufopferte; der das Ausgleichsgesetz fälschte; der die Rückentwicklungsrichtung eingebürgert hat, zum System machte und ins Gesetz einartikuliren liess; der bereit war die grundlegenden Garantien des verfassungsmässigen Lebens aufzuopfern,* um nur seiner Politik die Oberhand zu sichern; unter dem — die herrschende Familienverbindung und die gegenseitige Verteidigung nicht hieher gerechnet — der Ausgleich zu einer wertlosen Buchstabenmasse verkümmerte, welche die friedliche Verbindung Ungarns zu Oesterreich nicht nur nicht sichert, wie dies die Obstruktion und die im Gefolge deren vorgebrachten, massenhaften nationalen Beschwerden zeigen, sondern im Gegenteil, diese nur zur Verbreitung des Zwistes und der feindlichkeiten dient, welche wenn sie mit Umsicht und Behutsamkeit nicht adaptirt, umgeknetet, und umgeformt werden wird, wofür sie zu dienen hat, dass jeder Interessirte darin Beruhigung und eine sichere Existenzbasis finden solle: so kann sie zur Pulvermine sich verändern, deren explosive Wirkung unberechenbar ist! Videant consules!

Unter den skizzirten degenerirten Verhältnissen entstanden unter dem mächtigen und unmoralischen Drucke der Regierung Abgeordnetenhaus-Majoritäten — wahre Machts und Interessen-Vereinigun-

* Er wollte sogar die Jurisdiktion unter die Aufsicht der Obergespäne stellen und daher die Unabhängigkeit der Jurisdiktion durch die Regierung eventuell beeinflussen lassen.

gen, die ihre Entstehung der inkorrekten Gesammttätigkeit der Machts- und Interessen-Faktoren verdankten, jedoch mit der äusseren Oberfläche und der Scheinform des Konstitutionalismus.

Sie kamen mit einer Larve zur Welt, unter welcher eine wahre Ironie und ein fariseisches Lächeln verborgen blieben gegen jene von ungeigennütziger Vaterlandsliebe durchdrungene, unterdrückte Minorität — gegen die Opposition, — welche sich bei den Wahlen nur durch das patriotische Gefühl, das edle Bestreben der Verwirklichung des reinen parlamentarischen Lebens, durch die Kenntnis der unrichtigen Strömung und das patriotische Bedenken leiten liess.

Es ist ein unverwelkbares Verdienst der Opposition, dass sie während der langen Zeit nicht verzagte, und ohne besondere Aussicht auf den Sieg unerschrocken die Ideen der staatsrechtlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der Vernichtung rettete.

Graf Albert Apponyi vollführte eine geschichtliche Mission* und erwarb sich geschichtliche Verdienste, als er zwar auf der Basis des Ausgleiches, aber durch der ewigen Dankbarkeit und Erinnerung der Nation würdige, edle Ideale geleitet, der Rückentwicklung womöglich Schranken setzte; weil

* Graf Apponyi war der Führer der gemässigten Opposition, die sich später Nationalpartei nannte. Diese Partei akzeptirte den Ausgleich, währen die Unabhängigkeitspartei denselben zu stürzen und sich auf den Rechts-Standpunkt der Personalunion stellen will. Die Partei des Grafen Apponyi verficht wenn auch in ziemlich breiten Rahmen und nicht so scharf, wie die Unabhängigkeitspartei, die nationale Richtung des Ausgleiches, und wollte mit Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Basis in allen Zweigen des staatlichen Lebens die reinen und unverfälschten Principien Franz Deáks zur Geltung bringen.

Dle Apponyi'sche Partei setzte auch in Bezug des Heerwesens der Regierungspartei einen stetigen Widerstand entgegen, erreichte hiedurch auch öfter faktische Erfolge, wie z. B. in Hinsicht der militärischen Ausbildung, wenn auch die bisher gewährten Zugeständnisse noch bei Weitem nicht genügend sind.

Koloman v. Széll wurde Regierungspräsident im Jahre 1900 und nachdem über ihn, der übrigens ein Verwandter Franz Deáks war, die Ansicht verbreitet wurde, dass er sich eben deshalb vom politischen Leben zurückzog, weil er in der Politik der Regierungspartei die Franz Deák'sche Politik nicht wiederfand, nachdem er ferner in seiner Programmrede wohl in diplomatischer Sprache aber es dennoch zum Ausdrucke brachte, dass er nicht eine mit der alten Regierungspartei identische Richtung verfolgen werde, auch eine gewisse nationale Schattirung seinem Programme einverleibte: fusionirte die Apponyi'sche Partei demnach mit der Széll'schen Regierung.

Ungeachtet dessen, dass es drei Jahre hindurch stets betont wurde, dass die Regierungspartei (liberale Partei) von der Partei des Grafen Apponyi sich absolut nicht unterscheidet, harmonirte diese Partei dennoch nie vollständig mit der Regierungspartei und hielt ihren alten nationalen Charakter ständig aufrecht.

wenn er es nicht gewesen wäre, der mit seinen glänzenden Fähigkeiten, mit dem kolossalen Gewichte seines persönlichen Wertes, mit der imponirenden Kraft seiner erhabenen, idealen politischen Richtung — als eine stetige moralische Geissel — für unsere nationalen Ideale Wache gehalten und unsere Völker, unser Vaterland vor der bedrohenden immensen Gefahr nicht verteidigt hätte: wer weiss, ob das Erwachen nicht verspätet wäre?

Zu Beginn des verfassungsmässigen Lebens hatte noch die Regierungspartei ein inneres Leben, es war eine freie Ansichtsäusserung, es war ein Reden, Kapacitiren, es war eine offene Diskussion, doch dies Alles hörte auf.

Heute besteht das innere Leben der Regierungspartei nur darin, dass der Regierungschef einfach die Ordre den Mitgliedern herausgibt und ob es ihr behagt, oder nicht, muss sie akzeptirt werden, weil dies sein muss; entgegen der ausgegebenen Ordre dürfen sie ihren Mund nicht öffnen, ihr Recht ist im Parteileben gleich Null; unter den Fesseln der Parteidisciplin trauen sie sich nicht zu rühren, eine Meinung zu äussern, und haben nur eine Pflicht: im Abgeordnetenhause abzustimmen, abzustimmen und neuerdings nur abzustimmen und werden in Wirklichkeit, wie die Heerde geführt.

Das ist eine wahrhafte Karrikatur des Parlamentarismus, das ist eine Gauklerei in verfassungsmässiger Form, das ist der Terrorismus, die Machtüberwucherung, die Diktatur des Regierungschefs und der Regierungspartei, ein wahrer Absolutismus in verfassungsmässigem Kleide.

Es ist merkwürdig, dass sich auch in jeder Beziehung fenomenale Geistesriesen, wie Koloman v. Széll, darein finden und nicht merken, dass dies absurd ist; sie gewöhnten sich so sehr an das Schlechte, Unrichtige, dass es sich in ihnen verknöcherte.

Széll übte mit seiner absolut reinen moralischen Empfindung, mit seinem exemplarischen, korrekten Charakter, mit seiner unbedingt edlen Ambition, mit seinen Idealen, Bestrebungen, eine eben solche Macht aus, wenn sich auch das politische, so auch das gesellschaftliche moralische Niveau unter ihm und unmittelbar durch ihn merklich hob.

Wir sahen jetzt im inneren Leben der Regierungspartei das erbauliche Beispiel, dass sehr viele von der Regierungspartei, vielleicht alle ohne Ausnahme, aber nur unter sich, im Geheimen, dem militärischen Rekrutenentwurf Opposition gemacht, und selbst die Realisirung der nationalen Aspirationen gewünscht hätten, aber unter dem falschen Titel der Parteidisciplin mussten sie sich dem Wunsche des Regierungschefs fügen.

Aber nicht nur dies ist geschehen, sondern auch das, was den Horizont der politischen moralischen Zustände kennzeichnet, dass all dies die Regierungspartei daran nicht hinderte, sich amtlich als Partei zu überheben, und den in der Weltgeschichte vereinzelt, dastehenden, hochflügigen, uneigennützigen parlamentarischen Kampf von geschichtlicher Bedeutung, der für die nationalen Rechte edel kämpfenden Opposition als unnütze Wortkrämerei zu qualificiren; die für die nationalen Principien kämpfenden Parteien und Personen und damit auch die nationalen Bestrebungen durch ihre Presse zu beschimpfen, zu beschmutzen und zu begeifern.

Es ist eine wahrhaftige politische heimtückische Schleicherei, was die Regierungspartei und ihre Presse während der Obstruktion vollbringt, weil sie nicht fähig ist und nicht den Mut hat, in Bezug des Wesens der nationalen Fragen von riesiger Tragweite eine meritorische Diskussion anzufachen; sie sprechen von was anderem, wenn man sie nach dem Preise des Weines befragt, sie suchen Ausflüchte und die Wesen der Fragen verdrehend verstellen sich und treiben Gaukelei damit, dass die Opposition auf diese und jene Weise den Parlamentarismus zu Grunde richte, die Verhandlung der wichtigen Angelegenheiten nicht zulasse und eine unerhörte Gewalt gegen die heilige und unverletzbare Majorität ausüben wolle, und stets geheime Konventikeln haltend, verunglimpfen und diskreditiren sie die oppositionellen Personen, wo nur möglich und wo sie hiezu Kourage bekommen; wenn auch der oppositionelle Redner die erbaulichsten, patriotischesten Wahrheiten sagt, hat die Regierungspartei und deren Presse darauf nur jene stereotype Antwort, dass durch solchen werden wir das Land doch nicht führen lassen.

Ja! weil Sie gewohnt sind, von einer Person und nicht von einem Principe geleitet zu werden; ist Ihre Direktive, darauf zu achten, wer etwas gesagt hat? und nicht die, was er gesagt hat; für Sie ist das Wort des Mächtigen, wenn es auch ihrer Überzeugung zuwiderläuft, ein Befehl, aber die wahren Worte derjenigen, welche die Macht nicht besitzen, haben auf Sie keine Wirkung, wenn auch diese noch so heiliger, edler, patriotischer und nationaler Richtung wären: Sie unterdrücken die Eingebung ihres patriotischen Gewissens, weil es die Macht so wünscht, und nehmen deshalb Stellung gegen die Interessen der Nation, weil in diesem Kampfe die Nation durch die Opposition vertreten wird, welche Sie nicht im Geringsten in Acht genommen haben, Sie beugen sich nach oben und gehorchen sich untertänig demütigend, oft entgegen ihrer besseren Überzeugung, aber wenn das Volk spricht, oder jemand im Namen des Volkes für die nationalen

Rechte das Wort ergreift, dann stemmen Sie ihren Brustkasten im Bewusstsein der Macht hervor, aber ihre Köpfe stecken Sie in den Sand, damit Sie nicht sehen und hören, wie der Strauss; weil Sie bis zur Möglichkeit gehorsam sind nach oben und bis zur grausamen Engherzigkeit mürrisch, starr und verschlossen gegenüber den nationalen Wünschen.

Da Sie das Land dazu brachten, wie es heute aussieht, da die Kraftquellen der Nation so erschöpft sind, da wir in wirtschaftlicher Knechtschaft sind, unter fremder militärischer Macht schmachen, wünschen Sie noch, dass Sie das Land noch weiter führen sollen? Sie! die diese verzweiflungsvolle Lage heraufbeschworen haben? und noch Sie sind diejenigen, die sich aufblähen und verkünden, dass Sie nicht dulden werden, dass das Land von den Lengyel Zoltán-en* geführt werde.

Aber ja! Die Lengyel Zoltáne werden uns führen, weil das ungarische Volk mit ihnen hält, mit ihnen leidet, mit ihnen empfindet, mit ihnen klagt, — mit ihnen sich über Sie und ihr Vorgehen entrüstet und empőrt!

Sie besitzen die Macht, die ämtliche Macht, so wie deren servile Satelliten und die ungarfeindlichen Nationalitäten, aber bei den Lengyel Zoltánen sind die unverdorbenen und bist jetzt noch nicht irregeführten Elemente der Nation, des Volkes Tausende und abermals Tausende.

Also wer soll die Führung haben? Wer hat mehr Recht zur Führung? Sie oder die Lengyel Zoltáne? Sie haben ja nur in der Macht und in den hinter der Macht stehenden Bajonnetten ihre moralische Stütze, die Lengyel Zoltane aber in den Gefühlen, Wünschen, Zwecken der ungarischen Nation und in ihren von Arbeit und Kampf erstärkten Armen!

Und noch weiter wollen Sie die Führung haben? Soll mir einer von ihnen sagen, wohin wollen Sie noch führen? Das wissen Sie ja selbst nicht! Ich wiederhole: wohin? Antworten sie doch darauf! . . Belieben! . . . Haben Sie vielleicht was gesagt? . . .

Nach solchen Kämpfen wollen sie uns neuerdings und noch tiefer

* Zoltán Lengyel ist ein junges, aber sehr agiles Mitglied der Unabhängigkeitspartei, welches in der Organisation, Aufrechterhaltung und taktischen Führung der Obstruktion einen unermüdlichen Eifer bekundete.

Als Individuum von gründlichem Wissen und Aufrichtigkeit und verfügend über eine kolossale Redematerie, rieb er mit seinen Reden und Zwischenrufen viel Pfeffer unter die Nase der Regierungspartei. Aus diesen Gründen ist er besonders in den Augen der bezöpften Regierungspartei, ein Dorn.

in die Patsche bringen, von wo vielleicht nie mehr ein Ausweg zu finden sein wird.

Geben sie Acht! dass Sie die Nation nicht dazu bringen, dass diese Sie vom Gipfel der Macht herunterzustürze und die Leitung selbst in die Hände nehme.

Das ist, meine Herren, ein unbilliges Vorgehen, weil das kein männlicher Kampf ist, weil man das Land damit nicht kapacitiren und beruhigen kann, dass sich eine Mehrheit mit ihrer ganzer Wucht einfach auf die Minorität lagert und diese sammt allen gerechten Wünschen und Anstrebungen der Nation erdrücken will.

Das ungarische Parlament ist heute schon so weit gesunken, dass das, was dort gesprochen wird, nicht nach seinem Inhalte in Betrachtung gezogen wird, sondern danach, wer der Redner war, und wenn die Opposition was immer spricht, was immer für Beweise sie erbringt, ist dies verlorene Mühe, eine Behinderung und Wortkrämerei nur, aber wenn der allmächtige und allwissende Regierungschef und Parteiführer in seiner Infallibilität auch was immer spricht, stimmt dazu der ganze Chor, ohne zu erwägen, ob das gut oder schlecht, weiss oder schwarz, blau oder grün ist, mit lebloser, maschinenmässiger Konsequenz sein immer ewiges Amen ein.

Für eine solche Rolle im Parlamente könnte man auch Automaten verwenden, die, wenn der Regierungspräsident an der Schnur zieht, soford ihr „Ja" ertönen lassen würden.

Was auch die Opposition Gutes, Vorteilhaftes, Nützliches proponirt, das wird systematisch und konsequent bei Seite geschoben, weil es von der Opposition kommt; seit Dezennien ist der Anteil der Opposition bloss Beseitigung, Geringschätzung, Missachtung; ihre Rolle war rein das durch die Majorität oft ironisirte, principiell aufrechterhaltene Bestreben des avitischen nationalen Idealismus und während das Regierungsparteitum alle indirekte Vorteile der Majorität fruktificirte, war die Oppositionsanhängerschaft von einer wahrhaft disqualificirenden Wirkung für die durch die betreffenden Abgeordneten ins Ziel gefasste Angelenheit, wenn diese auch noch so edel und heilig war.

Jahrzehnte hindurch führte die Opposition oft ideale, erhabene, hochragende Ideenkriege für die Rechte der Nation und des Landes, aber vergebens; oft fühlte jeder denkende und vernünftige Mensch und auch selbst die Regierungspartei, die Gerechtigkeit der Idee, aber die Partei stimmte und stimmte auf einen Wink des Regierungschefs gegen den oppositionellen Antrag.

Die Regierungspartei bürgerte die wahrhafte, unverschämte Ge-

walttätigkeit der Macht der Majorität ein, als sie sich um die, die nationalen Ideale vertretende, an Zahl, Geist und moralischer Kraft oft mächtigen Oppositionspartei gar nicht kümmerte und ihre Ideale, Bestrebungen, Ideen, Anträge, Decennien hindurch nur mit dem Gewichte der Mehrheit einfach unterdrückte; am häufigsten würdigte sie ihren Kampf keiner Debatte und keiner meritorischen Verhandlung, blos eines bedauernden, ironischen Lächelns; während ihrer Reden führte Sie eine Trätscherei, gähnte sie den Rücken wendend, um dann unter dem Rechtstitel der numerischen Mehrheit mit ruhigem Gewissen, nicht zu störender Gleichmut und schlafenden patriotischen Gefühlen gegen die Annahme des Oppositionsantrages zu stimmen.

Wir wissen, dass die Gewalt, die Selbstverteidigung, die Revolution, gegen die Unterdrücker, gegen jene, welche unsere Rechte mit den Füssen treten, nicht nur berechtigt, sondern auch die heilige Waffe des Unterdrückten ist.

Diejenigen, die für die nationalen Rechte, für die gesetzlichen parlamentarischen Forderungen unseres tausendjährigen Vaterlandes, dessen jede Scholle mit dem Blute unserer Ahnen benetzt ist, für die Unabhängigkeit des Landes kämpfen: verdienen nicht dieses beleidigende, herabwürdigende, negligirende Vorgehen; deren Aufgabe kann nicht ewig der blosse lebhafte Protest und die zeitweise ausgedrückte erfolglose Betonung der nationalen Ideale sein.

Wenn also jetzt in Verbindung mit dem Rekrutenentwurfe, als die oesterreichische Soldateska wieder riesig viel ungarisches Blut und ungarisches Geld verlangte, als der Regierungschef wieder das Losungswort gab, dass man einfach abzustimmen hat, als die Regierungspartei dem meritorischen Ideenkampfe aus dem Wege geht und die Opposition aushungern lassen will, nicht aber überzeugen, als die Nation wehklagend aufschreite und das Blut des Volkes aufwallte, als das friedliebende Volk seine dringenden Angelegenheiten vernachlässigend mit seiner Beschwerde, seinem Weh, seiner untertänigen Instanz und seiner achtungsvollen Verwahrung zu Tausenden und Abertausenden zum ungarischen Abgeordnetenhause pilgerte, als die Stimmaschine, die Majorität hierauf erwiderte, dass alldies eine Komödie sei: — dann sind wir, meine Herren, auf den Punkt angelangt, auf welchem die äussersten Rechte der 37 Jahre hindurch geschlummerten, verunglimpften, herabgewürdigten und unbillig beseitigten Opposition erwachten und aktuell wurden, dann ist schon die Zeit gekommen, dass die Minorität der zur Stimmabgabe bereiten Majorität ein „Halt!" zudonnere und mit bluttriefenden Augen und fanatischer Wut seine geballten Fäuste erhebe; dann ist schon die

äusserste Waffe berechtigt, die noch der Nation nicht genommen werden konnte; welche die Mehrheit noch keine Gelegenheit hatte durch eine Abstimmung zu vernichten.

37 Jahre hindurch seufzte die Opposition unter dem Absolutismus der Regierungsgewalt; seufzte sie darüber, dass Ungarns Verfassung nur dem Scheine nach hergestellt war; seufzte sie darüber, dass das Wenige, was vom Ausgleiche zur allgemeinen Nutzung dienen sollte, allmählig durch die Majorität verschleudert und verkürzt wurde; seufzte sie darüber, dass durch die Politik der gemeinsamen Angelegenheiten die Nation finanziell, wirthschaftlich, und in punkto gesellschaftlicher und politischer Moral ruinirt, verkürzt und demoralisirt wurde: jedoch verwandelten sich ihre stillen Seufzer zum Wehgeschrei in Folge des neuen Attentates; sie schrie auf und mit ihr — vorläufig nur wenig — kam auch die Muttererde in Bewegung.

Siehe! so entwickelte sich die heutige Obstruktion, der heutige Ex-lex-Zustand!

Das ist also die seit 37 Jahren reife natürliche Frucht des Absolutismus der Regierungsgewalt, des Despotismus der Exekutionsgewalt, der unbilligen politischen Tätigkeit, der Korrumpirtheit, der in Parteidisciplin gefesselten Knechtschaft, der Vernachlässigung der Verteidigung der nationalen Rechte, der kleinmütigen, feigen, retrogaden Richtung der Majorität!

Gegen das geschilderte Vorgehen der Regierungspartei besitzt also die Opposition, als die Vertreterin der nationalen Idee-en, gegenüber der Regierungspartei, die diese Idee-en vernachlästigte und sich zügellos in falsche Richtung verlor, keine andere Waffe, als die der konstitutionellen Widersetzlichkeit, des verzweifelten Kampfes bis zum Äussersten und die der Revolution im Parlamente.

Gegen ein solches Regierungssystem Gewalt anzuwenden, ist ein nationales Heldentum und ein patriotisches Verdienst, ein solches Regierungssystem hat auch seine Existenzberechtigung verloren; einer solchen Regierung, einer solchen Majorität kann man nicht blind, ohne Garantie, Blut und Gut opfern, ein solches System muss man, wenn notwendig ist, mit Gewalt vernichten und wenn man das nicht tun kann, muss man von ihr für die Zukunft Garantien erzwingen.

Was geschieht aber darauf?

Die omnipotente Mehrheit wird stutzig, fängt an über das Vorgehen der Opposition sich aufzuhalten, zu entsetzen; über alle erlaubten und nicht erlaubten Arten der Zurückweisung sich den Kopf zu zerbrechen, Konventikeln zu halten, aber aus besonderer Gnade des

Gottes der Ungarn, fangen das patriotische Gewissen und die Gewissensbisse in einem Teile ihrer — in ihnen nicht ganz untergangenen — Mitglieder * zu erwachen an und diese interveniren, sich konsolidirend beim Regierungschef, im Interesse der nationalen Rechte, sie wünschen in einem gewissen Masse deren Zuerkennung, weil sie im entgegengesetzten Falle ihren Austritt aus der Partei in Aussicht stellen.

Gegen diese Bewegung, selbst in dem inneren Leben der Majorität der Partei offen zu demonstriren, hat der übrige Teil der Mehrheit keinen Mut, und anstatt Männern geziemend den Ernst der Lage in der Partei zu besprechen, die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit, die gute, oder schlechte Seite ihrer eigenen Tätigkeit und Versäumnisse zu untersuchen, zu kritisiren und gemäss der Würde und dem Berufe, einer das Land 37 Jahre lang leitenden politischen Partei die meritorische Würdigung der seitens der Opposition und einem Teile ihrer Partei zum Ausdrucke gelangten Beschwerden und Wünsche zu veranlassen: beginnt die Unterminirungsarbeit selbst im Schosse der Regierungspartei.

Also nicht offen und öffentlich in Parteikonferenzen, sondern im Geheimen und Verborgenen spinnen die Parteimitglieder zwischen und gegen sich ihre Intriguen, gruppiren sich, summen und brummen, lösen sich in Fraktionen auf, und während ein Teil mit den nationalen Forderungen sympatisirt, aber offen nicht aufzutreten wagt, so ist der zweite Teil bereit gegen die Aspirationen der Nation, gegen die Nation auch Gewalt anzuwenden.**

* In der gewesenen Apponyi-Partei, welche — wie erwähnt — mit der Regierungspartei fusionirte.

** Graf Stefan Tisza, Sohn weil. Koloman Tisza's, zeigte, vereint mit 20—30 Getreuen, eine Neigung zur Unterdrückung der Obstruktion durch Gewaltsmittel; er erhielt auch einen Auftrag zur Kabinetsbildung, doch konnte er diese nicht bewerkstelligen, ja die blosse Nachricht seiner Berufung brachten bei der ganzen Nation einen solchen Recens hervor, dass das ganze Land konsternirt war, indem es die unübersehbaren Konsequenzen, die politische Anarchie und deren eventuellen verhängnissvollen Folgen befürchtete.

Die Magnaten, welche man auch Kasinopartei nennt, bildeten ebenfalls eine besondere Koterie, vor denen Graf Stefan Tisza nicht sympatisch ist und die sich seinem Regime nicht gerne unterworfen hätten.

Andere gruppirten sich um Graf Apponyi, wieder andere nahmen Stellung gegen ihn, den sie der reaktionären, ja sogar klerikalen Propaganda verdächtigten, weil er vielleicht zur Unterstützung des übertriebenen Liberalismus nicht zu haben war, während Viele den Begriff des politischen Liberalismus nur von der Stellungsnahme in den kirchenpolitischen Fragen abhängig machen.

Auch gibt es Agrarpolitiker, sodann Merkantilisten, endlich solche, die im

Dann drängt ein zufälliger fremder Einfluss einen neuen Mann in den Vordergrund,* die Regierungsmachtpolitik und die Regierungsfähigkeit der Majorität schimmert wieder auf, und — difficile est satiram non scribere — wieder vereinigen sich die Gruppen von verschiedenem Gepräge und vielfacher Gestaltung der unter sich kontroversen Mehrheit.

Also von innen sieht die 37-jährige „Majoritäts-Partei" so aus, und die so zusammengesetzten Elemente: — alle Achtung vor dem besseren Teile der Elemente, auf deren Vorgehen wir sonst nichts sagen können, als dass wir es nicht verstehen — sich auch für später wieder die Diktatur vindiciren; obgleich sie sich noch immer auf einen vollkommen steifen, abweislichen und formelle Ausflüchte bietenden Standpunkt stellen, schneiden sie ein biederes Gesicht und mit einem unschuldigen und leidenden Ausdruck klagen sie, dass der Parlamentarismus zu Ende gehe, weil die Macht der „Majoritäts-Partei" auch jetzt nicht zur Geltung kommen kann, weil so viele dringende und wichtige Gesetzesvorlagen nicht zur Verhandlung kommen können und für all' das wollen sie der Krone und der Nation die Opposition als Sündenbock hinstellen, diskreditiren, verurteilen, unpopulär machen und der Verachtung ausliefern.

Es ist gewiss, dass die leitende und Regierungsrolle im parlamentarischen Leben der Mehrheit gebührt, dass die Minderheit der Mehrheit zu gehorchen hat; aber eine solche Mehrheit, wie die jetzige des ungarischen Parlamentes, welche 37 Jahre lang vor jedem unbefangenen, unverblendeten, nicht irre geführten, selbständigen Menschen, und unparteiischen Betrachter die Interessen der Nation — wie dies zweifellos bewiesen ist — unrichtig vertrat, welche sich gegen die vitalen Interessen der Nation mehrmals vergangen hat: kann sich auf das Princip der Majoritätsmacht nicht mehr berufen; weil sie sich durch ihre Tätigkeit der weiteren Machthaberei, und des Vertrauens unwürdig machte, weil sie sich überlebte, weil eine solche Partei nicht durch die Einheit der gemeinsamen nationalen, patriotischen Ideen zusammengehalten wird, sondern nur durch die Neigung zur „Majoritätsmacht" ohne nationalen und patriotischen Gehalt, was aber keineswegs einen Titel zur weiteren Regierung bildet.

Die durch die Minorität gegen eine solche Mehrheit angewen-

Freundeskreise ihrer Sympatie mit den nationalen Fragen wohl offen Ausdruck geben, aber amtlich doch der Regierungspartei angehören wollen.

*) Graf Karl Khuen-Hédervány.

dete parlamentarische Widersetzlichkeit findet in den nationalen Interessen ebenso ihre Berechtigung, wie die Mehrheit durch die Vernachlässigung dieser Interessen ihre Machtsberechtigung verloren hat.

Unter solchen geschichtlich bedeutungsvollen Verhältnissen und unter dem Eindrucke eines zur Verfassungskrise herausgebildeten nationalen Ereignisses kann jene Frage nicht in Betracht gezogen werden, dass es dringend zu erledigende kurrente Angelegenheiten gibt* weil jede kurrente Angelegenheit eine verschwindende Kleinigkeit gegenüber jener nationalen und parlamentarischen Frage und dem eventuell auf neue tausend Jahre hinausreichenden Systemwechsel ist, welche jetzt am Tapet ist und welche sich endlich zur künftigen Vollstreckungsfrage des Ausgleichsgesetzes und vielleicht zur Existenzfrage Ungarns herausgebildet hatte.

Ich empfehle dies sehr der Beachtung jener, welche auf die Erledigung der laufenden Gesetzesentwürfe ungeduldig warten.

Desgleichen ist es ein besonders naiver Wunsch — welchen ernsten Hintergrund derselbe auch immer habe — dass die Opposition mit einfacher Absetzung des Rekrutenentwurfes von der Tagesordnung in dem volle sieben Monate hindurch währenden parlamentarischen nationalen Kampfe abrüste, die Nation mit ihren berechtigten Wünschen im Stiche lasse, die Vorteile der Lage aufgebe, die aufgewallten Gefühle der Nation ohne Spur verflüchtige, der bisher illoyal handelnden Majoritätspartei den Triumpf überlasse und das Land der Gefahr eines neueren Kampfes aussetze.

Ferner aber darf mit einer Nation, mit den patriotischen Gefühlen und Bedenken derselben kein Spiel getrieben werden, das für seine parlamentarischen Rechte erhobene Volk nicht im Stiche gelassen werden, die Nation darf man in ihrem Glauben an die Vertrauenswürdigkeit der für die nationalen Rechte kämpfenden Partei nicht wankend machen; die Forderung der Nation ist rechtmässig, gesetzlich, gerecht, diese muss also befriedigt werden und wenn,

* Die Regierungsblätter waren von Wehgeschrei erfüllt, dass die Opposition die Verhandlung der Gesetze über die Erhöhung der Gehälter der Beamten, über die Staats-Investitionen etc. unmöglich mache.

Es ist wahr, dass die Opposition die Versprechung abgab, diese Gesetze nach der Suspendirung des Gesetzes über die Erhöhung des Rekrutenkontingents sofort durchzulassen, forderte sogar, dass diese sofort auf die Tagesordnung gestellt werden, doch die Regierungspartei war nicht geneigt, dies zu tun.

Nichtsdestoweniger beeilten sich die Regierungsblätter die Mähre zu verbreiten, dass die Votirung der Beamtengehältererhöhung durch das Verhalten der Opposition gehemmt wurde, wodurch sie die öffentliche Meinung zu Ungunsten der Opposition beeinflussen wollten.

wie es scheint, Gegenströmungen vorherrschen, muss mit diesen jetzt abgerechnet, nicht aber mit feiger Selbstdemütigung der Glaube der Unfruchtbarkeit des Kampfes für die parlamentarischen Rechte in die Nation verpflanzt werden und hiedurch die Unverbesserlichkeit der Lage und Verzweiflung hervorrufen; den Ungar Feigheit zu lehren ist ein Verbrechen und in dem Kampfe für die nationalen Rechte zurückweichen, heisst, den Rechten entsagen oder dieselben noch mehr auf's Spiel setzen und der Gefahr ausliefern.

Derjenige, der sein Recht geltend zu machen fürchtet, verursacht selbst den Verlust seines Rechtes, ist ein unbeholfener, einfältiger Idiot und muss wirklich unter Kuratel gestellt werden.

Die Lage ist ernst, die Krise ist schwer, die staatsrechtliche Verbindung Oesterreich-Ungarns, ihre innere Ruhe, ihre Autorität vor dem Auslande sind engagirt!

Diese Frage, meine Herren, kann man nicht mit Parteitaktiken veschwinden machen, hier muss man auf den Grund der Sache gehen und das Ausgleichsgesetz, beziehungsweise dessen Vollzugsmodalitäten einer Superrevision unterziehen.

Vergebens die duckmäuserische Negation! Vergebens die Farbe nicht bekennende Saumseligkeit! Die Verfassungskrise pocht an der Türe! Und wenn sich dieselbe auch blos nur auf den Rahmen der Revision des Ausgleichsgesetzvollzuges beschränkt, wird es doch nicht ratsam sein, diese hinauszukomplimentiren! Da ist nicht mehr ratsam, von Hausordnungsrevision, strengerem Präsidententum, Kloture, Gewaltmitteln und ähnlichen auf die Erwürgung der Verfassung abzielenden Industrieunternehmungen zu faseln. Denn der Friede ohne den richtigen Vollzug des Ausgleichsgesetzes ist ausgeschlossen!

Zurückkommend auf den majoritätsparteilichen und regierungsgewaltlichen Überwucherungszustand unseres Parlamentes, verweise ich auf die Gesundheit und Verfassungsmässigkeit des inneren Lebens der Oppositionsparteien.

Siehe, dort ist jedes Individuum ein lebender, denkender, debattirender, aktiver Politiker, Faktor und Patriot; dort ist die Tätigkeit eines jeden aktiv und nicht passiv; dort handelt jedes Individuum; die oppositionelle Parteimitglieder sind keine einfache Zahlen, nicht Ziehpuppen oder Automaten; nicht wahr, in der Unabhängigkeits- und

48-er Partei kann auch ein Franz Kossuth die Präsidentschaft verlieren, wenn er sich irrt, wenn er einen Fehler begeht; aber wenn er sich als Führer entfernt, auch dann übergibt er gerne ohne Zorn- und Rachegefühl den Platz einem anderen Führer und wie Einer, den nicht Parteimachts, sondern edle, uneigennützige, glänzende, reine, patriotische Gefühle und Zwecke leiten, der in seinem ganzen Wesen nur der Idee lebt, seinem Vaterlande als Abgeordneter nützlich zu sein, hält er sein Wort in jener Frage, in welcher er es gegeben, ein, und stellt sich unter den neuen Führer als gemeiner Soldat.

Das ist Ludwig Kossuth's Sohn; aber nicht diejenigen, die einen Maulkorb den Mitgliedern ihrer Partei anhängen; die die Meinungs- und Gedankenfreiheit in der Partei unterdrücken und jene Abgeordneten zum automatisch stimmenden Plebs, zur todten Masse zerknittern, die von ihren Wahlbezirken rechtmässig nicht als Marionetten, sondern als in einem freien Lande frei denkende und frei handelnde Abgeordnete dahin gesandt wurden.

Im Sinne des oben Angeführten ist auch der Parlamentarismus bei uns heute schon verfälscht.

Die Hauptbedingung des Wesens des verfassungsmässigen Parlamentarismus ist, dass die „Parteien", als solche, leiten sollen.

Das gesunde Parteileben ist jenes, in welchem, wie in der 48-er Unabhängigkeitspartei, geistiges Leben, Ideenkampf vorhanden ist.

Die Partei hat den Regierungspräsidenten und die Regierung zu beherrschen weil der Regierungspräsident und die Regierung nicht nur die exekutive Gewalt des Königs vertritt, sondern auch den Willen der Partei, als den Willen der Nationsmajorität zu vertreten hat.

Bei dieser Stelle schweife ich auf die Umstände ab, unter welchen Franz Kossuth das Parteipräsidium niederlegte und in Verbindung welcher die Reputation, Glaubwürdigkeit und auch die Zuverlässigkeit der Unabhängigkeits- und 48-er Partei durch die Regierungspartei angegriffen, anderenteils die Absicht der Verminderung der Autorität Franz Kossuth's offenkundig wurde.

Man kann nicht in Abrede stellen, dass hinsichtlich der Abrüstung der Partei eine Parteienuntiation geschah, und die Partei und Franz Kossuth haben zweifellos gefehlt, aber ihr Fehler ist zu entschuldigen, da kein Mensch ohne Fehler existirt.

Die Verhältnisse sind heute so gestaltet, dass Niemand wissen kann, ob — was die unmittelbare Aufgabe der Abrüstung anbelangt — abrüsten, oder nicht abrüsten besser sei. Meinerseits bin ich aber

dessen bewusst, dass es für die Zukunft der ungarischen Nation ein zweifellos richtigeres Vorgehen ist, wenn die Opposition nicht abrüstet und komme, was da wolle, aber bis die staatsrechtlichen Gravamina der Nation nicht geheilt werden, beziehungsweise bis die Nation diesbezüglich kompetenten Ortes keine Garantien bekommt, sie die parlamentarische Revolution fortsetzt, und diese als derzeit verfassungsmässige Waffe bis zum Äussersten ausnützt.

Es ist wahr, dass dem Grafen Khuen durch Kossuth gemachte jene Parteienunciation formell scheinbar als solche betrachtet werden kann, und Kossuth konnte dies als Parteibeschluss dem Regierungspräsidenten Grafen Khuen-Hédervàry in vollem guten Glauben anmelden; auch das steht ausser jedem Zweifel, dass sich der Regierungspräsident auf diese Aussage Kossuth's im vollen guten Glauben stützen konnte.

Der Fehler ist aber dort zu suchen, dass der Parteibeschluss eilends forcirt wurde und die Abstimmung übereilt geschah, oder dass etwa die anwesenden Parteimitglieder nicht genug energisch die Vertagung der Abstimmung forcirten, wodurch es zur übereilten Abstimmung kam.

Wenn wir die damalige stürmische Entwicklung der Umstände, jene fieberhafte Eile erwägen, mit welcher diese Beratung, und die Abstimmung, so die Mitteilung dem Regierungschef und dessen sofortige Abreise erfolgte, so wird der Formfehler erklärbar, weil man in einer so wichtigen Sache allerdings mit einer gründlicheren Überlegung vorgehen muss und man denjenigen, welche sich zum Gegenstande meldeten, das Äusserungsrecht nicht entziehen darf, umso weniger, weil sich zufolge der eingehenden Debatte, und der gründlichen Kapacitation, die Meinungen und ebenso auch die Stimmena nzah ändern können.

Es ist dies demnach ein bedauerlicher und fataler Druckfehler, der nun einmal vorhanden ist, aber deshalb kann man mit voller Gründlichkeit und vollem Rechte eigentlich Niemanden mit moralischer Verantwortung belasten.

Es ist gewiss, dass es ein Gixer ist, aber die obwaltenden, ausserordentlichen Umstände bilden sehr schwerwiegende Entlastungsgründe. Übrigens dient es auch für die Partei als eine nicht zu bezweifelnde Entschuldigung, dass sie die Abrüstung nicht dem Khuen, sondern dem Széll in Aussicht stellten.

Alle Achtung vor dem Grafen Khuen-Hédervàry, aber er kann sich nicht im Entferntesten jenes Vertrauen vindiciren, welches Széll beanspruchen kann.

Graf Khuen-Hédervàry ist ein Fremdling im politischen Leben Ungarns; für die heutigen kroatischen Zustände, und dass in der letzteren Zeit in Kroatien der Ungarnhass in so verblüffenden Ausbrüchen sich äusserte, wird durch die öffentliche Meinung nur er verantwortlich gemacht; dieses Misstrauen wird noch gesteigert durch den Umstand, dass man aus dem Kreise der Celebritäten der Öffentlichkeit Ungarns eden Kandidaten für die Ministerpräsidentschaft verschmähte, und nun derjenige die Berufung erhielt, der anscheinend hierzulande fremd ist, von dem wir keine Ahnung haben, was in ihm steckt, derjenige, der, wenn er sich im Parlamente zum Worte meldete — und unzweifelhaft auch in seinen auf hohem diplomatischen Niveau stehenden, etlichen Einsprüchen — für ähnlich einer Sphynx erschien, von deren Angesicht sich die Wirkung vornehmer, ruhiger kalter Eleganz wiederspiegelt, jedoch, wie es die Mythologie lehrt, ist nur das Haupt so geschaffen, der restliche Teil des Leibes ist ja Schweif einer Schlange.

Koloman v. Széll kennen wir sowohl äusserlich, als innerlich; wir verehren, hochachten ihn und vertrauen ihm um Das, was sein inneres Wesen birgt; hierin liegt die Garantie; wir sahen, dass er den Ministerstuhl anlässlich der bosnischen Okkupation, der er aus nationalem Interesse widerstrebte, dort liess; wir sahen sein Wirken seit drei Jahren; sahen, wie er die Luft zu reinigen bestrebt war, das Unkraut zu entfernen, die Sitten zu purificiren, wir sahen, wie er „Schmutz und Lüge verabscheut",* mit einem Worte, er besitzt eine ungarische nationale Vergangenheit, er ist ein neunmal neunlötiger Matador, ein in seiner Art unbesiegbarer Kämpfer zur Regierung des Landes wie geboren.

Mit einem Worte, es ist gerechfertigt, auf Széll vollkommen zu vertrauen, aber unmotivirt ist es, dem Grafen Khuen-Hédervàry im vorhinein Vertrauen entgegenzubringen; zwischen diesen Zweien ist aber ein gewaltiger Unterschied.

Graf Khuen-Hédervàry wird es nicht verübeln, wenn die Opposition ihm, unter solchen Umständen, kein Vertrauen entgegenbringen kann, und er muss einsehen, dass er von den Parteimitgliedern nicht das arrogiren kann, was dieselben dem Széll zu gewähren geneigt waren.

Nichtsdestoweniger — wiederhole ich — ist es eine Tatsache, dass seitens der Unabhängigkeits und 48-er Partei ein Gixer gemacht wurde, ja auch das ist eine Tatsache, dass wenn die Regierung beim Beginne der Debatte über den Rekruten-Entwurf, den Entwurf zufolge

* Auf einen Angriff, seine eigenen Worte.

der Verwahrung der Opposition schnell zurückgezogen, und nur das bisherige Rekrutenkontingent und die gewöhnlichen Kosten verlangt hätte, die Opposition vielleicht auch mit diesem moralischen Siege zufrieden gewesen wäre.

Aber seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert; das kleine Ding wurde zum grossen Dinge, der kleine Schneeballen wuchs zur riesigen Lavine an, in der Weise, dass die Frage anfangs eigentlich nur im Rahmen einer Landtags-Parteifrage sich bewegte, später aber fing die Nation an, zufolge der durch die parlamentarischen Angriffe und Zurückweisungen entstandenen immer grösseren und grösseren Erregungen, immer stärker beizustimmen, und die Rekrutenentwurfsfrage bildete sich, wie der kleine Felsbach zur zerstörenden Wasserfluth wird, zu einer sein Bett weit überschreitenden, riesig umfangreichen, auf das ganze Land sich ausbreitenden und das ganze Land in Erregung haltenden Nationalfrage aus.

Wenn die Lavine in Bewegung gerät, kann sie durch Menschenkraft auf ihrer Bahn nicht mehr aufgehalten werden; sie reisst und treibt Alles mit und dieser inzwischen entstandene mächtige Entrüstungssturm der Nation, wäre durch blosse Zurückziehung des Rekrutengesetzentwurfes zu billig erkauft; das hiesse: die Berge kreissen und gebären eine Maus.

Nun ist das Übel, dass die Zurückziehung des Gesetzentwurfes, was vielleicht vorläufig früher genügt hätte, in den Augen der ungarischen Nation ein viel zu niedriger Preis wurde; denn de fakto ist die Abnahme des Gesetzentwurfes von der Tagesordnung Nichts Positives, ist nur ein negatives Resultat, obgleich mit einem unzweifelhaft bedeutenden moralischen Hintergrunde, doch dieser negative moralische Hintergrund lässt sich nicht auf Kleingeld wechseln und besitzt gar keinen reellen faktischen Wert.

Möglich, dass deren moralische Wirkung später in einem tatsächlichen Resultate sich verwirklichen dürfte, aber wo ist hiefür die Garantie? Hiefür ist ja garkeine Garantie, es wurde nichts geboten, ja sogar das Anerbieten einer solchen wurde vom Ministerpräsidenten ausdrücklich verweigert.

Wie soll sie daher die Nation annehmen und sich mit ihr zufriedenstellen, das ist ja heute faktisch so viel, als die leere Hand zu bieten und zum Greifen aufzufordern.

Diesen gegenüber hat ja die Nation hingegen faktische Gravamina, grosse und schwere Gravamina; diese sind aber positive Beschwerden, unter welchen wir faktisch ächzen, welche wir

täglich empfinden, unter denen wir seit 37 Jahren sehr viel litten; folglich kann niemand von der ungarischen Nation rationell fordern, dass sie sich so vielen und grossen positiven Beschwerden gegenüber zufriedenstelle mit einem solchen Resultate von problemitischem, in der fernen Zukunft liquiden, hypothetischen, Werte, welcher eigentlich eine kleine negative Errungenschaft ist.

Der grösste Teil der Partei, diejenigen, die die Obstruktion fortsetzten, die in jener fatalen Parteikonferenz in der Eile nicht gehörig zur Besinnung kommen konnten, und diejenigen, die dieser Konferenz nicht anwohnten, fanden es gleich, dass sie die Lage nicht mit genügender Umsicht erwogen und hauptsächlich, als die Überzeugung des Volkes, der Nation über die Abrüstung sich empörte, krystallisirte sich die grosse Tragweite des fatalen Irrtums in ihrer vollen Bedeutung.

Das ungarische Volk hat eine Eigenschaft, eine gewisse Gabe, jene nämlich, dass es sich über grosse Probleme und abstrakte Begriffe nach seiner einfachen Denkungsart, mit seinem gesunden Hirne und Sinne, ein Bild, einen Begriff bilden kann, welchen es oft mit überraschenden, schlichten Worten, Vergleichen, sehr triftig zum Ausdrucke zu bringen vermag, weil es gewöhnlich auf dem richtigen Orte herumtappt, und den Nagel auf den Kopf trifft: das ist der ungarische Volkssinn.

Nicht nur die qualificirteren Elemente, sondern auch die schlichteren Mitbürger haben es gleich gespürt und eingesehen, dass ein Fehler begangen wurde, weil die Forderungen der Nation berechtigte, und gesetzliche slnd, und sonach es eine Ungerechtigkeit ist, diese der Nation zu entziehen.

Man kann sagen, dass das Volk Ungarns von echter Race sich überall, wo es nur nicht auf besondere Weise, künstlich irregeführt wurde, empörte, weil sich ja das Volk dermaassen für die nationalen Fragen interessirt, dass selbst die in der brennenden Glut der Sonne vom grauenden Morgen bis spät Nachts arbeitenden Schnitter ihre kurze Arbeitspause auf vielen Orten dazu benützen, um die Mitteilungen der Blätter über das Schicksal der nationalen Errungenschaften zu lesen.

Wahr ist es, dass man im gegenwärtigen Momente die Folgen der Obstruktion nicht einsehen kann; est ist auch eine Tatsache, dass die Obstruktion für das Land in vielen Hinsichten schädlich sei, in volkswirthschaftlicher Beziehung verursacht sie sogar unmittelbar

Nachteile ; aber vergebens, wir müssen dies schon in den Kauf nehmen, weil man im nationalen Leben wegen momentaner oder temporärer Nachteile die Zukunft der Nation und das in diesem Falle offenbar gewordene Wiedererwachen und den Widerstand der Nation nicht hinopfern darf.

Jetzt nun hat es aber nur allein die historische Muse Ungarns und die der Weltgeschichte zu beurteilen, ob sich Franz Kossuth und einige seiner Genossen geirrt haben, oder ob sich die Nation geirrt hat.

Hoffen wir das beste und sind wir ausdauernd, weil der Sieg noch nicht für Feige, sondern nur für Mutige geschaffen, und die ungarische Nation zeigte schon, dass sie auch mutig sein kann, sie verläugne daher ihre Vergangenheit nicht und diejenigen, die Getreuen der Obstruktion sind, sollen umsomehr zusammenhalten, weil leider auch eine Gegenströmung vorhanden ist und die Macht bestrebt ist, diese anzufachen und zu stärken.

Franz Kossuth aber möge nicht zagen, auch nicht des Glaubens sein, dass die Nation oder die Partei ihn, oder den Namen Kossuth's im Stiche gelassen hätte.

Wenn der Kampf der Nation ein Resultat haben wird, wie das übrigens anders gar nicht zu denken ist, auch dann bleibt der Löwenanteil des Verdienstes dem Kossuth, weil jene besondere, den ewigen Dank der Nation verdiente, patriotische Garde, unter der taktvollen und weisen Leitung Kossuth's und bei seiner persönlichen Mitwirkung von grosser Tragweite die Nation von ihrem Schlummer aufgerüttelt hat und dafür wird die Nation Franz Kossuth und seiner Garde stets eine gute Erinnerung bewahren.

Es war eine Zeit, wo der Vater Franz Kossuth's, Ludwig Kossuth, von heftiger edler Leidenschaft ergriffen wurde, und ein anderer grosser Patriot, Graf Stefan Széchényi, vermöge seiner sanfteren Veranlagung, Ludwig Kossuth zurückzuhalten bestrebt war ; aber deshalb umgibt alle beide die Glorie des mächtigen Patriotismus und der Dank der Nachwelt begleitet sie ; jetzt geht es anders zu, weil ja soviel Herzen soviel Empfindungen, soviel Häupter soviel Gedanken, und jetzt ist Franz Kossuth der sanfter veranlagte und die ungarische Nation ist diejenige, die von der Leidenschaft heftig ergriffen ist.

Franz Kossuth möge beruhigt sein, sein Verdienst bleibt ungeschmälert, er und der Namen Kossuth bleiben uns weiter das, was sie waren und wirke er, damit die unabhängigen Elemente unter sich nicht in Fehde geraten.

Die Lebensbedingung des verantwortlichen Regierungssystems ist, dass die Regierung **auf Grund der Leitprincipien der führenden Partei** regiere.

Der Beruf einer Partei ist, dass in ihr jedes Parteimitglied seine Meinung frei äussere, die entgegengesetzte Meinung anhöre, über die strittigen Fragen debattire, die Regierungsprincipien und Ausführungsmodalitäten dirigire und **dass die Partei der Regierung die Direktive gebe** in der Hinsicht, in welcher Richtung sie die Partei gegenüber der Krone oder den übrigen Parteien zu vertreten habe.

Wenn dann die Regierung nicht fähig ist, den durch die Partei vorgeschriebenen Beschluss gegenüber der Krone zu vollziehen, so wird sie unfähig, die königliche Exekutiv-Gewalt auszuüben und fällt demnach.

Die Krone hat das Recht andere Regierungsmitglieder zu wählen, aber auch diese **haben von der Partei immer abhängig zu sein.**

Entgegen dem Wunsche der Partei ist somit jene Regierung, die der Vorschrift der Partei nicht nachzukommen vermag, regierungsunfähig ist, weil ihr die Partei in der parlamentarischen Verhandlung die Mehrheit einfach nicht mehr gibt.

Die Regierung hängt also — bei gesunden Parteiverhältnissen — zunächst von der Parteimehrheit ab, und **die Regierung wird durch die Partei dirigirt.**

Bei uns war nach dem Ausgleiche ein Parteileben; im Schoosse der Partei war eine gesunde Richtung und regelmässige innere Tätigkeit, aber dies hörte unter der Ära Tisza's gänzlich auf und es entstand jene Tatsache, dass sich die Regierung von der Parteiwirkung befreite und im Gegenteil: die Regierung, beziehungsweise der Regierungschef der Partei diktirte; die Partel schloss das verfassungsmässige innere Leben gänzlich aus, und unterwarf sich gänzlich dem Wunsche des Regierungschefs, so dass das Verhältnis ein umgekehrtes wurde; die Partei hatte weiter nicht mehr die Führung, auf die Regierung wirkte sie nicht mehr, sondern überliess sich vollkommen der Führung des Regierungschefs.

Früher war nicht der Regierungschef der Parteiführer, die Partei wirkte unter ihrem Führer sozusagen unabhängig, und die Partei setzte selbst die politische Richtung der Regierung fest.

Das ist das Gepräge, das Wesen des verantwortlichen Regierungssystems.

Eine solche Organisation — abgesehen davon, dass ein solches gesundes Parteiregierungsleben der gesunden parlamentarischen Tätigkeit einer verfassungsmässigen Nation entspricht — brachte jenen

riesigen Vorteil für das Land, dass sich die Regierung der Krone gegenüber auf einen Parteibeschluss stützen konnte, und stützen musste und somit hatte ihr gegen die Krone eingenommener Standpunkt eine mächtige Stütze in dem bei gesundem Parteileben erbrachten Parteibeschlusse.

Dies bildet natürlich eine grosse Garantie für die Nation, weil so ihre Interessen durch das hiezu berufene Organ verteidigt werden.

Heute, nachdem das Verhältnis umgekehrt ist, und die „Majoritätspartei“ dem Regierungschef blind folgt, und nicht die Partei die Regierung leitet, sondern der Regierungschef die Partei: existirt demnach eigentlich auch keine Partei, weil das Schicksal des Landes in eine Hand gelegt ist, nämlich in diejenige des Regierungschefs.

Unter solchen Verhältnissen hat natürlich auch der Regierungschef gegenüber der Krone eine viel schwerere Stellung, und trägt persönlich die Verantwortung gegenüber der Krone, wie auch gegenüber der hinter seinem Rücken ihn in Allem unterstützenden Partei.

Wer weiss es, wo heute Ungarn stünde, wenn das Parteisystem der Regierungspartei keiner Entartung anheimgefallen wäre; wenn in dem inneren Leben der Regierungspartei Jahrzehnte hindurch keine vollkommene Stagnation geherrscht hätte, sondern die einzelnen Fragen die Läuterung durch die freie Parteidebatte durchgemacht hätten.

In der Regierungspartei sich zum Worte zu melden, ist heute gleichbedeutend mit einem Aufstande, und durch die freie Meinungsäusserung schliesst sich wer immer aus der Partei aus, und wenn, wie dies der Fall war, einer oder der andere der Parteimitglieder, entgegengesetzter Meinung war, so besprach er dies ganz vertraut bei Gelegenheit von Privatbesprechungen mit dem Regierungschef und zwischen einzelnen regierungsparteiischen Fraktionen, und dem Regierungschef kamen auch solche geheime Übereinkünfte vor, von welchen die andere Fraktion der Regierungspartei gar keine Kenntnis hatte.

Es ist dies somit nichts anderes, als die Entkleidung des Parteilebens seines Berufes, und die Fälschung einer wesentlichen Garantie des Parlamentarismus, welche die richtige Tätigkeit des Parteilebens und des parlamentarischen Lebens unmöglich macht.

Die Moral von all' diesem ist, dass es unter dem heutigen verantwortlichen Regierungssystem sehr möglich ist, dass sich die Machtomnipotenz des Regierungschefs entwickelt und wenn der Regierungschef auf das Gebiet der Rechtsaufgabe tritt, in einem, sagen wir von dem heutigen, moralisch und politisch noch mehr korrum-

pirten Zeitalter: dann hängt es vom Regierungschef ab, den Entwicklungsgang des parlamentarischen Staatslebens in eine retrograde Richtung zu bringen, die Garantien des ungarischen Parlamentarismus allmählich aufzugeben und Ungarn auf scheinbar verfassungsmässigem Wege in das Joch des Absolutismus zu zwingen

Da der Regierungschef die exekutive Gewalt ausübt — weil ja die übrigen Minister gewöhnlich Kreaturen des Regierungschefs sind — ist es natürlich, dass die durch ihn mechanisch administrirte und durch die Parteidisciplin ganz in Fesseln gehaltene numerische Mehrheit, in deren Mitgliedern kein Gedanke, keine Idee, kein Wille, kein Enthusiasmus, kein nationales Bestreben zu finden ist, sich mit dem Regierungschef identificirt, jedoch den Minister für seine eigenen Taten nicht zur Verantwortung zieht. Dies ist unbegreiflich.

Also der Parlamentarismus Ungarns mit ministerieller Verantwortung nimmt sich am Papiere schön aus und entspricht dem Anforderungen, aber die Macht des Ministerpräsidenten ist entartet, und wenn die heutigen regierungsparteiischen Zustände auch noch nicht solche wären, wie ich sie skizzirte, so sagen wir bei Änderung der Umstände kann es im praktischen Leben auch so werden, wie ich es schilderte.

Wenn eine Nation sich die Garantien ihres parlamentarischen Lebens geformt hat, ist es ihre Pflicht sowohl sich selbst gegenüber, als auch gegenüber ihrer Vergangenheit und Zukunft, diese Verfassungsgarantien derartig aufzubauen und zu umschanzen, dass diese Garantien nie in den Personen, sondern immer in die Institutionen niedergelegt seien: womöglich möge sie nicht persönliche, sondern in den Objekten ruhende Garantien bieten und nicht der zufälligen despotischen Willkür eines Menschen die Richtung der Nationalleitung und das Wohl und Wehe der Nation überlassen.

Die Ministerverantwortlichkeit — nämlich jenes Gesetz, laut dessen Bestimmungen der Minister durch das Parlament zur Verantwortung gezogen werden kann, ist eine unzweifelhaft principiell richtige Einrichtung, doch in der Praxis von sehr geringem Werte und in Anbetracht dessen, dass die Majorität demselben Irrtume verfallen kann, welchem der Minister huldigt, oder sich zu gewissen Handlungen oder Unterlassungen hindrängen lassen kann, die für die Konstitution schädlich sind: ist es beinahe ausgeschlossen, dass der Minister tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Der G. A. 3 v. J. 1848 über die ministerielle Verantwortung lautet übrigens, wie folgt:

§ 33. . . . die Versetzung der Minister in den Anklagezustand wird durch das Unterhaus mittelst allgemeiner Stimmenmehrheit angeordnet.

§ 34. Das Richteramt wird durch das vom Oberhause zu wählende, aus 12 Mitgliedern bestehende Gericht ausgeübt und bemisst diese die Strafe im Verhältnisse zum Vergehen.

Das ist das Ganze.

Aber welche praktische Sanktion hat diese ministerielle Verantwortung?

Nehmen wir an, dass der Minister mit seiner Majorität etwas durchsetzt, was verfassungswidrig, gegen das Interesse der Nation ist; aber als parlamentarischer Majoritäts-Beschluss wird es zum Gesetze.

Wenn wohl im Falle eines Wechsels in den Reihen der Majorität, später eine andere Mehrheit den Minister zur Verantwortung ziehen wollte, sind die Mitglieder der vorigen Mehrheit, die auf Antrag des Regierungchefs das bezügliche Gesetz votirten, die eigentlichen Frevler, die das Verbrechen verübten, nicht strafbar, sondern nur der Minister allein?

Und welche Entschädigung ist es für die verschleuderte Verfassung, für die verlorenen nationalen Rechte, dass der Minister nachträglich bestraft wird?

Das Gesetz kann durch die spätere Majorität nicht vernichtet werden, da hiezu auch eine königliche Genehmigung notwendig ist und nehmen wir an, dass diese nicht gegeben wird.

Im Falle solcher Möglichkeiten steht es im Interesse des Landes, dass nicht nur der durch **die königliche Macht** ernannte Minister gegenüber dem Parlamente verantwortlich sei, sondern ausser dieser zweifelhaften Garantie ist es im Interesse des Landes, dass auch eine andere Garantie bietende Institution bestehe, die nicht von der königlichen Ernennung abhänge, sondern auf der **parlamentarischen Wahl** basire, es soll eine solche Institution bestehen, welche von der Parteimacht und dem Drucke der parlamentarischen Majorität ferne und ganz unabhängig stehe und eine **nationale Macht** bilde.

Im Anschlusse des G. A. 7 v. J. 1867 konkludire ich nach all' dem, dass die Palatinalwürde restituirt und diese Institution in den Rahmen der ungarischen Verfassung eingefügt werde.

Die staatsrechtliche Organisation und Stellung Ungarns ist eine derartige, ihre Verhältnisse haben sich so entwickelt, dass wenn wir niemals eine Palatinal-Institution gehabt hätten, wir dieselbe jetzt erfinden und einführen müssten.

Ich wiederhole, wie ich dies bei den G. A. 2 und 3 des J. 1848 vorgebracht habe, dass die bestimmte Intention dieser Gesetze die ist, dass die Palatinal-Institution auf ewige Zeiten aufrechterhalten werde; ich wiederhole, dass § 2 des G. A. 7 v. J. 1867 die Palatinalwahl nur verschob, aber die Stellung selbst nicht aufhob und derselbe § wünschte auch ausdrücklich den Wirkungskreis der Palatinalwürde zu regeln: also bildet es einen ergänzenden Teil des Ausgleichsgesetzes, dass diese Würde aufrecht bestehe, folglich ist in dieser Beziehung das Ausgleichsgesetz bis heute noch nicht vollzogen.

Es ist dies die Frage der nationalen Garantie und nicht nur mussten 37 Jahre vorüberziehen, ohne dass die ungarische Regierung den Vollzug dieses Gesetzes nur einer Andeutung gewürdigt hätte, sondern wir kamen sogar an den Punkt an, dass „unser Papa“ Josef Madarász * von der Regierungspartei verlacht und durch deren Presse mit Hohn und Bedauern apostrophirt wurde, als er anlässlich der Rekrutengesetzentwurfverhandlung die Wiederherstellung der Palatinalwürde beantragte.

Und doch — möge ich falsch prophezeien! — es kann eine Zeit kommen, und dieselbe nach menschlicher Berechnung im Sinne des durch mich anlässlich der Besprechung des G. A. 2 v. J. 1848. dargelegten Rechtskreises der Palatinalwürde in jeglichem Momente eintreten kann, da dieses Land, ausschlieslich aus der Ursache der Ermangelung dieser Institution, quasi von selbst als Beute sich darbietet, in welchem Falle nur der Zufall oder die Gnade Gottes, nicht aber die Garantien der Landesverfassung unsere Rettung sein werden können.

Ich würde meinen Gegenstand überschreiten, wenn ich den — namentlich in Bezug des Heerwesens — festzustellenden Rechtskreis der Palatinalwürde bei dieser Gelegenheit zu erörtern wünschte, aber eines möchte ich doch bemerken, wenn ich auch im Vorhinein weiss, dass meine Idee in der heutigen demokratischen Welt als Rückfall erscheint.

Meinerseits bin ich der Meinung, dass wenn die Wahl in Händen des Abgeordnetenhauses belassen wird, der Zweck nicht erreicht wird,

* Der älteste Abgeordnete, starker Unabhängiger, der schon im Jahre 1848 Abgeordneter war, der während der obstruktionistischen Debatte, einen auf die Wiederherstellung der Palatinalwürde bezüglichen kurz motivirten Beschlussantrag einreichte.

weil der Regierungschef jenen designiren lässt, den er will, und jenen mit der Majorität wählen lässt, den er will.

Der Blutbund, der Grundstein unserer Verfassung — wiederhole ich — ordnet an, dass diejenigen, die Árpád aus freiem Willen zu ihrem Herrn erwählten, von dem Rate der Führer nie ausgeschlossen werden.

Árpád wählten nicht andere, als die reine Magyaren, diejenigen, die als Krieger an der Landnahme teilnahmen.

Diese Krieger sind die Adeligen, die bis 1848 das Vaterland zu verteidigen verpflichtet waren ; die ihren Adel zumeist für die in der Verteidigung des Vaterlandes geleisteten Dienste erworben ; von denen die Meisten seit Jahrhunderten an die Scholle Ungarns gebunden sind, und die reine urungarische Race vertreten.

Es kann einer gegenwärtig am Leben befindlichen Person durchaus nicht als Verdienst angerechnet werden, dass irgend Einer seiner Vorfahren im Dienste für das Vaterland sich den Adel erkämpfte ; hiedurch wird derselbe durch Nichts vom Nichtadeligen unterschieden, jedoch es ehrt derjenige seine Vorfahren nicht und liebt auch vom Herzen sein Vaterland nicht, der darüber keine patriotische Freude empfindet, dass auch seine Ahnen Anteil und Verdienste daran hatten, dass dieses blutgetränkte Land durch tausende Jahre erhalten werden konnte.

Ganz klug war's, dass die Vorrechte des Adels aufgehoben wurden, doch sinnloser Cynismus ist es, im Adel keine patriotische Seelenfreude und Stolz zu finden, mit Pietät sich nicht der Verdienste unserer Väter zu erinnern und weder den alten, noch den neuen Adel anerkennen und schätzen zu wollen, als einen in unserer Verfassung wurzelnden Beweis eines einstmals engeren Anschlusses an das Vaterland.

Einesteils solche Gesichtspunkte, anderenteils aber derjenige, dass in unserem Vaterlande viel Eingeströmte, Eingewanderte, viel Kosmopoliten, viele, deren Princip „ubi bene, ibi patria“ ist, mit einem Worte viele solche Existenzen sind, deren Vaterlandsliebe und Neigung nicht bedingungslos erscheint, verleiten mich dazu : dass ich das Recht der Palatinswahl auf die Adeligen und die Mitglieder des alten Adels übertragen würde, nicht aber auf das Abgeordneten- oder das Magnatenhaus.

Damit würden wir der Pietät unserer alten Verfassung und der Anerkennung jener Klassen und Personen zollen, in denen für die Sicherstellung der Zukunft unserer Nation die meiste Garantie zu finden und vorauszusetzen ist.

Hiedurch würde ich für ewige Zeiten die entscheidende Rolle

der reinen ungarischen Race in der Palatinwahl am besten gesichert wähnen.

G. A. 9 v. J. 1867. Nachdem das Abgeordnetenhaus von dem Zustande der ungarischen Regimenter verständigt wurde, beauftragte es das Ministerium, dass es sofort 48000 Rekruten stelle.

§ 2. Die Begünstigungen und Lasten des in Zukunft im legislativen Wege ins Leben tretenden Wehrsystems werden auf diese auszudehnen sein.

§ 10. Die zu stellenden Rekruten sind ausschliesslich nur in ungarische Regimenter einzureihen. Aber das Land hat nichts dagegen, dass von den jetzt auszustellenden Rekruten diesmal ausnahmsweise, auch zu den technischen Waffengattungen solche Individuen gestellt werden, welche sich durch ihre Fachkenntnis für dort tauglich zeigen.

Anmerkung. Diesem ging der Beschlussentwurf des Ministeriums vom 25 Feber 1867 über 48000 Rekruten vorher, welcher zum Beschlusse erhoben wurde. Die zur Bewilligung gehörigen Bedingungen hat das Abgeordnetenhaus am 2. April akzeptirt.

G. A. 12 v. J. 1867. Einleitung. Seine Majestät richtete eine Aufforderung an das Land, dass es von den Principien der pragmatischen Sanktion, als wechselseitig anerkannten Rechtsbasis ausgehend, für die Mittel Sorge trage, durch welche sowohl die durch die pragmatische Sanktion garantirte staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer, als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Zusammenverbleibens des Reiches intakt bewahrt werden.

Die Magnaten und Abgeordneten des Landes konnten es nicht versäumen, für jene Mittel zu sorgen, welche es möglich machen können, dass Ungarn und Oesterreich im Sinne der pragmatischen Sanktion einen vereinten und unzertrennlichen Besitz bilden, andrerseits haben sie es ausbedungen, dass die selbständige Gesetz-

gebung und Unabhängigkeit Ungarns auch für die Zukunft dem Wesen nach aufrechterhalten werde.

Nachdem so die Notwendigkeit entstand, dass die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen anderen Ländern seiner Majestät bestehenden ein gemeinsames Interesse bildenden Verhältnisse pünktlich und klar bestimmt und dass die Art des Miteinanderverkehrs dieser beiden von einander unabhängigen konstitutionellen Vertretungen **bei Erledigung** dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgestellt werde: hat das Abgeordnetenhaus diesbezüglich folgende Normen vereinbart:

§ 1. Die Verbindung basirt auf der pragmatischen Sanktion.

§ 2. Die gemeinsame Sicherheit, deren Schutz und Aufrechterhaltung mit „mitsammener“ Kraft bilden eine derartige gemeinsame und reciproke Verpflichtung, die in grader Linie aus der pragmatischen Sanktion entspringt;

§ 3. doch die verfassungsmässige, staatsrechtliche Selbständigkeit und die Selbständigkeit der inneren Regierung Ungarns soll unverletzt aufrechterhalten werden.

§ 4. Das ungarische Abgeordnetenhaus hielt diese zwei Grundideen vor Augen und ist all das zu erfüllen bereit, was die mit „mitsammener“ Kraft erfolgende Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit unausbleiblich erfordert; so wie es andererseits solche Verpflichtungen, die sich über dieses Ziel erstrecken, und zur Erreichung dieses Zieles nicht unvermeidlich notwendig sind, nicht auf sich laden kann.

§ 5. Früher hat Ungarn betreffend, auf all das Bezug habend, was sich auf die erwähnten Verhältnisse

bezieht, das ungarische Abgeordnetenhaus im Einverständnisse mit dem Könige entschieden, weil Seine Majestät absoluter Regent seiner übrigen Länder war; nun hat Seine Majestät auch seinen übrigen Ländern Verfassungsrechte erteilt, die Situation hat sich daher wesentlich geändert; er kann diese daher von nun ab nicht mit absoluter Gewalt vertreten und kann den konstitutionellen Einfluss derselben nicht mehr beiseite setzen.

§ 8. Das eine Mittel der gemeinschaftlichen und „mitsammenen" Verteidigung ist die zweckmässige Führung der äusseren Angelegenheiten. Diese zweckmässige Führung erfordert eine Gemeinsamkeit jener äusseren Angelegenheiten, welche alle, unter der Regierung Seiner Majestät befindlichen Länder „mitsammen" angehen und im Einverständnisse der Ministerien beider Parteien zu erledigen sind.

Diese äusseren Angelegenheiten sieht auch Ungarn für gemeinsame an.

§ 9. Das andere Mittel der gemeinsamen Verteidigung ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, mit einem Worte, das Kriegswesen.

§ 10. In Anbetracht des obigen, werden rücksichtlich der Gemeinsamkeit des Kriegswesens folgende Principien festgestellt:

§ 11. In Folge der zum Kreise des Kriegswesens gehörenden konstitutionellen Fürstenrechte Seiner Majestät, wird all das, was sich auf die einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation der ganzen Armee, und so auch der ungarischen Armee, als des ergänzenden Teiles der gesammten Armee, bezieht, als durch seine Majestät zu erledigend anerkannt.

Anmerkung zu den §§ 1—11 des G. A. 12 vom Jahre 1867. Die Herrscher aus dem Hause Habsburg waren absolute Fürsten ihrer Erbprovinzen, wo sie die Heeresorganisation nach Belieben mit diktatorischen Rechten handhabten, entwickelten, zur Vollendung brachten und mit allem Notwendigen gehörig versahen.

In unserem Vaterlande aber stellten dem Herrscher die konstitutionellen Landesverteidigungsrechte der Nation in der Beschaffung von Kriegsausrüstungsmateriale und Kreirung von Institutionen eine Schranke auf, und da der Landtag für diese keine Sorge trug, waren wir in dieser Hinsicht zurückgeblieben.

Grösstenteils litten wir darum so viel unter der Fremdherrschaft, weil schon damals die ordentliche Kriegsorganisation und eine strenge Disciplin viel mehr galten, als die heldenhafteste Tapferkeit, wie dies das Beispiel der schwarzen Schaar des Königs Mathias und genug andere Exempel der Geschichte erweisen.

Ein natürliches Ergebnis unserer Rückgebliebenheit war, dass wir nicht einmal gehörige Kriegsschulen hatten; während Oesterreich mit solchen versehen war, und diesem Übelstande wollte der G. A. 9 v. J. 1792 abhelfen, als er von Seiner Majestät die Ausbildung der ungarischen Jugend in den militärischen Akademieen forderte.

Dies macht es ferner verständlich, dass schon damals die ungarischen Landeskinder einer deutschen militärischen Ausbildung teilhaftig wurden und in deutschen Regimentern — natürlich freiwillig — dienten; während der Herrscher in das söldnerische Heer, in die ungarischen Regimenter — gemäss der Notwendigkeit oder auch aus politischen Rücksichten — fremde Ober- und Staabsoffiziere, fremde Regimentsinhaber ernannte, wodurch die ungarischen Regimenter zeitweise mehr-weniger verösterreichert, das heisst germanisirt wurden.

Der G. A. 9 v. J. 1792 betont nur, dass in erster Linie auf die gebornen Ungarn Rücksicht genommen werden muss; doch viel klarer erläutert den Sinn dieses Gesetzes der § 9 des Gesetzes vom Jahre 1807, welcher mit Bezugnahme auf den 9-ten Gesetzartikel aus dem Jahre 1792 anordnet, dass zu den ungarischen Regimentern nur solche Personen zu Offizieren ernannt werden können, die der ungarischen Sprache mächtig sind, Generäle können aber nur solche von ungarischer Geburt sein.

Folglich hat Ungarn im Sinne dieses Gesetzes ein konstitutionelles Recht darauf, dass in den ungarischen Regimentern, kein Anderer, nur der der ungarischen Sprache mächtig ist, verwendet werden kann; dass ferner die Generäle als solche von ungarischer Geburt sein müssen.

Der § 12 des 2-ten G. A. v. J. 1840 hält diese konstitutionellen Rechte ausdrücklich mit Anführung des 9. G. A. v. J. 1792 und des 1. G. A. v. J. 1808 aufrecht.

Der § 6 des 3. G. A. v. J. 1848 lässt die exekutive Gewalt in militärischen und Landesverteidigungs-Angelegenheiten wohl durch Seine Majestät, jedoch im Wege des ungarischen Ministeriums ausüben.

Es ist unbestritten, dass jener Umstand, demzufolge die exekutive Gewalt durch Seine Majestät entweder persönlich oder durch sein verantwortliches Ministerium ausgeübt wird oder nicht, das konstitutionelle nationale Recht und dessen Unverletzlichkeit nicht im Geringsten tangirt; denn das Wie der Ausübung der exekutiven Gewalt, bezieht sich ja nicht auf das Wesen, auf das Meritum des Rechtes selbst, sondern nur auf dessen Vollstreckung und Anwendung.

Der § 10 des G. A. 9 v. J. 1867 promulgirt, dass die ständigen Rekruten ausschliesslich nur in die ungarischen Regimenter zu assentiren sind; auch war das Land nicht dagegen, dass diesmal ausnahmsweise bei den technischen Waffengattungen solche Personen zur Verwendung gelangen, die sich durch ihre Fähigkeiten dorthin für brauchbar erweisen; daher auch dieses Gesetz erweist, dass die staatsrechtliche Sonderstellung der ungarischen Regimenter unangetastet blieb.

Die Einleitung des 12 G. A. v. J. 1867 lautet derartig, dass Seine Majestät an das Land eine Aufforderung richtete, es möge ausgehend von der pragmatischen Sanktion, als den Prinzipien der wechselseitig anerkannten Rechtsbasis, für solche Mittel Sorge tragen, durch welche die auch durch die pragmatische Sanktion gesicherte staatrechtliche Selbständigkeit und diejenige der inneren Regierung Ungarns und seiner Nebenländer, als die Lebensbedingung der Sicherheit und des Zusammenverbleibens des Reiches unangetastet bewahrt werden kann.

Wohl zu bemerken ist daher, dass die Principien der pragmatischen Sanktion die wechselseitig anerkannte Rechtsbasis bilden, doch unter der Bedingung der staatsrechtlichen Selbständigkeit und derjenigen der inneren Regierung und der Unabhängigkeit Ungarns.

Wie die pragmatische Sanktion die Selbständigkeit des ungarischen Heerwesens auffasste, hierüber geben die während der Geltung der pragmatischen Sanktion bis zur Erbringung des 12 G. A. v. J. 1867 geschaffenen, oben angeführten, hieher gehörigen Gesetze genü-

gende Aufklärung (G. A. 7 und 11 ex 1596; G. A. 7 ex 1597; G. A. 9 v. J. 1601; G. A. 65 v. J. 1609; G. A. 21 und 22 v. J. 1622; G. A. 88 v. J. 1635; G. A. 7 v. J. 1659; G. A. 4 und 6 v. J. 1681; G. A. 8 v. J. 1715; G. A. 63 v. J. 1741; G. A. 9 v. J. 1792; G. A. 1 v. J. 1802; G. A. 1 v. J. 1807; G. A. 2, 3, 4 und 6 v. J. 1808; G. A. 7 v. J. 1830; G. A. 2 v. J. 1840 und G. A. 3 v. J. 1848).

Folglich hat die Einleitung des 12 G. A. v. J. 1867 die angeführten Gesetze nicht nur ihrer Wirksamkeit nicht entkleidet, sondern im Gegenteile diese Wirksamkeit ausdrücklich aufrechterhalten.

Der § 2 des 12 G. A. v. J. 1867 bezeichnet die **„mitsammene“**, aber **nicht gemeinsame** Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit, als aus der pragmatischen Sanktion entspringend, und spricht nur von gemeinsamer **Pflicht,** nicht aber **von einer gemeinsamen Armee**, und wiederholt im § 3, dass die konstitutionelle, **staatsrechtliche** Selbstständigkeit und diejenige der inneren Regierung Ungarns, unangetastet aufrechterhalten werde.

Im Sinne des § 2 des 12 G. A v. J. 1867 hat die gemeinsame **Sicherheit** mit **„mitsammener“** Kraft gewahrt zu werden; das heisst, die Sicherheit beider Staaten hat mit „mitsammener“ Kraft, daher mit der mitwirkenden separaten Heerkraft beider Staaten aufrechterhalten zu werden.

Die gemeinsame und reciproke Verpflichtung dieser beiden abgesonderten Heereskräfte bezweckt auch nicht die Gemeinsamkeit oder die Einheitlichkeit der Armee selbst und hat auch keinen Einfluss auf dieselbe.

Laut § 4 hat der ungarische Landtag diese zwei Grundideen vor Augen gehalten, und auf dieser Basis hat sich dieser für bereit erklärt, alles zu vollführen, was die mit „mitsammener“ Kraft zu erfolgende Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit und deren Aufrechterhaltung als **unausbleiblich** erfordert.

Also auch in dieser Hinsicht hat Ungarn nur die **unausbleiblich** notwendige, mit „mitsammener“ Kraft erfolgende Verteidigungspflicht akzeptirt, und Nichts darüber; denn klar und praecis spricht ja das Gesetz aus, dass **das Land solche Verpflichtungen, die das Ziel überschreiten, und zu dessen Erlangung nicht unvermeidlich notwendig sind, nicht auf sich laden kann.**

Der § 8 des 12 G. A. v. J. 1867 gebraucht schon einen

dem Sinne des § 2 nicht vollkommen entsprechenden, daher inkorrekten Ausdruck, als er von **gemeinsamer und „mitsammener“** Verteidigung spricht, und die auswärtigen Angelegenheiten aus der Ursache der zweckentsprechenden Leitung derselben, also ausschliesslich aus dieser Ursache: für gemeinsame ansieht.

Die Inkorrektheit besteht darin, dass dieser § von dem im zweiten Paragraphe angewandten Ausdrucke **„gemeinsame Sicherheit“** abweicht und von diesem divergirend eine **„gemeinsame und „mitsammene“ Verteidigung“** erwähnt, anstatt dem im 2-ten Paragraphe gebrauchten Ausdruck **„die „mitsammene“ Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit“ anzuwenden.**

Die durch die Eliminirung des Wortes „Sicherheit“ im § 8 verursachte Inkorrektheit kann in Folge der in den §§ 2, 3 und 4 markant zum Ausdrucke gebrachten juristischen Definition: — mit Bezug auf welche markante juristische Definition und mit Hinweis auf dieselbe der § 4 ganz praecis erklärt, dass das Ausgleichsgesetz diese zwei Grundideen vor Augen gehalten hat — von keiner staatsrechtlichen Bedeutung oder Wirkung sein, auch jener neuerdings benützte Ausdruck im 8. Paragraph nicht, dass das zweite Mittel der **„gemeinsamen Verteidigung“** die Armee sei.

Der § 10 des 12 G. A. v. J. 1867 spricht aus, dass in **Anbetrachtnahme** des oben Angeführten, punkto der Gemeinsamkeit des Kriegswesens, folgende Prinzipien festgesetzt werden.

Der Ausdruck „In Anbetrachtnahme der oben Angeführten“ weist natürlich auf die §§ 2, 3 und 4 hin, auf die Grundidee, und mit Hinweis auf diese Grudidee, verfügt er in den folgenden §§ über die Details.

Die Bezugnahme auf das „oben Angeführte“, respektive der Hinweis auf die §§ 2—4, schliesst also die Absicht aus, dass es bezweckt wurde in dem § 10 andere Grundideen oder andere Grundprinzipien zu statuiren, als welche schon in den §§ 2, 3 und 4, als grundlegende leitende Prinzipien zum Ausdrucke gelangten.

Erst hernach bestimmt der § 11 jene Rechte Seiner Majestät, die ihr am Gebiete des Kriegswesens zufallen, während die §§ 12 und 13 die Rechte des Landes feststellen.

Der § 11 spricht aus, dass all das, was **sich auf die**

einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation der ganzen Armee, daher auch **der ungarischen Armee**, als dem Ergänzungsteile der gesammten Armee **bezieht**, kraft der zum Heerwesen gehörigen **konstitutionellen** Fürstenrechte Seiner Majestät, **als durch Seine Majestät zu erledigend anerkannt wird**.

In dem oben angeführten Gesetzestexte ist vom staatsrechtlichen Standpunkte das Wort **„konstitutionell“** der wichtigste Ausdruck.

Auf dieses Wort **„konstitutionell“** liegt **das entscheidende** Gewicht in der Bestimmung dessen, welche Fürstenrechte Seiner Majestät am Gebiete des Kriegswesens zustehen.

In dem Ausdrucke, dass Sr. Majestät **konstitutionelle** Rechte gebühren, ist mit dem Ausschlusse der Möglichkeit einer Missdeutung oder eines Missverständnisses jener Sinn enthalten, dass **ihm nur solche Rechte zustehen, welche ihren Ursprung von der ungarischen Konstitution, vom ungarischen Staatsrechte und von den ungarischen Gesetzen nehmen, die ihr Fundament in der Verfassung finden und in derselben definirt sind**.

Welche diese konstitutionellen Rechte sind, erleidet keinen Zweifel; es können dieselben offenbar keine anderen sein, als die ich an der Spitze dieser Anmerkung anführte.

Jener Ausdruck, dass das in das Gebiet des Kriegswesens gehörende Fürstenrecht Seiner Majestät ihr **kraft ihres konstitutionellen Rechtes zusteht, schliesst alle anderen Rechte aus**, die nicht in **der Konstitution** wurzeln; hauptsächtlich aber, über welche Rechte immer Seine Majestät mit Bezug auf das Kriegswesen in Ungarn während der Herrschaft des Absolutismus verfügte, oder aber über was für Rechte immer sie in jener Provinz verfügte, wo sie absoluter Fürst war, über was für Rechte immer sie, als oesterreichischer Kaiser verfügte: **konnte sie diese Rechte mit dem Ausgleichsgesetze in die ungarische Konstitution nicht mitimportiren** und stehen ihr in Ungarn keine Kaiserrechte zu, sondern **nur die ungarischen konstitutionellen Rechte, als dem Könige von Ungarn, im Sinne der ungarischen Verfassung**.

Zufolge dieser konstitutionellen Fürstenrechte wird im Sinne des Textes des 11 Gesetzparagrafen „all das durch Seine Majestät zu erledigend anerkannt, was sich auf die

einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation der ganzen Armee bezieht" doch ist inmitten des Gesetzes eine Einschaltung und zwar nach den Worten „der ganzen Armee" angebracht, nämlich diejenige „und so auch der ungarischen Armee, als dem Ergänzungsteile der gesammten Armee."

Die in diesem Gesetzesparagraphen enthaltene Verfügung ist diejenige von der grössten Wichtigkeit in der aktuellen militärischen Streitfrage, und sozusagen dominirt diese Verfügung, in der Armeefrage, die militärische und staatsrechtliche Stellung Ungarns zu Oesterreich, und die dem Könige von Ungarn zustehenden kriegsherrlichen Majestätsrechte.

Der 12 G. A. v. J. 1867 ist einerseits ein Vertrag zwischen Ungarn und Seiner Majestät dem Könige, andererseits durch die Vermittlung Seiner Majestät mit dessen Erbländern; indem der § 69 statuirt, dass die Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes, insoferne sich diese auf den Behandlungsmodus der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, de fakto nur dann in Kraft treten werden, wenn deren Inhalt auch von jenen Ländern Seiner Majestät, die nicht zur ungarischen Krone gehören, auf konstitutionellem Wege akzeptirt wurde.

Die Definition des Gesetztextsinnes und der Wirksamkeit seiner Ausdrücke kann mit unbedingter Gewissheit nur so festgestellt werden, wenn alle drei kontrahirenden Teile, punkto der Definition, eines Sinnes sind.

Dieser Fall liegt aber nicht vor, weil wie bekannt — worauf ich noch später zurückkommen werde — in Oesterreich sowohl der Sinn, als auch die Wirksamkeit anders interpretirt wird, als wie wir diese interpretiren, sondern ist auch der in Oesterreich akzeptirte Gesetzestext im staatsrechtlichen Sinne ein ganz anderer, als der unsrige; wie aber seine kaiserliche und apostolische königliche Majestät als König von Ungarn diesen Text deutet, kann ich natürlich nicht der Erörterung unterziehn, nur deute ich an, dass eine wenig verengerte oder erweiterte Deutung auch bei bestem Glauben geschehen kann, und wie immer seine kaiserliche und königliche apostolische Majestät den Gesetzestext aufgefasst, glaube ich, dass es keinen Ungarn gibt, der in dem guten Glauben der Auffassung Seiner Majestät, des konstitutionellsten Königs, des verehrtesten, väterlich milden Herrschers, nur den geringsten Zweifel hegte.

Es ist daher eine Tatsache, dass Ungarn den § 11 ganz anders auslegt, als Oesterreich; auch wissen wir, dass ihn die Armee ganz anders erklärt; ja sogar ganz verschieden deuten ihn auch jene hohen Politiker, deren Einsprache in die staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse Ungarns von viel grösserem Gewichte ist, als die eines anderen Sterblichen und auf verschiedener Weise deuten ihn die verschiedenen Parteien und die Staatsbürger.

Wenn ich mich in die staatsrechtliche Auslegung des § 11 einlasse, muss ich vor Allem vorausschicken, dass jede Verpflichtung, jeder Vertrag in erster Linie ganz im Sinne des Kontraktwortlautes, im Sinne der Wort- und Satzlehre streng bis zur Starrheit auszulegen ist; aus der einfachen Ursache, weil die Schrift das Maximum des Maasses der Verbindlichkeit zum Ausdrucke bringt, und mehr Verbindlichkeiten in irgend einen Text nicht hineingedeutet werden dürfen und können, als auf wieviel die gewöhnliche Deutung des Wortes und des Satzes hinweist; mehr Verpflichtungen können weder praesumirt, noch gefolgert, noch herausgedeutet werden.

Wenn bezüglich des Vertrages, und in diesem Falle bezüglich des gewöhnlichen Sinnes des Gesetzes, gemäss den einfachen Auslegungsregeln ein Zweifel obwaltet, dann ist es auf den Willen der Parteien zurückzugreifen gestattet, im vorliegenden Falle auf die Gesetzesmotivirung, respektive auf die der Erbringung des Gesetzes vorangegangenen fachkommissionellen Beratungen; denn möglich ist es, dass das im Vertrage angewendete Wort oder das Satzgefüge fehlerhaft ist und bezüglich des Willens der Parteien und ihrer eigentlichen Absicht man nur erst durch die Motivirung, beziehungsweise den fachcommissionellen Beratungstext aufgeklärt wird.

Ich betone aber, dass die Absicht auf eine Plusverpflichtung nur insoferne berücksichtigt werden kann, inwieferne diese den richtigen Sinn des laut der Begriffe der Wort- und Satzlehre irrig angewandten Ausdruckes wiedergibt aufklärt; wenn aber diese Absicht auf die geplante Übernahme einer Mehrverbindlichkeit hinweist, als wieviel der Vertragstext nach den Normen der Wort- und Satzlehre zum Ausdrucke bringt: dann kommt im Falle eines Zweifels die tatsächliche Verpflichtung nicht in der Absicht zum Ausdrucke und auch das Maass der Verpflichtung und deren Grösse wird nicht durch

die Intention bestimmt, sondern durch den Vertragstext.

Nämlich, wenn der Vertrag auf mehr Verpflichtungen hinzuweisen scheint, als wieviel der Text zum Ausdrucke bringt, dann ist eine Abweichung zwischen der Absicht und dem Wortlaute; es liegt daher ein Irrtum vor, und da man nicht wissen kann, ob die in der Intention zum Vorschein kommende Plusverpflichtung, oder aber die im Texte enthaltene Minderverpflichtung die irrige ist, demzufolge ist wieder nur jenes Leitprincip als entscheidende Rechtsregel anzuwenden, dass man gegenüber dem schriftlichen Vertragstexte keine Mehrverbindlichkeit, kein höheres Maass der Verpflichtung im Falle eines Zweifels, oder Irrtums voraussetzen oder feststellen kann.

Ungarn befindet sich daher am Gebiete des vollsten Rechtes, wenn es den § 11. des 12. G. A. v. J. 1867 dem Gesetzestexte, beziehungsweise dessen Motivirung und den vorangegangenen fachkommissionellen Beratungen entsprechend, auf der Basis des durch mich jetzt entwickelten Rechtsgrundsatzes auslegt.

Die Zergliederung des § 11 erfordert eine besondere Sinnesauslegung beinahe eines jeglichen einzelnen Wortes, auch mit Bezugnahme auf die übrigen Satzbestandtheile; doch in dem Momente, als ich den Paragrafen zu prüfen beginne, will ich auch betonen, dass der Kritiker sich durch die heute bestehenden tatsächlichen Verhältnisse nicht beirren lassen darf: weil, da wir es mit einer 37 jährigen Praxis zu tun haben, kann diese Praxis, dieser tatsächlich vorhandene Zustand den Kritiker und das Publikum sehr leicht irre führen: während bei der Deutung des § 11 der tatsächliche Zustand ganz ausser Acht gelassen werden muss; vom tatsächlichen Zustande, vom Abusus, ist es nicht erlaubt auf die Richtigkeit der Rechtsquelle Schlüsse zu ziehen, sondern man hat, ganz absehend von den de facto existenten Zuständen **aus der Quelle das Recht zu deduciren, deren Maass zu bestimmen und am Wege der Deduction den Abusus zu konstatiren**.

Vom Abusus können nicht auf die Berechtigung des tatsächlichen Zustandes Schlüsse gezogen werden, und kann der Abusus um so weniger als Rechtsquelle dienen, weil im konstitutionellen Leben Ungarns bei Erbringung der 1867-er Gesetze und auch später ständig eine derartige landtägliche Partei fungirte, die

mit ihrem Veto und ihrem oppositionellen Standpunkte das Recht der Nation fortwährend aufrecht erhielt.

Im § 11 befinden sich, wie ich es schon vorhergehend erwähnte, ein Haupt- und ein Nebensatz.

Der Hauptsatz lautet nämlich derart, dass „all das, was sich auf die einheitliche Führung, Leitung und die innere Organisation der ganzen Armee bezieht, als durch Seine Majestät zu erledigend anerkannt wird“ während es einen eingeschalteten, und Nebensatz bildet, dass der ganzen Armee „also auch der ungarischen Armee, als dem Ergänzungsteile der gesammten Armee“.

Im Sinne des Gesetzes wird daher das auf die einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation der „ganzen“ Armee bezügliche Recht, als durch Seine Majestät zu erledigend anerkannt.

Das Gesetz erwähnt eine ganze Armee, aber **keine gemeinsame Armee,** überhaupt ist der Ausdruck „gemeinsame Armee“ im Ausgleichsgesetze nicht vorhanden.

Der Ausdruck „ganz“ kann nichts Anderes bedeuten, als die Wehrkraft Oesterreichs und Ungarns als jener Interessenten, von denen im Gesetze die Rede ist, also ebenso Oesterreichs, als Ungarns, und das Wort „ganz“ bringt es zum Ausdrucke, dass in Hinsicht der Wehrkraft Ungarns, weder das Recht des suspendirten Palatinamtes, noch des Ministeriums, noch des Landesverteidigungsministers, noch des Landtages sich in jener Richtung ausdehnen, welche als Majestätsrecht deklarirt ist, denn die ganze Armee, und zwar ohne Unterschied, in ihrem jeglichen Bestimmungszweige ist in der angedeuteten Richtung dem Majestätsrechte unterworfen.

Im Worte „ganz“ kann daher die **Gemeinsamkeit, die gemeinsame Armee, für staatsrechtlich geschaffen nicht betrachtet werden,** um so weniger, weil der eingeschaltete Satz, d. i. jene Worte „und so auch **der ungarischen Armee,** als dem Ergänzungsteile der gesammten Armee“ **ausdrücklich die staatsrechtliche Sonderstellung der ungarischen Armee anerkennen,** indem sie **„die ungarische Armee“ als gesondert bestehendes Rechtssubjekt hervorheben** und von der „ganzen“ Armee unter dem Titel „ungarische Armee“ ausdrücklich und klar unterscheiden.

Der Nebensatz benennt die ungarische Armee als den Ergänzungsteil der „gesammten“ Armee, nicht aber als den ergänzenden Teil des Begriffes der „gemeinsamen“

Armee, sondern als denjenigen der gesammten Armee; nun aber ist es offenbar, dass dort, wo separat von einer „ungarischen Armee“ und separat von der „gemeinsamen Armee“ in einem und demselben Satze Erwähnung und Unterscheidung geschieht, die „ungarische Armee“ etwas Anderes ist, und etwas Anderes auch die „ganze“ Armee, und kann unter dem Ausdrucke „gesammt“ nichts anderes verstanden werden, als was für eine Armee immer Oesterreichs und Ungarns jede separat; also das Gesetz bringt in dem Worte „gesammt“ was für immer eine jede separate Armee, des abgesonderten Oesterreichs und des abgesonderten Ungarns zum Ausdrucke.

Der Nebensatz erwähnt „dass auch der ungarischen Armee, als dem Ergänzungsteile der gesammten Armee“, dessen staatsrechtlicher Sinn wieder nur der ist, dass die ungarische Armee, als solche, berufen ist, den ergänzenden Teil der gesammten Armee zu bilden.

Wenn einmal der „ungarischen Armee“ die staatrechtliche Selbständigkeit gegeben ist, dann kann die ungarische Armee, nur als staatsrechtliches Subjekt, der ergänzende Teil von irgend etwas — das ist der Gesammtarmee — werden; ebenso wie die in der „gesammten“ befindlichen übrigen Armeen ergänzende Teile der ungarischen Armee werden können.

Ist die staatsrechtliche Sonderstellung der „ungarischen Armee“ festgestellt, kann diese nur in ihrer ständigen staatsrechtlichen Sonderstellung den ergänzenden Teil der gesammten Armee bilden; was nur so zu erklären ist, dass die staatsrechtlich einen besonderen Körper bildende ungarische Armee, im Falle der Not, als ergänzender Teil der Gesammt-Armee zum Zwecke der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit und deren mit „mitsammener“ Kraft zu erfolgenden Verteidigung, verwendet werden kann und zwar in dem im § 11 bestimmten Rahmen; insoferne nämlich, inwieferne Seiner Majestät bezüglich der ungarischen Armee als besonderem staatsrechtlichen Subjekte — in Hinsicht des Zweckes der Verwendung zur Ergänzung — im Sinne des eilften Paragraphen auf Grund der Seiner Majestät am Gebiete des Kriegswesens eigenen konstitutionellen Fürstenrechte, das Recht der einheitlichen Führung, Leitung, und der inneren Organisation zusteht.

Also es steht Seiner Majestät in punkto des Ergänzungszweckes das Majestätsrecht zu, nämlich insoferne, inwieferne es dieser Ergänzungszweck beansprucht, inwieferne die Gestattbarkeit der Verwendung für begründet erscheint und der Zweck diese Verwendbarheit zur Ergänzung erfordert, und die Erreichung dieses Zweckes im Sinne des § 4 „unausbleiblich“ notwendig ist; aber nicht auch insoferne was zur Erreichung des Zweckes nicht „unvermeidlich notwendig ist“.

Nun aber ist die Vernichtung des ungarischen Charakters, des Geistes, der Sprache, sowie der Fahne, des Wappens und der übrigen konstitutionellen Rechte Ungarns — welche übrigens, wie ich es genügend erwiesen, für die Nation vorbehalten wurden — weder unvermeidlich noch unausbleiblich notwendig.

Dies ist der Markstein und nur zu diesem Teile, und nicht auch in mehreren anderen Teilen ist die ungarische Armee, kraft des Ausgleichsgesetzes, dem Majestätsrechte Seiner Majestät ausgeliefert, während hingegen die übrigen, hinsichtleich der ungarischen Wehrmacht, vorhandenen Fürstenrechte Seiner Majestät, ihm, nur auf Grund der alten ungarischen Konstitution zustehen.

Nun tritt die Frage in den Vordergrund, was die einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation sei.

Der Ausdruck „einheitlich“ bezieht sich meines Erachtens sowohl auf die Führung, als auch auf das Kommando (Leitung), und auf die innere Organisation.

Unter einheitlicher Führung (vezérlet) kann auf Grund der in der ungarischen Sprache für fővezér, hadvezér, vezérkar (Oberleiter, Feldherr, Generalstab) gebrauchten Ausdrücke ähnlichen Sinnes (im oesterreichischen Texte ist das entsprechende Wort „Führung“ das nähere sinn-definirende Wort: Kriegsführer, Kriegsherr) Nichts anderes verstanden werden, als die Anerkennung dessen, dass die gesammte Armee und nicht minder auch die ungarische, von Seiner Majestät zu führen ist; das heisst, entsprechend der ungarischen Konstitution ist der oberste Kriegsführer der ungarischen Armee der König, daher weder im Frieden, noch im Kriege niemand anderer eine Kriegstruppe führen kann, als Seine Majestät, oder derjenige, den Seine Majestät, kraft seiner konstitutionellen Rechte als König von Ungarn, mit der obersten Führung der Truppen betraut.

In diesem Ausdrucke ist zum Beispiel jene Verfügung des G.

A. XI v. J. 1596 aufgehoben, demzufolge die Komitatstruppen unter den Fahnen und unter der Führung der Hauptleuten der Komitate kämpften und dem Oberhauptmanne des Landes, dem Palatine, subordinirt waren.

Einheitliche Leitung (egységes vezénylet) auf Grund der in der ungarischen Sprache für (vezénylő tábornok, vezénynyelv, vezényszó) den kommandirenden Generalen, Kommandosprache, Kommandowort gebrauchten Ausdrücken ähnlichen Sinnes (im oesterreichischen Texte ist das entsprechende Wort „Leitung“ und das den näheren Sinn feststellende Wort „Kommando“) unter diesem Ausdrucke können wir, wenn es sich um jene konstitutionellen Fürstenrechte Seiner Majestät handelt, die ihm am Gebiete des Kriegswesens als dem Könige von Ungarn zustehen, oder von dem staatsrechtlich selbständigen Begriffe der „ungarischen Armee“ die Rede ist, sehr viel verstehen, nur das nicht, dass ihm kraft seiner ungarischen konstitutionellen Fürstenrechte, als dem ungarischen Könige, bezüglich der ungarischen Armee, ein derartiges kriegsherrliches Leitungsrecht zustände, demzufolge die ungarische Armee ihres ungarischen Charakters entkleidet, dessen beraubt, zu einer fremdsprachigen, fremdcharakterlichen und fremdgeistigen Armee umgestaltet werden dürfte.

Jener Ausdruck des Gesetzes, dass Seiner Majestät auf Grund der konstitutionellen Fürstenrechte das Recht der Leitung der ungarischen Armee zusteht, schliesst auch nur den Schatten einer Möglichkeit dessen aus, dass das Gesetz die ungarische Armee, als staatsrechtliches Subjekt zu vernichten, aufzuheben, oder in eine andere Armee einzuschmelzen beabsichtigt hätte.

Denn wahrlich, wenn das Gesetz in einem Passus vom ungarischen Könige erwähnt, dass es dem Könige von Ungarn, mit welchem in diesem Gesetze die Nation einen Vertrag eingeht, auf Grund des ungarischen konstitutionellen Fürstenrechtes, das Recht erteilt, dass er die Leitung der ungarischen Armee bewerkstellige, dann kann dasselbe Gesetz, in einem eingeschalteten Satze, nicht gleichzeitig dasjenige vernichten, was es zu schaffen bezweckt hat.

Das Wort Leitung kann daher, nur als konstitutionelles königliches Fürstenrecht, in seiner Beziehung zur ungarischen Armee, und als Ausfluss derselben zur Deutung gelangen und kann mit gesundem Sinne nicht derartig ausgelegt werden, dass die Gesetzgebung Seiner Majestät, als dem Könige von Ungarn, die Vollmacht dazu zu er-

teilen gewünscht hätte, dass er die auf Grund dieses Gesetzes aufrechterhaltene ungarische Armee zu einer oesterreichischen umgestalte.

In Anbetracht dessen, dass es auch ungarische und auch oesterreichische Regimenter gibt, ferner dass vom Standpunkte der gemeinsamen Sicherheit eine wechselseitige Verteidigung existirt, in Anbetracht dessen, dass laut § 3. die konstitutionelle, staatsrechtliche Selbständigkeit Ungarns unangetastet aufrechtzuerhalten angeordnet wurde, laut des § 4. aber der Landtag nur das zu erfüllen sich für bereit erklärt hat, was die mit „mitsammener“ Kraft erfolgende Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit unausbleiblich erfordert, in Anbetracht dessen, dass ebenfalls der § 4. solche Verpflichtungen, die über dieses Ziel hinübergehen, und zu dessen Erreichung nicht unvermeidlich notwendig sind, nicht auf sich geladen: kann das Wort „einheitliche Leitung“ keinen anderen Sinn haben, als dass der König von Ungarn die ungarische Armee, die tatsächlich in staatsrechtlich unabhängigem Verhältnisse von der oesterreichischen Armee verblieb — kraft seiner konstitutionellen Fürstenrechte — in ihren militärischen Beziehungen leitet und zwar in einem von der oesterreichischen Armee unabhängigen staatsrechtlichen Verhältnisse führt.

Diese Leitung kann aber ebenso einheitlich sein, als die Führung einheitlich ist.

So wie die ungarischen Regimenter und die ungarische Armee ihren staatsrechtlichen Zustand in der Führerschaft bewahren können, ebenso können sie dieselbe auch in der einheitlichen Leitung bewahren.

In militärischen, und nicht staatsrechtlicher, Beziehung kann sich die ungarische Armee in eben solchen Leitungsverhältnissen befinden, als die von ihr unabhängige oesterreichische Armee und in diesem Sinne kann die Leitung beider Armee-en, auf einheitlichen Prinzipien beruhen.

Die Leitung, — mit typischerem Ausdrucke das „Kommandiren“ — ist keine Tätigkeit von staatsrechtlicher Wirkung, sondern eine auf einheitlichen militärischen fachmässigen Prinzipien basirende Befehligung.

Wie bekannt, wird jede Armee im Sinne der Befehle des obersten Kriegsherren verwaltet, und auch ständig in diesem Sinne geleitet.

Laut welchen leitenden Prinzipien es daher Seiner Majestät beliebt, die oesterreichische Heerkraft zu leiten und zu kommandiren, kann

sie diesen entsprechend eine ebensolche, mit jener Gleiche, also eine ständige Leitung von gleichem Typus auch über die ungarische Heerkraft verwenden, nicht ohne die Beschränkung, dass die Leitung der ungarischen Armee nur innerhalb der Schranken des ungarischen Staatsrechtes bewerkstelligt werden kann.

Der Ausdruck des Gesetzes „einheitliche innere Organisation" besitzt mehr keine staatsrechtliche Bedeutung, da die innere Organisation eine formelle Sache ist, und die Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit der inneren Organisation entschieden schon eine Frage der Administration und der Zweckmässigkeit ist, welche trotz der staatsrechtlichen Individualität der staatsrechtlich abgesondert bestehenden ungarischen und der ebenfalls staatsrechtlich abgesondert bestehenden oesterreichischen Armee auch, ohne jede staatsrechtliche Beziehung auf einheitliche Prinzipien basirt und in eine Form gegossen werden kann, und es ist natürlich, dass die Frage der gleichmässigen Organisation hauptsächlich mit Bezug auf das Obige, Ungarns bestehende Staatsrechte auf die ungarische Armee nicht tangiren kann.

Es erhellt nun aus dem Obigen, dass gemäss der Regeln der Gesetzesauslegung, vom Standpunkte des klaren Rechtes, als auch vom Standpunkte der richtigen Deutung der Ausdrücke des Gesetzes, als staatsrechtlichen Vertrages, kein Zweifel darüber obwalten kann, dass die ungarische Armee eine konstitutionelle Armee sei; wenn sie aber eine konstitutionelle Armee ist, dann können deren Kommandosprache, deren Dienstsprache, Fahne, Wappen, Abzeichen, Charakter und Geist nur ungarisch sein und können diese weder aus Zweckmässigkeits-, noch aus anderen juristischen Gründen umgewandelt werden, da dies weder konstitutionell, noch gesetzlich wäre.

Die Sprachenfrage kann daher, laut Obigem, weder eine Führungs-, noch Leitungs-, noch eine Organisationsfrage sein, denn damals, als die ungarische Nation mit ihrem konstitutionellen Könige bei Rückstellung der Verfassung einen Vertrag eingieng, konnte sie zugleich insgeheim, versteckt und verstohlen, mit dunkeln Ausdrücken die ungarische Armee an den Kaiser von Oesterreich in Seiner Person als König von Ungarn, nicht ausliefern und auch nicht ausliefern wollen: folglich ist es Verrätherei und Verbrechen, wenn ein Ungar das Entgegengesetzte behauptet.

Wenn auch zwischen den kontrahirenden Parteien ein Miss-

verständniss vorkam und auch dann, wenn einer der beiden Kontrahenten denjenigen, der das Gesetz koncipirte, missverstanden hat und den Text sich in dem, dem ungarischen Staatsrechte dawiderlaufenden Sinne deutete, ja sogar auch dann, wenn jener Unsinn angenommen, aber nicht zugegeben wird, dass der stylarische Schöpfer des Gesetzes selbst dieses in dem, dem ungarischen Staatsrechte dawiederlaufenden Sinne zu verfassen geplant hätte, ich wiederhole, auch dann: kann der geschriebene Vertrag, die Kraft des geschriebenen Gesetzes, laut der durch mich vorhergehend entwickelten Rechtsregel nicht zu Ungunsten der ungarischen Nation ausgelegt werden; weil eine Verbindlichkeit von höherem Maasse, als solche, die im Gesetze zum Ausdrucke gelangte, zu Lasten der verpflichteten Partei nicht imputirt werden darf.

Hernach bemerke ich, dass Ungarn weder im 12. G. A. v. J. 1867, noch irgendwo je von der selbständigen ungarischen Armee abgedankt hat, folglich steht sein verfassungsmässiger Anspruch auf dieselbe heute noch unverkürzt aufrecht.

Hier weise ich zurück auf die der Schaffung des Ausgleichsgesetzes vorangegangenen 1867-er kommissionellen Verhandlungen, wo die dort erfolgten Manifestationen und Erklärungen vollkommen mit meinen oben dargelegten Deutungen und Erklärungen harmoniren, so dass bezüglich der Richtigkeit meines Standpunktes und meiner Auffassung absolut kein Zweifel zulässig ist.

Ich bemerke noch, dass das Gesetz auch schon darum nicht in dem, dem ungarischen Staatsrechte dawiderlaufenden Sinne gedeutet werden kann, weil laut der durch mich angeführten Einleitung des 12 G. A. v. J. 1867 Seine Majestät zu jenem Zwecke einen Aufruf an das Land gerichtet hat, dass es ausgehend von der Basis der pragmatischen Sanktion, als wechselseitig anerkannten Rechtsprincipe, für die Mittel der Lösung Sorge trage; in der pragmatischen Sanktion ist aber weder von einer Einverleibung der ungarischen Armee in die kaiserliche österreichische, noch von der Entkleidigung der ungarischen Armee ihres nationalen Charakters eine Rede, und nachdem Ungarn nicht im Geringsten die pragmatische Sanktion, anzufechten, umzuändern oder aufzuheben gedenkt, ja unbedingt, und unter allen Umständen an deren Gültigkeit und Wirksamkeit festhält, demzufolge schliessen die pragmatischen Sanktion und eine seither erbrachte ganze Serie von Gesetzen — die die staatliche Selbständig-

keit Ungarns vom Standpunkte des Kriegswesens ausdrücklich aufrechterhalten — die Möglichkeit jener Supposition aus, dass Ungarn mit dem Ausgleichsgesetze von den in der pragmatischen Sanktion niedergelegten Grundgesetzen abgewichen oder abweichen wollte.

Wir betrachten die pragmatische Sanktion für ein derartiges Fundamentalgesetz, welches, bei Aufrechterhaltung unserer staatsrechtlichen und staatlichen Unabhängigkeit von Oesterreich uns eine derartige königliche, eine derartige Herrscherdynastie gegeben, in welcher wir eine mächtige Garantie unseres nationalen Lebens sehen und wir wünschen und fordern die herrschende Familie mit eben solchem Rechte für uns, wie die Erbländer; ja eben das sogar wollen wir nicht gestatten, dass die oesterreichischen Erbländer mehr Rechte an ihren Kaiser und die kaiserliche Familie haben, als wir solche an unseren König und an unsere königliche Familie besitzen.

Wie ein Felsen ragt aus dem ungarischen Patriotismus, aus der ungarischen Verfassungsliebe als fundamentaler Faktor: die Person des Königs; das Symbol der heiligen Krone; der heilige und unverletzliche apostolische König von Ungarn.

Siehe, Seine Majestät, unser König hat in trüben Zeiten für die Nation und unter traurigen Verhältnissen die Regierung angetreten, doch nachdem die Nation seine weise Regierung, seine väterliche Güte und sein konstitutionelles Gefühl kennen gelernt, geschah jener — nach dem Unabhängigkeits, und Selbstverteidigungs Kampfe der Nation unbegreifbare — Vorfall, dass die Nation für das Geschehene nicht nur nicht ihren König verantwortlich machte, sondern sich mit ihm vollständig versöhnte; und obwohl wir auch jetzt noch nicht im Entferntesten das ganze Maass des konstitutionellen Lebens geniessen, ist dennoch auch der übertriebenste Chauvinist, der stärkste Ungar, ein derartig treuer Untertan Seiner Majestät, des gesalbten Königs von Ungarn, wenn nicht mehr, als was für ein Oesterreicher immer.

Die Geschichte liefert genügende Beweise, dass die königliche Dynastie stets auf die Treue und Ritterlichkeit der ungarischen Nation bauen konnte.

Herrlich charakterisirt dies der G. A. 1 v. J. 1595, in welchem die Nation an Seine Majestät die Bitte richtet, dass sie nach der Flucht so vieler Jahre, endlich einmal schon selbst dem so vielen Leiden und Gefahren preisgegebenen Lande zu Hilfe eile, und, mit ihrer persönlichen väterlichen Anwesenheit, die entmutigte Seele ihrer Getreuen wieder beruhige und erhebe, und trotzdem, dass die ungarische Nation derartig wehklagte, enuntiirt der G. A. 2 v. J.

1595. „Obwohl die Überreste dieses Ungarns grösstenteils verloren gingen, so zwar, dass Niemand sich darüber wundern dürfte, wenn sie zu diesem Feldzuge mit gar keinen, wie immer gearteten, Truppen zur Hilfe sein könnten“ — hat dennoch das Land Seiner Majestät die erwünschte Hilfe votirt und aufgebracht.

Ist das nicht ein seelenerhebendes Beispiel? Oder ist nicht jene historische Scene „Vitam et sanguinem! * Gut und Blut!“ von seelenerhebender Wirkung?

Wenn die Nation das erwirken wird, was die ungarische Nation von ihrer Herrscherdynastie zu fordern berechtigt ist, wenn das erfüllt werden wird, was die Nation, unter den gegeben staatsrechtlichen Verhältnissen, kraft des Gesetzes, des Rechtes und der Gerechtigkeit beanspruchen darf, wenn gegenüber der Nation die gebührende Loyalität geübt wird: dann ist die ungarische Nation das getreueste Volk und stets die sicherste Stütze seines Königs und der herrschenden königlichen Familie; doch nie lässt sich die ungarische Nation ihrer tausendjährigen konstitutionellen Rechte, der Freiheit Ungarns und seiner staatsrechtlichen Unabhängigkeit berauben; so lange ein Ungar lebt, wird Niemand diesem Lande, nur, höchstens vorübergehend, diese Rechte entziehen können, und nie wäre die ungarische Nation so treu zu ihrem Könige, wenn sie nicht derartig an ihrer Verfassung festhalten würde.

§ 12. Des G. A. 12 v. J. 1867. Doch die zeitweilige Ergänzung der ungarischen Armee und das Recht der Bewilligung der Rekruten, sowie die Feststellung der Bedingungen der Bewilligung und die Bestimmung der Dienstzeit respektive Dienstdauer, ferner die Verfügungen über die Dislokation und Verpflegung des Militärs, hat das Land sowohl am Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Regierungsverwaltung für sich selbst vorbehalten.

Anmerkung zum § 12. des G. A. 12 v. J. 1867. Auch in diesem Gesetze wird der ungarischen Armee als solcher Erwähnung getan und positionenweise sind jene besonderen Rechte angeführt, die das Land in Beziehung der ungarischen Armee für sich selbst vorbehält.

* Maria Theresia erschien inmitten der auf sie heranstürzenden grössten Gefahren persönlich auf dem Landtage in Pressburg von den Ständen Schutz und Rettung erflehend. Begeistert durch die Ansprache der Königin erhoben die sämmtlichen versammelten Stände wie ein Mann ihre Schwerter mit dem Rufe: „Unser Leben und unser Blut für unsere Königin!“

Das Gesetz spricht aus, dass das Land die Bestimmung der Bedingungen der Votirung und der Dienstdauer für sich selbst vorbehält.

Ausdrücklich hat also das Land das Recht, die Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen.

Wie immer wir es deuten, dass das Land das Recht hat die Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen, unstreitig ist es, dass die Berechtigung zur Votirung der Bedingungen eine allgemeine ist.

Es wurde daher im Wege der Legislatur nicht bestimmt, welche Bedingungen diejenigen sind, die das Land als Gegenleistung der Votirung auszubedingen wünscht.

Es ist also auch das eine Tatsache, dass das Land stets das Recht hatte, auf Grund der decidirten Verfügungen des Gesetzes, seine Bedingungen festzusetzen; woraus zu folgern ist, dass das Land noch in höherem Maasse das Recht besitzt, Bedingungen festzusetzen in jenem Falle, wenn ein ausserordentlicher Bedarf eintritt und wenn von einer Erhöhung des Rekrutenkontingentes die Rede ist.

Durch dieses einzige Wort des Gesetzes ist die Obstruktion der Opposition gänzlich gerechtfertigt und dem gegenüber ist es ein vollends unhaltbarer Standpunkt, gegen die Opposition den Vorwurf zu erheben, dass sie nicht die gesetzlichen Rechte der Nation damals zur Geltung zu bringen wünscht, wenn sie, gegenüber dem geforderten Mehrkontingente der Rekruten, Bedingungen formulirt.

Ferner behält das Gesetz es ausdrücklich dem ausschliesslichen Rechte des Landes vor, die Dienstzeitdauer zu bestimmen, folglich ist diese Frage kein Majestätsrecht, sondern ein Recht des Landes und wenn das Land eine zweijährige Dienstzeitdauer anbefiehlt, hat es nur seine, ihm durch das Gesetz gegebene Rechte ausgeübt.

§ 13 des 12 G. A. v. J. 1867. Die Feststellung des Verteidigungssystems oder dessen Umgestaltung kann bezüglich Ungarns immer nur mit Einwilligung der ungarischen Gesetzgebung erfolgen.

Nachdem aber eine derartige Feststellung, gleichwie eine spätere Umgestaltung, zweckentsprechend nur nach gleichen Prinzipien bewerkstelligt werden kann, demzufolge wird in einem jedem solchen Falle, nach vorheriger Vereinbarung beider Ministerien, ein aus gleichen Prinzipien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen vorgelegt werden; zum Zwecke der

Austragung der in den Anschauungen der beiden Gesetzgebungen etwa zu Tage tretenden Differenzen und zu deren Ebnung haben die beiden Gesetzgebungen miteinander durch Deputationen zu verkehren.

Anmerkung zum § 13 des G. A. 12 v. J. 1867. Dieser Paragraph behält ebenfalls dem Lande das Recht der Feststellung, oder der Umgestaltung des Verteidigungssystems vor, und aus Zweckmässigkeitsgründen verfügt das Gesetz, dass im Notfalle beide Gesetzgebungen miteinander durch Deputationen verkehren und wenn die beiden Deputationen in Hinsicht der Vorlage mit einander sich nicht einigen könnten, so hat die Frage vor beide Landtage, respektive Parlamente gebracht zu werden; wenn aber sich auch beide Parlamente nicht einigen könnten, dann hat auf Grund der ihm vorgelegten Daten Seine Majestät die Frage zu entscheiden.

Das Gesetz enuntiirt, dass die Feststellung oder die Umgestaltung des Verteidigungssystems zwackmässig nur durch gleiche Principien bewerkstelligt werden kann; und nur in Hinsicht dieser Principien ist das Deputationsverfahren vorgeschrieben; folglich ist auch die eventuelle königliche Entscheidung nur für gleiche Zweckmässigkeits-Principien ausbedungen.

Da das Gesetz nur von Principien spricht, demzufolge ist es überhaupt nicht ausgeschlossen, dass Ungarn ausdrücklich das Recht nicht hätte, im Rahmen gleicher Principien, in Betreff der Details, von den ererbten Ländern abweichend zu verfügen.

§ 14 des G. A. 12 v. J. 1867. Über all'die ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder der ungarischen Armee, welche sich nicht auf den Militärdienst bezogen, wird die ungarische Gesetzgebung und beziehungsweise die ungarische Regierung verfügen.

§ 15. Die sämmtlichen Kosten des Kriegswesens sind derart gemeinschaftlich, dass jene Quote, nach welcher Ungarn zu diesen Kosten beitragen wird, durch gegenseitiges Übereinkommen festgesetzt wird.

Anmerkung zum § 15 des G. A. XII. v. J. 1867. Das Gesetz verordnet, sämmtliche Kosten des Kriegswesens nach Quote zu tragen.

Was das Kriegswesen ist, habe ich schon beim § 9 auseinandergesetzt.

Hierorts wiederhole ich nur, dass gemeinschaftliche Armee, im Gesetze nicht vorkommt, nur gemeinschaftliche Verteidigung; dass die ungarische Armee nicht der Ergänzungsteil der gemeinsamen Armee ist, sondern derjenige der gesammten Armee; ich habe vorgegeben, dass die ungarische Armee unter der Einwirkung der in den Kreis des Kriegswesens gehörenden, verfassungsmässigen Rechte Sr. Majestät, als ungarischen Königs, innerhalb des Rahmens des Gesetzes steht.

Diese in Acht nehmend, kann man aus jenem Ausdrucke des Gesetzes, dass die sämmtlichen Kosten des Kriegswesens gemeinschaftlich sind, die Gemeinschaftlichkeit der Armee nicht folgern und deduciren, denn hier hat die Gemeinschaftlichkeit der Kosten nur jene Bedeutung, dass die Kosten der sämmtlichen Kriegstruppen ausser der nicht bloss auf die Landesverteidigung gewiesenen Landwehr, also sowol der ungarischen Armee als staatsrechtlichen Subjektes, als auch der oesterreichischen Armee als staatsrechtlichen Subjektes: gemeinschaftlich sind; richtiger sind sie doch nicht einmal gemeinschaftlich, sondern sind verhältnismässig zu bezahlen, und deshalb enuntiirt das Gesetz klar, dass jene Quote, nach welcher Ungarn zu diesen Kosten beitragen wird, durch gegenseitiges Übereinkommen festzustellen ist.

> **§ 18 des G. A. 12 v. J. 1867.** Dies sind jene Gegenstände, deren in der oben beschriebenen Weise erfolgende Gemeinschaftlichkeit als folgend aus der pragmatischen Sanktion betrachtet wird.
>
> § 23. Was die Behandlung der oben umgeschriebenen Gegenstände betrifft, folgt die Umänderung der diesbezüglich vormals gesetzlich bestandenen Art, genau genommen, nicht aus der, in der pragmatischen Sanktion bestimmten Obliegenheit, sondern jene Veränderung der Lage, welche im obigen § vorgebracht wurde, macht dieselbe zweckmässig.
>
> Der Landtag spricht aus, dass er mit den übrigen Ländern Sr. Majestät nur bei Wahrung der Unabhängigkeit beider Parteien, verkehren will.
>
> § 24. Da dies der Beweggrund und Zweck gegenwärtiger, auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und auf die Art ihrer Behandlung bezüglichen Beschlüsse

ist: folgt es selbstverständlich, dass dessen eine Grundbedingung die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns bildet.

Anmerkung zu den § 18—24 des G. A. 12 v. J. 1867. Der § 18 betont, dass dies jene Gegenstände sind, deren in der oben beschriebenen Weise erfolgende Gemeinschaftlichkeit als folgend aus der pragmatischen Sanktion betrachtet wird; also nur die Gemeinschaftlichkeit in der dargestellten Weise wird als folgend aus der pragmatischen Sanktion betrachtet; gemäss § 23 aber folgt nicht die Umänderung der bisherigen gesetzlichen Art aus der, in der pragmatischen Sanktion bestimmten Obliegenheit, sondern diese wurde nur durch jenen, im § 5 enthaltenen Umstand zweckmässig gemacht, dass Se. Majestät seine ererbten Länder mit verfassungsmässigen Rechten ausgestattet hat.

Folglich obwaltet eine Rechtsaufgabe geschweige, da sowohl im § 23, als auch im § 24, ausgesprochen wurde, dass all' das bei Wahrung der Unabhängigkeit Ungarns geschah, und, da das der Beweggrund und Zweck gegenwärtigen Gesetzes ist, die Grundbedingung der hierauf bezüglichen Teile des Ausgleichsgesetzes, die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns bildet.

Deutlicher kann kein Gesetz sprechen, denn in dem Falle, als das Gesetz nur die Behandlung gewisser umgeschriebenen Gegenstände und nicht die Gegenstände selbst und blos aus Zweckmässigkeits-Hinsicht in der bezeichneten Weise zu erledigen verordnet, als es gleichzeitig die mangelfreie Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen Rechte Ungarns betont, dann bestehen die Rechte Ungarns gemäss der durch mich Erörterten auch heute unverletzt.

§ 26 des G. A. 12 v. J. 1867. Bei diesen zwei Grundbedingungen wäre die Art der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Folgende:

§ 27. Ein gemeinschaftliches Ministerium ist in Betreff jener Gegenstände zu bestellen, welche als in Wirklichkeit Gemeinschaftliche weder der abgesonderten Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch derjenigen der übrigen Länder Sr. Majestät züstehen.

Dieses Ministerium kann die Angelegenheiten der abgesonderten Verwaltung weder des einen, noch des anderen Teiles nebst den gemeinschaftlichen Angelegenheiten führen; auf dieselben kann es keinen Einfluss ausüben. Jedes Mitglied des Ministeriums wird in Betreff jener Dinge verantwortlich sein, welche zu seinem Kreise gehören, das Ministerium wird verantwortlich sein mitsammt in Betreff seiner solchen ämtlichen Verfügungen, welche es mitsammt fesgesetzt hat.

§ 28. In Betreff jenes Teiles der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welcher nicht rein zu dem Kreise der Regierung gehört, hält Ungarn weder einen vollständigen Reichsrath, noch ein mit was für Namen immer benennbares, gemeinschaftliches, oder Central-Parlament für zweckmässig, und akzeptirt keines von diesen; sondern es beharret darauf, dass nachdem auch gemäss der allerhöchsten Thronrede Sr. Majestät der gemeinsame Ausganspunkt die pragmatische Sanktion ist, und einerseits die Länder der ungarischen Krone mitsammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät mitsammen, so angesehen werden sollen, als zwei abgesonderte und vollständig gleichberechtigte Parteien. Folglich ist zwischen den zwei Parteien in Betreff der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine unerlässliche Bedingung, die vollständige Parität.

§ 29. Vermöge des Principes dieser Parität . . . Delegation . . .

Anmerkung zu den §§ 26--29 des G. A. 12 v. J. 1867. Nachdem das gemeinschaftliche Ministerium hinsichtlich des gemeinschaftlichen Finanzwesens, der gemeinschaftlichen äusseren Angelegenheiten und des Kriegswesens bestellt wurde, und die Delegationen ihre Funktion begonnen haben: wurden die feinen staatsrechtlichen Distinktionen des Gesetzes in den, zu dem Kreise des Kriegswesen gehörenden Fragen in der Praxis sofort nicht gehörig durchgesetzt, teilweise aus dem Grunde, weil jene in Oesterreich und gewiss auch durch den Kreis, und die Räte Sr. Majestät unrichtig interpretirt wurden, teilweise weil zu der damaligen verwirrten Zeit das weitere Zergliedern einiger Fragen, und die Einmischung der

Gesetzgebung in die, auf welche Art zu bewerkstelligende Vollstrekkung, die auch sonst schwere Ausgleichsfrage noch schwerer machen, eventuell die damals noch sehr gespannten Zustände verwirren können hätte, hauptsächiich aber, weil zur minutiösen Erörterung der Detailfragen und zur sofortigen Vollziehung der tausenden Agenden keine Zeit war, und weil im Ausgleichsgesetze *nur die Principien festzustellen waren* und auf Grund deren zur vollständigen Ausführung der Vollstreckung eine durch Reihenfolge der Jahre dauernde grosse Arbeit erheischt wurde.

Die einzelnen verfassungsmässigen staatsrechtlichen Aufrechterhaltungen harmonirten später nicht vollständig mit der Verwirklichung und Vollziehung; diese wurden auch in der Deák-Partei selbst zur Sprache gebracht, aber zufolge jener Meinung, dass *wenn die Verhältnisse sich bessern, die Vollziehung des Gesetzes später vervolkommen, die staatsrechtlichen Mängel nachgeholt werden können: wurde ausgesprochen, dass in dem Ausgleiche der Kostitutionalismus und das Recht bewilligt ist, und auf dieser Basis kann man sich entwickeln, und nach und nach die im Ausgleichsgesetze für Ungarn aufrechterhaltenen Rechte durch Entwicklung zur Geltung bringen, vollstrecken.*

Wie es meine den §§ 1—11. angeknüpften Anmerkungen enthalten, ist der staatsrechtliche Teil des Ausgleichsgesetzes ein schweres Problem, und zwar deshalb, weil die im Ausgleiche befindliche Lösung der staatsrechtlichen Frage selbst, gegenüber den eigentümlichen Verhältnissen auch von selbst eine riesig grosse Arbeit war.

Das Ausgleichsgesetz selbst ist ein Meisterwerk sowol in Beziehung der Gruppirung der Ideen, als auch der Ausdrücke der Begriffe; folglich kann man sich nicht wundern, dass dessen tiefe Ideenfolge und Ausdrücke von wichtiger staatsrechtlicher Bedeutung, jene haarfeinen Unterscheidungen, jene bedeutenden Tragweiten, welche das eine oder andere Wort besitzt, die damaligen Interessenten zu vergessen begannen.

Vermöge dieser natürlichen menschlichen Schwäche wurde also die Vollstreckung staatsrechtlich in keiner precisen Weise bewerkstelligt, die Regierung und ihre Partei war nicht genug stark, selbstbewusst, richtete sich nicht gehörig wieder auf, gab gewissen Strömungen nach, auf die Opposition achtete die Regierung und ihre Partei nicht im Geringsten, es kam eine falsche Richtung auf, anstatt der Entwicklung auf dem vorhandenen Grunde ging der

Grund selbst einer Rückentwicklung, Rechtsaufgaben entgegen, mit einem Worte es begann der Degeneralisations-Process.

In den Militärkreisen Oesterreichs verstand man sich nicht besonders auf das Staatsrecht und konstitutionelle Berechtigung; dies schien ihnen bagatellmässig und sie wollten sich damit nicht abgeben; ihr Alltagsimbiss bestand in treuem und unbedingtem Gehorsam zum allerhöchsten Kriegsherrn und zur Herrscherfamilie.

Oesterreichs Dynastie besass mehrere Länder und regierte seit lange her über zahlreiche Nationen, nahm daher im Interesse der Aufrechterhaltung seiner Familien- und Herrschersmacht jenen Standpunkt ein, dass, nachdem sie, als eine herrschende Dynastie, kein einheitliches nationales Gepräge annehmen dürfte, und die Einheit der Person des Herrschers, d. i. die Personal-Union, keine genügende Garantie zur Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches bieten konnte, daher wünschte sie einen sachlichen Verband zwischen ihren sämmtlichen Provinzen zu schaffen durch das Zustandebringen und die Aufrechterhaltung der einheitlichen Reichs-Armee, der österreichischen Soldateska und Ausschliessen der nationalen Armeen.

Die dynastisch gesinnten Politiker trauten den verschiedenen Nationalitäten wenig zu, denn, so klügelten sie, eine Übereinstimmung mehrerlei Nationalitäten — zur sicheren Basis eines Thrones — sei nicht vorhanden.

Ihrer Ansicht nach dürfte einzig und allein die einheitliche Armee, die oesterreichische Soldateska dasjenige Mittel sein, welches zwischen den zahlreichen Nationen und Nationalitäten, zwischen den mehrerlei Ländern der Monarchie, die Einheit, den Zusammenhalt, den Reichsverband auf ewige Zeiten sichert; deshalb waren diese Gegner der Nationalitäts-Bewegungen besonders in militärischen Dingen inkapacitabel, und wiesen und weisen da jede militärische nationale Aspirationen ohne weiters ab.

Selbstverständlich, dass eine einheitliche Reichsarmee und deren Treue zur Dynastie, ein mächtiges Werkzeig und ein, im Zaume haltendes Leitseil der vielen Nationalitäten, Provinzen und Länder ist; denn mittelst Dislocirungen konnte man zur Zeit des absoluten Regimes sehr bequem zwischen den Czechen Ungaren und umgekehrt, zwischen Tyroler mährische Soldaten und so w. einschalten; kurz, die Dynastie war in der Lage, mittelst der individuellen und Territorial-

Einteilung der einheitlichen Armee, sämmtliche Provinzen und Länder im Zaume zu halten und beispielweise Ungarn zur Zeit des Absolutismus durch Militärtruppen fremder Nationalitäten zu besetzen und zu knebeln.

Aus diesem Umstande ist es demnach leicht fassbar, dass die dynastische Familien-Partei und die erzdynastisch gesinnten militärischen Kreise, so unbeugsam an der Einheit der Armee festhalten und jeden Änderungsversuch kategorisch zurückweisen; dies ist auch zunächst eine Erklärung dafür, dass die Reichsarmee ein Noli me tangere blieb, gegen dessen Antastung man zur Wehr möglicher Weise sogar gewaffnete Kraft oder aber eine Suspensirung der Konstitution gegen die Nationen, Provinzen und Länder in Scene setzen würde.

Nachdem das Ausgleichsgesetz bei uns, besonders was das Wehrgesetz anbelangt, nie gehörig vollstreckt wurde, so zwar, dass unsere Minister-Präsidenten und die Regierungsparteien trotz Anstrengungen der Opposition, die konstitutionellen Rechte rückfällig zu machen gestatteten; deshalb erdreisteten sich die militärischen Kreise und die Kamarilla mit immer mehr und mehr Ansprüchen heranzutreten, und heutzutage sind wir schon bei dem Punkte angelangt, auch dann schroff zurückgewiesen zu werden, wenn wir auch nur unwesentliche oder äusserliche National-Ansprüche zu effektuiren beabsichtigt sind

Heute haben sich die betreffenden Kreise schon derartig identificirt mit ihrem System, und so sehr daran gewöhnt an das Knechtische Ungarns, dass es ihnen als etwas Horrendes dünkt, wenn die ungarische Opposition darüber auch nur den Mund öffnet.

Dies bezeichneten wir Magyaren, speziell die auf der Opposition, als einen militärischen Zopf, traditionellen Geist, als die oesterreichische Soldateska; in dieser aber erblickten wir beständig eine imminente Gefahr für's Vaterland, nicht nur aus dem Grunde, weil es eine beständige Gefahr ist, in einem solchen Militärstaat zu leben, sondern besonders darum, weil das Heer hiedurch nicht nur einen dynastischen Charakter erhält, nicht nur wesentlich gesammtstaatlich sich gestaltet, sondern weil dadurch die Unabhängigkeit der ungarischen Nation gefährdet und deren staatsrechtliche Selbständigkeit angegriffen ist, die magyarische Race durch den oesterreichischen Geist der Armee veroesterreichisirt und Ungarn durch die Armee germanisirt wird.

Dies wäre sodann von riesiger Tragweite in tausenderlei Beziehungen, und zwar widrig in Staats und Nationalitätenfragen, aus Rücksicht auf Staatsökonomie, auf unsere Kultur, und aus anderen mannigfaltigen Rücksichten.

Es blutet schmerzt einem das Herz im Leibe, — zunächst fühlt es die Opposition — wenn man untätig zuschauen muss, in welcher Weise in unsere Kinder ein, mit den Begriffen der ungarischen Konstitution bei weitem nicht vereinbarer Geist mittelst Reglement eingepfercht wird, wie sie dadurch in den Verband eines fremden Kriegs Organismus gelangen, der sie auch später in ihrem politischen, und socialen Vorgehen unterjocht; es schmerzt jeden guten Patrioten der Umstand, dass unsere Jungen in den Militär-Anstalten sozusagen nicht nur ihr Vaterland, sondern auch dessen Sprache einbüssen müssen; es schmerzt einen, derartige fremde Organismen in Ungarn nicht nur dulden, sondern auch auf eigener Brust ernähren zu müssen — und dies Alles auf Schaden und zum Ruin unseres eigenen Blutes, unserer Kraft, unserem Patriotismus, und der wichtigsten konstitutionellen Rechte.

Es erscheint demnach ganz natürlich, dass wenn der Mensch solche Dinge erwägt, und sieht, wie ungerecht auch in den auswärtigen Angelegenheiten mit Ungarns Repräsentation vorgegangen wird, dass dieses, in Vorzeiten an „Getreide und Wein so reich gesegnetes Kanaan"* mit seinen Rohprodukten seit Jahrhunderte dem österreichischen Kriegswesen, Handel und Industrie-Interessen ausgeliefert ist; sieht — dass das Land bereits übermassen ausgebeutet, verarmt, verschuldet, ausgesaugt ist; — wenn man sieht, wie das Land unter seiner Bürde seufzt, wie unser Volk aus zahlreichen Gemeinden hunderteweise nach Amerika auswandern muss, weil er hierzuhause, in diesem ehemaligen Kanaan das tägliche Brot nicht zu verdienen vermag; wenn man sieht, dass alle Schichten der Bevölkerung ohne Ausnahme unzufrieden sind, mit den herbsten Lebensverhältnissen kämpfen; sieht, dass ganze sociale Klassen zugrunde gehen; wenn man sieht, dass hier Alles stockt, aus den Fugen, und in Verlor geht: sodann staune Niemand mehr darüber, wenn einen die patriotische Erbitterung übereilt, wenn man — besonders seitens der Opposition — die eigene Nation befürchtend, sich bereit erweiset, Alles, ja Alles auf den Würfel zu setzen, um das Vaterland aus diesem Unheil zu retten; denn traurig, aber wahr — etwas Schlechteres, als diese Richtung ist, kann sich ja auch in der Zukunft nicht mehr einstellen.

Es drängt sich somit die Frage auf, was richtiger wäre, näm-

* Ungarisches Sprichwort.

lich der Wunsch der Dynastie, die Nationen, Länder mittelst Zwangsmitteln, einheitlichen militärischen Organismen zu leiten und allenfalls auch berechtigte Aspirationen der Völker gewaltsam, ja sogar mit Beihilfe von Bajonetten zu unterdrücken, oder aber, dass die Dynastie in rechtlichen Aspirationen der Nation nachgiebig sei, und sich bemühe, die Völker und Länder zu befriedigen; keinen Zwangs-Druck seitens des Gesammtreiches oder der Länder des Reiches, zur Last der anderen Provinz und des anderen Landes ausübe, somit das Odium von sich und den anderen Völkern abweise; das verfassungsmässige Leben und die Entwicklung nicht beeinträchtige und hiedurch keinen Wind, sondern Ruhe, das Gefühl der Erfüllung der Anstrebungen und Aspirationen säe, und demzufolge keinen Sturm, sondern Zufriedenheit, Anhänglichkeit und Treue ernte.

Die Frage besteht nämlich darin, ob es zweckmässiger ist, die Sicherheit der Dinastie auf einen militärisch gezügelten und niedergehaltenen Staat, auf die Furcht vor Gewalt zu basiren, oder aber auf das Vertrauen, auf die Liebe, auf das Herz, auf das dynastische Mitgefühl der betreffenden Völker?

Ehemals, als die allgemein menschlichen, und die speciellen Völkerrechte noch nicht so ganz entwickelt waren, wie heutzutage; als der Fortschritt und die Aufgeklärtheit bei Weitem noch nicht auf solchem Grade standen wie heute, als die Volks- und nationale Freiheit in den meisten Ländern noch unbekannt war: als das absolute Regierungsrecht sozusagen schrankenlos und die Untertanen ihrem Despoten mit Leib und Seele, mit Hab und Gut ausgeliefert waren; in diesen Zeiten mag es vielleicht seitens der Staatsoberhäupter für opportun geschienen haben, die Erhaltung ihrer Reiche und Länder auf eine militarisch organisirte Grundlage zu basiren, heute jedoch erscheint eine derartige Einschüchterungspolitlk als verfehlt, daher auch für verhängnissvoll und verwerflich

Meinerseits erachte ich eine solche gewalttätige Staatskünstelei für einen verhängnissvollen Fehler, zumal sich die nationalen Interessen der Volksgattungen so häufig treffen, die politischen und grossmächtlichen Konstellationen aber so häufig divergiren; solch eine Staatspolitik muss früher oder später, aber unaufhaltsam zur Verwirrung und zum Umsturz führen.

Das ist so eine positive Sache, wie das Einmaleins; zwischen den aufgeklärten und civilisirten Verhältnissen der Gegenwart dürfte sich eine Gewaltspolitik als Faktor zur Erhaltung eines Staates, keineswegs mehr bewähren, sondern nur die Zufriedenheit der unter einem Scepter vereinten Staaten und Länder ist jenes feste Band, auf welches sich eine Dynastie unbedingt verlassen kann.

Die raisonableste Politik wäre demnach, den unter einem gemeinsamen Scepter stehenden Provinzen und Ländern all das zu gewähren, was diesen rechtlich zusteht, was zu ihrem Wohle beiträglich ist; denn nur unter diesen Bedingungen werden diese mit Zufriedenheit und vermöge ihres nüchternen Selbsterhaltungs-Instinktes mit Begeisterung und zu jedem Opfer bereit unter den seine Völker verteidigenden gemeinsamen Skepter schaaren.

Sollten solche unter dem gemeinsamen Skepter befindlichen Länder denen Alles, was recht und billig, durch ihren Monarchen zugestanden wurde, dennoch nicht ganz zufrieden sein, so wird dieser Umstand die Interessen und Beliebtheit der Dynastie niemals nachteilig berühren; es ist doch ganz selbstverständlich, dass wenn ein autonomes, sich selbst nach Belieben regierendes Land trotz den Freiheiten in Unzufriedenheit oder in eine missliche Lage gerät, hiefür einzig und allein sich selbst beschuldigen wird, und ihm nich einmal einfallen wird dafür seine Dynastie und seinen Regenten moralisch verantwortlich zu machen.

Dass ein unter möglichst erweiterten konstitutionellen Verhältnissen lebendes Volk seinen Herrscher oder dessen regierende Haus nicht liebe, kann als ausgeschlossen betrachtet werden; hingegen, im Falle die verfassungsmässigen autonomischen Rechte einer Nation unterdrückt würden, wird das Volk nicht nur das aus diesem Faktum entspringende Odium, sondern auch das Odium ihrer misslichen Lage dem Unterdrücker zur Last schreiben; in diesem Falle nun trägt die Schwere der moralischen Verantwortlichkeit und das Odium der Unterdrücker auch für so Etwas, was er nicht verursacht hat.

In Ungarn wüsste man von einer Obstruktion eben gar nichts, wenn der Ausgleich keine rückentwickelte Richtung angenommen hätte.

Zurückkehrend auf die Frage der Vollstreckung des 12. Gesetzartikels vom Jahre 1867, das Heerwesen anbelangend, kann man sich nun auf Grund meiner bisherigen Zersetzungen leicht fasslich machen, dass die dynastischen Kreise, die massgebenden und leitenden Männer der Armee und das gemeinsame Kriegsministerium mit den, dem sogenannten militärischen Zopfe und dem sogenannten traditionellen Geiste entsprechenden Intentionen und Richtung an die Vollstreckung desselben herantraten.

Ihr Leitfaden war trotz des Ausgleiches das einheitliche und unzertrennbare Kaisertum, die Gesammt-Monarchie, die kaiserliche Armee, der oesterreichische Geist der Armee und die reglementmäs-

sige kaiserliche Richtung, und die Änderung zufolge des Ausgleiches zeigte weder an Charakter und Geist, noch in anderen Hinsichten eine Umgestaltung.

Das gemeinsame Kriegsministerium überschritt seinen Wirkungskreis, beanspruchte mehr, als ihm rechtmässig zustand; ihm folgte die Delegation, ihm folgte die Regierung und die Regierungspartei, und was man beim Ausgleiche nur als einen kleinen Fehler, vielleicht nur als Schönheitsfehler, für nur provisorisch betrachtete, wuchs mit der Zeit zu einem verhängnissvollen Fehler heran, weil die Rechtskipperei und das Aufgeben der Rechte zum Schaden des nationalen Staatsrechtes begann sich bereits zu einem Systeme auszuwachsen.

Es ist doch eine allbekannte Sache, dass die Armee bis zur Wehrgesetz-Debatte* kais. könig. (k. k.) hiess, und sich erst damals in eine kais. und königliche umstaltete; dieses k. k. war eigentlich für sich selbst genommen nur eine Kleinigkeit, denn diese zwei Worte ohne „und" konnten das verfassungsmässige Staatsrecht Ungarns ja nicht im kleinsten Teile vernichten, und dennoch schob man diesem „und" in der Wehrgesetz-Debatte einen so riesig grossen staatsrechtlichen Wert unter, trotzdem dasselbe einen solchen im Wesen nicht besass.

Oesterreich und selbstverständlich auch die gemeinsamen Kriegsminister kannten eben — wie bereits gesagt — unsere staatsrechtliche Stellung und die im Ausgleiche niedergelegten feinen gesetzlichen Distinktionen nicht, sie blieben beim Alten, und in dieser alten Auffassung dürften gewesen sein und befanden sich tatsächlich auch jene, die auf die Richtung der Vollstreckung noch von Aussen einen Einfluss wirken konnten.

Zufolge dieser Umstände war es ein natürlicher Ausgang der Dinge, dass wir dahin gelangten, wo wir uns heute befinden, dass wir erwachen, zu Bewusstsein kommen, den Fehler sammt seinen verhängnissvollen Konsequenzen zu fühlen und einzusehen beginnen, ohne dass uns die wirkliche Sachlage der Dinge eigentlich kund wäre, und es existirt auch meines Wissens, kein anderes derartiges Werk, ausser dieser mein schwacher Versuch, zumal diese unsichere Lage doch nicht weiter geduldet werden darf, und solch ein albernes Durcheinander in dem Rahmen einer Grossmacht keineswegs würdig ist; da muss Ordnung und Licht geschaffen werden, denn in einer solchen Ungewissheit dürfen wir nicht verbleiben.

Die Klärung der Sachlage steht nicht nur allein in Ungarns

* Im Jahre 1889 führte die Opposition eine grossangelegte Debatte.

Interesse, sondern bildet auch das Interesse der Dynastie und Oesterreichs; denn Ungarn kann gross und mächtig werden, wenn es darauf ankommt, die Freundschaft und Stütze eines kräftigen Staates aber ist viel wert, die dauernde im Zaum-Haltung eines solchen Landes hingegen und zwar zwischen den heutigen Verhältnissen — ist unmöglich.

Seit 37 Jahren erhoben sich immens viel Stimmen aus der Opposition, darlegend, dass das Ausgleichsgesetz unrichtig vollstreckt wurde, die Vollstreckung in unrichtige Bahnen geleitet wurde, und dass die Basis desselben in nationaler Richtung zu erweitern sei und zwar nicht retrograd; dem aber entsprang stets eine entgegengesetzte Wirkung, die Ladung ging immer nach rückwärts los; und zwar, meiner Meinung nach aus dem Grunde, weil weder jener in das Meritum der Frage tief genug eindrang, der die Fortbildung und Vollstreckung des Ausgleiches forderte, noch jener, welcher diesem widersprach.

Das ist ein schauderlich schweres staatsrechtliches Problem, darüber könnte man ein vielbändiges Werk schreiben und wenn wir unsere Verfassung in jener Dimension darlegen wollten, zu welcher wir gesetzlich berechtigt sind, würde dessen Vollstreckung eine, Jahre lang andauerde, und das tiefste Fachwissen beanspruchende Arbeit kosten.

Vorläufig wären natürlich nur die Principien mit fachkundigem juridischem Wissen und Präzision zu bestimmen, aber auch diese Arbeit ist meiner Ansicht nach, zumal über Sinn, Wesen, Wirksamkeit und Dimension des Ausgleichs-Gesetzes so viele falsche Begriffe um sich griffen, eines der schwersten Aufgaben. Diese nur so auf das Ungefähr hin incidentaliter lösen zu wollen, ist unmöglich, *einzelne Teile dieser Frage könnte man ebenfalls nicht lösen, bis die betreffenden Beteiligten über die Grundprincipien nicht von gleicher Auffassung sind.*

Wir sind also zu dem Punkte angelangt, dass die Lösung nunmehr anders gar nicht möglich ist, als das Ganze abermals von vorne — mittelst Prüfen der Grundprincipien beginnen.

Ich entrolle nun die Fahne und schreibe auf dieselbe das Wort: „Superrevision“. Ja, superrevidiren, überprüfen muss man das ganze Ausgleichs-Gesetz sammt seinen bisherigen Beziehungen!

Jawohl! Ungarn fordert nur Gesetz, Recht und Wahr-

10*

heit! Nichts Anderes! und zum Tausche bietet es seinem Könige seine traditionelle Treue, Anhänglichkeit und Kraft; Oesterreich aber — mit Aufrechterhaltung Ungarns sämmtlicher, verfassungsmässiger Rechte — seine Hand als Bundesgenosse, für Zutat aber dienen zwei geringe Worte: Vollkommene Parität! (§ 28.)

Bei entsprechendem Vollziehen der pragmatischen Sanktion, bei Innehaben Ungarns sämmtlicher konstitutionellen Rechte, und bei richtigem Vollstrecken des Ausgleichs-Gesetzes, glaube ich, würde die Unabhängigkeits-Partei — mit Aufrechterhaltung ihrer Principien — nie obstruiren.

Wenn sich dann später mit der Zeit das Vertrauen zur Nation vollständig hergestellt haben wird, was die Verhältnisse sehr bald bewirken können, dann wird man möglicherweise aus eigenem Antriebe Ungarn dasjenige bieten, was gegenwärtig die Unabhängigkeits-Partei auf ausschliesslich konstitutionellem, und legalem Wege anstrebt.

Abermals zur Frage der Vollstreckung zurüchkkehrend, ist daher zu wiederholen, dass heutzutage in Angelegenheit des Ausgleichs-Gesetzes falsche Ideen dominiren.

Unsere Politiker von berühmten Namen, unter Anderen auch Graf Julius Andrássy, gewesener Landesverteidigungs-Minister vom Jahre 1867 gab auf eine, die Vollstreckung und Fortentwickelung betreffende Erörterung der Opposition, als er nicht mehr Landesverteidigungs-Minister war, zur Antwort: Nun, wir leben ja darin, demnach ist das Gesetz auch vollstreckt; weiters: dass die Zustandebringer des Ausgleichsgesetzes bei Veranlassung desselben keine Hinter-Gedanken gehegt hätten, somit halten sie auch den Ausgleich nicht für fortentwickelbar.

Und doch ist, wie erwähnt, das Ausgleichs-Gesetz teilweise gar nicht, zum Teile aber in unrichtiger Richtung vollstreckt worden: **eine Entwickelung wäre eigentlich nur diejenige, wenn das Ausgleichs-Gesetz in deren Sinne und den für Ungarn reservirten verfassungmässigen Rechten gemäss zu vollstrecken wäre.**

Es muss einzig und allein als eine Ideenverwirrung und als Irrtum betrachtet werden, was dies anbelangend, Gegensätze zu schaffen scheint; auch ich behaupte, dass die Verfasser des Ausgleichs-Gesetzes keine Hinter-Gedanken gehegt haben, sie beabsichtigten

eine ständige Basis und einen bleibenden Verband zustandezubringen.

Dies akzeptire auch ich; auch ich nähre keine Hintergedanken, und wünsche vorläufig das Ausgleichs-Gesetz nicht zu stören; das heisst mit gleichzeitiger Aufrechterhaltung meiner Unabhängigkeits-Principien akzeptire ich die Basis des Ausgleiches und die im Ausgleichs-gesetze niedergelegten sämmtlichen Grundprincipien und akzeptire alle Verordungen dieses Gesetzes.

Ich bin somit nicht gewillt die Basis selbst, das Ausgleichs-Gesetz selbst diesmal zu ändern und wünsche es nicht zu erweitern, auch nicht zu vermehren, ich wünsche die Basis selbst auch nicht einmal zu berühren.

Aber es ist auch nicht von dem die Rede, sondern einstweilen nur von jenem Umstande, dass Ungarn in den Besitz der, in dem Rahmen des Ausgleichs-Gesetzes befindlichen und ihm im Ausgleichs-Gesetze zugestandenen Rechte gar niemals gelangt ist; davon ist die Rede, dass jene verfassungsmässigen Rechte, welche Ungarn im Ausgleichs-Gesetze koncedirt sind, grösstenteils, und zwar die wesentlichen Teile immer nur noch am Papiere geschrieben stehen, verwirklicht aber bis Dato nicht wurden.

Folglich, wenn ich die Vollstreckung des Gesetzes wünsche, wünsche ich nicht mehr, sondern nur dasjenige, was mir im Ausgleichs-Gesetze bereits gegeben ward, gesetzlich zugesichert, durch Krönung und königlichen Eid sanktionirt ist.

Also hierin steckt das Missverständnis, hier ist der Irrtum.

Denn, wenn ich die, im Ausgleichs-Gesetze für Ungarn gesicherten Rechte vollstrecken will, damit bin ich noch nicht gesonnen, dasselbe weiter zu entwickeln oder abzuändern, sondern ich will damit nur die Verordnungen des Gesetzes ausführen.

Ich wünsche somit keine Revision des Ausgleichs-Gesetzes; ich berühre damit das Gesetz nicht im Geringsten, und siehe, ich habe es in meinen gegenwärtigen Erörterungen ausgewiesen und weise es aus, dass im Ausgleichs-Gesetze alles enthalten ist, was ich wünsche; denn das wahre Wesen und der wahre Charakter des Ausgleichs-Gesetzes besteht nicht in dem gegenwärtigen Maskarade-Zustand, in dem wir uns befinden, sondern in dem, was ich in diesem Werke

aus unseren Gesetzen und aus denselben abstrahirten juridischen Folgerungen unumstösslich ausgewiesen habe.

Möglich, dass es gewisse Politiker à la Julius Graf Andrássy junior * geben wird, die behaupten werden, dass meine Citate und die aus denselben kontrahirten Konsequenzen unrichtig seien; nun, wir werden uns mit ihm, gleich stellen!

Ich bin überzeugt, dass, nachdem ich mehrere Ideen aufgeworfen, mehrere Fragen in ganz neuer Beleuchtung vorgeführt habe, so, wenn ich aus was immer für einem Grunde selbst nicht repliciren könnte, andere den Herren Julius Grafen Andrássy junior mit der Antwort gewiss nicht schuldig bleiben werden; und ich fordere auch hiemit Ungarns Juristen im Interesse der verfassungsmässigen Rechte Ungarns auf, sich um deren Erwirkung zu schaaren, damit sie, was ich im Bewusstsein meiner geringen Fähigkeiten aufs Tapet gebracht habe, dazu Befugtere zum Studium machen, es fortbilden und ausschärfen mögen; zumal das bestehende Recht eine ewig giltige und aller Gewalt trotzende Waffe ist, und wenn wir unser gutes Recht, aus- und zu beweisen im Stande sind: dann hat Ungarn ein gewonnenes Spiel.

Im Falle, wenn das Ausgleichs-Gesetz richtig vollstreckt würde, entfielen sehr viele Beschwerden der Nation, dann würde auch die Unabhängigkeits-Partei, was das Zuwarten und Urgieren anbelangt, eine grössere Geduld bezeugen, bis zur Zeit die gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Oesterreich und Ungarn eingestellt werden dürften und zwar ohne Beschädigung der, in der pragmatischen Sanktion niedergelegten Principien.

Der § 27 des G. A. 12 vom Jahre 1867 hat das gemeinsame Kriegsministerium für Dinge bestellt, welche tatsächlich gemeinsam sind, und weder dem Regime der Länder der ungarischen Krone, noch dem der übrigen Länder Sr. Majestät anheimfallen.

Die Gemeinschaftlichkeit wurde also in Betreff Gegenstände und nur in Betreff solcher Gegenstände festgesetzt, welche wirklich

* Graf Julius Andrássy hat diesem während der Obstruktion Ausdruck verliehen, indem er erklärte, dass die gemeinsame Armee und deren deutsche Kommandosprache aufrechtzuerhalten seien, er erkenne dies als Majestätsrecht an finde dies aus übrigens aus rationellen Gesichtspunkte für richtig.

In diesem Sinne schrieb er auch einen Artikel in eine oesterreichische Zeitung, welcher ihm in Ungarn sehr verübelt wurde, da er sich durch selben teils als Antinationaler entpuppte, teils aber hatte seine Handlungsweise den Anschein, als wollte sie eine Offerte für die Ministerpräsidentschaft vorstellen.

gemeinschaftlich sind und der abgesonderten Verwaltung der Länder der ungarischen Krone nicht zustehen.

Jener Ausdruck des Gesetzes, dass es nur für Gegenstände die Gemeinschaftlichkeit verordnete, drückt aus, dass es nicht für die gemeinschaftliche Armee die Bestellung des gemeinsamen Kriegsministeriums verordnete, sondern nur in Betreff jener Gegenstände, welche wirklich gemeinschaftlich sind.

Diese Gegenstände, welche wirklich gemeinschaftlich sind, sind natürlich jene, welche durch dasselbe Gesetz in den vorgehenden Paragraphen gemeinschaftlich gemacht wurden.

Und zwar wurde gemäss § 2 die „mitsammene“ Verteidigung der gemeinschaftlichen Sicherheit (und es ist gut zu verstehen, nicht die gemeinschaftliche Verteidigung) gemeinsam gemacht, gemäss § 4 wurden nur gemeinschaftliche Obliegenheiten bei der staatsrechtlichen Selbständigkeit und derjenigen der inneren Regierung Ungarns festgesetzt, um die gemeinschaftliche Sicherheit mit „mitsammener“ Kraft zu verteidigen; (also eine mitwirkende jede einzelne Kriegsmacht ist zu verstehen) nur das wurde im Sinne § 4. gemeinschaftlich auch bei den jetzt erwähnten Schranken, was die mit „mitsammener“ Kraft erfolgende Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit unausbleiblich erfordert, und solche Obliegenheiten, welche diesen Zweck überschreiten und zum Erreichen desselben nicht unvermeidlich notwendig sind, hat das Land nicht auf sich genommen.

Und nun frage ich, ob jene Vollstreckung, wie sie heute steht, die sogenannte „gemeinschaftliche Armee“ der Vollstreckung im Sinne des Ausgleichsgesetzes entspreche?

In den §§ 1—4 welche die grundlegenden Principien feststellen — ist ja doch von gemeinschaftlicher Armee keine Rede, im Gegenteil die Idee der gemeinschaftlichen Armee ist in den §§ 1—4 volkommen ausgeschlossen; wenn ja die §§ 1—4 eine gemeinschaftliche Armee aufzustellen beabsichtigt hätten, dann hätten sie einfach gesagt, dass sie eine gemeinschaftliche Armee wollen und hätten nicht in das Gesetz jene strengen Grenzen und Schranken hineingeschrieben, welche sie betont und ausdrücklich vorschreiben, ausbedingen, verordnen und aufrechterhalten.

Also nur deshalb ist diese Vorschrift, Ausbedingung, Verordnung und Aufrechterhaltung in den §§ 1—4 vorhan-

den dass dies nur einfach für einen Schmarn betrachtet werde, und alles beim Alten bleibe, so wie es vor der Wiederherstellung der Verfassung in der absolutistischen Epoche war?

Wo sind also diese §§ 1—4 vollstreckt? oder wo hat Ungarn von seinen jenen verfassungsmässigen Rechte abgesagt, welche die §§ 1—3 wiedererschafft haben?

Nirgens und nirgens! Folglich hat Ungarn das Recht zu fordern, dass die §§ 1—4 gemäss deren Inhalt, und der durch mich Dargestellten endlich einmal vollstreckt werden.

Es ist eine kleinwinzige Sache jene Fahne, jenes Abzeichen, Gotterhalte etc. gegen jene ausserordentlich wichtigen, wesentlichen und grundlegenden staatsrechtlichen Verfügungen, welche in den §§ 1—4 für Ungarn niedergelegt und gesichert sind, und auch solcher kleinen und äusserst bescheidenen Nationalwünsche halber wird Ungarn in Ex-lex getrieben; man schlägt der Nation die Anschuldigung politischer Unreife ins Gesicht; für Prahlerei eines Wortkrämers qualificirt man es, wenn die Nation von seinen in den §§ 1—4. verborgenen Kardinalrechten nur kleine Dinge verwirklichen will.

Wirklich es verfinstert einem die Seele beim Anblick dieser Dinge: der patriotische Schmerz ergreift einen; und es fällt einem der über die Ruinen Karthagos trauernde Marius ein; denn so, — auf diesem Wege, meine Herren — geht die Nation über kurz oder lang zu Grunde, und es wird kein Ungarn sein.

Das Verdienst der heutigen Obstruktion im Anfange, jene geringen äusserlichen Koncessionen, welche die Opposition anfangs gefordert hat, berühren eigentlich das Wesentliche nicht; denn bei dem heutigen Kriegsorganismus, wenn auch die Sprache, das Abzeichen, die Fahne der ungarischen Regimenter auch ungarisch wäre, auch dann würde ja doch der Geist, das Gepräge im Mangel sonstiger Errungenschaften traditionell oesterreichisch bleiben und siehe, auch die Erheischung solcher — verhältnissmässig zu den uns gebührenden Rechten — Kleinigkeit, stösst auf solch brüske, starre, ungesellige Abweisung, dass Regierungen stürzen, das Land in einen aussergesetzlichen Zustand gerät, Schreckennachrichten, wie: Entsagung dem Trone, Einstellung der Verfassung, erregen und erbittern noch mehr das Land.

Wahrlich, es sind dies sehr traurige Aussichten für die Zukunft Ungarns.

Die §§ 24, 26, 28 und andere und die späteren Gesetze sprechen schon von gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Jener Ausdruck im Gesetze, „gemeinschtfliche Angelegenheiten“ — vergessen wir nicht — ist so zu verstehen, dass die fraglichen Angelegenheiten nur insoferne, und in jenen Teilen gemeinschaftlich sind, inwieferne diese der G. A. 12 v. J. 1867 gemeinschaftlich gemacht hat.

Wie ich es soeben angedeutet habe, ist das Kriegswesen nur teilweise, nur in einzelnen Teilen gemeinschaftlich, beschränkt gemeinschaftlich; folglich wenn wir gemeinschaftliche Angelegenheiten erwähnen, so darf man nicht den Begriff der gemeinschaftlichen Armee als Eine von unbeschränkter Gemenschaftlichkeit betrachten, sondern die sogenannte gemeinschaftliche Armee ist seitens Ungarns nur in jenen Teilen und Beziehungen als gemeinschaftlich zu betrachten, inwieferne das Gesetz in gewisser Richtung und mit gewissen Beschränkungen die beschränkte Gemeinschaftlichkeit festgestellt hat, und natürlich ist auch nach den Obigen der Rechtskreis des durch den § 27 bestellten gemeinschaftlichen Kriegsministeriums, gesetzlich und staatsrechtlich, als verfassungsmässig beschränkt zu betrachten.

Der § 28. enuntiirt, dass der gemeinsame Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion ist; einerseits sind die Länder der ungarischen Krone mitsammen, anderseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät mitsammen so zu betrachten, als zwei vollständig gleichberechtigte Parteien. Foglich ist zwischen den zwei Parteien in Betreff der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten die vollständige Parität eine unentbehrliche Bedingung.

Auch dieser § berührt nicht die in Hinsicht des Kriegswesens aufrechterhaltenen verfassungsmässigen Rechte Ungarns, denn wenn der gemeinsame Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion ist, dann ist keine gemeinsame Armee vorhanden, und wenn Ungarn als eine separate und vollständig gleichberechtigte Partei zu betrachten ist, so kann Ungarn in garkeiner Hinsicht weniger Rechte haben, als das gegenkontrahirende Oesterreich, und wenn die volle Parität nur in Betreff der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten für unentbehrlich ausgesprochen wurde, auch dann wurde die Armee nicht gemeinschaftlich gemacht, denn nur die „Behandlung“ der gemeinsamen Angelegenheiten wurde gemeinschaftlich gemacht; dann konnten die auf-

rechterhaltenen meritorischen verfassungsmässigen Rechte Ungarns gleichfalls keinen Abbruch leiden und behufs der vollständig gleichen Behandlung hat Ungarn nur in Betreff jener Teile sein Recht dem gemeinsamen Kriegsministerium übertragen, welche Teile das Gesetz ausdrücklich hin weist, aber nicht auch jene Teile, welche die Nation sich selber vorbehalten hat.

§ 37–68 G. A. 12 v. J. 1867.

§ 37. Dem Wirkungskreise dieser Kommissionen können nur jene Gegenstände anheimfallen, welche im gegenwärtigen Beschlusse, als gemeinschaftliche, entschieden an die Komissionen gewiesen sind.

§ 40. Das gemeinsame Budget wird das gemeinschaftliche Ministerium mit dem Einflusse beider separaten verantwortlichen Ministerien verfertigen.

§ 43 . . . die mit solcher fürstlichen Genehmigung bekräftigten Beschlüsse lässt Se. Majestät jedem Landtage durch das betreffende separate verantwortliche Ministerium zu wissen geben . . . und die Sanktionirten vollstrecken.

§ 52. Ausser jenen oben umgeschriebenen gemeinschaftlichen Gegenständen, welche, von der pragmatischen Sanktion ausgehend, als gemeinschaftlich zu Erledigende betrachtet werden können, sind noch andere öffentliche Interessen von grosser Wichtigkeit, deren Gemeinschaftlichkeit zwar aus der pragmatischen Sanktion nicht folgt, welche aber teilweise vermöge der Lage, aus politischer Hinsicht, teilweise, vermöge des Zusammentreffens der Interessen beider Parteien, zweckmässiger mit gemeinsamen Einverständnisse erledigt werden können, als genau abgesondert·

§ 53. In Betreff der Staatsschulden . . . Ungarn, kraft seiner verfassungsmässigen Stellung . . .

§ 56. . . . das Kreditwesen, wenn sie es für zweckmässig finden werden, irgend ein neues Darlehen mitsammt und gemeinschaftlich aufzunehmen . . .

§ 58. Die Gemeinschaftlichkeit der Handelsangelegenheiten folgt auch nicht aus der pragmatischen Sanktion, denn im Sinne derselben könnten die Länder der ungarischen Krone, als von den übrigen Ländern des

Fürsten rechtlich abgesondert stehende Länder, durch ihre eigene verantworliche Regierung und Gesetzgebung verfügen und durch Zoll-Linien ihre Handelsangelegenheiten reguliren.

§ 63. Die indirekten Steuer können festgesetzt werden.

§ 64. . . . gleiche Behandlung der Zoll-Linien.

§ 65. . . . Eisenbahnlinien.

§ 66. . . . Finanzsystem.

§ 68. Es versteht sich von selbst, dass wenn und inwieferne das Übereinkommen über die, in den obigen Paragraphen 58—67 angeführten Gegenstände nicht gelingen würde, hält das Land sich sein selbstständiges, gesetzliches Verfügungsrecht aufrecht, und alle seine Rechte bleiben auch in diesem Teile unverletzt.

Der § 40 versichert den Einfluss des Ministeriums von Ungarn in das Budget des gemeinschaftlichen Ministeriums.

Der § 52 stellt fest, dass anderes Gemeinwesen von grosser Wichtigkeit, wie Handel, Steuer, Zoll, Eisenbahn, Finanzwesen mit einem Worte all' dass, was aus der pragmatischen Sanktion nicht folgt, und als gemeinschaftlich nicht akzeptirt wurde, keine gemeinschaftliche Angelegenheit bildet, und die verfassungsmässige Freiheit blieb Ungarn in anderer Hinsicht, in jeder Richtung unbenommen.

3. Alinea § 69. Doch jene Verfügungen dieses Gesetz-Artikels, welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beziehen, werden in der Tat nur dann in Wirksamkeit treten, als die nicht zur ungarischen Krone gehörenden Länder Sr. Majestät auch ihrerseits auf verfassungsmässige Weise demselben beigestimmt haben.

Anmerkung zu § 69 G. A. 12 v. J. 1867. Gemäss diesem Gesetzparagraphen werden jene Verordnungen des Gesetzartickels G. A. 12 v. J. 1867, welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegen-

heiten beziehen, nur dann in Wirksamkeit treten, wenn . . .

Also die übrigen Verordnungen des Gesetzes, welche sich nicht auf die Art der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beziehen, sind sofort in Wirksamkeit getreten; aber jene, welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beziehen, wurden als sofort ins Leben zu Tretende nicht erklärt, sondern im Gegenteil, diese werden nur dann in Wirksamkeit treten, wenn dem Inhalte derselben — also dem Inhalte der Behandlungsarten — auch Oesterreich auf verfassungsmässige Weise beitritt.

Diese Unterscheidung des Gesetzes bedeutet, dass Oesterreich in jene Sache, ob wir von unseren verfassungsmässigen Rechten nachgelassen haben, oder nicht, was, oder was nicht, wie wir staatsrechtlich mit Sr. Majestät, unserem Könige, kontrahirt haben, oder wie nicht, was für ein Verhältnis zwischen der ungarischen Nation und dem ungarischen Könige bestehe: garnichts dreinzurenden hat, diese Sache Oesterreich nicht angehe.

Dieser Gesetzparagraph bedeutet, dass das Ausgleichsgesetz nicht einerseits zwischen Ungarn, andererseits zwischen Oesterreich geschlossen wurde, sondern zwischen Ungarn, und seinem Könige; demnach hatte Oesterreich in diesen Ausgleich nur insoferne dreinzureden, inwieferne das Ausgleichsgesetz sich auf die Behandlungsart der gemeinschaftlichen Angelenheiten bezieht.

Folglich hat Ungarn nur bezüglich des Inhaltes dieser Behandlungsart gegenüber seinem Könige ausbedungen, dass Se. Majestät auf sich genommen hat, zu bewerkstelligen, dass diese Behandlungsart der gemeinschaftlichen Angelegenheiten die ererbten Länder Sr. Majestät, auf verfassungsmässige Weise akzeptiren, und der Behandlungsart beitreten.

Diese gleichlautende Feststellung der auf die Behandlung bezüglichen Art wurde also davon abhängig gemacht, ob sie Oesterreich akzeptirt oder nicht, sonst aber hieng von Oesterreich nichts ab.

Wenn also Oesterreich diese Behandlungsart mit solchem Inhalte, mit solchem Gepräge, mit solcher Vorbehaltung unserer verfassungsmässigen Rechte nicht akzeptirt hätte: dann wäre der auf die Behandlungsart bezügliche Teil des Ausgleichsgesetzes in dieser Form nicht in Kraft getreten, dann hätten wir für eine andere Behandlungs-

art Sorge tragen müssen, und eventuell über die Behandlung selbstständig verfügen.

Dieser Umstand, dass nämlich, wenn die Art der Behandlung in der in unserem Ausgleichsgesetze enthaltenen Form durch Oesterreich nicht akzeptirt worden wäre, und wenn man was immer für eine Andere Form bezüglich der Art der Behandlung ausfinden, oder — im Falle kein Ausgleich zustande gekommen wäre, — jene jede separat verwalten müssen hätie: dann wäre jener staatsrechtliche, meritorische Teil des Ausgleichsgesetzes, in welchem die ungarische Nation mit dem ungarischen Könige einen Vertrag geschlossen hat, in Rechtswirkung und Geltung geblieben.

Hier weise ich nach der Einleitung des G. A. von Jahre 1867 zurück.

In der 3. Alinea dieser Einleitung als Se. Majestät seinen Antrag schon gemacht, und Ungarn diesen anzunehmen versprochen hat, ist gesagt, dass die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und zwischen den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern, bestehenden „Verhältnisse von gemeinschaftlichem Interesse, präcis und genau bezeichnet werden sollen, und dass die Art der gegenseitigen Berührung zwischen den zwei von einander unabhängigen verfassungsmässigen Vertretungen um die Erledigung dieser gemeinschaftlichen Verhältnisse genau festgesetzt werde."

Auch diese einleitenden Worte des Gesetzes rechtfertigen also, dass nur von der Erledigungsart von Verhältnissen gemeinschaftlicher Interessen die Rede war.

Aus Denen folgt es, dass jener Teil des Ausgleichsgesetzes, welcher sich auf die Behandlungsart bezieht, von keiner staatsrechtlichen Bedeutung ist, und dass diese Art sich auf kein meritorisches Recht, auf kein materielles Recht, sondern nur auf die Behandungsfrage, auf eine formelle Sache bezieht.

Auch nach Diesem hat die Feststellung der Behandlungsart von Seiten Ungarns oder seines Königs, und von Seiten Ungarns oder Oesterreichs gar keine materielle, meritorische staatsrechtliche Verbindung zustande gebracht.

Bekanntlich können allerlei Behandlungsarten gemäss den Verhältnissen und Umständen umgeändert werden, es können sogar Verhältnisse und Umstände kommen, in welchen es nicht nur rationell, sondern auch eventuell im Interesse beider Parteien unbedingt notwendig ist, dieselbe umzuändern.

Auf diese Behandlungsart kann man also nicht

sagen, dass sie eine ewige und unveränderliche ist, auch kann man nicht sagen, dass, wenn die eine Partei diese Art umzuändern wünscht, sie dadurch an die andere Partei eine Rechtsverletzung begehe.

Die Behandlungsart, irgend eine Methode und deren Variationen berühren nicht das materielle Recht selbst, denn dasselbe materielle Recht kann auch auf hunderterlei Weise behandelt werden, ohne dass am Wesen, an der Hauptsache des materiellen Rechtes auch die geringste Veränderung geschehen würde.

Sogar das Eigentum des materiellen Rechtes selbst ist mit dem Rechte verbunden, dass der Eigentümer, das Eigentum des materiellen Rechtes am vorteilhaftesten ausnützen könne.

Wenn das Eigentumsrecht von anderen durch irgend welche Behandlungsmethoden beschränkt wird, dann ist das Eigentumsrecht des Eigentümers schon nicht vollständig, sondern beschränkt.

Der Eigentümer kann es gegenüber welchem Interessenten immer fordern, dass, wenn im Laufe der Zeiten und zufolge der veränderten Verhältnisse die alte Behandlungsart sich überlebt und nachteilig wird, die Behandlungsart in solcher Weise verändert werde, wodurch der Eigenthümer in seinen Rechten womöglich am mindesten beeinflusst und beschränkt werde.

Nach den Dargestellten ist nicht nur die gegenwärtige Behandlungsart der gemeinschaftlichen Angelegenheiten keine ewige, und keine unveränderliche, sondern im Gegenteil, sie kann modificirt und zur Entwickelung gebracht werden, in einer Richtung, in welcher betreffs Kriegs- und sonstigen Wesens von gemeinschaftlichem Interesse es der Umfang des für Ungarn aufrechterhaltenen materiellen Staatsrechtes, und dessen volle verfassungsmässige Ausnützbarkeit erheischt.

Die Feststellung der Behandlungsart bildet eine Vollstreckungsfrage, nämlich die Vollstreckungsfrage dessen, in welcher Weise die durch Ungarn mit Oesterreich gemeinschaftlich zu erleidigenden Verhältnisse verwirklicht, angewendet, in das praktische Leben übertragen werden?

Noch in höherem Maasse ist es eine Frage des Vollzuges, ob die Behandlungsart eine solche sei, dass durch ihr die vorbehaltenen Rechte Ungarns in der festgestellten Weise sich erfüllen und bewahrheiten, da doch die Art jenes materielle, meritorische Staatsrecht weder verfälschen, noch vernichten

kann, für dessen Geltendmachung Ungarn die betreffende Art, das betreffende System festzustellen wünschte.

Die Art ist im Gesetze nur im Allgemeinen, in breitem Rahmen, so zu sagen nur in den Konturen festgestellt; obgleich Ungarn nicht nur hiezu das Recht hat, sondern auch das Recht besitzt, auch die minutiösesten Details festzustellen, die sich zur Erreichung des Hauptzweckes für notwendig erweisen; es hat das Recht vom Standpunkte der Zielerreichung die Durchführung der detaillirtesten Maassnahmen zu fordern.

Insolange daher, als das Recht der Nation, auch in den kleinsten Details zum Zwecke der Geltendmachung der Fülle seiner konstitutionellen Rechte nicht zur Verwirklichung gelangte: kann das Gesetz nicht für vollzogen angesehen werden, weil bis dahin das durch die Art für Ungarn gesicherte Staatsrecht des Heerwesens keine Verwirklichung gefunden.

In der sogenannten gemeinsamen Armee aber ist Ungarns Staasrecht, das einer jeden Nation zustehende Recht der inneren Regierung, noch immer nicht zur Geltung gelangt; bis nun schleppen wir nur die Nachteile der Lasten; in den Lasten ist eine Parität, bezüglich der Rechte aber keine.

Deshalb ist das Ausgleichsgesetz noch immer nicht vollzogen, weil, wenn wir das Gesetz im Sinne der der Nation zustehenden Rechte vollziehen, und den Durchführungsmodus festsetzen wollen, dann kann Ungarn auf der ganzen Linie der Heeresorganisation die entsprechende Änderung zu Gunsten der nationalen Ansprüche fordern, weil in gegenwärtiger Form jene den nationalen Ansprüchen nicht entsprechen.

Die Behandlungsart der gemeinsamen Angelegenheiten, die Frage des Vollzuges, sind gegenwärtig zum Nachteile Ungarns in Geltung und die jetzt herrschende Art, laut welcher es weder eine ungarische Armee, noch ungarische Regimenter gibt, sondern nur, entgegen dem ungarischen Staatsrechte, eine an Wesen, Gepräge und in ihren Organen österreichische Armee existirt, die nur eben „kaiserl. und königl.“ genannt wird, erzeugt es in ihren Folgen: dass Ungarn, durch die in unrichtiger Richtung erfolgte Zustadekunft der Behandlungsart, und durch die Nichtzustandekunft der richtigen Behandlungsart, und durch den Nichtvollzug des Ge-

setzes, in eine staatsrechtlich und konstitutionell nachteilige Lage geraten, in der Geltendmachung und Ausübung seines materiellen Rechtes behindert worden ist.

Nachdem diese Behandlungsart Ungarns meritorisches Staatsrecht tangirt, nachdem seine Majestät auch die konstitutionelle Beistimmung seiner Erbländer ausdrücklich zugesagt, und nachdem Ungarn nur mit einem, eine Konstitution besitzenden Oesterreich die vorhandenen Verhältnisse vom gemeinschaftlichen Interesse pünktlich und entschieden zu bestimmen und die Berührungs- und Durchführungsweise festzustellen gesonnen war: ist es demnach sehr natürlich, dass jenes Oesterreich, welches auf konstitutionellem Wege zu den, dasselbe interessirenden Fragen beizustimmen wünschte, unbedingt verpflichtet war, unseren 12. Gesetzartikel vom Jahre 1867 in seiner ganzen klaren Wirklichkeit, dem Sinne nach, und in allen seinen staatsrechtlichen Beziehungen anzuerkennen.

Ungarn hat den 12. Gesetzartikel vom Jahre 1867 in seiner vollen Totalität als Bedingnis der gemeinsamen Angelegenheiten aufgestellt: Ungarn seinerseits beharrt strikte auf dem Gesetzbuchstaben und dessen Intentionen und wünscht es auch von den Gegeninteressenten mit Recht, dass sie dieses Gesetz in dessen Gänze und in seinem Geiste für in Kraft befindlich anerkennen, da sie sich demselben angeschlossen.

Im Sinne Dieses kann der G. A. 12 v. J. 1867 nur dann für vollzogen angesehen werden, wenn ihn die Gegeninteressenten ebenso für giltig anerkennen, wie Ungarn.

Doch ich übergehe zum oesterreichischen Gesetze vom 21. Dezember 1867.

Vom allgemeinen Standpunkte kann das Ausgleichsgesetz deshalb nicht für durchgeführt angesehen werden, weil im oesterreichischen Gesetze vom 21. Dezember 1867 Ungarns im Interesse der „mitsammenen“ Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit, unumgängliches und unvermeidliches Mitwirken und die staatsrechtliche Natur, Bedingungen, Modalitäten, Umfang, Schranken und Grenzen dieser Mitwirkung und Anschliessung nicht angedeutet, und hinsichtlich dieses Ungarns staatsrechtliche Stellung im oesterreichischen Gesetze nicht nur auch nicht in Allgemeinheit zum Ausdrucke gelangt, sondern sie wurde verfälscht, mit gänzlicher Ver-

nachlässigung des für Ungarn aufrechterhaltenen konstitutionellen Staatsrechtes derartig in das Gesetz inartikulirt, dass durch dieses oesterreichische Gesetz, Ungarns Rechte, in Betreff des Heerwesens, wahrhaftig unterschlagen erscheinen.

Das Ausgleichsgesetz ist ein Vertrag, welcher drei Parteien interessirt, nämlich Seine Majestät, Ungarn, und zu jenem Teile, was die Erledigungsweise der Verhältnisse vom gemeinsamen Interesse und die Vollzugsfrage anbelangt, interessirt es die oesterreichischen Erbländer.

Auch die elementarste Regel des nüchternen Verstandes fordert es, dass die Kontrahenten hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in keinem Irrtume seien und eine allgemeine Rechtsregel, ein Rechtsaxiom ist es in der ganzen Welt überall, dass ein Irrtum im Gegenstande, den Vertrag zwischen den Parteien ungültig macht.

Nun in diesem Falle liegt ein Irrtum bezüglich des Gegenstandes vor; denn unser Ausgleichsgesetz ist ein staatsrechtliches Ganzes, dessen auch auf das Heerwesen Bezug habenden Bestimmungen von bedeutender staatsrechtlicher Tragweite sind: folglich hätte auch jener Teil, der sich auf das Heerwesen bezieht, rechtlich nur in seiner Gänze, in seiner Eigenart, verfassungsmässigen Form, in seiner Integrität und seinem Gepräge der Gesetzgebung Oesterreichs vorgelegt werden dürfen, *nicht aber verstümmelt, herausgerissen, seines Inhaltes entkleidet und seines staatsrechtlichen Karakters beraubt.*

Jener Teil des Ausgleichsgesetzes, welches das Heerwesen behandelt, ist in seiner staatsrechtlichen Individualität ein einheitliches Ganzes, dessen Nebenumstände keine Nebenfragen, oder Eigenheitsfragen sind, sondern wesentliche Bildungselemente der Individualität der Unteilbarkeit.

Im oesterreichischen Gesetze hätte also Oesterreich hervorheben müssen, dass Ungarn in was für einem staatrechtlich individuellen konstitutionellen Sinne und unter was für Bedingungen seinen Anschluss zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und zum Vollzuge des hierauf bezüglichen Gesetzes angeboten.

Nachdem aber dies nicht erfolgt ist, weil das Gesetz dem Parlamente in Oesterreich nicht mit diesem Inhalte vorgelegt und nicht mit diesem Inhalte inartikulirt ward, demnach wurde von Seiten Oesterreichs der dritten Alinea des § 69 des G. A. 12 v. J. 1867 bis jetzt noch nicht Genüge

geleistet und Ungarn muss die Forderung erheben, dass Oesterreich denjenigen Teil des ungarischen Ausgleichsgesetzes, welcher die Behandlungsart der gemeinsamen Angelegenheiten enthält, in der Weise inartikulire, dass hiedurch Ungarns verfassungsmässige Rechte nicht tangirt werden, ja sogar dass jenes Gepräge und jener Umfang, laut welcher das Ausgleichsgesetz im Sinne der ungarischen Konstitution und des Staatsrechtes in Geltung ist, sich aus dem oesterreichischen Gesetze wiederspiegle.

Denn es ist wahrhaftig ein schauderhafter Zustand, dass während Ungarn einerseits mit Aufrechterhaltung seiner heerinstitutionlichen Verfassung und der vollen Integrität seines Staatrechtes den Ausgleich akzeptirte, dies durch das oesterreichische Gesetz in ganz verdrehtem Sinne derartig wiederspiegelt werde, dass der Karakter und der Gegenstand des Vertrages im ungarischen Gesetze ein anderer und auch im oesterreichischen Gesetze ein anderer ist.

Doch ich gehe weiter und stelle die Behauptung auf, dass der Ausgleich weder dem Wesen nach, noch in seinen Nebenumständen vor einem Kontrahenten in Dunkel gehüllt sein dürfte; heute nun ist dieses Dunkel tatsächlich vorhanden und wird das Gesetz von allen drei Beteiligten nicht nur in seinen Detail's, sondern auch in seinen wesentlichen Bestimmungen verschiedenartig interpretirt; was aber am meisten zu bedauern ist, wird es, wie es Ungarns heutige politische Verhältnisse erweisen, — mirabile visu — auch von ungarischer Seite auf hunderterlei Art interpretirt.

Wunderbar ist es, dass ein derartiges Gesetz, von welchem sozusagen, die innere Ruhe des Landes abhängt, welches zwischen Ungarn und Oesterreich, zwischen Ungarn und seinem Könige derartige Fragen von ausserordentlicher Wichtigkeit und Wirkung tangirt, im 37. Jahre des Ausgleiches in den heillosesten Wirrwarr gerät, unsere öffentlichen Zustände in ihren Fundamenten zum Schwanken bringt und unsere staatliche Sicherheit erschüttert.

Dieses Dunkel ist widernatürlich und weist darauf hin, dass keine von den interessirten Parteien Vertrauen zur anderen hegte, keinen genügenden moralischen Mut besass, die ungelösten Fragen auf konstitutionellem Wege ins reine zu bringen.

Auch dies liefert den Beweis dafür, dass das Ausgleichsgesetz nicht vollzogen ist und wird erst dann für vollzogen an-

gesehen werden können, wenn alle auf das Wesen und die Nebenumstände Bezug habenden Fragen auf ehrliche, gerade, offene und aufrichtige Weise ins reine gebracht werden und hiedurch sowol die innere Ruhe der einzelnen Länder, als auch die rechtlichen, gesetzlichen und konstitutionellen Ansprüche der interessirten Parteien zur Befriedigung gelangen.

Das Ausgleichsgesetz ist auch darum noch nicht vollzogen, weil, wie ich's erwähnte, der Text des ungarischen Gesetzes von demjenigen des oesterreichischen ganz divergirt.

Der Titel des oesterreichischen Gesetzes ist Folgender:

„Gesetz vom 21. Dezember 1867 betreffend die allen Ländern der oesterreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.“

Im Sinne dieses Gesetzes ist die oesterreichische Monarchie ins Gesetz artikulirt, (der oesterreichischen Monarchie) nun aber — wie dies Seine Majestät auch in seinem vom 14. November 1868 datirten königlichen Reskripte anerkannte — ist Ungarn unter der „oesterreichischen Monarchie“ nicht zu verstehen und muss Ungarn gegen den Text der österreichischen Gesetzes protestiren, welcher Ungarn in die oesterreichische Monarchie einverleibt.

Laut des Gesetzes ist in der staatsrechtlichen Determination „alle Länder der oesterreichischen Monarchie“ (allen Ländern) auch Ungarn inbegriffen; nun ist aber Ungarn kein Land der oesterreichischen Monarchie, sondern, der ungarischen Verfassung gemäss, ein staatsrechtlich selbstständiges und unabhängiges Land;. wir müssen daher die Richtigstellung und die Hervorhebung dieses auch im oesterreichischen Gesetze fordern.

Es lautet der § 1 wie folgt:

Die nachfolgenden Angelegenheiten werden als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt.

Daher werden die weiter unten folgenden Angelegenheiten . . . für gemeinsam erklärt, diese sind nachfolgend angeführt:

a) auswärtige Angelegenheiten, diplomatische und kaufmännische Vertretungen, internationale Verträge (bezüglich welcher, inwieferne es die Verfassung der Länder anbefiehlt, eine konstitutionelle Gutheissung notwendig ist);

b) **das Kriegswesen (das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine . . . des Heeres mit Ausschluss . . .)**

c) **das Finanzwesen, inwiefern es sich auf die gemein-**

11*

schaftlich zu tragenden Auslagen, besonders auf die Festsetzung des diese betreffenden Budgets und die Prüfung der auf diese Auslagen Bezug habenden Rechnungen bezieht. (Festsetzung und Prüfung.)

Folglich sind die sub a—c Angeführten ganz im allgemeinen und ohne jede weitere Determination im oesterreichischen Gesetze für gemeinsam erklärt worden.

Die obigen Bestimmungen verletzen unzweifelhaft die ungarische Konstitution und zwar deshalb, weil es eine Unwahrheit ist, dass die Angelegenheiten des Kriegswesens (das Kriegswesen) gemeinsam wären; insoferne als ich nämlich dies schon früher ausführlich dargelegt habe, dass dem Sinne des Ausgleichsgesetzes entsprechend, das Kriegswesen kein gemeinsames ist, denn im Sinne des § 69 desselben Gesetzes stellen nur jene Anordnungen desselben gemeinsame Angelegenheiten fest, welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen;

sie verletzen, weil die im Gesetze die 5-te, in diesem Werke die 3-te Alinea der Einleitung des G. A. 12 v. J. 1867 die Vorkehrung enthält, dass die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter Regierung Sr. Majestät stehenden anderen Ländern auftauchenden gemeininteresslichen Verhältnisse pünktlich und genau determinirt werden;

sie verletzen, weil, wie ich es bei den §§ 1—11 angeführt, Ungarn Nichts auf sich genommen, was für die mit vereinten Kräften zu geschehende Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit nicht unausbleiblich und unvermeidlich notwendig ist;

sie verletzen, weil im Sinne des § 11 Seiner Majestät punkto der ungarischen Armee nur konstitutionelle Fürstenrechte zustehen;

sie verletzen, denn demgemäss, was ich beim § 11 vorgebracht habe, ist der ungarischen Armee die staatsrechtliche Sonderstellung gegeben und die ungarische Armee kann nur in dieser seiner Qualität den ergänzenden Teil der gesammten Armee bilden — beziehungsweise kann es aber bloss im Rahmen des § 11 für den ergänzenden Teil der gesammten Armee benützt werden, und zwar mit Bezug des Zweckes der ergänzenden Benützung, inwieferne dies unausbleiblich geboten und unvermeidlich notwendig ist.

Offenbar ist es daher, dass laut den in der 5-ten Alinea und in Verbindung mit dieser an den betreffenden Stellen durch mich vorgebrachten weiteren Erörterungen, die ungarische Konstitution wesentlich dadurch verletzt ist, dass der

Text des oesterreichischen Ausgleichsgesetzes das Kriegswesen einfach und im Allgemeinen auch darüber hinweg für gemeinsam erklärt, dass er in der Einleitung von allen Ländern der oesterreichischen Monarchie spricht, wie ich dies übrigens schon oben detaillirter gewürdigt habe.

Aus diesem Gesetze wurde daher Ungarns staatsrechtliche Sonderstellung wegeskamotirt, die ungarische Konstitution, die ungarischen Regimenter, die ungarische Armee und Ungarn selbst ist, dem oesterreichischen Gesetze gemäss, in Betreff des Kriegswesens in des oesterreichischen Kaisers oesterreichische Monarchie einverleibt.

In Sinne des oesterreichischen Gesetzes wurde die Wehrkraft Ungarns zu einem Bildungselemente der kaiserlichen oesterreichischen Armee und mit dieser einheintlich verschmolzen.

Im ersten Paragraphen des oesterreichischen Gesetzes ist schon aus dem Grunde ein staatsrechtliches Gravamen enthalten, weil es im Allgemeinen das Kriegswesen für gemeinsam bezeichnet, ungeachtet dessen, dass Ungarn in Hinsicht der Armee sich konstitutionelle Rechte vorbehielt und diese seitens des oesterreichischen Gesetzes von der Gemeinsamkeit nicht ausgenommen wurden, ja das oesterreichische Gesetz hat einen solchen Sinn, als wenn Ungarn ein Teil des unteilbaren oesterreichischen Staatskörpers und die Armee eine kaiserlich oesterreichische Reichsarmee und einheitlich wäre, als wie wenn Ungarn nicht eine besonderes staatsrechtliches Subjekt, nicht ein konstitutionelles, unabhängiges Land, rechtlich versehen mit allen Attributen eines solchen wäre, und hiedurch erscheint Ungarn als eine eben solche Provinz im oesterreichischen Gesetze, als welches Erbland immer.

Obwohl, und ich betone es wiederholt, die Sache sich so verhält, dass das ungarische Staatsrecht in den Fragen des Heerwesens nur beschränkt gemeinsame Angelegenheiten und deren gleichmässige Behandlungsweise kennt, nur königliche ungarische Majestätsrechte kennt, nur die konstitutionelle Organisation des ungarischen Parlamentes kennt, welche bezüglich der für die Nation vorbehaltenen Rechte zu verfügen berechtigt ist, hinsichtlich jener Fragen, die expressis verbis im Sinne unseres Ausgleichsgesetzes taxative angeführt sind, und nur in jenem Maasse und in jener begrenzten Ausdeh-

nung, in welcher sie durch unser Gesetz vorgeschrieben sind: denn, was Ungarn nicht ausfolgte, hat es sich behalten.

Es ist ein staatsrechtliches Gravamen im Punkte c. des § 1 des oesterreichischen Gesetzes enthalten, welches statuirt, dass die Festsetzung des diesfälligen Budgets ohne Vorbehalt gemeinsam sei, obgleich im Sinne des § 40 des G. A. 12 v. J. 1867 das ungarische verantwortliche Ministerium einen konstitutionellen Einfluss auf die Feststellung dieses Budgets und dessen Kritik besitzt, dieser aber durch das oesterreichische Gesetz nicht hervorgehoben und auch in dieser Hinsicht Ungarns konstitutionelles Staatsrecht vollkommen negligirt wird.

Es ist ein staatsrechtliches Gravamen im § 3 enthalten, in welchem ausgesprochen wird, dass in jenem Falle, als sich die Quotenausschüsse nicht einigen könnten, so bestimmt der Kaiser das Verhältnis, zu welchem Teile jeder Kontrahent an den gemeinsamen Lasten teilnimmt, trotzdem, dass bekanntermaassen Seine Majestät diese Entscheidung nicht als Kaiser von Oesterreich treffen kann, sondern im Sinne, des diesbezüglichen vollen Paritätsprinzipes und vermöge der auch im Ausgleichsgesetze gesicherten staatsrechtlichen Selbständigkeit Ungarns kann er es tun, und tut er es nur als König von Ungarn; da in den auswärtigen Angelegenheiten die Person des Kaisers von Oesterreich nicht die des Königs von Ungarn absorbiren kann: es wiederspiegelt daher das oesterreichische Gesetz ganz unberechtigt die Person des Kaisers von Oesterreich als solche, die in dieser ihrer Qualität dazu berechtigt wäre, von Seiten Ungarns, im Falle einer Nichteinigung, das Quotenverhältnis festzustellen.

Es ist ein staatrechtlihes Gravamen darin enthalten, dass das oesterreichische Gesetz ausdrücklich in seinem fünften §-en erklärt, dass es den zur Leitung der gemeinsamen. Angelegenheiten berufenen verantwortlichen gemeinsamen Ministerien, neben den gemeinsamen Angelegenheiten nicht gestattet sei, die besonderen Regierungsangelegenheiten irgend eines Staates der Monarchie zu führen und trotz dieser einmütigen Erklärungen der oesterreichischen und ungarischen Ausgleichsgesetze finden wir derartige Verfügungen des gemeinsamen Kriegsministeriums, welche nicht nur die vorbehaltenen Rechte Ungarns in Hinsicht des Heerwesens tangiren, sondern augenscheinlich verletzen und das gemeinsame Kriegsministerium mengt sich immer mehr und mehr in die Verhältnisse des ungarischen Heerwesens hinein, und wie ich es an

der betreffenden Stelle nachweisen werde — erscheint es heute schon gleich einer öffentlichen ungarischen Militärgewalt.

Ein staatsrechtliches Gravamen bildet der § 5, welcher im Allgemeinen aussagt, dass die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee ausschliesslich dem Kaiser zustehen, da doch, wie ich es beim § 1—11 des G. A. 12 v. J. 1867 dargestellt habe, laut der ungarischen Verfassung nur Sr. Majestät dem ungarischen Könige, als einem verfassungsmässigen Herrscher, die Majestätsrechte des Kriegswesens in Hinsicht der ungarischen Armee, als eines selbstständigen, staatsrechtlichen Subjektes, — zustehen.

Aus den Obigen ist ersichtlich, dass der 3. Alinea des § 69 des G. A. 12 v. J. 1867 bisher nur allein und ausschliesslich Ungarn Genüge leistete, ein anderer Faktor aber noch nicht; hauptsächlich aber jene Bedingung, dass die oesterreichischen Erbländer jenen Verfügungen des G. A. 12 v. J. 1867, welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, im verfassungsmässigen Wege beitreten sollen, wurde bis zum heutigen Tage noch nicht erfüllt.

Damit nämlich, dass Oesterreich mit seinem Gesetze vom 21. Dezember 1867 — ein, unserem Ausgleichsgesetze staatsrechtlich vollständig entgegengesetzes Gesetz inartikulirt hat, leistete es noch nicht Genüge der von Seiten Ungarns ausbedungenen Giltigkeits-Bedingung; denn laut der 3. Alinea unseres § 69, treten jene Verfügungen des G. A. 12 v. J. 1867, welche sich auf die Behandlungsart der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, in Ungarn nur dann in Wirksamkeit, wenn denselben auch Oesterreich beitritt.

Diese Verfügung ist vollkommen klar, und da Oesterreich derselben noch bis zum heutigen Tage nicht beigetreten ist, demzufolge ist dieser Teil des Ausgleichsgesetzes bei uns rechtlich noch heute nicht in Wirksamkeit getreten.

Bitte mich gut zu verstehen; rechtlich ist derselbe noch heute nicht in Wirksamkeit getreten, und wird erst nur dann rechtlich in Wirksamkeit treten, wenn ihm auch Oesterreich in der Zukunft beitreten wird.

Natürlich kann der Beitritt Oesterreichs nur so geschehen, wenn es all' das in seiner vollständigen staatsrechtlichen Bedeutung, in seiner staatsrechtlichen Gänze und in den Teilen akzeptirt, was unser Ausgleichsgesetz enthält; mit Auslöschen und Vernichten

seines Gesetzes vom 21. Dezember 1867, was wir, als Ausgleichsgesetzwidriges, gegen die Verfassung Verstossendes, die staatsrechtliche Integrität des ungarischen Staates Lügen Strafendes und Verfälschendes zu vernichten, bitten und fordern.

Heute haben wir also noch keinen rechtlich giltigen Ausgleich, und Ungarn beharret auf dem 12 G. A. v. J. 1867, diesen will es zur Geltung bringen, hält sich buchstäblich daran, weil derselbe eines seiner Fundamental-Gesetze bildet.

Wenn dann einmal der G. A. 12 v. J. 1867 regelmässig und in jeder Richtung durchgeführt sein wird, denn werden wir mit Oesterreich in Zukunft noch ein Wort weiter sprechen können, ob wir ihn in der jetzigen Form weiter aufrechterhalten sollen, oder nicht; ob wir ihn umändern sollen, oder nicht; und natürlich verbleibt die Unabhängigkeits-Partei ausserdem, dass sie heute die unverfälschte Vollstreckung des Ausgleichs-Gesetzes fordert, bei ihrem prinzipiellen staatsrechtlichen Standpunkte, und wird auf verfassungsmässigen, gesetzlichen Wege gelegentlich dessen Umänderung fordern.

Dies sind — meine Herren — geradezu haarsträubende Dinge, und ein wahrer Gräuel, dass jenes Ungarn, welches sich im Ausgleichs-Gesetze v. J. 1867 mit seinem Könige ausgeglichen hat, und seine unabhängige staatliche Selbstständigkeit zurückerlangt hat, in dem diesbezüglichen oesterreichischen Gesetze nicht als ein selbstständiger Staat, nicht als auf die vollkommene Parität basirt, sondern ganz, wie eine Provinz der Gesammt-Monarchie behandelt wird, und wie ein, unter kaiserliche Gewalt stehendes Kronlandes oesterreichischen Kaisertumes in die oesterreichischen Gesetze inartikulirt wird.

Wundern wir uns daher darüber gar nicht, dass sich die oesterreichischen Machtfaktoren, die Kreise der Machthaber, die Armee und ganz Oesterreich gegen uns förmlich empören, wenn wir unsere nationalen Forderungen auch nur in Erwähnung bringen.

Staunen wir also nicht darüber, dass sie uns für Gesetz-Übertreter, für verwegene, unverschämte, turbulente Rebellen halten, vor der Welt als unverlässliche Elemente verschreien; denn laut seiner eigenen Gesetze Oesterreichs, laut dem Gesetze, mit

welchem der Ausgleich bei ihnen inartikulirt wurde, haben sie ja vollkommen recht darin, denn sie schöpfen ja doch ihre Meinung und ihre Überzeugung ganz bona fide aus den Quellen ihres eigenen Gesetzes.

Es ist eine beispiellose Feigheit von unserem damaligen Ministerpräsidenten Grafen Julius Andrássy gewesen, dass er dagegen sein Wort nicht erhob, dass er dagegen nicht protestirte, und hiedurch zu einer Weltkomoedie beitrug; denn wahrlich, ist es denn nicht wirklich eine, die ganze Welt zum Lachen reizende Sache, dass man mit dem ungarischen Ausgleichs-Gesetze den Magyaren einen kleinen, honigsüssen Bindfaden um den Mund zieht,* ein Stück Papier drucken lässt mit konstitutionellen Rechten, mit Staats- und nationaler Unabhängigkeit, Selbstständigkeit, sprechend von einer ungarischen Armee, und dergleichen Albernheiten, dass dieser dumme Magyare sich ein wenig den Mund lecke, und zur gleichen Zeit in Oesterreich der Gesetz-Artikel vom 21. Dezember 1867 inartikulirt worden ist, demgemäss Ungarn auch weiters eine, in die oesterreichische Monarchie einverleibte Provinz zu betrachten sei (allen Ländern der oesterreichischen Monarchie) und mit Haut und Haaren, sammt Land und Armee kaiserlich oesterreichisch verbleibe.

Kurz gesagt, wir verdienen es wahrlich, dass die ganze Welt in ein Hohngelächter ausbreche über unsere Unbeholfenheit und kleinmütige Feigheit, und mit dem Finger auf uns hinweise: Siehe ein Land, in welchem in konstitutionellen Beziehungen „Finsternis die Erde bedeckte, und Dunkelheit die Völker."

Es werde doch einmal Licht! Erwachen wir doch einmal aus unserer betäubenden Schlafsucht!

G. A. 27 v. J. 1868. § 1. Nachdem das Parlament von dem Stande der auswärtigen Angelegenheiten und dem Zustande der ungarischen Regimenter nach der bisherigen Gepflogenheit durch das Ministerium

* Ungarisches Sprichwort.

verständigt wurde, überzeugte es sich von der unaufschiebbaren Notwendigkeit der Rekruten-Stellung aus jener Rücksicht, dass die Wehrkraft des Landes, bis zur, auf legislativem Wege in Ziel genommenen Feststellung und bis zum tatsächlichen Inslebenrufen des Wehrsystems, in einem solchen Zustande erhalten werden könne, welchen die Territorial-Sicherheit beider Staaten Sr. Majestät erheischt: votirt selbes von Seiten Ungarns und Siebenbürgens sofort zu stellende 35000 Rekruten aus eigener Entschliessung, ohne den hieraus etwa ziehenden Folgerungen.

§ 3. . . . die zu stellenden Rekruten mit einziger Ausnahme der Sanitäts-Truppen sind ausschliesslich in die ungarischen Truppen einzureihen und die Begünstigungen und Belastungen des auf legislativem Wege in's Leben zu rufenden Systemes erstrecken sich auf die Rekruten . . .

§ 4. Mit dem Vollstrecken des gegenwärtigen Gesetzes wird der Landesverteidigungs-(Honvéd-) Minister betraut.

Anmerkung zu dem G. A. 27 v. J. 1868. Das Gesetz spricht von ungarischen Regimentern, und spricht in dem, dem Ausgleich folgenden Jahre von keiner gemeinsamen Armee, sondern von ungarischen Regimentern; weiters spricht es von der Wehrkraft des Landes, von der territorialen Sicherheit beider Staaten Sr. Majestät; § 3 spricht von ungarischen Truppen und erklärt, dass die Begünstigungen und Belastungen des auf legislativem Wege in's Leben zu rufenden Systemes auf die Rekruten ausgebreitet worden sind.

G. A. 41 v. J. 1868. Von der Landwehr (Honvédschaft) (diesen Gesetz-Artikel setzt der § 26 des G. A. 5 vom Jahre 1890 ausser Kraft).

§ 1. Die Landwehr (Honvéd) ist ein ergänzender Teil der bewaffneten Macht, ist bestimmt, bei Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee und zur inneren Verteidigung, in Friedenszeiten ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit.

§ 3. Die Landwehr (Honvéd) kann ausnahmsweise auch ausserhalb der Länder der ungarischen Krone mit

Zustimmung des Parlamentes verwendet werden und wenn letzteres nicht tagt, mit dessen nachträglichem Gutheissen (S. den § 2 des G. A. 5 vom Jahre 1890).

§ 16. Alle Honvéd-Offiziere müssen innerhalb der Länder der ungarischen Krone das Staatsbürger-Recht innehaben, oder sie müssen es sich verschaffen.

Anmerkung zu dem G. A. 41 v. J. 1868. Der § 1 erwähnt eine bewaffnete Macht und Armee, somit sind diese Ausdrücke staatsrechtlich auch hier nicht korrekt.

Zufolge dieses Gesetzes konnte Honvéd-Offizier nur ein ungarischer Staatsbürger werden.

Das allerhöchste Handschreiben vom 17-ten Feber 1867.

Die Wirksamkeit des ung. Statthalterei-Rates wurde aufgehoben und dessen Wirkungskreis wurde dem ung. Ministerium zu übertragen verordnet.

Vom Statthalterei-Rate wurden zum Honvéd-Ministerium sämmtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der auf die Heeres-Ergänzung Bezüglichen hingewiesen, namentlich:

a) Militärische Organisationen, Militär-Empfangs-Territorien, Pulvermagazine, militärische Dislocirungen, Marsche, Übergänge, Einquartierungen, Verpflegsangelegenheiten, Reitschulen, Vorspänne;

b) Die Militär-Spitale, die Kerker, die militärischen Erziehungs- und Ausbildungs-Institute, die militärischen Realschulen, Veteranen;

c) Die Evidenzhaltung und das Einberufen der Beurlaubten und Reservisten, die Kurrentirung der Militär-Flüchtlinge, deren Verhaftung und Verhaftungs-Preise;

d) Die Begebung der militärischen Stipendien;

e) Militärische Schaden-Ersätze, Klagen wegen militärischen Übertretungen, Zuständigkeits-Zwiste, militärische Todesfälle und Vermächtnisse, Militärs-Heiraten.

Rekrutirung, Ergänzung und Entlassung des Militäres.

Der Beschluss-Antrag vom 25. Februar d. J. 1867.

(Angenommen durch das Abgeordneten- und Oberhaus.)

. . . in den ungarischen Regimentern sind Lücken entstanden, deren Ausfüllung nicht aufgeschoben werden darf.

. . . die Regierung Sr. Majestät ist bereit, die auf die Notwendigkeit der Heeres-Ergänzung bezüglichen Daten mitzuteilen.

. . . zufolge der Vorlage des Ministeriums werden die näheren Bedingungen der Rekrutirung später bestimt werden.

Die Honvéd-Ministerial-Vorlage und der Beschluss-Antrag vom 30. März 1867.

(Angenommen durch das Abgeordneten- und Oberhaus).

Punkt 10. Die zu stellenden Rekruten müssen ausschliesslich in ungarische Regimenter eingereiht werden, ausnahmsweise dürfen Individuen auch zu den technischen Waffengattungen gegeben werden.

Die Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 16. April d. J. 1867.

Das Ofener k. k. Korpskommando hat zum strengen Dazuhalten sämmtlicher militärischen Korporationen mittelst Armeebefehl verordnet, welche inproduktive Territorien bei kleineren Übungen zu verwenden seien.

Wenn trotzdem Forderungen um Schadenersatz erhoben würden, ist zur komissionell erfolgenden Aufnahme der Schäden ohne Aufschub auch der Vertreter des Militär-Ärars zu berufen.

Die an alle Municipien gerichtete Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 21. September d. J. 1867.

Es wurde die Erfahrung gemacht, dass die Komitats- und die städtischen Municipien die, von den einzelnen Korpskommandos wegen Transferirung des Militärs an sie gerichteten Zuschriften, entweder nicht beantworten, oder aber mit Berufung darauf, dass sie diesbezüglich von diesem königlich unga-

rischen Honvéd-Ministerium noch keinerlei Unterweisung erhalten haben, nicht in Verhandlung treten.

Dieses königlich ungarische Honvéd-Ministerium fordert die Municipien mithin auf, dass sie sich über die in Betreff einer Dislozirung und Transferirung durch die betreffenden Korpskommandos an sie gerichteten sämmtlichen Zuschriften in Verhandlung einlassen, und haben sich dieselben nur in dem Falle an das Honvéd-Ministerium zu wenden, wenn eine unausgleichbare Meinungs-Differenz auftauchen würde.

Die Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 5 Oktober d. J. 1867.

Beurlaubte und Reserv-Chargen dürfen durch Civil-Behörden körperlich (mit Stockstreichen) nicht bestraft werden.

Die Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 11. Oktober d. J. 1867.

Nachdem Fälle vorkamen, dass die Bezahlung des in den Militär-Erziehungs-Anstalten nach den zahlungspflichtigen Eleven zu entrichtendes Pauschale auf Hindernisse stösst, hat das kais. königl. Kriegsministerium in seiner an sämmtliche Ober-Militär-Kommandos gerichteten Verordung befohlen, dass. . . .

Die Honvéd-Ministerial-Verordung vom 27. Oktober d. J. 1867.

Die Zuschrift des kais. königl. Kriegsministeriums gibt zu wissen, dass die früheren Ansprüche der in aktivem Dienste oder in der Reserve befindlichen Soldaten, welche unmittelbar in Civildienst traten, oder in Zukunft in denselben übertreten werden, wegen mehrjähriger Teilnahme an Feldzügen, bei Pen-

sionierung betreffs Einrechnung dieser Dienstjahre nicht verjähren, sondern immer wieder zur Geltung gebracht werden können, was ich dem geehrten Kollegial-Ministerium behufs Kenntnissnahme mitteile.

Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 29. Oktober d. J. 1867.

. . . falls gegen einen Beurlaubten oder Reservisten eine Untersuchung eingeleitet wird, muss hievon das betreffende Korpskommando sofort verständigt werden.

Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 6. November d. J. 1867.

Trauungs-Urkunden-Extrakte der Wehrpflichtigen müssen sofort den betreffenden Militär-Behörden überliefert werden.

Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 3. Februar d. J. 1868.

Invaliden können eine Heirats-Erlaubnis nur von dem Kommando des Invaliden-Hauses, oder aber durch's Ober-Kommando erhalten.

Honvéd-Ministerial-Verordnung vom Február d. J. 1868.

Behufs Sicherung der Verpflegung des kais. königl. Militäres wurde die unter Verfügung des Ofener Oberkommandos stehende Direktion der Magazinal-Kommission hingewiesen.

Königliches Reskript, gerichtet an den Ministerpraesidenten vom 25. April d. J. 1868.

In der Beilage teile ich Ihnen die Abschrift meines Handschreibens mit, welches ich in Angelegenheit der Verpflegung jener kais. königl. Offiziere gleichzeitig an meinen gemeinsamen Kriegsminister richtete, die zufolge der Ereignisse vom J. 1848/9 ihrer Verpflegs-Ansprüchen verlustig wurden. Franz Josef m. p. Julius Graf Andrássy m. p.

Königliche Verordnung an den gemeinsamen Krigsminister in Angelegenheit der Anstellung von Offizieren ungarischer Geburt in den ungarischen Regimentern vom 6. August. d. J. 1868.

Auf Grund meiner jüngst erlassenen organischen Bestimmungen haben Sie jene Statuten in genauer Erwägung gezogen, welche ich in Anbetracht des Avancements der Offiziere meiner Armee und meiner Marine im verflossenen Jahre genehmigt habe. Indem ich mir vorbehalte, Sie von meiner Entschliessung anbelangend die etwa notwendig werdende Änderung dieser Statuten seiner, Zeit zu verständigen, gebe ich Ihnen meinen Willen schon diesmal zu wissen, dass entsprechend dem ins Leben zu rufenden neuen Wehr-systeme und dem wiederholt geoffenbarten Wunsche des Landes, zugleich aber auch im Interesse der zweckmässigen Organisation der Armee, zu den, aus den Ländern meiner ungarischen Krone ergänzten Regimentern und Truppen — inwieferne es möglich ist — ausschliesslich in diesen Ländern geborene Offiziere eingeteilt werden sollen.

Gleichzeitig sollen die, sich auf das Erlernen der Regiments-Sprachen bezüglichen und wiederholt kundgegebenen Statuten sämmtlicher Truppen der Armee von Neuem in Erinnerung gebracht werden und soll bei der Einteilung der Offiziere auf Kentnis der, bei den Regimentern besonders üblichen Sprachen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Franz Josef m. p. (Ministeriell nicht kontrasignirt.)*

* Zufolge dieser Verordnung wurden nur anfangs und sehr wenig Mass-

Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 29. August d. J. 1868.

Im Sinne des presidealen Schreibens des kais. königl. Kriegsministers hat Se. kais. und apostolische königliche Majestät zufolge der im Zuge stehenden Organisation der Landes-Militärischen-Behörden allergnädigst zu verordnen geruht, dass das Militär-Oberkommando in Zara zu einem Militär-Kommando umzugestalten sei.

Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 19. September d. J. 1868.

In militärischen Entschädigungs-Angelegenheiten ist die Abschätzung des Schadens umsomehr, notwendig, als die Obrigkeit im Sinne des bestehenden sogar obligatorischen Reglements der die Entschädigungs-Summe angewiesenden Militär-Behörden . . .

Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 11. Oktober d. J. 1868.

Den Kriegs-Ober Kommandos ist von kompetenter Seite die Weisung zugegangen, die Korps-Kommandanten zu unterrichten . . . welche Territorien bei Militär-Übungen verwendbar seien.

nahmen ergriffen, sodass man sagen kann, dass diese königliche Verordnung nicht vollstreckt worden ist.

Im Laufe der Obstruktion wurde dieser Umstand durch die Opposition vorgeworfen, demzufolge die Regierung erklärt hat, dass sie Massnahmen ergreifen wird, dass die Verordnung vollstreckt werde.

In der Tat geschahen seitdem Versetzungen, aber bisher nur zerstreut.

Die in die betreffenden oesterreichischen Regimenter eingereihte Offiziere trauen sich natürlich nicht, die Versetzung zu verlangen, da sie fürchten, dass dies die militärische Obrigkeit als ein Sympathisieren mit der Obstruktion betrachten wird, und so könnte ihre Karriére durch ihre Bitte zugrunde gerichtet werden.

Es gibt aber leider Viele, die obgleich geborene Ungaren sind, doch werden sie die Versetzung nicht einmal verlangen, oder vielleicht werden sie auch derselben entgegen sein, weil sie zufolge ihrer militärischen Erziehung, und der Einwirkung jener Atmosphäre, in welcher sie leben, sich auch ihrer Nationalität entkleideten.

In der Tat gibt es ungarische Familien, welche auf diese Weise mit der Zeit warhaftige Oesterreicher geworden sind; ihre Kinder erlernten schon nicht einmal die ungarische Sprache.

Die vielen ungarischen Adeligen. sogar Magnaten-Familien von vollständig ungarischem Klange, sind alle solche, welche auf diesem Wege unter eins-zwei Generationen aus Ungaren zu Oesterreichern geworden sind,

Honvéd-Ministerial-Verordnung vom 24. Oktober d. J. 1868.

Durch das gemeinschaftliche Kriegsministerium . . . nach dem sub. Zl. . . . angegebenen allerhöchsten Entschlusse Sr. kais. kön. apostolischen Majestät jenes Recht der Urlaubern und Reservisten, dass sie sich zur Dienstesleistung freiwillig melden können, gleichwie dass . . .

Das an Baron Beust gerichtete Manuskript Sr. kais. kön. Majestät von 14. Nov. 1868.

. . . Ich verordne, dass mein Titel Oesterreichischer Kaiser, König von Böhmen etc. und apostolischer König von Ungarn, in kürzerer Konstruktion Oesterreichischer Kaiser und apostolischer König von Ungarn sei . . . Seine Majestät, der Kaiser und der König . . . zur Bezeichnung der Gesammtheit der unter meiner Regierung verfassungsmässig vereinigten Königreiche und Länder, sind abwechselnd diese Benennungen zu benützen: Oesterreich-ungarische Monarchie und oesterreich-ungarisches Reich . . . Sie werden sowol den Ministerrat der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als mein ungarisches Ministerium verständigen. Franz Josef m. p., Beust m. p. (Eine sonstige Kontrasignatur ist nicht vorhanden.)

Verordnung des Landesverteidigungsministers v. 22. November d. J. 1868.

. . . einmütig mit dem kön. ung. Ministerium des Innern und mit den kompetenten Militärbehörden, wurde entschlossen, dass in Zukunft die Marschpläne solcher Militärtruppen . . . den Municipien nicht mitgeteilt werden . . .

Verordnung des Landesverteidigungsministers von 26. November 1868.

. . . von der, in welchem Umfange zu erfolgenden Auslieferung der zu den Übungen der einzelnen Militärs-Klassen benötigenden Plätzen.

Verordnung des Landesverteidigungsministers vom 7. Dezember 1868.

Jene, zufolge der mit dem gemeinschaftlichen Kriegsministerium einmütig geschehenen Übereinkunft gemachte ergebenste Unterbreitung, dass bei der Korrespondenz zwischen den bürgerlichen und militärischen Behörden, was für Betitelungen benützt werden sollen . . . teile ich mit . . .

G. A. 40. v. J. 1868 von der Wehrkraft. Am 8. Dec. 1868. ist er ins Leben getreten.

Anmerkung von dem allerhöchsten Manuskripte vom 17. Feb. 1867. bis zur Verwirklichung des G. A. 40. v. J. 1868 über die Wehrkraft. Die einzelnen Auszüge aus der auf das Kriegswesen bezüglichen königlichen Verordnung vom 6. Aug. d. J. 1868. und aus den Verordnungen des Landesverteidigungsministers gebe ich deshalb an, damit ich den Übergang bis zum Wehrgesetze darstelle.

Inzwischen war von einer ungarischen Armee keine Rede, aber wol von ungarischen Regimentern und ich betone, dass der amtliche Titel der königlichen Verordnung von 6. Aug. 1868., welchen der Landesverteidigungsminister benützt hat, den Ausdruck „ungarische Regimenter“ gebraucht.

Die eine oder andere Verfügung des Landesverteidigungsministers beweist, dass der Einfluss des Budaer k. k. Generalkommandos, wie auch derjenige der militärischen Befehlshaberschaften im Lande und derjenige des k. k. Kriegsministeriums während dieser Zeit nicht aufgehört hat, obzwar er durch die dem Landesverteidigungsminister übertragenen Wirkungskreise als verstümmelt erscheint.

Interessant karakterisirt die öffentliche Stimmung und die schon auch hier begonnene Rückentwickelungs-Richtung des Landesverteidigungsministers, die Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung vom 21. Sept. 1867, nach welchem die Municipien sich mit den Korpskommandos nicht unterredet haben, denn sie

meinten, dass nachdem der Ausgleich zustandegekommen ist, die Verfassung hergestellt wurde, und die oesterreichische Militärgewalt in Ungarn geltend zu sein aufhörte, und siehe, der Landesverteidigungsminister begann schon diesmal, sein Recht den k. k. Militärsbehörden zu übertragen.

Eine solche Richtung und Flauheit ist mit mehreren Verordnungen gerechtfertigt, was gleichsam beweist, dass dem Grafen Julius Andrássy sen., dem damaligen Landesverteidigungsminister, viel davon an der Seele trocknet*, dass die der ungarischen Nation zustehenden Kriegsrechte nicht zur Geltung gebracht wurden.

G. A. 40 v. J. 1868. Von der Wehrkraft (ausser Kraft gesetzt durch § 80 G. A. 6 1889).

§ 1. Die Verteidigungspflicht ist eine allgemeine und durch jeden verteidigungsfähigen Staatsbürger persönlich zu erfüllen.

§ 2. Das bewaffnete Volk bilden die Armee, die Kriegsmarine, die Landwehr und der Landsturm.

§ 7. Der Beruf der Armee und der Kriegsmarine ist, das Gebiet beider Staaten des Reiches Sr. Majestät gegen äussere Feinde zu verteidigen und die innere Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten.

§ 8. Die Landwehr ist in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee und zu der inneren Verteidigung berufen. (§ 1, 51. 1868.)

§ 11. Das zur gemeinschaftlichen Verteidigung der Monarchie benötigende Land- und Seeheer wird auf Basis der in den §§ 11, 12, 13 und 14 des G. A. 12 v. J. 1867 enthaltenen verfassungsmässigen Rechte in einem Stande von 800,000 Häuptern festgestellt, und ist dieser Stand auf 10 Jahre giltig.

Die Vorschläge, welche den Verhältnissen gemäss auch weiterhin die Unveränderlichkeit oder die Umgestaltung des festgestellten Standes der Armee erzielen, sind den Vertretungen beider Parteien behufs neueren auf verfassungsmässigem Wege erfolgenden Übereinkommens, jedenfalls noch vor dem Ablauf des 9-ten Jahres zu unterbreiten.

* Ungarisches Sprichwort.

§ 12. Die auf die Landwehr bezüglichen Verfügungen sind im Landwehrgesetze enthalten.

§ 40. Körperliche Züchtigung und Fesselstrafe können im stehenden Heere und in der Landwehr nicht mehr angewendet werden.

§ 59. Der Landesverteidigungsminister wird beauftragt, die auf die Verwirklichung gegenwärtigen Gesetzes bezüglichen Verfügungen einmütig mit dem gemeinsamen Kriegsminister zu treffen.

Anmerkung zum G. A. 40 v. J. 1868. Bekanntlich wurde beim Ausgleiche Ministerpräsident Graf Julius Andrássy mit der Führung des Landesvertedigungs-Portefeuille betraut, und ist demnach in erster Reihe Graf Julius Andrássy dafür verantwortlich, ob das Wehrgesetz dem Geiste des Ausgleichsgesetzes entsprechend gebracht, und diesem gemäss vollstreckt wurde.

Wie sehr immer ich auch dem Andenken des Grafen Julius Andrássy Pietät zolle, wie sehr immer ich auch seine Seelen- und Geistesgrösse, seine ausserordentlichen Verdienste, seinen reinen, makellosen, patriotischen Karakter und Bestrebungen anerkenne, doch muss ich es aussagen, dass das Wehrgesetz dem Geiste des Ausgleiches nicht entspricht, und der G. A. 12 v. J. 1876 uns kein solches Wehrgesetz ahnen und hoffen liess.

Dafür ist Graf Julius Andrássy verantwortlich, und man kann ihn entschieden beschuldigen, weil er in den Fragen beziehentlich des Kriegswesens zur Geltendmachung der nationalen Rechte keine entsprechende Energie entfaltete.

Dieser Fehler des Grafen Andrássy ist aber, meiner Ansicht nach, grossenteils mit den damaligen Verhältnissen und mit seiner ausserordentlich heiklichen, schweren Lage zu entschuldigen.

Damals freute sich die Nation, dass sie von der Knechtschaft befreit wurde, die Wunden der Nächstvergangenen brannten, schmerzten noch, und das Ausgleichsgesetz gereichte zum Balsam, sämmtliche Hoffnungen des Nationallebens wurden in jene paar Ausgleichsparagraphen niedergelegt, dies also der Gefahr auszusetzen, nicht mit prinzipiellen, sondern Detail- und Ausführungsfragen die Saite zu spannen: war damals nicht opportun.

Wenn also die Vollstreckung des Wehrgesetzes von keinem solchen Geiste, Gepräge ist, als was für einen man rationell erwarten können hätte, dessen Grund liegt gewiss nicht darin, dass Graf

Andrássy in der Vollstreckung mehr zu erreichen, erringen nicht gewünscht, nicht gewollt hätte, sondern darin, dass er es nicht für opportun hielt, dies in den damaligen Verhältnissen zu forciren.

Bekanntlich ist diese Frage den kompetenten Kreisen die befürchteteste, die heiklichste, ihnen ist die Armee die grösste Garantie, die chätzbarste Machtsquelle, und eben hier war die Durchführung der Details des Ausgleiches die schwerste, und war Graf Andrássy dem grössten sanften Drucke ausgesetzt.

Man kann sich also nicht wundern, dass er aus Opportunität in der Vollstreckung nachgiebig war, denn in dieser Beziehung hätte die Steifheit, die Forcirung des sofortigen, vollständigen Überganges, vielleicht das ganze Ausgleichswerk unmöglich gemacht, oder über den Haufen geworfen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass nachdem die ungarische Verfassung wiederhergestellt wurde, die auf das ungarische Heerwesen bezüglichen alten ungarischen Gesetze, rechtlich soweit für wiederhergestellt zu betrachten sind, wie weit es der G. A. v. J. 1867 ausdrücklich nicht beschränkt hat.

Nach meinen Dargestellten der §§ 1—11 des G. A. 12. v. J. 1867, wenn wir die Worte und denn Sinn des Gesetzes forschen, so hätte in jenen Rahmen, welchen das Ausgleichsgesetz in Hinsicht des Kriegswesens, für Ungarn staatsrechtlich konstruirt hat, nicht nur die Aufstellung ungarischer Regimenter und im Sinne der ungarischen Verfassung verstandener ungarischer Regimenter, nicht nur ferner die Aufstellung der ungarischen Armee, als einer nationalen Armee, sondern auch die Ausführung der selbständigen ungarischen Armee einpassen können.

Und hier rufe ich die Aufmerksamkeit des geehrten Lesers zum Beweise meiner Behauptung auf, dass er mit Aufmerksamkeit das königliche Reskript vom 17. Febr. 1867, die G. A. 2., 7., 9,, und 12. 1867 durchlese, und er wird es einsehen, dass in denselben k e i n e i n z i g e r s o l c h e r B u c h s t a b e v o r h a n d e n i s t, w e l c h e r d i e I d e e d e r s e l b s t ä n d i g e n u n g a r i s c h e n A r m e e a u s s c h l i s s e n w ü r d e; sogar im Gegenteil, der Text der betreffenden Gesetze erlaubt dies sehr, und bei demselben Ausgleichsgesetz-Texte hätte auch die selbständige ungarische Armee aufgestellt werden können, ohne irgend eine Verletzung der pragmatischen Sanktion, der gegenseitigen Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit.

Nämlich, wenn die Verfassung und Armee Ungarns, im verfassungsmässigen Sinne wiederhergestellt wurde, dann ist unbedingt

die Nationalarmee als zum Ziel gesetzt zu verstehen, entweder im Sinne der 1848-er Gesetze, oder aber im nationalen Geiste der bis damals bestandenen, in ihrem Wesen vollständig ungarischen Regimenter oder der adeligen Insurrektion.

Mit der Wiederherstellung der Verfassung, mit der Wiederherstellung der alten ungarischen Gesetze, mit der Vereinbarung zwischen der Nation und ihrem Könige: kann mit gesundem Verstande die Intention zur Aufstellung einer gemeinschaftlichen Armee oder einer Armee vom fremden Gepräge nicht vereinigt werden.

Es ist ja unbestreitbar, dass die gemeinschaftliche Armee in ihrer heutigen Organisation, in ihrem heutigem Gepräge, keine ungarische, keine nationale ist; mit der ungarischen, nationalen Gesinnung, mit der ungarischen, verfassungsmässigen Freiheit, mit der staatsrechtlichen Unabhängigkeit des Landes ist es unvereinbar, dass unter fremde Abzeichen, fremdem Kommando, eine mit fremdem Officierskorps und Generalstaabe versehene Armee, die Armee des unabhängigen, freien Ungarns sein könne.

Denn die gemeinschaftliche Armee ist ja so, wie sie heute steht, mit unwesentlicher Variation ganz dieselbe, wie sie in der absolutistischen Epoche war; wir haben ja doch uns nicht deshalb ausgeglichen, dass uns das am Halse bleibe, was in der absolutistischen Epoche war, sondern deshalb, dass wir statt der fremden Kriegsmacht die Unsere bekommen sollen, so wie jedes freie Land die Seinige hat.

Es ist wahr, dass gewisse Rechte Sr. Majestät, des mit seiner ungarischen Nation sich ausgesöhnten ungarischen Königs, in Geltung blieben, doch diese könnte Se. Majestät ebenso auch in dem Falle ausüben, wenn die selbstständige ungarische Armee aufgestellt wäre, und der Unterschied wäre nur das gewesen, dass er jetzt in Hinsicht der Armee die Majestätsrechte so ausübt, wie er sie als oesterreichischer Kaiser in der absolutistischen Epoche, kraft seiner kaiserlichen Macht, ausgeübt hatte, im Falle der geschehenen Aufstellung der selbstständigen ungarischen Armee würde er aber dieselbe als verfassungsmässiger ungarischer König ausüben, im Geiste, im Gepräge, und in der Organisation der wiederhergestellten Verfassung.

Denn jawohl, mit der Wiederherstellung der Verfassung gebühren die Majestätsrechte dem ungarischen Könige, aber Ungarn gab, und konnte die Majestätsrechte nicht so geben, dass dadurch die der Nation gebührten verfassungsmässigen Rechte vernichtet werden, und zufolge der eventuellen Zweckmässigkeits-Hinsichten des oesterreichischen Kaisers vernichtet werden können.

Aus Zweckmässigkeits-Gesichtspunkten kann Ungarn garnichts aufgegeben haben, was mit der Idee der ungarischen Nationalarmee unvereinbar ist, weil Ungarn solch' wesentliches nationales Interesse auch nicht einmal seinem Könige gegenüber aufopfern kann, und zwar aus jenem einfachen Grunde, weil die Rechtsaufgabe in dieser Hinsicht durch die wiederhergestellte Verfassung, durch die wiederhergestellten Grundgesetze für ganz ausgeschlossen erscheint.

Die vollbrachte Wiederherstellung unserer Verfassung kann nicht so gedeutet werden, dass das wesentliche Recht der Nation vernichtet werden könne, derart, das auf Grund desselben Gesetze das erlangte Nationalrecht, durch das mit demselben Gesetze dem Könige dargebotene Recht vernichtet werde.

Es ist also klar, dass das Ausgleichsgesetz und die Nation damals, etwas anderes verstanden und etwas anderes bezveckt hat, als sie das Ausgleichsgesetz angenommen hat, als das, was in den heutigen Wehrmachts-Verhältnissen besteht; denn jene Tendenz kann ja nicht von Seiten Ungarns vorausgesetzt werden, dass es auch das wesentlich so gewollt hätte, wie es heute ist.

Und hier können sich auch die kompetenten Faktoren geirrt haben, welche bei dem mit uns geschlossenen Vertrage mitgewirkt haben, und es kann sein, dass sie in Hinsicht des Kriegswesens das Ausgleichsgesetz nicht so gedeutet haben, wie es die ungarische Nation gedeutet hat, und wie es in der Tat lautet.

Als das Wehrgesetz gebracht wurde, konnte Andrássy und die Nation, wie ich es oben erwähnte habe, die heikliche militärische Vollstreckungsfrage nicht forciren, aber die Nation hat es nicht aufgegeben, im Gegenteile gehofft, dass im Rahmen des Ausgleichsgesetzes die Konsolidirung der Verhältnisse, die Herstellung des vertraulichen Verhältnisses zwischen der Nation und der Krone, allmählich durch Entwickelung über kurz oder lang zur Geltung gelangen wird, und das Ausgleichgesetz doch in jenem nationalen Geiste vollstreckt werden wird, wie es das Ausgleichsgesetz bezweckt hat.

Leider aber hat die Zukunft diese Voraussetzung nicht gerechtfertigt, sogar im Gegenteile, wir haben eine traurige Rückentwickelung erfahren, dessen natürliche Folge das Erwachen der Nation, und die heutige ungesegnete Lage, der aussergesetzliche (Ex-lex) Zustand ist.

Über den G. A. 46. v. J. 1860. selbst, sind meine Bemerkungen wie folgt:

Der § 2. spricht aus, dass die Kriegsmacht, die Armee

und nicht „gemeinsame Armee" die Kriegsmarine, die Landwehr und der Landsturm bilden.

Der § 7. erwähnt wieder nur Armee und spricht aus, dass deren Beruf ist das Gebiet des gesammten Reiches, beider Staaten Sr. Majestät, gegen äussere Feinde zu verteidigen; folglich ist hier weder von ungarischen Regimentern, noch von Armee, noch von gemeinsamer Armee die Rede; da also dieses Gesetz in seiner staatsrechtlichen Bedeutung die verfassungsmässigen Verhältnisse Ungarns nicht berührt, kein neues Staatsrecht oder keine neue Obliegenheit feststellt, demzufolge ist es offenbar, dass an dem alten Zustande keine Rechtsabänderung geschah, und die Nation von seinen verfassungsmässigen Rechten dadurch nichts nachgelassen hat; dass ohne die Definition des Gepräges und der staatsrechtlichen Bedeutung des Wortes „Armee" ein dunkler Ausdruck gebraucht wurde.

Der § 11. spricht von der gemeinschaftlichen Verteidigung der Monarchie.

Der Ausdruck „Monarchie" ist auch nicht korrekt, weil in demselben die verfassungsmässige, staatsrechtliche Sonderstellung Ungarns nicht zum Ausdrucke gelangt, die gemeinschaftliche Verteidigung ist auch nicht korrekt, weil ja doch, wie ich es bei den §§ 1—11. des G. A. 12 v. J. 1867 dargestellt habe, die pragmatische Sanktion nur von der „mitsammenen" Verteidigung der gemeinschaftlichen Sicherheit, und nur von gemeinsamen Obliegenheiten betreffs der „mitsammenen" Verteidigung spricht.

Also der Ausdruck gemeinschaftliche Verteidigung ist zwar auch nicht korrekt, aber, dass weder der Ausdruck „Armee", noch der Ausdruck „zur gemeinsamen Verteidigung der Monarchie" dem Staatsrechte Ungarns nachteilig sein kann, das beweist unzweifehaft jener Ausdruck im § 11, dass auf Grund der in den §§ 11, 12, 13 und 14 des G. A. 12 v. J. 1867 enthaltenen **verfassungsmässigen Rechte, und bei Aufrechterhaltung derselben,** der volle Stand der Armee von 800,000 Häuptern auf 10 Jahre festgestellt wurde.

Im § 59 ist der Landesverteidigungsminister betraut worden, die auf die Verwirklichung gegenwärtigen Gesetzes bezüglichen Verfügungen mit dem gemeinsamen Kriegsminister gleichzeitig zu treffen.

Es ist natürlich, dass auf den gemeinsamen Kriegsminister dadurch kein verfassungsmässiges Recht übertragen wurde, weder in der Beziehung des materiellen Rechtes, noch der Verwirklichungsart und Methode; weil ja doch, wie ich dies beim § 69 des G. A. 12 v. J. 1867 dargestellt habe, die Bestimmung der Behandlungsart der

gemeinschaftlichen Angelegenheiten, Ungarn zusteht, und der § 59 nicht die Feststellung der Behandlungsart dem Landesverteidigungsminister überlassen hat, sondern nur die Bestimmung der auf die Verwirklichung des G. A. 40 v. J. 1868 bezüglichen Verfügungen; auf mehr erstreckte sich also das Recht des Landesverteidigungsministers nicht, als nur auf die Vollstreckung der im G. A. 40 v. J. 1868 Angeordneten.

Wenn und inwiefern der Landesverteidigungsminister seinen Rechtskreis überschritten, kann dies nur als ministerielle Ungesetzlichkeit, ein unrichtiges Vorgehen oder als ein Irrtum qualificirt werden: und die unrichtige Verfügung des Ministers erfordert höchstens eine Reparation, doch Ungarns konstitutionelles Staatrecht konnte hiedurch nicht angetastet, auch nicht umgeändert, geschweige denn vernichtet werden.

Verordnung des Landesverteidigungsministers vom 8. Jänner 1869.

Von der Durchführung und dem Vollzuge des Gesetzartikels 40 vom Jahre 1868 über die Wehrkraft.

. . . anstatt der bis jetzt in Geltung gewesenen Beschlüsse, werden mit Rücksicht auf den Vollzug und die Durchführung des Gesetzes, mit Bezug auf Diejenigen, die im ordentlichen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, nicht weniger auf die Pensionisten oder die mit Pensionen bedachten Invaliden, sowie bezüglich der Freiwilligen-Aufnahme für das Jahr 1869, im Einverständnisse mit dem betreffenden Ministerium, folgende Bestimmungen publicirt:

§ 1. . . . alle zum ordentlichen Heere gehörigen Wehrpflichtigen . . . haben die für die Linientruppen- oder Landwehrdienst bestimmten 12 Jahre in diesem Dienste zu verbringen.

§ 3. Die Dienstzeit Derjenigen, die in dem ständigen Heere dienen, wird vom Tage der Assentirung, die Dienstzeit Derjenigen aber, die von den militärischen Bildungsanstalten eingereiht wurden, wird bis zum Tage ihres Austrittes von der Bildungsanstalt gerechnet.

§ 6. Mit Rücksicht auf die Enteilung in die Reserve, die in Folge der Reduktion auf 3 Jahre der Dienstzeit bei den Linientruppen erfolgen wird, ferner auf der Basis der gesetzlich zugestandenen zweijährigen Übergangsperiode wird zu dem Zwecke, damit die Arme stets kriegsbereit sei, beschlossen.

Im Sinne des § 39. des Wehrgesetzes sind in der zur systematischen Versetzung in die Reserve bestimmten Zeit in die Reserve einzuteilen:

A) Aus denen im ständigen Heere oder in der Kriegsmarine dienenden, oder in den militärischen Bildungsanstalten befindlichen, zur 1863/4-er Assentklasse gehörigen, diejenigen, die hiezu berechtigt sind.

B) Die gesammte Mannschaft, die vor den erwähnten Rekrutirungsjahren eingereiht, noch im Dienste der Linientruppen steht und schon auf die Versetzung in die Reserve Anspruch erheben kann.

C) Von denjenigen, die in 1865 eingereiht wurden:

a) Die Infanterie Linien-Truppe, Jäger, die beim Train- beim Sanitätsdienst, ferner die in den Verpflegsanstalten und Spitäiern, sowie bei den Monturskommissionen dienenden Soldaten, ob sie nun tatsächlich im Dienste, oder beurlaubt sind, mit Ausnahme der im aktiven Dienste befindlichen Unteroffiziere, insoferne dieselben auf Versetzung in die Reserve Anspruch erheben können;

b) Die bis zur Einrückungseinberufung beurlaubte Mannschaft der Kavallerie, Artillerie, der technischen Truppen, der Gestüte, sowie der Kriegsmarine-Truppen, . . . die für eine länger als dreijährige Dauer zum Linientruppendienste verpflichtet wurden . . . von den temporären Waffenübungen enthoben sind.

Punkt 8. Den Unteroffizieren der Infanterie regimenter, der Jäger, der Sanitätstruppen, der Kavallerie, ferner der technischen Truppen, des Trains und der Kriegsmarine wird . . . eine Ersatzlöhnung von täglich 15 Kreuzern bewilligt.

§ 9. Die Evidenzhaltung der Reserve in abgesonderten Personalgrundbüchern wird aufgehoben.

§ 13. . . . absichtliche Selbstverstümmler können

in die Armee, oder zur Kriegsmarine nur dann eingereiht werden . . . wenn . . .

§ 16. Die Entlassungsansprüche der in Ungarn heimischen Soldaten haben nur nach den Regeln des Wehrgesetzes beurteilt zu werden.

§ 20. Diejenigen Offiziere, die als solche wenigstens ein Jahr aktiv gedient haben . . . können mit Beibehaltung ihres Offiziersranges zur Reserve versetzt werden.

§ 21. Diejenigen Offiziere, die . . . militärpflichtig . . . abdanken . . . können beurlaubt werden.

§ 22. Das Heiratsreglement . . . der pensionirten Officiere und militärischen Beamten . . . verbleibt weiter aufrecht.

§ 23. . . . An Stelle der eisernen Fesselung, wird mit Ausschluss der Leibesstrafen nur die Anwendung einer, oder mehrerer im Sinne des Militärstrafgesetzbuches erlaubten Verschärfungen zugelassen.

§ 24. Zum Zwecke der Auswanderung erhobene militärische Entlassungsansprüche . . . werden, nach den für das aus Familienrücksichten erhobene Motiv gültigen Regeln, mit Aufrechterhaltung der gesetzlich festgestellten Bedingung durch das gemeinsame Kriegsministerium erledigt.

§ 28. Der einjährige Freiwilligendienst kann geleistet werden:

a) entweder auf eigene Kosten . . .

b) oder für Rechnung des gemeinsamen Kriegsfondes.

§ 29. Militärpflichtige beurlaubte Gesuchsteller . . . senden ihre Gesuche zum Kommando jenes Heerdetachements, welchem sie angehören.

§ 33. Der Nachweis der für die Freiwilligen notwendigen höheren Bildung kann durch eine besondere Prüfung vor einem Komité ersetzt werden.

Mitglieder dieser Komités sind:

a) der Divisions-Kommandochef;

b) zwei Obergymnasial- oder Oberrealschulprofessoren;

c) zwei Offiziere.

Die Kandidirung der Civilmitglieder des Prüfungsausschusses wird das Heeresoberkommando

sich seitens des Kultus- und Unterrichtsministeriums besorgen.

§ 40. Diejenigen, die zur Kriegsmarine eintreten wollen, werden in Ermangelung der notwendigen Bildung erst einer Prüfung unterzogen.

Diese Kommission besteht: . . .

c) aus einem Untergymnasial- oder Unterrealschulprofessor.

Durchführungsinstruktion des Landesverteidigungsministeriums für den Vollzug des G. A. 40 vom Jahre 1868.

§ 1. Diese Instruktion enthält jene Beschlüsse, die das Landesverteidigungsministerium im Einverständnisse mit dem k. k. gemeinsamen Kriegsministerium feststellte und umfasst hauptsächlich jene Modalitäten, laut welcher die Militärpflichtigen zur Erfüllung ihrer Dienstverpflichtung berufen sind, ferner diejenigen, die in die Reserve oder zur Landwehr zu übertreten haben, oder schliesslich aus dem Militärverbande zu entlassen sind.

§ 2. Die Verteidigungspflicht erstreckt sich auf die Dienstpflicht in der Armee, in der Kriegsmarine, Ersatzreserve und Landwehr (Honvédschaft).

§ 4. In Hinsicht der Armee und der Kriegsmarine werden die Militärpflichtigen beider Staaten der Monarchie für Inländer angeschaut, in Hinsicht der Landwehr (Honvédschaft) aber nur diejenigen, die in dem betreffenden Staate das Staatsbürgerrecht besitzen, oder in den Ländern der ungarischen Krone eine Konzession zur ständigen Niederlassung erhielten.

§ 5. Es werden ausgenommen von den im § 4 des Gesetzartickels in der Dauer von 3 Jahren bestimmten Dienstpflicht bei der Linientruppe in der Armee, (in der Kriegsmarine), oder von der siebenjährigen Dienstdauer in der Reserve.

§ 7. Punkt 1. Die Ersatzreserve ist in dem im § 13 des Gesetzartickels bestimmten Stande folgendermassen zu organisiren.

§ 8. Die beiden Staaten der Monarchie werden in Hinsicht der Ergänzung der Ar-

mee in 81 Heeresergänzungsbezirke eingeteilt, von welchen 41 auf die Länder der ungarischen Krone entfallen.

Die 41 ungarischen Heeresergänzungsbezirke sind die ausschliesslichen Ergänzungsorte von ebensoviel ungarischen Infanterie-, 16 Kavallerie- und 3 Artillerieregimentern, ferner von 3 Festungsartillerie- und 2 Jägerbataillonen, einem Geniekorps- und einem Pionnierbataillon, schliesslich von 2 Heerestrainsabteilungen.

§ 9. Von militärischer Seite bilden die Heeresergänzungsbezirke die erste, das Militärkommando aber die zweite Instanz.

In oberster Instanz entscheiden teils das königl. ungarische Landesverteidigungs- oder das gemeinsame kaiserl. königl. Kriegsministerium selbstständig, teils Beide im Einverständnisse mit einander, in welch letzterem Falle der Ausdruck „ministerielle Entscheidung“ gebraucht wird.

§ 29. Die Aufteilung des für die Armee und die Kriegsmarine bestimmten Rekruten-Kontingentes an die einzelnen Königreiche erfolgt im Verhältnisse deren Bevölkerungsanzahl mittelst ministerieller Entscheidung.

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 12. Jänner 1869.

Bewerbungsgesuche für zwei Plätze in der Fiumaner Marine-Akademie sind bei der Marineabteilung des gemeinsamen Kriegsministeriums zu überreichen.

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 20. Februar 1860.

Über die Regelung der Behandlung der Einjährig-Freiwilligen.

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 10 März. 1869

Auf Grund der in Folge der zwischen dem Landesverteidigungsministerium und dem gemeinsamen Kriegsministerium geführten Unterhandlungen erfolgten Unterbreitung, wird bezüglich der Versehung mit den ihr Eigentum bildenden Civilkleidern der zu entlassenden oder einzuberufenden Soldaten die folgende, durch die allerhöchste Entschliessung Seiner k. k. apostolischen Majestät vom 19. Dezember 1868 gutgeheissene statutarische Verordnung erlassen.

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 12. März 1869.

Mit allerhöchster Entschliessung Seiner kais. kön. apostolischen Majestät vom 13. Feber wird die vor 1848/9 beim Militär verbrachte Dienstzeit . . . eingerechnet.

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 14 Dezember 1869.

Das gemeinsame Kriegsministerium hat laut seiner an die betreffenden Militärkommandos gerichteten Verordnung beschlosscn, dass die Eruirung der seitens des Militärs erforderlichen Übungs- und anderen Plätze . . . den Militärkommandos überlassen werde

Cirkularverordnung des Landesverteidigungsministeriums vom Jahre 1869 Z. 18838.

Seine k. k. apostolische Majestät hat gnädigst zu verordnen geruht, dass die deponirten Heiratskautionen . . . den pensionirten Officieren . . . und Militärparteien . . . retournirt werden . . . zu gestatten, dass in der Zukunft invalid gewordene Officiere . . . auch ohne Kaution eine Ehe eingehen können.

Verordnung des Landesverteidigungsministers vom 1. Jänner 1870.

Spricht über Linientruppen, Kriegsmarine, die Armee und die Kriegsmarine.

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 21. Juni 1870.

Spricht über das **ordentliche Heer.**

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 30. Jänner 1870.

Spricht über die „gemeinsame Armee".

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v, 25. Juni 1870.

Spricht über die Linientruppen.

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 3. Juli 1870.

Spricht über Linientruppen.

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 15. Juli 1870.

Spricht vom „ständigen Heere."

Landesverteidigungs-Ministerial-Verordnung v. 28. August 1870.

Spricht von der „gemeinsamen Armee."

Anmerkung zu den Landesverteidigungsministerialverordnungen von 8 Jänner 1869 bis zu denjenigen v. 28. August 1870. Die Verordnung v. 8. Jänner 1869 macht Erwähnung vom ordentlichen Heere, vom ständigen Heere, vom Linientruppendienst.

Der Punkt c) vom § 6 enthält Verfügungen über allerlei Waffengattungen.

Trifft Anordnungen über Offiziere, pensionirte Offiziere.

In der Instruktion sind Anordnungen über die ungarischen Heeresergänzungsbezirke.

Aber weder die Durchführungsverordnung, noch die Instruktion, ziehen eine enge Grenzlinie bezüglich der Verfügungen der Nation und in vieler Hinsicht gestatten sie dem gemeinsamen Kriegsminister und den Militärkommandos, einen Einfluss auf die Angelegenheiten der ungarischen Heeresergänzungsbezirke auszuüben.

Und ferner, wo sind jene 3 Artillerie-, 3 Festungsartillerieregimenter und andere Dinge, die die ungarische Nation auf Grund des Ausgleichsgesetzes und der Durchführungsverordnung erwartete?

Die späteren ministeriellen Verordnungen geben immer mehr und mehr Raum der Einmengung des gemeinsamen Kriegsministeriums, **während in die Verordnung vom 30 Jänner 1870 der Ausdruck „gemeinsame Armee“ sich eingeschmuggelt hat.**

Nach dieser Verordnung wird noch der Ausdruck „Linientruppen“ gebraucht, allmählig jedoch kam der Ausdruck „gemeinsame Armee“ in den ministeriellen Verordnungen in ständigen systematischen Gebrauch.

Graf Julius Andrássy war Ministerpräsident bis 14. November 1871, folglich war er der Erste, der in seiner landesverteidigungsministeriellen Verordnung vom 30 Jänner 1870 den Ausdruck „gemeinsame Armee“ gebrauchte.

Diese Tatsache ist schon weiland Julius Graf Andrássy nicht zu verzeihen; denn laut obigen Fakten ist es unzweifelhaft, dass Graf Andrássy an der Arbeit der Rückbildung teilgenommen, und anstatt dass er die staatsrechtliche Verselbstständigung der Armee, den richtigen und in nationaler Richtung erfolgenden Vollzug des Ausgleichsgesetzes angestrebt hätte, schloss er sich eher jener Richtung an, die die Armee oesterreichisch machen wollte, welche Richtung fortwährend mehr Terrain eroberte, bis es sich endlich herausstellte, dass die leitenden Kreise in Heeresfragen von nationalen Postulaten nichts wissen wollen.

Meinerseits anerkannte ich einerseits Graf Andrássy's Verdienste stets, doch indem ich dies tat, halte ich andererseits diese seine Handlung für einen grossen Fehler, ja für eine wahrhaftige Sünde und kann ich ihm diese nicht verzeihen. Wahrlich, man muss sich über jene unerklärliche Tatsache wundern, dass, sobald irgend jemand in den Ministerpräsidentenstuhl gerät, seine Bestrebungen in der Repräsentation der Rechte der Nation eine Lähmung erleiden, sein Wollen ein markloses wird, und die Nation kein wesentliches Resultat erreicht: höchstens, dass in solchen formellen, unwesentlichen Dingen sich irgend ein Ergebnis zeigt, die zur Anstimmung der Reklametrommel taugen, aus denen politisches Kapital geschlagen, eine kleine billige Popularität und günstige Stimmung ertrommelt werden kann; es wird Sand in die Augen der Magyaren gestreut, doch die Karavane setzt ihren Weg fort, und wir werden stets weiter

zurückgebildet und nach dem Muster der oesterreichischen Provinzen umgemodelt.

Mit Rücksicht auf jene eigentümliche staatsrechtliche Stellung, in welcher sich Ungarn Oesterreich gegenüber befindet, und in Anbetracht dessen, dass wir mit den oesterreichischen ererbten Ländern einen und denselben Herrscher haben, ist es eine natürliche Folge dieser Nexen, dass die ungarischen Regierungen in erster Reihe den nationalen Interessen gegenüber den fremden Interessen und Einflüssen zu dienen hätten, und bei natürlichem Laufe der Dinge müssten als nationale Interessenfragen diejenigen erscheinen, welche den Sturz einer Regierung veranlassen.

Doch bei uns geschieht sowas überhaupt nicht, im Interesse der Nation fällt keine Regierung, von unten herbeigeführt kommt keine Regierungskrise vor.

Die Erklärung dessen kann man in nichts anderem suchen und finden, wie einerseits darin, dass die Regierungschefs und Minister in der Berührung mit den höchsten Kreisen aus hiperlojalen und aulischen Neigungen nicht gehörig repräsentiren, andererseits in der despotischen parlamentarischen Gewalt des Regierungschefs und in der unbedingten Ergebung der „Mehrheitspartei".

An dem Patriotismus und der guten Absicht der Regierungschefs und Minister haben wir kein Recht zu zweifeln; auch sie, wie jeder der Regierungspartei Angehörige, halten sich für solch' gute Patrioten, wie welcher Oppositioneller immer; **doch, leider halten sie sich nur für solche;** denn nicht derjenige ist der gute Patriot, der sich selbst mit Worten zu einem solchen ausruft, aber in dem Falle, wenn die Rechte der Nation aufrechtzuerhalten, oder zu erzwingen sind, weicht er zurück, schneidet ein gescheites Gesicht, und entsagend dem nationalen Selbstgefühle und der patriotischen Pflicht, beugt er kleinmütig und feige, oder aulisch und hyperlojal den Nacken und sagt „non possumus"; sondern derjenige ist der wahre, gute Patriot, der für die Interessen der Nation tapfer auf den Kampfplatz tritt, und nicht die Feigheit in der Reihe der Rechtsaufgaben repräsentirt, sondern die Tapferkeit in der Wachhaltung des nationalen Gefühles und im, auf allen gesetzlichen Wegen zu erfolgenden Erkämpfen seiner Rechte.

Es ist doch unverstendlich und unbegreiflich, dass fortwährend eine nationale Rechtsaufgabe geschieht, ohne dass eine Regierungskrise, oder Regierungsparteikrise eintrete; es ist unbegreiflich, dass, sobald als jemand in die Mehrheitspartei übertreten ist, wenn auch der Betreffende eine lebhafte konstitutionelle Gesinnung und eine

Anghänglichkeit an die nationalen Rechte besass: diese in dem Betreffenden abgestumpft wird und das Princip: „non possumus" auch bei ihm aufwuchert.

Die „non possumus" Politik, die feige, kleinmütige, aulische und hiperlojale Richtung ist der tötende Buchstabe der ungarischen Nation, was die Entwickelung der nationalen Rechte lähmt, was bewerkstelligt, dass wir gegenüber unseren eigenen Blutsverwandten die der Nation gesetzlich gebührenden Rechte zu erkämpfen nicht fähig sind, und für diese hier zu Hause einen Bruderkampf mit unseren eigenen Mitbürgern fechten müssen, die in ihrer Politik durch die Rückerinnerung an die Epoche der Unterdrückung, durch das Andenken der 48/49-er Ereignisse und die Kleinmütigkeit geleitet werden, die wegen der Knechtschaft der Vergangenheit die Freiheit der Zukunft aufopfern wollen.

Unter der Einwirkung der 48-er Ereignisse und des Absolutismus wurde der Ausgleich geschlossen; der Ausgleich ist ein Handel, welchen Ungarn für die Existenzfrage seines Bestehens betrachtete und sehr viele Politiker auch heute betrachten, demzufolge sie eher, als dass sie diesen Ausgleich, diesen Handel durch Aufwühlen gefährden, in allerlei nationalen Fragen gelegentlich von den Rechten je ein wenig nachzulassen geneigt sind.

Dies ist ein umsomehr verhängnissvoller Fehler, weil hier von einem 350 jährigen, beständigen, — bald insgeheim, bald offen wirkenden — Kampfe und einer Unterdrückungs-, Einschmelzungs-Richtung die Rede ist; während welcher Zeit es oft geschah, dass Ungarn mit traurigen Opfern jene nationalen Rechte verteidigen musste, welcher es sich nach und nach mit progressiven kleinen Zugeständnissen berauben liess.

Kaum geriet Ungarn, während dieser langen Zeit, in eine wenig bessere staatsrechtliche Stellung, so kam es zufolge der beständigen Wirkung jener gewissen Strömungen bald wieder auf einen Abhang, und geriet wieder in den Zwangszustand der progressiven Rückentwickelung.

Dies ist ein 350-jähriges beständiges politisches Wogen, welches fortwährend die Ufer der konstitutionellen Rechte Ungarns beleckt und bespühlt.

Wir sind auch jetzt so daran, dass wir schon wieder in einen rückentwickelten Zustand geraten sind; seit dem, im Jahre 1867 erfolgten Ausgleiche wurde nicht nur der Ausgleich nicht vollstreckt, nicht nur die damals erworbenen konstitutionellen Garantien und Rechte fortwährend beeinträchtigt, geschert, sondern neue gemein-

samen Angelegenheiten erschaffen, sodass, obgleich es uns inzwischen gelungen ist, auch einige Vorteile, Errungenschaften zu erreichen, doch die staatsrechtliche Wage dem gegenüberstellend, können wir auf diesem Gebiete einen entschiedenen Rückfall und Rückgang erfahren; **die staatsrechtliche Selbstständigkeit ist ja doch die wichtigste Frage, dies ist die Frage der nationalen Existenz, des Bestehens von Ungarn, und die Übrigen sind — im Vergleich mit der Bedeutung dieser dominirenden Frage — eine verschwindende Kleinigkeit.**

Diesen ihren verhängnisvollen Fehler erkennen nicht die kleinmütigen und feigen Politiker in sich, und wollen nicht glauben, dass sie farbenblind sind, dass ihr konstitutioneller Sinn ausstirbt, ihre patriotischen Sitten entarten, dass sie sich mit stumpfer Gleichmut gegen solche Dinge verhalten, welche die Lebensinteressen der Nation angreifen und das Blut der Nation saugen; dass sie in der Beurteilung solcher Dinge ihre Fähigkeit, ihr Gefühl, ihre Nüchternheit verloren; oder wenn sie auch es fühlen und gelegentlich auch in ihren Adern das reine ungarische, oder patriotisirte Blut aufwällt, dann rücken sie damit heraus: Ja! es wäre schön! es wäre gut! Unser Verlangen, unser Zweck ist ja auch derselbe, doch unser Streben, unser Bemühen, unser Tun ist schon nicht dasselbe, denn ... non possumus ... bald ... vielleicht ... mit der Zeit ... wenn es möglich ist ... im langsameren Tempo ... „wenns gefriert, wenns grossen Schnee giebt“ ...*

Meinerseits muss ich es mit tiefem patriotischen Schmerze erklären, dass aus diesem Kleinmütigkeits-Grunde in mir der Glaube an der Lebensfähigkeit der ungarischen Race wankend gemacht wurde; denn mit „non possumus“ Prinzipien kann man nicht in unseren Verhältnissen ein freies und unabhängiges Ungarn zustande bringen und aufrechterhalten, und wenn die „non possumus“ frommen Trauerungaren selbst, die mit diesem Rekrutenentwurfe aufgetauchte grossartige nationale Bewegung aus ihrem Traumkreise aufzurütteln nicht im Stande war, dann weiss ich schon nicht mehr, was dies hervorzurufen im Stande wäre.

Die Verbreitung dieser kleinmütigen „non possumus“ Prinzipien ist solch ein zerstörender Process im Organismus der Nation, welcher unaufhaltsam zur Auflösung führt, wenn nur kein Wunder geschieht, derart, dass das nationale Gefühl neugeboren wird.

* Ungarisches Sprichwort wörtlich übersetzt; ein höhnisches Epitheton zum Ausdrucke dessen, dass nie etwas daraus werden wird.

Diese guten Herren vergessen es, dass der Besifz der Gewalt für sich, keinen Rechtstitel zu der in was für irriger Richtung immer erfolgenden Regierung irgend einer konstitutionellen Nation bildet; eine konstitutionelle Nation kann durch ihren Herrscher nur im Sinne der Verfassung behandelt werden und die fürstliche Herrschaft ist in einem konstitutionellen Lande nur in solange legitim, als die Herrschaft in einer, der Verfassung entsprechenden nationalen Richtung geführt wird.

Der absolutistische Herrscher lässt nämlich seinen Völkern aus seiner Gnade, vom Selbstentschlusse nach eigener Wilkür, wenn er will, die verfassungsmässigen Rechte zuteil werden.

Oesterreich hat seine Verfassung der kaiserlichen Proklamation von 4. März 1849, der Gnade seines absolutistischen Herrschers zu verdanken; doch unsere verfassungsmässigen Rechte nehmen nicht vom oesterreichischen Kaiser, auch nicht von dem ungarischen Könige ihren Ursprung, sondern — wie ich es schon erwähnt habe, — *aus dem, gelegentlich der Landnahme unter den sieben Führern geschlossenen Blutsbunde*, durch welchen die Führer aus ihrem freien Willen, den Árpád zu ihrem Herrn, zu ihrem Führer erwählten, indem sie es ausbedungen haben, dass diejenigen, welche dies taten, aus dem Rate der Führer nie ausgeschlossen werden können.

Die ungarische Verfassung ist also so alt, wie der ungarische Staat, sie ist unser *orginelles Eigen*, unser, unserer Väter, mit ihrem eigenen Blute sanktionirter Vertrag.

Bei uns ist es nicht so, das der Herr es gegeben, der Herr es auch genommen hat; uns kann man nicht von unserer Verfassung euteignen; wir haben nicht so mit unserem Könige und mit der Habsburgischen Dinastie kontrahirt, sondern derart, *dass wir von unseren eigenen Rechten, auf unseren Fürsten, Rechte übertragen haben*; wir haben es freiwillig, frei, auf den durch uns selbst erwählten König und seine Familie übertragen, aber *nur einen bestimmten Teil haben wir übertragen, hingegen die Übrigen haben wir uns selbst behalten und aufrechterhalten* und der Ungar hält sein Wort, und wird auch seinem gekrönten Könige gegenüber immer halten, und die ritterliche ungarische Race hätte kein Gesicht dazu, dass sie die, ihrem Könige und der königlichen Familie freiwillig überlassenen Rechte, nur um ein Haar kürzen wolle; aber ein wahrer Ungar wird auch nie das Herz haben, von den, der Nation seit uralten Zeiten zustehenden konstitutionellen Rechten auch nur ein Jot nachzulassen.

Wie ich es schon erwähnt habe, ist an gewissen Orten die irrige Interpretation nicht ausgeschlossen; ohne Irrtum, ohne Fehler existirt kein Mensch, auch die Gesetzgeber, die Nationen und die Könige können sich in Hinsicht der Wirklichkeit, des Umfanges, der Interpretation, Vollstreckung ihrer Rechte irren; doch welche Rechte der König oder die Nation von einander etwa irrtümlich besitzen, das ist kein Rechtstitel zum Eigentum, und die etwaigen Missverständnisse sind durch gegenseitiges Vertrauen und offene Aufrichtigkeit ohne jeden Hintergedanken zu ordnen und zu berichtigen.

Keine Gnade verlangt der Ungar auch heutzutage von seinem Könige, sondern er verlangt die Berichtigung der unrichtigen Interpretationen, der Vollstreckung, und des Besitzes, weil Ungarn weder durch die pragmatische Sanktion, noch durch den Ausgleich, weder der königlichen Gewalt, noch dem Herrscherhause sich und seine Rechte verkauft hat, geschweige denn einer anderen fremden Macht oder Nation.

Fatale Irrtümer obwalten also, Licht muss geschaffen werden, weil clara pacta boni amici.

Wenn dann eventuell der ungarische König zu uns sprechen wird, und sagt: meine Kinder, mein Volk! Ihr wisset, ich war gut zu euch an Herz und Seele, jetzt brauche ich zufolge gewisser Verhältnisse ein grösseres Opfer, als welches ihr mir, euerem gekrönten Könige, und seiner Familie schuldet! ich vertraue der uralten Tugend: hieher, neben mir! vorwärts! gleichwie der Ungar in der Vergangenheit in keinem einzigen Falle sich verleugnete, in was für einem kümmerlichen und verwüsteten Zustande er auch darbte, ebenso verlassen wir auch in der Zukunft unseren König und seine Familie nicht feige; doch unter dem beständigen, schmerzhaften und beschämenden Drucke und der Betrübnis unserer nationalen Beschwerden können wir nicht begeistert sein und nicht vertrauen darauf, dass wir trotz unserer grossen Opfer eine Anerkennung bekommen werden.

In den Fragen des Kriegswesens wirken auch die in den Landesverteidigungsministern verborgenen persönlichen Gründe bei der Geltendmachung der konstitutionellen Rechte und bei der nationalwidrigen Entwickelung derselben in grossem Masse mit.

Es ist nämlich eine fatale Sache, dass zum Landesverteidigungsminister auch ein solches Individium ernannt werden kann, der von Leib und Seele ein oesterreichischer „gemeinsamer“ General ist.

Baron Géza Fehérváry* verdient als Individuum, als Militärsmann unsere, einem vollendeten Kavallier gebührende grösste Hochachtung; trotzdem aber, obgleich er, wie ein jeder anderer, auch befugt ist, sich für einen guten Patrioten halten und fühlen zu dürfen, war es doch sein Wirken, welches auf die nationalen Interessen am ausgesprochensten schädlich genannt werden muss, denn bei all' seinen, konzedirten und supponirten patriotischen Gefühlen, machte er der Einführung der nationalen Richtung in die Armee vielleicht am meisten Front.

Der Soldaten-Charakter des Baron Fehérváry, des Feldzeugsmeisters einer gemeinsamen Armee macht dies leicht begreiflich.

Er erhielt eine militärische Erziehung und fasste seinen Beruf mit der edelsten Ambition auf; was ist daher natürlicher, als dass er mit Leib und Seele zum Soldaten wurde, der mehr als einmal bewies, dass er seinem Berufe und seiner moralischen Verpflichtigung zum Wohle seines höchsten Kriegsherrn mit unerschütterlichem Heldenmute und mit Todesverachtung nachzukommen bereit sei.

Diese glänzenden militärischen Tugenden, vereint mit seiner individuellen Begabung, erhoben ihn auf der militärischen Laufbahn von Stufe zu Stufe, und als ein solcher, in dieser Richtung ausgegohrener, militärischer Charakter geriet er auch alsdann auf den Ministerstuhl des Honvéd-Ministers.

Er ist in jener Schule und in jenem Bewusstsein aufgewachsen, welches im Interesse des Gesammtreiches die Soldateska schuf, er diente seinem Beruf treu und mit dem Glauben und der Überzeugung, dass dieses Regime der höchste, den Staat erhaltende Faktor sei, und hatte während seines Dienstes aus den aufgetauchten politischen Gestaltungen, Bündnissen, Kriegen, Siegen und Schlappen die Erfahrung geschöpft, dass die Stütze und Garantie der Nationen und Länder nicht etwa auf derlei konstitutionell-nationalen Gesinnungen basirt sein muss, sondern auf die Kriegsmacht, Stärke des Staates, auf die Einheit, auf den sicheren Zusammenhalt und auf die militärische Disciplin der Heeresorganisation.

* Baron Fehérváry war lange Jahre hindurch Landesverteidigungsminister, im Laufe der Obstruktion aber ist er gefallen, indem er es einsah, dass in der, durch ihn vertretenen Manier und in dem System, die militärischen Entwürfe durchzuführen, eine Unmöglichkeit sei, hat er abgedankt und seine Abdankung wurde angenommen.

Baron Fehérváry provocirte wahrhaftig die Opposition gegen den militärischen Entwurf und gegen seine eigene Person, und sein herausforderndes Benehmen hat grossen Anteil daran, dass die Nation hierin das System erkannte und über dasselbe sich so sehr empört hat.

Ein derartiger Militärsmann lebt in diesem Glauben, in dieser Überzeugung, mit diesem Charakter fort und fort; und nachdem, seiner Meinung nach die Stärke eines Staates auswärts in seiner Armee besteht, und weil unter den jetzigen Verhältnissen, d. h. im bewaffneten Frieden, ein Land durch seine Armee verteidigt wird, muss dem Militarismus Alles geopfert werden, denn ohne diesen gibt es keine Sicherheit, giebt es kein friedliches Bestehen im Innern, und nur allein die Soldateska ist jener Faktor, durch welchen das Land nach Aussen und somit auch innerhalb seinen festen Halt erlangen kann.

Die Repräsentirung der militärischen Gewalt-Interessen bildet in den Augen eines solchen, mit dem Zopf behafteten Soldaten, den höchsten Patriotismus, und nachdem die militärische Erziehung, das Militär-Institut, der traditionelle Geist und das Reglement insgesammt nur ein und dasselbe Princip verkünden, dass nämlich die militärische Disciplin die einzig höchste Garantie der Monarchie wäre, nachdem der Wunsch des obersten Kriegsherrn das heiligste Gebot eines Militärsmannes ist, nachdem heutzutage tatsächlich eine gemeinsame Armee besteht, und bestand als solche schon damals, als er Landesverteidigungs-Minister wurde, und weil ein derartiger, mit Leib und Seele Soldat, den bestehenden Zustand für legal, rechtlich und für verfassungsmässig hält, und wohl nicht die Feder kaut, oder Tinte und Papier verschwendet, — wie beispielsweise ich es tue — um staatsrechtliche Problemen zu lösen, und weil ein Soldat von Beruf die Stümperei der Civil-Bagage in Militärsfragen principiell perhorrescirt: deshalb durfte auch Baron Fehérváry glauben, dass er den legalsten und rechtlichsten Standpunkt einnahm, indem er jederlei Schwierigkeiten verursachende Civil-Einflüsse und Opponierungen nach seiner besten Überzeugung zurückgewiesen, vielmehr zur Hebung der militärischen Gewalt, gegenüber der Nation alle möglichen Gegenleistungen produziert habe.

Was wir mit unserem bürgerlichen Verstand, mit konstitutionellem, patriotischem, nationalem Gefühle gegen die Forderungen in Militär-Angelegenheiten aufbrachten, bezeichnet ein kais. und königl. Feldzeugmeister nur für einen „Schmarn“, in Anbetracht der Erhaltung der Wehrfähigkeit der Monarchie, der Behütung ihrer Grossmachts-Stellung, Erhaltung ihrer Sicherheit nach Aussen, welche ihm, als Militärsmanne, die höchsten Staatsinteressen scheinen.

All das macht es nun erklärlich, warum Baron Fehérváry bei der Diskutierung der Rekruten-Gesetz-Vorlage, gegenüber den Rednern, eine so hochfahrende, arrogante, ja rauhe und abstossende

Manier gebrauchte, aus welcher nicht nur Geringschätzung, sondern auch Miss- und Verachtung gegen die, National-Aspirationen defendierenden Deputierten — das Civil-Bagage — sich offenbarte.

Die bürgerlichen nationalen Elemente hingegen sind nicht, wie die massgebenden und militärischen Kreise der Meinung, dass die Soldateska die höchste Verfassungsgarantie sei, sondern bekennt, dass die Armee nur im Interesse der Nation besteht und dass ein freies und konstitutionelles Volk nur allein dazu berechtigt ist, jenen Sicherheits-Modus zu wählen, welchen es in Hinsicht seiner Verteidigung für gut und zweckmässig erachtet, und nicht umgekehrt.

Demgemäss stehen der General-Minister und die bürgerliche, konstitutionell legislative Körperschaft — besonders die Opposition, immer wie Feuer und Wasser zum ewigen Kampfe verdammt — einander gegenüber, bezüglich der Frage, auf welche principielle Basis das Militär-Wesen des Landes eigentlich zu legen sei, folglich wird es der Schaffung einer National-Armee immer widerlich sein und zum grössten Hindernisse dienen, wenn der Landesverteidigungs-Minister im ungarischen Parlamente ein Repräsentant und Zögling der gemeinsamen Armee und des Militarismus sein sollte.

Es scheint für unmöglich, vorauszusetzen, dass ein Soldat von Beruf, der eben seiner dynastischen Verdienste halber zum Minister erhoben wurde. seines eigenen Ich's entsage und zum Heile der nationalen Aspirationen eben jene Richtung seiner Vergangenheit opfere, deren Verdienste ihn in den Minister-Fauteuil versetzten, nun all' diesem Kehrt Euch sage- und seinem allerhöchsten Kriegsherrn Front mache.

§ 1. Des G. A. 16 vom Jahre 1872. Im Sinne des G. A. 7 von J. 1808, und G. A. 17 vom J. 1827 wird das in Pest zu errichtende ungarische Militär-Institut, als eine königlich ungarische Honvéd-Akademie errichtet und wird den Namen Ludovika tragen.

§ 2. Ihre Bestimmung besteht im Ausbilden der Offiziere für die Quaders der Honvédschaft (Landwehr).

§ 6. Die Bestimmungen des G. A. 7 v. J. 1808, welche sich auf die Organisation der Ludovika-Akademie beziehen, werden ausser Kraft gesetzt, und mit dem Inslebenrufen der neuen Organisation wird der Honvéd-Minister beauftragt, welcher selbe wegen endgiltiger Entscheidung der Legislative vorzulegen hat.

Bemerkung zu dem G. A. 16. vom Jahre 1872. Die früheren Organisations-Statuten der Ludovika-Akademie wurden ausser Kraft gesetzt und mit der Zustandebringung und neuen Organisation wurde der Landesverteidigungs-Minister betraut und zwar mit jener Weisung, dass er selbe wegen Bestimmung der Legislative unterbreite; das Verfügungsrecht wurde hiedurch ausschliesslich dem Lande vorbehalten.

Der § 2. des G. A. 34. vom Jahre 1883 bestimmt schon, dass diejenigen Jünglinge, welche den Lehrkurs mit gehörigem Erfolge absolviren, zu Kadeten zu ernennen seien, und werden als solche von der Armee, ohne, dass man sie in den Rekruten-Kontingent der ständigen Armee eingerechnet hätte, zur Landwehr transferirt; im § 6. wurde zwar der Landesverteidigungs-Minister mit der Vollstreckung des Gesetzes beordert, welcher in Betreff der Versetzung der Kadeten, die für nötig ercheinenden Anstalten mit dem gemeinsamen Minister einmütig zu treffen hat.

G. A. 1 vom Jahre 1869 spricht von ungarischen Linien-Truppen und der Kriegsmarine, so auch vom ständigen Heere und der Kriegsmarine.

G. A. 15 vom Jahre 1869 Pertraktirt von denselben.

G. A. 1 vom Jahre 1871 spricht von ungarischen Linien-Truppen und von der Kriegsmarine und der Armee.

G. A. 1 v. J. 1872 spricht von ungarischen Linien-Truppen, von Kriegsmarine und von Armee.

G. A. 33 vom Jahre 1872 spricht von ungarischen Linien-Truppen und der Kriegsmarine.

Der § 15 des G. A. 36 vom Jahre 1872 Das Gesetz spricht von Armee, von der Kriegsmarine.

G. A. 38 vom Jahre 1873 spricht von ungarischen Linien-Truppen, von der Kriegsmarine.

G. A. 43 vom Jahre 1874 spricht von ungarischen Linien-Truppen, von der Kriegsmarine.

G. A. 51 vom Jahre 1875 spricht **von der „gemeinsamen Armee“,** von der Kriegsmarine (In Wirkung getreten am 12. Jänner 1876.)

G. A. 40 vom Jahre 1876 spricht von der Armee und der Kriegsmarine.

G. A. 29 vom Jahre 1877 spricht von der Armee und der Kriegsmarine.

G. A. 31 vom Jahre 1878 spricht von der Armee und der Kriegsmarine.

Bemerkung zu den Gesetz-Artikeln, angefangen vom G. A. 1. des Jahres 1869. bis G. A. 31. des Jahres 1878. In Kriegs-Angelegenheiten statuirte Gesetze machen nur von der Armee, von einer ständigen Armee, von ungarischen Linien-Truppen Erwähnung.

Der G. A. 51 vom Jahre 1875. bringt zuerst den Ausdruck „Gemeinsame Armee“.

Dieses Gesetz trat am 12-ten Jänner 1876. ins Leben; Koloman v. Tisza aber ward am 20. Oktober 1875. Ministerpräsident, der Ausdruck „Gemeinsame Armee“ kam also unter dem Ministerpräsidium des Koloman v. Tisza zum ersten Male ins Gesetzbuch, wurde seitdem in unseren Gesetzen gemeiniglich und schuf nominell und formell eine, von dem Körper der Nation vollständig getrennte, von unserer Nation gänzlich isolirt dastehende Heeres-Organisation, welche im grossen Teile aus unserem Blute und Gelde kreirt, aber de fakto eine fremde, mit deutscher Sprache und mit oesterreichischem Geiste behaftete Institution ist; eine fremde Körperschaft inmitten der Nation; ein Staat im Staate; eine an unserer Brust lebende Zwitter-Geburt ist.

Unsere armen Ahnen möchten sich in ihrem Grabe umwenden, wenn sie sehen würden, wie sehr sich das Ur-Scyten-Blut degenerirt hat; die von „Nubiens Pantern erzeugten feigen Hasen“,* die

* Ungarische poetische Berufung.

zwerghaften, epigonen Nachkommen der grossen Stammwäter liessen es dahin kommen, wohin wir sinken mussten mit der adeligen Insurrektion, mit den Komitats Banderien, mit den ungarischen Regimentern und mit der ungarischen Armee!

Fuit! . . . sed non requiescat in pace! . . . Resurgemus! . .

G. A. 39. v. J. 1882 von der Modifikation des Wehrgesetzes. § 2. Die Armee und die Kriegsmarine wird ergänzt . . .

§ 3. Die Landwehr wird ergänzt . . .

§ 4. Solche Reserveofficiere sind im Falle einer Mobilisirung gemäss dem Bedürfnisse und dem Entschlusse des gemeinsamen Kriegsministers entweder bei der Armee, oder bei der Landwehr zu verwenden.

Anmerkung zum G. A. 39. v. J. 1882. Im Gesetze befindet sich der Ausdruck „Armee" und nicht „gemeinsame Armee", und in einigen Paragraphen desselben wird schon wieder der Rechtskreis des gemeinsamen Kriegsministers auch in Betreff der ungarischen Landwehr in Verbindung gebracht.

G. A. 6 v. J. 1889. Von der Wehrmacht (Neues Wehrgesetz).

§ 2. Das bewaffnete Volk bilden die gemeinsame Armee, die Kriegsmarine, die Landwehr und der Landsturm.

§ 3. Der Beruf der gemeinsamen Armee und der Krigsmarine ist, das Gebiet beider Staaten der Monarchie gegen äussere Feinde zu verteidigen und die innere Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten.

(Früher § 7. des G. A. 40 v. J. 1868.)

§ 4. Die Lanwehr ist in Kriegszeiten zur Unterstützung der gemeinsamen Armee, und zu der inneren Verteidigung, in Friedenszeiten ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit berufen.

§ 5. Die Ersatzreserve dient zum Ersatze jener Mängel, welche in der gemeinsamen Armee und in der Landwehr zur Zeit des Krieges entstehen können. Unter besonderen Umständen kann die Ersatzreserve der ge-

meinsamen Armee zur faktischen Dienstesleistung auch zur Zeit des Friedens einberufen werden.

§ 14. Das zur Aufrechterhaltung der gemeinsamen Armee und der Kriegsmarine erforderliche Jahres-Rekrutenkontingent wird auf Grund der in den §§ 11—14. des G. A. 12 v. J. 1867 enthaltenen verfassungsmässigen Rechte, und bei Aufrechterhaltung derselben dem Bevölkerungsverhältnisse gemäss in 103.100 Häuptern festgesetzt.

Dieser Stand ist auf 10 Jahre giltig. Das Rekrutenkontingent der Landwehr besteht aus 12.500 Häuptern.

§ 15. Die für die gemeinsame Armee aus den Ländern der ungarischen Krone assentirten Rekruten und Ersatzreservisten sind in die ungarischen Truppenkörperschaften einzuteilen, und zwar möglichst in solche Truppen, welche von jenem Korpsgebiete ergänzt werden, zu welchem die betreffenden Rekruten zuständig sind. Von dieser Verfügung des Gesetzes bilden eine Ausnahme solche specielle Waffengattungen oder Dienstzweige der gemeinsamen Armee, beziehungsweise deren Truppenkörperschaften, welche vermöge ihrer Bestimmung nicht derart organisirt werden können, dass in denen von der aus dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone stammenden Mannschaft selbstständige Klassen gebildet werden könnten.

Anmerkung zu dem G. A. 6. v. J. 1889. In diesem Gesetze erscheint schon die gemeinsame Armee ganz in ihrer heutigen Wesenheit.

Natürlich wurde dieses Gesetz in der Glanzperiode des Ministerpräsidenten Koloman v. Tisza, welcher vom 20. Oktober 1875. bis 13 März 1890. herrschte.

Der § 3. erwähnt das Gebiet beider Staaten der „Monarchie“, also unser Name ist schon nicht, wie es Se. Majestät in seinem allerhöchsten Manuskripte v. 14. Nov. 1868. verordnete, „Oesterreich-Ungarische Monarchie“, sondern wir nahen dem „Reiche“.

In diesem Gesetze wird das Landesverteidigungs-Wesen in vielen kleinen Details von dem Einverständnisse des gemeinsamen Kriegsminsters abhängig gemacht, und

die Rechtsbehörde des gemeinsamen Kriegsministers erobert einen immer mächtigeren Raum.

Sehr interessant ist der § 14.

Es ist wahr, dass dieser sich auf die in den §§ 11—14. des G. A. 12 v. J. 1867. enthaltenen verfassungsmässigen Rechte beruft, aber bei Aufrechterhaltung derselben gebraucht das Gesetz den Ausdruck gemeinsame Armee, wogegen in den §§ 11—14. des G. A. 1867. von gemeinsamer Armee keine Rede ist.

Hier benützt der Geist des Koloman v. Tisza nicht nur in Kleinigkeiten, sondern in wichtiger Beziehung, nicht nur den Ausdruck gemeinsame Armee, sondern er bringt dieselbe auch mit den §§ 11—14 des G. A. 12 v. J. 1867 in Verbindung.

Dies ist schon ein treues Gepräge jener Politik, welche die Wirksamkeit Tisza's karakterisirte; er hat in das Gesetz nicht nur den Ausdruck gemeinsame Armee hineingebracht, sondern er hat sich beigehend auf die verfassungsmässigen Rechte berufen.

So, mit Bezug auf die ungarischen verfassungsmässigen Rechte, mit diesen die gemeinsame Armee in Verbindung zu bringen, bringt jene Gefahr auf das Land, als wenn auch die §§ 11—14 des G. A. 12 v. J. 1867 schon über „gemeinsame Armee" verfügten.

Tisza verfälschte also damit das Ausgleichsgesetz, weil er in die Gesetze v. J. 1889 so etwas hineingeschmuggelt hat, als wenn schon im Jahre 1867 beim Ausgleiche die „gemeinsame Armee" in ihrem heutigen Zustande erzielt, und schon damals für verfassungsmässig und dem ungarischen Staatsrechte entsprechend durch die Gesetzgebung anerkannt worden wäre.

Dies ist ein Versuch, von der ungarischen Nation die verfassungsmässigen, aufrechterhaltenen Rechte zur ungarischen Armee auf ewig zu verscherzen.

Es wird gut sein, wenn die heutige Mehrheit hiedurch klug würde und mit dem Mehrheitsrechte nicht solche wahrhaft kindischen Motive anführen wollte, um ihr Verfahren wenigstens mit der Floskel der Verfassungsmässigkeit schmücken zu können, und mit irgend einem Anstriche ihre echte Farbe bedecken und dass sie sich mit der Verteidigung der verfassungsmässigen Rechte der Nation in Gegensatz stellen.

Die geehrte Mehrheitspartei wünscht jetzt mit jener Intention

mehr Blut und Geld zu votiren, welche Tisza in den G. A. 6 v. J. 1889 hineingeschmuggelt hat.

Wenn nun die Gesetzgebung auf Grund des G. A. 6 v. J. 1889 ohne jede Reparatur, oder ohne jede diesbezügliche Enuntiation Blut und Geld votirt, dann macht sie sich die im § 14 des G. A. 6 v. J. 1889 enthaltene nationale und staatsrechtliche Beschwerde zu eigen und sanktionirt quasi dieselbe von Neuem.

Wenn der Gährungsprocess nicht eingestellt werden kann, und wenn die Zurückschaffung der vergeudeten verfassungmässigen Rechte dort, wo es möglich ist, dann, wann es möglich ist, und so, wie es möglich ist, nicht versucht wird, dann verdient es die Nation, dass sie zugrunde gehe, weil sie selbst ihren Traditionen untreu geworden ist, und sie selbst dazu beigetragen hat, dass ihre mit so viel Blut und Leiden erworbenen Rechte wieder vergeudet werden.

Diejenigen, welche gegen eine solche parlamentarische Mehrheit den erbittertesten Kampf führen, die in ihren letzen Anstrengungen und in ihrem verzweifelten Kampfe die gefühllose Mehrheit nunmehr fanatisirt angreifen, die, was immer für einen Namen sie haben sollen, und wie immer auch die Mehrheit glaube, dass sie vermöge ihrer Herrschers-Hochmut höher stehe: sind solche Helden, welche bei jedem freien Volke auferstanden sind und gekämpft haben mit Worten, und wenn sie mussten, auch mit Tat, sobald von der Verteidigung der verfassungsmässigen Rechte, der Unabhängigkeit und der Freiheit ihres Vaterlandes, gleichviel ob ihren eigenen Blutgenossen, oder ob Fremden gegenüber die Rede war.

Jener Ausdruck des § 14, „gemeinsame Armee“, ist mit Berufung auf die §§ 11—14 des G. A. 12 v. J. 1867 und in dessen Verbindung schon zweifellos eine ernste staatsrechtliche Unrichtigkeit, und nun ist es eine Frage, inwieferne dieser Ausdruck das verfassungsmässige Staatsrecht Ungarns alterirt.

Zum Glücke alterirt er es nicht sehr, so dass dieser, gegen die ungarischen verfassungsmässigen Rechte gerichtete, zweifellos ernste Angriff zurückgeschlagen werden kann; denn der Hauptzweck des § 14 ist die Feststellung des Standes, und da dies das Wesentliche ist, kann man die Berufung auf die §§ 11—14 des G. A. 12 v. J. 1867 mit der Standes-Steigerung in Verbindung bringen, und behaupten, dass die Berufung sich nur hierauf bezieht, aber nicht zugleich auch darauf, dass vermöge der §§ 11—14 des G. A. 12 vom J. 1867 für die „gemeinsame Armee“ das Rekrutenkontingent votirt wird.

Man kann den Angriff auch deshalb zurückschlagen, weil der § 11 des früheren Wehrgesetzes v. J. 1868 noch nicht von „gemeinsamer Armee“ spricht, sondern von einer „zur gemeinsamen Verteidigung der Monarchie erforderlichen Landes- und Seeheere“, und auch dieses Gesetz ist mit den §§ 11—14 des G. A. 12 v. J. 1867 in Verbindung gebracht.

Vom G. A. 40 des J. 1868 bis zum G. A. 6 v. J. 1889 wurde bekanntlich das staatsrechtliche Gepräge der ungarischen Armee gesetzlich nicht umgeändert, folglich, wenngleich in den G. A. 6 v. J. 1889 der Ausdruck gemeinsame Armee mit Berufung auf den ungarischen Konstitutionalismus hineingeschmuggelt wurde, kann dies zum Nachteile der Nation keine staatsrechtliche Beziehung haben.

Trotzdem ist der § 14 des G. A. 6 v. J. 1889 ein sündhaftes Spiel mit den verfassungsmässigen Rechten Ungarns, weil er dazu geeignet sein kann, dass jene, auf das Kriegswesen bezüglichen verfassungsmässigen Rechte Ungarns, welche im G. A. 12 des J. 1867 für Ungarn aufrechterhalten wurden, bei Berufung auf seine eigenen Gesetze bestritten werden können, und weil er dazu geeignet sein kann, dass er das unerlässliche und mit der Unvermeidlichkeit begrenzte Princip und den Umfang der „mitsammenen“ Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit auf Grund des § 14 der Gefahr der Angreifbarkeit aussetze.

Im § 19 ist enthalten, dass die für die gemeinsame Armee aus den Ländern der ungarischen Krone assentirten Rekruten in die ungarischen Truppenkorps einzureihen sind, eine Ausnahme bilden die speziellen Gewährgattungen, während der § 32 des G. A. 40 v. J. 1867 nur bei den Sanitätstruppen eine Ausnahme gemacht hat; folglich hat der G. A. 6 v. J. 1889 die einzige Ausnahme auf sämmtliche spezielle Gewehrgattungen ausgebreitet, demnach die ungarischen Jünglinge in sämtliche spezielle oesterreichische Truppenkorps assentirt werden können.

G A. 5. v. J. 1890. Von der Landwehr (Honvédschaft).

§ 1. Die Landwehr ist der Ergänzungsteil der Wehrkraft.

§ 2. Die Landwehr kann ausnahmsweise auch ausserhalb der Länder der ungarischen Krone verwendet werden, aber hiezu ist

jedesmal die separate Verfügung der Gesetzgebung notwendig.

Nur wenn der Landtag nicht beisammen wäre, und von dem Aufschube eine Gefahr herrühren könnte, kann Se. Majestät, auf die Verantwortung des gesammten Ministeriums des Landes und bei nachträglicher Genehmigung der Vertretung des Landes, welche gelegentlich der nächsten Zusammenkunft des Landtages sofort auszubitten ist, die Verwendung der Landwehr auch ausserhalb der Grenzen des Landes verordnen. (S. § 3. 41. 1868.)

§ 10. Die Einberufung der Honvédschaft und deren Mobilisirung kann, wenn irgend eine Kriegsgefahr droht, stets nur auf Verordnung Seiner Majestät des Königs erfolgen, die mit der Kontrasignatur des verantwortlichen Landesverteidigungsministers versehen sein muss.

§ 17. Die Offiziere der Honvédschaft werden im Sinne der Unterbreitung des Landesverteidigungsministers durch seine Majestät ernannt und befördert.

Über die dienstliche Stellung der Generäle und Staabsoffiziere verfügt seine Majestät nach Vorschlag des Landesverteidigungsministers. Die dienstliche Einteilung der übrigen Offiziere gehört in den Wirkungskreis des Landesverteidigungsministers.

Als Basis der in diesem Paragraphen erwähnten Unterbreitungen und Anordnungen, dienen die Vorschläge des Oberkommandanten der Honvédschaft.

§ 18. Die Dienst- und die Kommandosprache der Honvédschaft ist die ungarische, ihre Fahne trägt neben den Anfangsbuchstaben des Namens seiner Majestät die Landesfarben und das Wappen des ungarischen Staates.

Die Chargeabzeichen und andere soldatischen Embleme, sowie die Bewaffnung und Ausrüstung, wie auch die Dienstes- und Übungsreglements, sind bei der Honvédschaft mit jenen des gemeinsamen Heeres identisch.

§ 22. Zum Zwecke der rein militärischen Leitung und Oberaufsicht ernennt seine Majestät

zum Oberkommandanten der Honvédschaft einen Generalen von höherer Rangstufe.

§ 23. Der Oberkommandant der Honvédschaft ist zu Friedenszeiten in einem Verhältnisse gleichen Standes mit den kommandirenden Generälen der gemeinsamen Armee.

Die anderen Honvéd-Individuen sind gemäss ihrer Etatsgruppirung, ihrer Charge und ihrer Rangstufe, mit den entsprechenden Individuen der gemeinsamen Armee gleich.

Auch bei gleicher Charge und gleicher Rangstufe gebührt den Mitgliedern der gemeinsamen Armee die Priorität im Dienste.

Die Honvédschaft steht ausschliesslich unter der Verfügung der Honvédkommandoämter und der Behörden; sobald sie aber zur gemeinschaftlichen Aktion mit den Truppen der gemeinsamen Armee beordert wird, treten für die Dauer dieses Verhältnisses die Vorschriften der militärischen Über- und Unterordnung in Kraft.

Anmerkung zum 5-ten G. A. vom Jahre 1890. Wie das Gesetz erweist, hat auch die Honvédschaft keinen nationalen Charakter und bildet auch kein derartiges organisches Ganze, welches für sich allein für die Wehrkraft eines unabhängigen und selbstständigen Staates angesehen werden könnte; sie besitzt keinen Generalstab, die Schule des Generalstabes ist eine oesterreichische, die Unterrichtssprache ist die deutsche, es müssen daher unsere ungarischen Honvéds in fremder Sprache, in fremdem Geiste sich ausbilden und examiniren lassen; auch hat sie keine technischen Truppen; steht unter der Herrschaft der oesterreichischen militärischen Strafprozessordnung; auch ist heute schon die Honvédoffiziersstellung nicht einmal mehr an die ungarische Staatsbürgerschaft gebunden; wir wissen, dass auch der Geist unserer Militärschulen nicht ein unbedingt nationaler ist, und dass die Honvédschaft nicht den Eid auf die Verfassung leistet etc.

In dieser Gestalt ist aber die Honvédschaft nichts Anderes, als die für den Schein und die Blendung berechnete Sandstreuung in die Augen der Nation, damit sie des Glaubens sei, dass sie über all das verfügt, was ein freies und unabhängiges Land zu beanspruchen berechtigt ist.

Es ist ja das eigentlich gar kein Staat, das keine nationale Armee hat, und umsoeher müsste das konstitutionelle Ungarn eine vollkommen ausgerüstete Honvédschaft besitzen, weil ja doch Ungarn den Daten der ungarischen Verfassungsgeschichte entsprechend, nicht nur immer ein unbedingtes Recht hiezu hatte, sondern dieses Recht auch stets tatsächlich besass und dieses der wiederhergestellten ungarischen Verfassung entspricht.

Von jenen seit 1867 bezahlten enormen Beiträgen, hätte die Honvédschaft schon längst vollständig ausgerüstet werden können, und dass die Honvédschaft in diesem untergeordneten, unterdrückten, unentwickelten und verstümmelten Zustande bis heute verblieb, muss wieder nur unserer kleinmütigen Regierungspolitik zugeschrieben werden ; denn mit weniger Hiperloyalität, mit grösserer moralischer Kraft und mit höherer Empfänglichkeit für die nationalen Interessen, hätte diesem schamvollen Zustande schon längst ein Ende bereitet werden können ; es kann nämlich garnicht vorausgesetzt werden, dass das einmütige Verlangen der Nation, einer Zurückweisung begegnet wäre ; aber wenn die Nation is dieser Hinsicht 37 Jahre hindurch stumm, wie der gebratene Fisch war, dann sind ihr die gebratenen Tauben nicht in den Mund geflogen.

Mit Totschweigen der zu verlautbarenden Wünsche kann man zu keinen nationalen Errungenschaften gelangen : derjenige, der Nichts verlangt, kann sich nicht beklagen, dass er Nichts erhielt, und wenn auch je die Opposition dennoch ein Verlangen ähnlichen Inhaltes vorbrachte, da war die in Majorität befindliche Partei die erste, die die ernste Verhandlung eines derartigen Antrages schon im Keime unter dem Titel der Mehrheitsherrschaft erstickte.

G. A. 23 v. J. 1897. über die Honvéd-Erziehungs- und Bildungsanstalten.

§ 1. Folgende Erziehungs- und Bildungsanstalten wurden konstituirt :

a) Die Ludovika-Akademie ;

b) Eine Honvéd-Oberrealschule ;

c) Zwei Kriegskadettenschulen.

§ 8. Der Landesverteidigungsminister legt jährlich dem Abgeordnetenhause einen Bericht, über den Zustand dieser Anstalten vor.

Anmerkung zum G. A. 23 v. J. 1897. Die obigen sub a), b) und c) erwähnten Institute bilden die sämmtlichen Offi-

ziersbildungsanstalten Ungarns; von jeder anderen Offiziersbildungsanstalt ist der ungarische Einfluss gänzlich eliminirt, obwohl, im Sinne der hergestellten Verfassung, Ungarn in Hinsicht der ungarischen Regimenter, beziehungsweise auch der ungarischen Armee dieselben Rechte zustehen, die Oesterreich hat.

Dass Ungarn auf die ähnlichen Anstalten der gemeinsamen Armee gar keinen Einfluss besitzt, und da die Verhältnisse viele ungarischen Jünglinge auf die militärische Laufbahn weisen, ist es natürlich, dass auch diese in demselben Geiste erzogen werden, als die Jünglinge der Erbländer und es ist selbstverständlich, dass unsere Söhne, die in den Anstalten mit dem Gepräge der gemeinsamen Armee zu Offizieren werden, sich gänzlich ihrer Nationalität entkleiden, und nur den Kaiser von Oesterreich, nicht aber den König von Ungarn anerkennen, indem sie doch in ihrem Eide nur dem allerhöchsten Kriegsherrn gegenüber Verpflichtungen übernehmen.

SCHLUSSWORT.

Ich habe im Obigen meine Anführungen und im Anschlusse an diese, meine, auf dieselben bezüglichen Bemerkungen zu Ende gebracht.

Es ist selbstverständlich, dass nachdem ich Beweise lieferte, indem ich Gesetze, Verordnungen, Adressen, Reskripte, also beglaubigte Daten vorlegte, welche durch hochklingende Phrasen, leere Redeweisen, Äusserungen von Autoritäten, was immer für schönen rednerischen Leistungen, oder die Stimmenmehrheit der Majorität, nicht besiegt werden können; gegen diese Beweise müssen Gegenbeweise erbracht werden.

Derjenige, der die durch mich citirten Daten als historisches Falsum, oder meine Folgerungen für unrichtig bezeichnet, hat Gegenbeweise zu liefern, warum meine Daten falsch sind, hat anzugeben wo und welche jene Daten sind, die das durch mich Angeführte wiederlegen und hat die Unrichtigkeit meiner Folgerungen zu erweisen.

Ich habe alle hierauf bezüglichen Daten, wenn auch hie und da auszüglich, doch dem Wortlaute nach angeführt, und will ich mit dem Gesetze in der Hand durch Wahrheit und nicht durch volks- und landesbetörende Politik und durch Irreführung Wirkung erzielen.

Aus den durch mich angeführten Daten erhellt, dass die heutige Obstruktion ein mehrmals wiedergekehrter Zustand eines cirka 350-jährigen nationalen Kampfes und nicht aus neuen Motiven entsprungen ist.

Die ständige Gefahr dieses mehrhundertjährigen Zustandes, in Verbindung mit der seit 1867 geschehenen Rückentwicklung, zeigen, dass es Pflicht der Nation ist, jetzt schon zur ultima ratio, zum letzten gesetzmässigen Mittel zu greifen und dass sie den durch die

Lage gebotenen Vorteil unter gar keinen Umständen mehr aufopfern kann, ohne mit den auf Jahrhunderte sich erstreckenden Unterdrükkungs- und Einschmelzungbestrebungen radikal ein für allemal abzurechnen.

Derjenige, der auch heute nicht die Zeit herangenaht sieht, dass der gesetzmässige parlamentarische Kampf der Nation bis zum Aüssersten fortgeführt werde, ist ein kleinmütiger und unbeholfener Patriot und versündigt sich entschiedenst gegenüber seiner Nation und staatsbürgerlichen Pflicht.

Es ist wahr, dass seit dem Ausgleiche eine selbständige, nur auf die verfassungsmässigen Beschwerden sich erstreckende grössere politische Aktion nicht in Gang gesetzt wurde, aber es war genügender Kampf incidentaliter, es waren genügende Beschwerden immerfort, aber diese begegneten immer tauben Ohren und einem Widerstande gerade in jener Partei, welche auch heute die Regierungspartei bildet.

Dass eine separat auf die staatsrechtlichen Beschwerden bezügliche Aktion in sich selbstständig nicht eingeleitet wurde, kann noch durchaus kein Grund sein, dass die Sanirung der Beschwerden jetzt, wo der Kelch bis zum Überfliessen voll ist, wo im Anschlusse des Rekrutenentwurfes Hunderttausende und abermals Hunderttausende der Staatsbürger sich gegen das neue Attentat auflehnten, wo das nationale Gefühl entflammte: nicht urgirt werden könnte.

Sogar im Gegenteile, es obwalten hochwichtige Gründe und liefern diese, gerade jetzt die günstigste Gelegenheit, zur Sanirung der nationalen Beschwerden und machen es opportun, dass die Fragen jetzt erledigt werden, damit uns irgendwelche grosse Katastrophe nicht unvorbereitet finde.

Jetzt muss die Frage deshalb gelöst werden, weil jetzt in der äusseren Politik friedliche Zustände herrschen, und die Obstruktion — eventuell die weitere Regelung und die ruhige staatsrechtliche Entwicklung — auf unsere äusseren Verhältnisse keine schädliche Wirkung hat.

Jene geringe Verwirrung, welche in unserer Lage Platz gegriffen, können wir im Falle einer Befriedigung der Nation glänzend repariren, wenn das Ausland sehen wird, dass die vollkommene Harmonie hergestellt wurde, und die Nation mit einander und mit ihrem Könige gänzlich verschmolzen ist.

Übrigens war die obstruktionistische Debatte so hoch flatternd, erhaben und in seinem äusseren Verlaufe so imposant, dass das Ausland dem ungarischen Parlamente nur Ruhm zollen könnte.

Es gab wohl einige leidenschaftliche Worte und Ausdrücke — und bei so hochnasigen Provokationen ist es nur ein Wunder, dass deren Anzahl nicht höher wuchs, — aber mit Freude und Stolz können wir behaupten, dass wir die Würde des Parlamentes auch in den heftigsten Ausbrüchen der Erregung bewahrten, und bei uns weder ein Wirtshauston, noch andere nicht dahin gehörige Scenen vorkamen.

Alles erwogen, hatte die Obstruktion in ihren äusseren Beziehungen keinen moralischen Nachteil im Gefolge, weil ein, für die nationalen Rechte geführter parlamentarischer Kampf innerhalb des Rahmens der verfassungsmässigen Mittel, niemals dehonestirend und niemals selbstverkleinernd ist.

Jetzt muss die Frage auch schon deshalb gelöst werden, weil das Verhältnis der oesterreichischen Erbländer zu einander, die Notwendigkeit der Lösung geradezu in den Vordergrund drängt.

In Oesterreich zeigt sich nämlich der Schatten der unterschiedlichsten föderalistischen Strömungen, und die Tendenz zu den fremden Elementen ist eine so starke, dass in Oesterreich der friedliche Ausgleich der unterschiedlichen Richtungen, die Zustandebringung der Harmonie heute undenkbar ist, nicht so, wie bei uns; dort sind die Elemente nur in ihrer feindseligen Gesinnung gegen uns einig, aber sonst sind sie unversöhnlich, während wir nur in den Ausführungs-Modalitäten divergiren, im Wesen aber nicht.

Wenn also jetzt die Verhältnisse in Oesterreich auf den Kopf gestellt werden, und Ungarn zur selben Zeit in Befug seiner gesetz- und rechtmässigen nationalen Forderungen unbefriedigt bleiben wird, wenn bis dahin das Vertrauen zu Ungarn kompetenten Ortes nicht ganz hergestellt wird, was wird dann geschehen?

In diesem Falle wird sich weder die ungarische Nation für die Aufrechterhaltung der pragmatischen Sanktion begeistern, weil diese ihre nationale Selbstständigkeit und staatsrechtliche Unabhängigkeit auch nach mehrhundertjährigen Kämpfen nicht gesichert hat, noch die Dynastie sicherte sich die einzige sichere Basis, welche ihr die Autorität, die unerschöpfliche Kraftquelle und Stütze bieten könnte.

Es ist daher ein gegenseitiges Interesse und gerade mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände dringend, dass die zwischen Ungarn und seinem Könige, sowie der herrschenden Familie seit Jahrhunderten fortwährend gestörte, und nur zeitweise, interimistisch genossene Ruhe und der Friede endlich zustande komme, und das vollkommenste Vertrauen wieder einziehe, nicht nur scheinbar und

am Papiere, sondern tatsächlich auch im nationalen Leben, und unter der Asche kein verborgener Funke bleibe, welchen ein Windhauch zum Flammenmeer anwachsen lassen könnte.

Jetzt muss die Frage deshalb gelöst werden, weil, wenn auch seit dem Jahre 1867 fortwährend betont wurde, dass das Ausgleichsgesetz nicht richtig vollzogen wurde, die Regierungspartei die darüber inscenirte staatsrechtliche Debatte doch immer erstickte und diese ist die erste Gelegenheit, wo die Flut der über den Rekrutenentwurf begonnenen Debatte auf die gesammten staatsrechtlichen Beschwerden ausgedehnt wurde, so, dass heute die Frage in ihrer ganzen staatsrechtlichen Grösse schon aufgedeckt ist.

Heute sind wir daher schon dort angelangt, dass eigentlich nicht mehr vom Rekrutenentwurfe die Rede ist, sondern von solchen staatsrechtlichen Zuständen, die die Existenzbasis, die Zukunft Ungarns, das Ausgleichgesetz, also die staatsrechtliche Bestimmung, die richtige Beurteilung, Verbesserung und Bekräftigung der Verbindung Oesterreichs und Ungarns anstreben.

Jetzt muss die Frage deshalb gelöst werden, weil die Rekrutenanzahl und das Kostenquantum, das die Regierung für das Kriegswesen mit dem Rekrutenentwurfe fordert, die Nation mit sehr beträchtlicher neuen Blut- und Gutopfern belastet; folglich ist es sehr am Platze, dass ehe die Nation dieses grosse Opfer bringt, die Lage geklärt und in der Bestimmung der gegenseitigen Rechte und in Hinkunft in der Handhabung derselben ein, jeden Irrtum ausschliessender klarer Standpunkt geschaffen werde.

Jetzt muss die Frage deshalb gelöst werden, weil man das Ausgleichsgesetz, wie dies aus den oesterreichischen Zeitungen und den im Reichsrate zum Ausdrucke gebrachten Auseinandersetzungen zu sehen ist, jenseits der Leitha ganz anders deutet, als in Ungarn; dann aber, wo die Presse, das Parlament und das Volk beider Länder in einer so wichtigen staatsrechtlichen Frage einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen und wo deshalb die öffentliche Meinung beider Länder in Nervosität, in Aufruhr gerät: fordert es befehlend die nüchterne politische Vernunft, dass die zwischen den unter dem gemeinsamen Scepter befindlichen zwei Ländern bestehenden Kontroversen beigelegt, ausgeglichen werden; die feindliche Stimmung aufgehoben, die Gespanntheit zwischen den beiden Ländern bei Anwendung des Rechtes, des Gesetzes, der Gerechtigkeit und der Billigkelt nachlasse,

und an deren Stelle, womöglich, eine freundliche Stimmung erweckt werde.

Jetzt muss die Frage gelöst werden deshalb, weil es gerade wegen der grossangelegten Bewegung über diese militärische Frage und infolge der militärischen Kontingenterhöhung zeitgemäss ist, dass auch jene das Verteidigungsvermögen der oesterreichisch-ungarischen Monarchie und Ungarn und auch sein sociales Leben tief berührende Verkehrtheit endlich einmal aufgehoben werde, dass Ungarn sich vom militärischen Berufe zurückzieht und dass, da die Jünglinge Ungarns der militärischen Laufbahn sich nicht widmen wollen, das Zahlverhältnis der Offiziere ungarischer Herkunft, zu dem Zahlverhältnisse der Offiziere anderer Nationalitäten verhältnissmässig sehr niedrig ist.

Diese verkehrte Lage dient nämlich weder der Wehrfähigkeit Oesterreichs und Ungarns, noch den Interessen Ungarns zum Vorteile.

Unter fremden und fremdsprachigen Offizieren wird nämlich nicht nur die Ausbildung, Verwaltung, sondern hauptsächlich die geistige und moralische Führung der Mannschaft geradezu unmöglich; was auf die Lustlosigkeit zum militärischen Leben, auf die Antipathie gegen den Dienst sich erstreckt und in einem gewissen Grade eine Demoralisation hervorbringt, die eben in den Momenten der höchsten Not sich schrecklich rächen kann.

In welcher kleinen Truppe zwischen dem Frührer und der Mannschaft keine Verbindung, Einmütigkeit und kein Mitgefühl ist, sondern Entfremdung herrscht, dort kann vom vollkommenen Vertrauen nicht gesprochen werden; wo aber die Zusammengehörigkeit vorhanden ist, dort bewirkt diese gerade im Momente der grössten Gefahr die engste Verbindung und Sicherheit.

Das Schicksal grösserer Schlachten ist schon auf Grund jenes Umstandes entschieden worden, dass der Führer einer kleinen, auch unbedeutenden Schaar, die entscheidende Bedeutung des Momentes erkannte, seine kleine Schaar aneiferte, in die grösste Gefahr hineinkommandirte und durch sein mutiges Auftreten eine Wendung des Schlachtenschicksales herbeiführte.

Ein solcher Fall ist bei fremden Offizieren fast undenkbar.

* * *

Gegen die Einführung der ungarischen Kommandosprache ist noch jene, Verzeihung für das harte Wort, — einem weichen Hirn entstammende — Bemerkung, als Einwendung angeführt worden, dass die Einführung der

ungarischen Kommandosprache für die Truppen Ungarns gefährlich sei, weil dann auch die Nationalitäten Ungarns fordern würden, dass auch sie in ihrer Muttersprache kommandirt werden.

Über eine so kindische Rede kann man nur lächeln, weil ja dieser Staat das Land der Ungarn ist, und kein Slaven-, Walachen-, Serben-, Ruthenen-, Vendenland, oder Russland und die solchsprachigen Bewohner des Landes doch nicht wünschen werden, dass die Kommandosprache Ungarns, nach den Individuen der partikularistischen Nationalitäten in Korps, Divisionen, Regimenter, Kompagnien, Zügen und Rottenpaaren aufgeteilt werde; weil ja dann soviel Rottenpaare es sind, sovielerlei wäre die Kommandosprache der Armee Ungarns; dies oder ähnliches zu supponiren, gränzt an Beschränktheit.

Wir sind Ungarn, ein selbstständiger Staat; Ungarn kann man daher weder nach Gebiet, noch nach Truppen teilen, weil, wie das Gebiet ein einheitliches ist, ebenso ist auch die Kommandosprache einheitlich und Berechtigung kann nur die ungarische Sprache haben.

Welcher Nationalität auch Derjenige angehöre, der bei uns ein Staatsbürgerrecht hat, ist ein ungarischer Staatsbürger und einem ungarischen Staatsbürger zu wünschen, dass der ungarische Staat sich seiner Nationalsprache begebe, gehört in das Reich der Absurdität und entspringt keiner nüchternen Denkweise.

Jawohl, Ungarn betrachtet seine Einwohner verschiedener Nationalität und Sprache für ebensolche Staatsbürger, als diejenigen, die ungarisch sprechen und ich ersehe es nicht für überflüssig, hierauf wegen Zerstreuung von Irrtümern zu reflektiren.

Der G. A. 44 v. J. 1868 bestimmt in Sachen der Gleichberechtigung der Nationalitäten, dass alle Staatsbürger Ungarns im Sinne der Grundprincipien der Verfassung und in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die unteilbare, einheitliche ungarische Nation, welcher jeder Bürger des Vaterlandes welcher Nationalität er auch immer sei, als gleichberechtigtes Mitglied angehört; nachdem ferner diese Gleichberechtigung nur in Bezug auf die amtliche Benützung der im Lande vorkommenden verschiedenen Sprachen und nur insoferne unter besondere Regeln fallen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit des Regierens und der Verwaltung und die pünktliche Ausübung der Gerechtigkeit notwendig machen: blieb die volle Gleichberechtigung der Staatsbürger in Bezug aller übrigen Verhältnisse intakt.

Die Staatssprache ist die ungarische, aber die Gesetze sind auch in der Sprache jeder anderen Nationalität herauszugeben; die

Amtssprache der Regierung des Landes ist in allen Fächern der Regierung die ungarische; die Protokolle der Municipien werden in der amtlichen Sprache des Staates geführt, können aber überdies auch in jener Sprache geführt werden, welche der 1/5 Teil der Korporation, als protokollarische Sprache wünscht; in den Municipal-Sitzungen kann jeder in seiner Muttersprache sprechen und in der inneren Verwaltung des Municipiums ist jede Nationalitätensprache erlaubt; ja sogar die Officiale der Municipien müssen bis zur Möglichkeit die Sprache der Parteien kennen und in dieser amtshandeln und jeder kann vor dem Gerichte seiner Gemeinde seine Muttersprache, Gemeindesprache, vor dem Bezirksgerichte seiner Gemeinde die Geschäftsbehandlungs-Sprache seiner eigenen Gemeinde benützen und auch in anderer Hinsicht ist die Sprache der Nationalitäten vollkommen frei; die Nationalitäten haben auch das Recht der Errichtung von Unter-, Mittel- und Hochschulen; ja sogar können sie einen Geldfonds gründen und diesen, unter Aufsicht der Regierung, ihren gesetzmässigen Nationalitäts-Ansprüchen entsprechend behandeln.

Wahrlich, noch weiter zu gehen, ist tatsächlich unmöglich, und jenes, einer nichtungarischen Nationalität angehörige Individuum, das noch höhere Anforderungen stellt, verdient nicht, was es erhalten, ist ein undankbarer Geselle.

Ungarn ist demnach, ungeachtet dessen, dass es an seine ihm zustehenden staatlichen Rechte festhält, gegenüber den Nationalitäten äusserst nachgiebig. was — nebensächlich bemerkt — die Nationalitäten, respektive jener Teil derselben, die als Ultras über Ungarn und die ungarische Nation allerlei verläumderische Gerüchte verbreiten, leider sehr missbraucht, doch so weit kann schon tatsächlich Ungarn nicht mehr gehen, dass es den Nationalitäten die amtliche Sprache des Staates und die Kommandosprache der Armee überlasse: so was Tolles können auch die Nationalitäten nicht wünschen, kann auch von ihnen garnicht vorausgesetzt werden, da ein solcher Wunsch auch der geringsten gesetzlichen, oder Billigkeitsbasis entbehrt.

Das hingegen ist unbedingt notwendig, dass die zu den verschiedensten Nationalitäten gehörenden Rekruten den militärischen Unterricht möglichst in ihrer Muttersprache erhalten; es ist dies ja anders auch nicht möglich, weil der Rekrut die fremde Sprache nicht versteht. Es war bisher so und wird auch ferner so bleiben.

Das ungarische Kommandowort wird der Rekrut ebenso erler-

nen, welcher Nationalität immer er auch angehöre, wie er bis jetzt das deutsche Kommandowort erlernt hat.

Was die aus den Nationalitäts-Gebieten eingereihten und einzureihenden Regimenter anbelangt, so ist es wirklich möglich, dass diese an manchen Orten überwiegend aus Fremdsprachigen bestehen werden, aber auch das war auch bis nun so, und in seiner moralischen Wirkung ist das, wenn ein Individuum fremder Nationalität an die ungarische Armee gebunden ist, für Ungarn entschieden vorteilhafter, wie der bisherige Zustand war, wo der Rekrut nicht ungarischer Nationalität auch während seines militärischen Dienstes nicht fühlte, dass ihn zu Ungarn doch etwas bindet; von nun ab wird er dieses Gefühl kennen lernen.

Was Kroatien anbelangt, ist die ungarische Nation auch ihr gegenüber bis zur entferntesten Grenze gegangen.

Gemäss G. A. 30 v. J. 1868 bildet Ungarn, wie Kroatien, Slavonien und Dalmatien ein und dieselbe staatliche Gemeinsamkeit, ihr König ist der ungarische König und infolge dieser unteilbaren staatlichen Gemeinsamkeit haben sie in Bezug all' jener Angelegenheiten, welche zwischen sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät mit gemeinsamen Einverständnisse zu erledigen sind, mit Ungarn eine gemeinsame Gesetzgebung und die exekutive Gewalt betreffend eine gemeinsame Regierung.

Bezüglich aller Gegenstände, welche im Abkommen mit Kroatien, Slavonien und Dalmatien dem ungarischen Abgeordnetenhause und der ungarischen Regierung nicht vorbehalten wurden, steht Kroatien, Slavonien und Dalmatien im Kreise der Gesetzgebung, wie der exekutiven Gewalt das volle Autonomierecht zu, an der Spitze mit dem Banus, der dem Landtage von Kroatien, Slavonien, Dalmatien verantwortlich ist.

Dieses Gesetz wurde natürlich auch durch den Landtag Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens im Jahre 1868 inartikulirt.

Gemäss dem obigen Abkommen, als Grundgesetze, kann Kroatien, solange dieses Grundgesetz besteht, hinsichtlich der ungarischen Armee mit keinen nationalen Forderungen auftreten.

* * *

Der Mangel an ungarischen Offizieren in unserer Armee, berührt auch das Fortkommen der ungarischen Jünglinge, weil nachdem sie sich der militärischen Laufbahn nicht widmen,

werden demzufolge die anderen Laufbahnen überfüllt und weil wir namentlich ein ackerbautreibendes Land und in gewerblicher und in grossindustrieller Beziehung sehr zurückgeblieben sind, finden unsere Jünglinge auch da keine Unterkunft; wodurch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, wie diejenigen des Fortkommens des ungarischen Volkes stets sehr nachteilig beeinflusst werden.

Bis der Herrschaft des oesterreichischen Geistes und der deutschen Sprache hinsichtlich der ungarischen Armee kein Ende gemacht wird, kann man dem nicht abhelfen, weil wir durch diese aus der Armee sozusagen verdrängt sind.

Es ist nämlich unerhört, dass die Söhne des selbstständigen und unabhängigen Ungarns genötigt sein sollen, ihre Nationalität und Muttersprache zu verleugnen, als sie zur Verteidigung ihres eigenen Vaterlandes in Dienst zu treten wünschen; das ist ja eine unendliche Injurie an der Nation, welche eine Nation mit Selbstgefühl nicht dulden darf, das ist eine Erniedrigung, Fesselung und Beschämung Ungarns vor der Welt und vor sich selbst.

Ungarn ist für sich allein staatsrechtlich geradeso viel, wie die oesterreichischen Erbländer zusammengenommen, und im Sinne der pragmatischen Sanktion und des Ausgleichsgesetzes sind wir allein, staatsrechtlich derselbe Faktor unter dem Scepter Sr. Majestät, als was für einer Oesterreich in seiner Gänze immer ist.

Und nun welche beispiellose Verletzung ist es für das konstitutionelle und unabhängige Ungarn, als dem ganz ähnlichen Faktor, dass nicht nur seine Kriegsmacht nicht gehörig entwickelt ist, sondern, dass es in der Verteidigung seines Vaterlandes und als Stütze des Thrones sich dem Joche einer fremden Sprache und des fremden Gepräges fügen muss.

In der ungarischen Armee hat die deutsche Sprache und das oesterreichische Gepräge eine ebensolche Berechtigung, als die ungarische Sprache und das ungarische Gepräge in der Armee der oesterreichischen Kronländer hat und ich frage, was würde man in Oesterreich dazu sagen, wenn Ungarn, auf Grund des Paritätsprincipes zum Ausdrucke bringen würde, dass siehe, die Sprache, die Richtung, das Gepräge der Armee, fast aller Offiziersbildungsanstalten, des Stabes etc. war aus Opportunitätsrücksichten 37 Jahre lang oesterreichisch; die gesammten Ausrüstungen, technischen Truppen, Vorräte waren 37 Jahre lang ausschliesslich in Oesterreich: jetzt aber soll auf einem Male die Parität in Geltung treten und alles soll in den folgenden 37 Jahren ungarisch werden in Sprache, Richtung. Gepräge und Geist und alle Offiziersbildungsan-

stalten, Heeresausrüstungs-Unternehmungen, technischen Truppen, Vorräte, Stäbe, etc. sollen nach Ungarn kommen.

Es ist wahr. dass wir uns dagegen am meisten verwahren würden, und führe ich dies nur deshalb an, um zu charakterisiren, wie gross diese Injurie gegen Ungarn ist, und um mit einem Beispiele zu dokumentiren, dass ein solches Vorgehen gegen eine Nation, durch gar keine Opportunitäts-Gesichtspunkte gerechtfertigt werden kann, auch dann nicht, wenn die angebliche Opportunität eine begreifliche, rechtliche und gesetzliche Basis hätte.

* * *

Nachdem unsere staatliche und nationale Selbstständigkeit durch die mit Oesterreich aufrecht bestehende Zoll-, Handels- und Bankgemeinsamkeit wesentlich nachteilig beeinflusst wird, deshalb muss ich mich auch in die Verhandlung dieser Fragen einlassen.

Bekanntermassen hat Ungarn ein unbedingtes Recht zur finanziellen und volkswirtschaftlichen Separation, wie auch zur diesbezüglichen Einführung von ganz selbstständigen Institutionen.

Meiner Ansicht nach ist die volkswirtschaftliche Selbstständigkeit für Ungarn eine Erhaltungsfrage und wenn das in kurzer Zeit nicht geschieht, geht Ungarn in der nahen Zukunft einer grossen Erschütterung entgegen, deren Entstehungsgrund die volkswirthschaftliche Gemeinsamkeit mit Oesterreich auch in dem Falle sein wird, wenn unsere politischen Verhältnisse mit Oesterreich staatsrechtlich auch geregeltere sein werden.

Diese Bewegung verspricht gefährlicher zu werden, als die jetzige Obstruktion, weil sie eine Brodfrage ist.

Ich weiss, dass die Auflösung der Gemeinsamkeit mit Oesterreich und der Übergang zur Selbstständigkeit mit Schwierigkeiten, vielleicht mit Erschütterungen verbunden sein wird; aber heute sind die Zustände auch auf diesem Gebiete derartiger Natur, dass etwaige äusserliche Behandlung, Abwaschungen, Pflaster nicht mehr nützen; die Wunde ist so mächtig, dass sie nur durch eine radikale Operation geheilt werden kann und wenn diese Operation nicht vorgenommen wird, so wird sich das Delirium, oder eine Auflösung einstellen.

In dieser Hinsicht ist es ein wahrer Jammerzustand, in was für Lage sich Ungarn befindet.

Wir sind hauptsächlich ein landwirtschaftlicher Staat; wir leben von unseren Rohprodukten; aber der Boden ist verschuldet, das Volk

verarmt, die öffentlich Lasten sind gross und Vielen ist keine Möglichkeit geboten, sich, wenn auch mit grösster Anstrengung Arbeit zu verschaffen, um sich selbst und ihre Familie erhalten zu können.

In vielen Ortschaften möchte das Bauernvolk gerne arbeiten, es ist jedoch keine Arbeit da; wöchentlich bekommt es kaum 1—2 Taglohne und verdient in einer Woche kaum mehr, als 1—2 Kronen; es ist schrecklich, deren Klagen zu hören.

Es gibt Gemeinden, von wo die Bewohner zu Hunderten aus ihrer Heimat in die unbekannte Welt, nach Amerika auswandern, so dass nur die Greise und Kinder zu Hause bleiben.

Auch die höhere produktive Klasse geriet in eine kritische Lage, denn wenn sie zur Betreibung einer landwirtschaftlichen Industrie oder zur Führung einer intensiveren Wirtschaft auch genügendes Kapital besässe, ist das Erträgnis zufolge der Niedrigkeit der Getreidepreise und der bedeutenden Produktionskosten und der Lasten kaum genügend, um seiner socialen Stellung gemäss sich erhalten zu können.

Das Kleingewerbe stockt, weil es den grössten Teil des zu verarbeitenden Rohproduktes sich für teures Geld vom Auslande beschaffen muss, und teilweise auch aus der Ursache, weil das Land hauptsächlich von oesterreichischer und geringwertiger anderer ausländischen Fabrikswaare geradezu überschwemmt ist.

Nicht im Entferntesten besitzen wir noch, eine entspechende Grossindustrie; die Angestellten der vorhandenen Fabriken sind grösstenteils Ausländer, so dass Hunderttausende von gewerblichen Arbeiten nicht eine Sicherheit das tägliche Brod zu verdienen, besitzen; das Leben der Arbeiter ist eine Hin- und Herschleuderung, da sie kein festes Domicil erwerben können, der erarbeitete Lohn ist verhältnismässig viel zu gering, da das Angebot übermässig gross und nicht im Verhältnisse zur Nachfrage ist.

Der Handel bewegt sich innerhalb enger Schranken, da kein Verkehr, kein Leben, keine gesunde Pulsirung vorhanden ist.

Die Besoldung der Offiziale, der Beamten, der Richterklasse ist, auch falls die geplante Gehaltserhöhung bewilligt werden sollte,* keine entsprechende.

* Die Betreffenden haben in Ungarn einen sozusagen elenden Gehalt, welcher noch zu jener Zeit festgestellt wurde, als das Leben noch die Hälfte so viel kostete.

Hauptsächlich solche Angestellte, welche grössere Familien haben, darben wahrhaftig sogar in den höheren Stellen.

Tausend und abertausendseitig wurde geklagt in einer Reihe von langen

Fast jede Volksklasse ist voll von Klage über ihre Lage, es jagen einander die Zusammenrottungen, die Zusammenkünfte zur Besprechung der kritischen Situation, zur Ersinnung von Verbesserungsmodalitäten und zum Arrangement von beschwerdevortragenden Deputationen.

Es ist natürlich, dass einige Individuen, vielleicht auch Klassen, sich in besonderen und besseren Verhältnissen befinden, doch kann dies, in Erwägung der allgemeinen, staatlichen, volkswirtschaftlichen Situation nicht massgebend sein.

Die allgemeine volkswirtschaftliche Lage ist entschieden ungünstig, und was die Hauptsache ist, ohne jede begründete Aussicht auf eine Besserung, so dass auf diesem Wege weiter schreitend, eine grosse Krise eintreten muss, deren Lösungsmodalität man sich ohne radikale Sanirung garnicht denken kann.

Dass dieser Zustand des allgemeinen Darbens und Vegetirens bloss auf interne Gründe zurückzuführen ist, ist ausgeschlossen; denn heute wird auch der Boden in der Hand der Wohlhabenderen viel intensiver bearbeitet und auch das Erträgnis ist bedeutender; wenn auch die Bevölkerungsanzahl zugenommen, die Lebensmittel im Preise stiegen und auch die Ansprüche sich steigerten, doch

Jahren, durch die Betreffenden wurden zahllose Konferenzen und Kongressen gehalten, an welchen selbst von dem höheren Richterstande viele teilnahmen.

Zur Gehaltsverbesserung kam es nie, weil das Kriegsbudget fortwährend ein solch riesiges war. und bezeigte eine so grosse Zunahme von Jahr zu Jahr, dass die übrigen Portefeuilles auch das Nötigste zu entbehren gezwungen waren, damit der Moloch des Militarismus nur nicht hungrig bleibe.

Endlich kam der Gehaltserhöhungs-Entwurf im Jahre 1902 –1903 zustande. und diesen unterbreitete die Regierung im Verlaufe der Obstruktion dem Abgeordneten-Hause.

Kaum wurde dieser unterbreitet, fing die Regierungspartei-Presse an, die Stimmung gegen die Opposition zu erwecken, indem sie verkündete, dass, siehe, wegen der Obstruktion konnten die Beamten zu keiner Gehaltserhöhung gelangen.

Hierauf forderte die Opposition, dass die Debatte über den Rekrutenentwurf suspendirt werde, und die Opposition erklärte sich schon im voraus für bereit, den Entwurf en bloc durchzulassen, aber dem stimmte die Regierung nicht zu, natürlich nur deshalb, damit sie die Obstruktion vor der unermesslichen Beamtenschar odiös mache und gegen die Oppositionspartei Abneigung erwecke.

Es gereicht dem Beamtenstande, zum nationalen Ruhme, dass er dieser hässlichen, herzlosen Politik der Regierung nicht hieneingesprungen ist und als der Kampf für die nationalen Ausprüche stärker wurde, im Verhältnisse dessen hörten die Beamten mit ihren Klagen auf und warten mit Geduld zu ihrem eigenen materiellen Nachteile die Verbesserung ihres kümmerlichen Schicksals.

demgegenüber ist auch eine Entwickelung vorhanden; denn neue Erwerbszweige entstanden und der Wert der industriellen und geistigen Arbeit hat sich parallel in vielen Erwerbszweigen gehoben und es kann nicht behauptet werden, dass wir nicht genügendes Bestreben und genügenden Fleiss in unserem täglichen Kampfe um die Aufrechterhaltung unseres Daseins entfalteten.

Meiner Ansicht gemäss bestehen die inneren Gründe grossenteils in der mit Bevorzugung geübten Pflege des Merkantilismus, auf Kosten der Agrarinteressen; doch dieser Umstand allein kann das Mass der volkswirtschaftlichen Zerstörung nicht rechtfertigen.

Die Verwüstung ist daher in äusseren Gründen zu suchen und dieser äussere Grund ist kein anderer, als die mit Oesterreich bestehende Zollgemeinschaft.

Das, was Ungarn mit der Zollgemeinschaft gewinnt, oder verliert, kann man heute unmögiich mathematisch in Geld ausrechnen.

So verschiedenartige und einander ausschliessende Vorstellungen sind in dieser Hinsicht unterbreitet worden, und die Ansichten sind so verschiedenartig, dass der Mensch von den Zahlposten des Vor- und Nachteiles keine sicheren Daten gewinnen kann.

Es ist aber eine Tatsache, dass während in Ungarn die grosse Majorität für das selbstständige Zollgebiet eingetreten ist, entschied sich Oesterreich einstimmig für dessen Aufrechterhaltung *, ferner ist es eine Tatsache, dass bei uns immer die Regierungen, beziehungsweise die Regierungschefs diejenigen waren, die für die Beibehaltung der Gemeinsamkeit eintraten und sie die Regierungspartei unisono immer unterstützte.

Diese Sache kommt mir für sehr verdächtig vor, sodass ich geneigt bin zu glauben, dass Oesterreich es fühlt, es weiss, dass die volkswirtschaftliche Separation ihr sehr nachteilig ist; unsere Regierungen aber, wenn sie schon unsere verfassungsmässigen Staatsrechte nicht verteidigten, sondern immer verkürzen liessen, wenn sie die nationalen Interessen nicht gehörig vertraten, habe ich gar keinen Grund anzunehmen, dass sie in politischer Hinsicht zwar nachgiebig waren, jedoch aber unsere volkswirtschaftlichen Interessen gegen Oesterreich gehörig in Schutz genommen hätten.

Auch Koloman v. Széll sagte nur, dass der jetzt geplante neuere

* Nur in den jüngsten Wochen begannen die oesterreichischen Agrarier die Bewegung zur Aufhebung der wirtschaftlichen Gemeinschaft mit dem Erlassen der Losung: „Los von Ungarn“.

Ausgleich sich nicht schlechter gestalte, wie der alte war,* aber dass dieser vorteilhafter, oder wesentlich vorteilhafter wäre, das hat er auch mit keinem Worte behauptet.

Es wurden im Parlamente von Seiten angesehener, ernster, tiefwissenschaftlicher und fleissiger Oppositionsmänner Berechnungen gemacht und diese durch Vorlage der Ziffern geprüft, laut welcher Ungarn jährlich um hundert Millionen Kronen verkürzt, daher ärmer gemacht wird; diese Ziffern waren durch statistische Daten über die Zollsätze, sehr plausibeln Dingen, unterstützt, und wurden von Seiten der Regierung nie durch Daten oder Ziffern widerlegt, die Nation wurde nur durch ein Phantasieschreckbild geschreckt; nichtssagende Phrasen wurden in der Welt verbreitet, laut welcher das selbständige Zollgebiet Gott weiss was für Erschütterungen und Krisen hervorrufen würde und Ungarn vielleicht, weil es sein Getreide nicht verkaufen könnte, in seiner eigenen Fette ersticken müsste.

Unter solchen Umständen, wo die von oppositioneller Seite vorgebrachten Daten nicht widerlegt wurden, wo wir wissen, dass wir auch vom neuen Ausgleiche nichts Gutes zu erhoffen haben, wo wir in die Regierung kein Vertrauen setzen können, wo die amtlichen und in gewisser Hinsicht geschäftlich interessirten Kreise die Nation mit einfachen Schreckschüssen dahin bringen wollen, dass sie sich in volkswirtschaftlicher Hinsicht auch weiter gebunden betrachte, und in der nach Einsicht zu geschehenden Verteidigung der eigenen Interessen auch weiter in der bisherigen unbeholfenen Gebundenheit verbleibe: dann muss ich glauben und glaube ich auch, dass die Aufrechterhaltung dieser Zollgemeinschaft ein solches oesterreichisches Interesse ist, welches gewisse Machts- und Interessenkreise ausser dem Lande, unter keinem Preise aufwühlen lassen, und behufs dessen Aufrechterhaltung wird auf die Regierungschefs ein Druck ausgeübt, welchen einige vaterländischen geschäflich interessirten Vereinigungen vom hässlichen Eigennutze angetrieben auch hierzulande hervorzurufen helfen.

Interessant ist es, einen Umblick zu halten, von woher jene Artikel stammen, die jeden Tag zur Benützung gelangen; ich meinerseits besitze folgende ausländische Artikel: der Stoff meines Gewandes, sein Futter, Sammt, die Verbrämung, die Seide, der Zwirn, die Knöpfe, mein Hut, die Leinwand meines Weisszeuges, meine Hemdknöpfe, meine Manschetten, mein Kragen und meine Kravatte;

* Koloman Széll's Worte, die er zur Beruhigung der öffentlichen Meinung in seinen parlamentarischen Äusserungen benützte.

ich besichtige meine Taschen: ausländisch ist meine Geld- und meine Zigarrentasche, meine Tabakschachtel, meine Zündhölzchenschachtel, Zigarrenspitze, mein Federmesser, dessen Hülse, meine Uhr, die Kette, an derselben befindliche Anhängselwertsachen, mein Zwicker; ich prüfe meine Wohnung: ausländisch sind meine Stoffe, Teppiche, Vorhänge, Uhren, Tapeten, meine eiserne Kassa, ausländisch meine meisten Galanteriekunstgegenstände und wenn ich darüber nachdenke, dass Ungarn von Oesterreich wie viel ähnliche Gebrauchsartikel, wieviel Industrieartikel, Maschinen und Maschinenteile, technische Artikel, Musikinstrumente, Baumwolle, Flachs, Hanf, Schafwolle, Leder, Rauchwerk, Eisenwaare Chemikalien, etc. etc. importirt, und der Ungar diese mit schwerem Gelde bezahlt, während er all dieses grösstenteils aus seinen eigenen Produkten herstellen und hiedurch ein neues volkswirtschafliches Leben in Ungarn gründen könnte, auch könnte er seine nun brachliegenden Kapitalien fruktifiziren, in Bewegung bringen, hiedurch neue Erwerbszweige schaffen, die gewerblichen Beschäftiguns-Zweige poussiren, emporbringen. die Neigungen für dieselben wiederbeleben, den Wert der gewerblichen Arbeit erhöhen, und im heutigen ungarischen socialen Leben eine lebensfähige Arbeitsgeberklasse begründen, durch welche die jetzt notleitende gewerbliche Arbeiterklasse sowohl an Intelligenz, als auch an Fähigkeiten, an Bedeutung und an Vermögen gewinnen würde und hiedurch tausenden und tausenden von Familien eine sichere Grundlage für ihre Existenz und Selbsterhaltung geboten wäre: dann zaudere ich nicht eine Minute, über jene Frage zu entscheiden, ob wir mit Oesterreich weiter in volkwirtschaftlicher Gemeinsamkeit zu verharren, oder uns auf den Standpunkt des selbständigen Zollgebietes zu versetzen haben.

Die Erfahrungen des alltäglichen Lebens lehren mich, dass jener Vorteil, welchen wir durch unsere Landwirtschaft von Oesterreich geniessen, auch nicht annäherungsweise soviel beträgt, was wir Oesterreich an Gewerbeartlkeln zahlen und demnach ist das das Richtige, dass Ungarn jährlich um einige Millionen Kronen geschädigt wird.

Denn vergessen wir nicht, dass während Oesterreich alle seine wirtschaftlichen Rohprodukte, welche ihm die Muttererde bringt, selbst verbraucht und überdies mit seinem Gewerbe auf künstliche Weise eine riesige Menge von Waaren erzeugt, Ungarn seine Rohprodukte nur teilweise aufbraucht und mehr, viel mehr Gewerbeartikel von Oesterreich abkauft, als wie viel jener Mehrwerth sei-

ner Urprodukte ausmacht, welchen es verkaufen kann; Ungarns Gewerbe aber ist im Verhältnisse zu Oesterreich gering.

Wenn also Ungarn jedes Jahr für Waaren an Oesterreich mehr zahlt, als wieviel es für seine eigene Waare von Oesterreich bekommt, entsteht zu Lasten Ungarns und zu Gunsten Oesterreichs jährlich ein Minus, weshalb Oesterreich zu Lasten Ungarns sich stetig bereichert und Ungarn stets zu Gunsten Oesterreichs ärmer wird.

Es ist wahr, dass wir nicht jede fremde Waare von Oesterreich kaufen, und auch nicht alle unsere Waaren Oesterreich verkaufen, aber mit Oesterreich erzielen wir den grössten Umsatz, so dass dadurch die Bilanz unseres mit Oesterreich aufrechterhaltenen Handels nicht wesentlich geändert wird; andererseits ist das selbständige Zollgebiet berufen, Ungarn nicht nur gegen die oesterreichische, sondern auch gegen andere fremde Waaren zu schützen.

So wird Ungarn zu Gunsten Oesterreichs ausgesaugt, weil, wenn wir jährlich nur 200 Millionen Kronen als volkswirtschaftlichen Verlust annehmen, muss selbst ein mit allen Schätzen der Natur versehenes Land, wie Ungarn, in 10, 20, 30 Jahren zugrunde gehen und eine allgemeine Verarmung eintreten.

Aber ich gehe weiter; nehmen wir an, dass Ungarn zufolge des gemeinsamen Zollgebietes an Geld nichts verliert; nehmen wir an, dass die Bilanz eine gleiche ist, und dass es in Geld von Oesterreich für seine Rohprodukte ebensoviel bekommt, wieviel es für die Gewerbeartikel zahlt: *ja auch in diesem Falle taucht die Frage auf: wo ist jener entgangene Nutzen, jener riesige Vorteil, welchen Ungarn dadurch gewinnen würde, wenn es seine eigenen Produkte, oder das importirte Rohmaterial zu Hause aufarbeiten und jener immense Arbeitslohn, Geschäftsnutzen, beweglicher Kapitalgewinnst, alles im Lande bleiben würde? wo ist der Vorteil der neuen Verdienstquellen, der Bildung der neuen gesellschaftlichen Richtung, des Aufschwunges des wirtschaftlichen und gewerblichen kulturellen Lebens? wo ist jener Vorteil, welchen wir dadurch auch im Wege eines Gewerbeexportes gewinnen könnten? und wo ist von allen diesen der auf das volkswirtschaftliche Leben einwirkende unberechenbare indirekte Nutzen und ebensolcher Vorteil?*

Diese Vorteile sind ja so bedeutend, dass wir mit Rücksicht auf diese auch dann die Zollschranke aufstellen müssten, wenn wir

während der Zollgemeinschaft sogar einen unmittelbaren finanziellen Gewinn erzielen würden; denn jener volkswirtschaftliche Vorteil, jener indirekte Nutzen, den wir durch die Erschaffung, Begründung und die mächtige Entwickelung der ungarischen Industrie mit der Gewissheit des Einmaleins erwerben werden, wäre mehr, denn sehr viel Millionen unmittelbarer Gewinn wert.

Was das gemeinsame Bankwesen anbelangt, darüber ist es nicht notwendig zu sprechen, weil ja die finanzielle Selbständigkeit ein wesentliches und in seiner Gänze ein unbedingtes Bedürfnis eines jeden selbständigen und unabhängigen Staates ist.

Dass irgend ein unabhängiges Land finanziell sich nicht frei bewegen könne und von einem fremden Staate abhänge, ist eine schreiende Unbeholfenheit, ein krankhafter Zustand.

Es ist natürlich, dass auch im Falle einer vollkommenen Unabhängigkeit Ungarns, ein praktisches Übereinkommen auch weiter mit Oesterreich bestehen kann, aber nur mit Aufrechterhaltung des Princípes und der Rechtswirksamkeit einer vollkommenen Unabhängigkeit.

Unbedingt steht es fest, dass die oesterreichischen Kreise, der Gemeinsamkeit des Zoll- und Handels-, wie auch des Bankwesens nicht nur ein wirtschaftliches und finanzielles, sondern auch ein politisches Verdienst von grosser Tragweite zuschreiben, das diese auch tatsächlich besitzen.

Das aufmerksame Bestreben für die Aufrechterhaltung dieser gemeinsamen Verhältnisse von oesterreichischer Seite verfolgt in politischer Hinsicht die Tendenz, dass Ungarn ein permanentes Bedürfnis fühle, auf Oesterreich angewiesen zu sein; dass je mehr gemeinsame Verhältnisse, Interessen, Verbindungen aufrechterhalten werden und für die politischen Selbständigkeits-Bestrebungen Ungarns Hindernisse des Erfolges bilden.

Die Gemeinsamkeit dieser Verhältnisse ist von Seiten Oesterreichs eine Offenbarung der Vereinheitlichungsbestrebung des „Reiches".

Zufolge dieser gemeinsamen Verhältnisse ist es gesetzlich festgestellt, dass Ungarn in vielen Beziehungen auch in seinen inneren Fragen nur einheitlich mit Oesterreich auf gleichmässige Weise verfügen kann; z. B. Verwaltung der Eisbahnen, Salz-, Tabakgefälle, Spiritus-, Bier-. Zuckersteuer, Geldwert, Feingehalt von Gold, Silber, Hausirwesen, Erfindungen, Schutzmarken, Musterschutz, Post- und Telegraphenwesen etc.

Man kann sich aus all' diesem eine Vorstellung machen, wieviel tausend Fäden die Zoll-, Handels- und Bankgemeinsamkeit hat, die die Hand Ungarns gebunden halten, was umso nachteiliger ist,

als die Kulturverhältnisse Oesterreichs von denjenigen Ungarns verschiedenartig sind und Ungarn in vielen Hinsichten vorteilhafter verfügen könnte, wenn es unabhängig von Oesterreich die Freiheit der Bewegung besässe.

Wenn nun Ungarn auf diese Weise sowohl in wirtschaftlicher, als in finanzieller Hinsicht gebunden erscheint, dann würde es, wenn es auch faktisch die staatsrechtliche Selbständigkeit besässe, respektive wenn seine staatsrechtliche Selbständigkeit auch in politischer Hinsicht durchgeführt wäre, *nur in der Theorie frei und unabhängig sein, denn die wirtschaftliche Abhängigkeit und Gebundenheit würde noch immer fortbestehen und so wären dann faktisch tausende Fäden der Gemeinsamkeit zu den politischen Beziehungen in permanenter Disharmonie.*

Bei solchem Stande der Dinge muss derjenige, der die staatsrechtliche und politische Selbständigkeit Ungarns fordert, unbedingt auch die vollständige wirtschaftliche Selbständigkeit fordern, weil diese eine von riesenhafter politischen Bedeutung, Tragweite und Rückwirkung auf die inneren Verhältnisse Ungarns ist, ohne welche die staatsrechtliche und politische Unabhängigkeit nur eine verstümmelte Selbständigkeit von zweifelhaftem Werte und Wirken, Talmi- und Scheinselbständigkeit wäre.

Der Übergang in die gänzliche wirtschaftliche Absonderung von Oesterreich ist zweifellos ein schweres Problem ; auch das ist nicht zu bezweifeln, dass es Schwierigkeiten und manche Erschütterungen im Gefolge haben wird ; aber wenn von der Schaffung einer politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit für die Nation, von der Existenzbedingung und Lebensfrage einer Nation und eines Landes die Rede ist, können die momentanen Schwierigkeiten des Überganges und die Interessen Einzelner nicht berücksichtigt werden : salus rei publicae suprema lex esto.

Jedwedes Land hat mehrfache Einrichtungen, die den allgemeinen Bedürfnissen und dem Gemeininteresse entsprechen, die Wohlfahrt des Gemeinwesens und die Prosperität des Landes anstreben, diesen dienen, deren Einführung aber die Interessen Einzelner tangirt, wenn aber nun aus Rücksicht für Einzelne die Staatsmaschinerie in ihrem vorteilhaften vorwärtschreitenden Gange eine Hemmung erlitte, dann wäre überhaupt kein Fortschritt denkbar und

würde das Schiksal des Vaterlandes den sporadischen Privatinteressen aufgeopfert werden.

Ohne Gewerbe und Handel ist ein Staat noch nie gross, reich, mächtig geworden und man kann sagen, dass dies ein Gradmesser dessen ist, ob ein Staat seine politische Integrität zu bewahren, seine Existenz zu sichern, seine Energie, seine Autorität zu entwickeln fähig sein wird.

Derjenige Staat, der die Erzeugung seiner eigenen Bedürfnisse, die Aufarbeitung seiner eigenen Rohprodukte nicht besorgt, sich nicht so weit emancipirt, um auf eigenen Füssen stehen zu können, sondern bei der Urproduktion ohne Industrie verharrt, ist zurückgeblieben, erwerbs- und lebensunfähig; wird überholt, niedergedrückt, kann sich weder bereichern, noch erstärken; bleibt ein Absatzgebiet, was ungarisch „fejős tehén“ (Melkkuh) bedeutet, deren Bestimmung nur mit ihrer Milch und ihrem Fleisch andere zu ernähren und mästen ist.

Ein solcher Staat stellt sich so dar, als ob er freiwillig in Minorennität, Vormundschaft bleiben, und der Selbständigkeit freiwillig entsagen würde, weil er fühlt und weiss, dass er zur selbständigen Führung seiner Angelegenheiten noch keine entsprechende Fähigkeit und Reife besitzt; so wie jener Landwirt, der seine Frucht nicht mahlen lässt, sondern sie billig verkauft, und das Mehl und den Gries teuer kauft; so, wie jene Wirtin, die zu Hause kein Brod bäckt, sondern vom Bäcker die winzigen und teueren Semmeln bringen lässt; jeder Bissen in einem solchen Hause, in einer solchen Wirtschaft stellt einen Verlust dar und hat sich eine solche Familie nicht zu wundern, wenn sie innerhalb 37 Jahre nicht vorgeschritten, sondern verarmt und in eine wirtschaftliche Krise geraten ist.

Eine solche wirtschaftliche Richtung ist im strengsten Sinne des Wortes eine Unbehohfenheit ein Armutszeugniss durch unseren eigenen Willen besiegelt, eine nationale Schmach und Schande, die wir, als ob wir an nationaler Moralinsanity litten, ohne Schamröte erdulden.

„Wollt ihr die politische Selbständigkeit Ungarns?“ Nein! ertönt der Chor der Regierungspartei. „Wollt ihr die wirtschaftliche Selbst ständigkeit?“ Nein! lässt sich wieder die Mehrheitspartei vernehmen. Und warum nicht? Hierauf wird jedermann, dessen Weltanschauung nicht verschroben ist und der unversehrten, gesunden Sinnes ist, nur eins antworten können: weil du an der Krankheit der Kleinmütigkeit und der Unbeholfenheit leidest.

Ungarn hat keinen Grund zu befürchten, dass das selbständige Zollgebiet der Veräusserung seines Getreides, seines Viehes, seiner

Schweine und anderer Urprodukte hinderlich werden könnte; denn sowohl Oesterreich, als wer immer, der früher Abnehmer war, muss diese Produkten auch ferner haben, und wenn er sie von wo immer nehmen müsste; könnte höchstens nur davon die Rede sein, dass der ungarische Landwirt während der Übergangszeit seine Waare etwas billiger an den Mann bringen würde mit Rücksicht auf die geplanten oesterreichischen Zollsätze, die den Preis bis zur Ziffer des zu bemessenden Zolles niederdrücken.

Doch auch dies ist nicht gewiss, denn infolge der Nähe zu Oesterreich kann Ungarn seine Urprodukten am teuersten in Oesterreich absetzen, denn von uns ist nach Oesterreich die niedrigste Frachtgebühr und erhalten wir daher immer für unsere Produkte von Oesterreich einen viel höheren effektiven Preis, als welchen Oesterreich für die rumänische, russische oder die überseeische Waare bezahlt, inwieferne deren Transportkosten noch immer bedeutender sind, als die der ungarischen Waare.

Vorausgesetzt, dass die Zollsätze die ungarische Urproduktion doch zu einer wohlfeileren Preisbestimmung zwingen würden, auch dann, nachdem die Schaffung, Instandsetzung und Aufrechterhaltung der ungarischen Industrie mit künstlichen Mitteln ein Staatsinteresse bildet, darf und wird der Staat nicht säumen, jene Waare und jene Klasse zu unterstützen, die durch die oesterreichischen Zollschranken unmittelbar nachteilig berührt werden.

Der Staat hat Gelegenheit den Urproduzenten durch Vergütung der Steuer, der Transportkosten, des Zolles, durch Schaffung neuer Absatzgebiete, oder auf anderen Wegen und Arten eine Hilfe zu bieten, weil ja dieses Opfer der Staat sich auf eine andere indirekte Weise reichlich einbringen wird.

Durch die Zollschranken z. B. werden in Ungarn in 1—2 Jahren hundert und hundert Industrieunternehmungen und Fabriken entstehen, deren Errichtung viel Geld in Verkehr bringt, Massen von Gewerbetreibenden und Arbeitern Arbeit gibt, neue Steuerobjekte schafft, einen neuen Konsum-Überschuss verursacht, die Bevölkerung, den Verkehr, den Handel etc. steigert.

Voraussichtlich werden die Schwierigkeiten des Überganges nur 1—2 Jahre andauern, denn in jenem Momente, als Ungarn die Zollschranken aufgestellt hat, wird in Ungarn die Industrie, die Unternehmungslust und der Handel mit solch sprunghafter Raschheit zum Leben gelangen und emporspriessen, als wie rasch sich um ein reiches Goldbergwerk eine amerikanische Stadt erhebt.

Nun, das durch mich in der Frage des Zoll- und Handelsbünd-

nisses und der finanziellen und wirthschaftlichen Selbständigkeit Vorgebrachte beweist, welche unaussprechlich nachteilige Wirkung diese unsere Gelähmtheit in dieser Beziehung und unsere Abhängigkeit von Oesterreich in wirtschaftlicher Hinsicht ausübt; wir sahen aber auch, dass das Netz dieser gemeinsamen wirthschaftlichen und finanziellen Fragen auf die inneren Verhältnisse Ungarns tausenderlei Beziehungen hat; wir sahen, dass diese Fragen einen ausserordentlich gewaltigen und wichtigen politischen Einfluss in Hinsicht der Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns haben; wir sahen, dass das negationale Benehmen der Regierung und ihrer Partei in dieser Frage, in paralleler Verbindung mit der Vernachlässigung der verfassungsmässigen nationalen Fragen war; wir sahen, dass dies solche gemeinsame Verhältnisse schafft, die die freie wirtschaftliche Bewegung Ungarns hemmen; wir sahen, dass die staatsrechtliche Independenz ohne Lösung der wirtschaftlichen Gemeinsamkeit nur eine halbe Arbeit ist; wir sahen in anderen zahlreichen Beziehungen den nachteiligen Einfluss auf unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse und nach all' dem kann uns klar sein, dass die Lösung der wirtschaftlichen Gemeinsamkeit abgesehen von den materiellen Fragen für die politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns, noch eine riesige politische Bedeutung und eine unaussprechliche Tragweite besitzt.

Wenn Ungarn irgendwie die staatsrechtliche Selbständigkeit schätzt, ist es ihr unmöglich auch die wirtschaftliche Selbständigkeit zu entbehren, weil eigentlich, dass Oesterreich der staatsrechtlichen Separation Ungarns bis aufs Äusserste widerstrebt, hat nicht nur ein politisches Motiv, sondern das Hauptmotiv ist das materielle Motiv, jenes nämlich, dass Oesterreich in seinem eigenen materiellen Interesse Ungarn, auch weiterhin dieser wirtschaftlichen Gebundenheit festhalte und dass Oesterreich zu seinem eigenen Vorteile Ungarn auch weiter ausbeute.

Wie sich die gemeinsame Verbindung Ungarns mit Oesterreich gestalte, ist eigentlich nur ein dynastisches Interesse; aber dass Ungarn in der gemeinsamen Armee, in den wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, in der Vertretung nach Aussen, mit einem Worte überall, wo nur möglich ist, das Interesse Oesterreichs fördere: ist schon ein materielles Interesse aller Völker Oesterreichs, an welches Interesse Oesterreich unwandelbar und eifersüchtig festhält.

Aber Ungarn will auch in dieser Hinsicht nicht im entferntesten Oesterreich ein Unrecht tun, Ungarn will nur sich selbst und sein Volk auch materiell schützen, will sich nur des bisherigen

oesterreichischen Einflusses entledigen, will nur jedes Hemmniss, jedes Band, welches den Körper der Nation an Oesterreich bindet, von sich reissen; will endlich grossjährig, selbständig werden, will eine eigene Haushaltung führen, will seine eigene Küche, seine eigenen Produkte und Industrie-Artikel konsumiren und jenen, sich auf viele Millionen belaufenden Nutzen, welchen es bis nun an Oesterreich abtrug, will Ungarn in Hinkunft sich und zum Aufblühen seines Volkes behalten.

Dabei cuique suum! wie wir nicht unsinnig und ungerecht ewig an Oesterreich Steuer zahlen, Oesterreich weiter mästen wollen, so geben wir Oesterreich mit Bereitwilligkeit das, was vom Gesichtspunkte der Wahrung seiner eigenen Interessen ihm gebührt und wenn wir uns auch auf der Basis der wirtschaftlichen Selbständigkeit einrichten, deshalb können und müssen wir ja auch mit Oesterreich ein Abkommen finden und in dem Rahmen dieses Abkommens kann auch das Platz finden, dass wir einige Waarengattungen eventuell gegenseitig zollfrei durchlassen und auch auf Grund der selbständigen Einrichtung können und wollen wir unsererseits gegen Oesterreich Billigkeit ausüben, wenn wir seitens Oesterreichs ähnlichen Principien begegnen werden.

Die Frage der wirtschaftlichen Selbständigkeit von solchen Gesichtspunkten betrachtend, kommen wir auf jenes Resultat, dass jene, wirtschaftliche, momentan nachteilige Übergangs-Konsequenz, welche durch die Separation auf Ungarn vielleicht ein bis zwei Jahre wirken könnte, im Verhältnisse zu jenem horribilen Vorteil ein sehr geringer Nachteil ist, dass Ungarn sein volles Selbstbestimmungsrecht, seine volle Handlungsfreiheit zurückgewinnt und seine sämmtlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse so regeln kann, wie es dies für das Volk Ungarns, für seinen wirtschaftlichen Zustand und zu dessen materiellen Aufblühung am praktischesten findet.

Aber all das ist nur ein wirtschaftlicher Vorteil und wenn es nur ein temporärer oder — was nicht vorausgesetzt werden kann, — auch ein ständiger Nachteil wäre, — was es jedoch nicht ist, — auch dann hat die Frage der wirtschaftlichen Separation, wie ich das eingehend bewiesen, eine solch' riesige politische Tragweite. und wirkt so sehr auch auf die staatsrechtliche Separation Ungarns, dass jeder wahre, gute Patriot schon aus diesem Gesichtspunkte die Separation unbedingt fordern müsste.

* * *

Wie berechtigt und wie heilig der nationale Kampf der ungarischen Opposition für die nationalen Rechte ist, das hat die ungarische Opposition im Verlaufe der Obstruktion mit ihren in der Weltgeschichte vielleicht einzig dastehenden hochfliegenden Reden und die Arbeiter der oppositionellen Presse mit ihren meisterhaften Auseinandersetzungen bewiesen.

Dass ich dennoch mit solchen Zeilen vor die Öffentlichkeit trete, das tue ich deshalb, weil ich meinem Vaterlande und meiner Nation einen Dienst erweisen will, indem ich mich als ein Beobachter seit einigen Dezennien der ungarischen politischen Verhältnisse bestrebe, auf geschichtlicher Basis all' das dem Wesen nach zusammengefasst zu unterbreiten, was von den oppositionellen Bänken und von der Presse im Abgeordnetenhause gegen die Regierungspartei seit Dezennien unnütz verhallte und bestrebe mich dies mit einem solchen Kommentar zu versehen, welchen die Sache verdient und wie es in meinen Kräften steht; ich bin bestrebt, einen Rückblick in die Vergangenheit zu werfen und einen Weg zu zeigen für die Zukunft und nachdem ich in diesen für das Vaterland wichtigsten Fragen von allen Seiten irrige Begriffe und Meinungen erfuhr, bestrebe ich mich mit meiner geringen Kraft dazu beizutragen, dass es Licht werde und dass dies erreichend in jeder Richtung Versöhnung, Belehrung, und Friede Platz greife.

Ich bin dessen bewusst, dass ich einen kühnen und schonungslosen agitatorischen Ton anschlage; ich tat es absichtlich; und ich tat es deshalb, weil ich fühlte, dass ich unter den obwaltenden Verhältnissen diesen Ton anschlagen musste, um verstanden zu werden.

Ich brachte auch in meinen Bemerkungen geschichtliche Tatsachen vor; ich beschönigte nichts, aber ich malte auch nichts schwärzer, als wie es ist.

Im Verlaufe der während meiner Arbeit gestellten Betrachtungen und während der Zergliederung des Ausgleichsgesetzes und des Eindringens in seinen Geist, gestehe ich, breitete sich auch vor mir der Gesichtskreis einer neuen Welt aus und je klarer die Fragen vor mir wurden, desto grösser wuchs vor mir die immens grosse Gestalt des „Weisen des Vaterlandes", Franz Deák's, desto mehr bewunderte ich seine geistige Grösse, bewunderte ich seine providentielle Weisheit.

Franz Deák legte in einige kurze Paragraphen des Ausgleichsgesetzes tatsächlich jene principielle Basis nieder, mit deren Vollzuge in nationaler Richtung

unter der Geltung der pragmatischen Sanktion Ungarn, auf gesetzlichem Wege und mit verfassungsmässigen Mitteln mit der Zeit alles erreichen kann, worauf eine freie und unabhängige Nation Anspruch erheben kann.

Sein Genie war schon damals darüber im Reinen, dass der Übergang von den damaligen Zuständen auf die ideale, nationale Basis sofort nicht geschehen kann, sondern dass eventuell mehrere Menschenalter zur Erreichung des Zweckes notwendig sein werden.

Und eben darin manifestirt sich Deák's erhabene Grösse, dass er, wohl wissend, dass das Ausgleichsgesetz allsogleich und komplet nicht vollstreckbar sei, in die Zukunft blickte und seinem Zeitalter voraneilend, schon damals in der Feststellung des Gesetztextes für uns Sorge trug, damit wir mit der Zeit seine Schöpfung als Basis für die Erreichung der vollständigen Unabhängigkeit der Nation benützen können.

Damals wurde Deák — wie es mit hervorragenden Geistern zu geschehen pflegt — von sehr vielen — von einer grösseren Anzahl, als irgend jemand annehmen dürfte — ja von vielen seiner eigenen Partei nicht vollkommen verstanden, seine Schöpfung wurde missdeutet, missverstanden; doch die Geschichte wird es zu Tage bringen, dass die Richtung der Exekutive der durch ihn in das Gesetz niedergelegten Neugestaltung durch 36—37 Jahre verfälscht wurde, sie wird mit Hilfe des Leuchtfeuers des durch ihn verfassten Ausgleichsgesetzes die Nation zum richtigen Pfade zurückleiten und erst dann wird das Andenken Franz Deáks vor der Nation in seinem reinen wahren Glorienlichte erstrahlen.

Indem ich dem Andenken Franz Deák's in diesen paar Zeilen die Pietät der Anerkennung und Würdigung zolle, leiste ich einem warm gefühlten patriotischen und geistigen Bedürfnisse Genüge mit jenem Wunsche, es möge die Nation je früher ihren Fehler einsehen und endlich einmal in die richtige nationale Richtung gelangend, schreite sie zum Ziele, welches sie durch beständige und ausdauernde Arbeit früher oder später, aber sicherlich, erreichen wird.

Die Geschichte der Ungarn zeigte zur Genüge, mit welch' schrecklichen Folgen die Vernachlässigung der nationalen Rechte ver-

bunden ist; wenn die Nation einmal auf die schiefe Bahn geraten, ist es eine schwere Aufgabe, die gefährliche Procedur aufzuhalten.

Noch ist es rechtzeitig, da wir uns heute noch unter günstigen Verhältnissen befinden, und ich hege die Hoffnung, dass der Ungar nach 37 jähriger Irrfahrt in der Wüste, von den gegenwärtigen traurigen Verhältnissen die Lehre ziehen, zur Besinnung kommen wird und dass mit gesetzlichen Mitteln die für die ganze Zukunft der Nation hinauswirkenden Leitideeen der gesunden Entwicklung zu neuem Leben galvanisirbar sein könnten.

Es ist die 12-te Stunde da, und eine grosse Aufgabe harrt der Nation, dass sie die vorhandenen misslichen Zustände beseitige, die konstitutionellen nationalen Rechte wieder herstelle, der staatsrechtlichen Integrität des Landes in jeder Richtung Geltung verschaffe, unsere Gebundenheit im Kriegswesen und in wirtschaftlicher Beziehung, unseren Mangel an Selbständigkeit, den beschämenden Zustand unserer diplomatischen Vertretung im Auslande einstelle, den Vollzug des Ausgleichsgesetzes in die richtige Bahn des Nationalismus und der Legalität leite, die objektiven Garantieen der Verfassung ausdehne, die gesunde parlamentarische Richtung wieder einsetze, den Absolutismus der Regierungsmacht vernichte, Ungarn zum materiellen Wiederaufblühn bringe, und dem nationalen Leben eine neue Richtung gebe, solange es noch nicht spät und noch möglich ist.

Es ist die zwölfte Stunde da, denn siehe die Nation fängt an, sich zu bewegen, beginnt die Fehler der Führung zu erkennen, und gegen die Führer Misstrauen zu hegen; ja, sie kann ihnen auch kein Vertrauen entgegenbringen, weil sie den verzweifelten Kampf der über das Los des gefährdeten Vaterlandes bekümmerten staatserhaltenden Elemente für Mauldrescherei, Krakehlerei und Komödie ausrufen.

Die ungarische Nation will weder eine „Provinz“, noch „Zivil-Bagage“ sein und hofft, dass wenn 20 Millionen Einwohner eines Landes mit einem seit Jahrhunderten bestehenden, sanktionirten Gesetzbuche in den Händen nur Licht, die Anerkennung der gesetzmässigen Rechte der Nation, deren ehrlichen Vollzug fordern und den Frieden verlangen, hierauf nicht „Kehrt Euch“, „Marsch“, „Kommando“ die Antwort sein wird; die ungarische Nation zweifelt nicht daran, dass wenn „Talpra magyar“,* „Vigyázz“ (Habt Acht), „Állj“ (Halt), „Tisztelegj“ (Presentirt) kommandirt wird, und die Nation, das Land,

* Titel eines des der Verse Alexander Petőfi's des Dichters der Nation, in welchem die Nation zur Verteidigung der Freiheit angeeifert wird.

mit aufrichtiger Seele, mit ehrlichem Herzen ohne jeden Hintergedanken, seine verfassungsmässige traditionelle Treue ihrem erhabenen, apostolischen, ihrem „verfassungsmässigsten“ ungarischen Könige, darbringt, dessen Freuden und dessen Leiden von der Nation stets so tief und innig mitgefühlt und geteilt wurden : unser gütiger Fürst im Interesse des Trones und der Nation, das flehende Wort der Nation, welches bis nun seine Ratgeber nicht richtig vermittelten, erhören werde.

Gebe der Allmächtige, dass dem wirklich so sei!


UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01234 3056

